
I.

Ueber das vaterländische Statutenwesen

von

Dr. Joseph Rapp,

k. k. wirkl. Gubernialrath und Kammer-Prokurator.

II. P e r i o d e.

Sammlungen des Gewohnheitsrechtes,

oder

Statutarische Gesetzgebung unter Mitwirkung
der Landesstände.

Nur vor seinem Tode hatte Herzog Friedrich noch ein rührendes Dankschreiben an die Landesstände wegen der ihm bewilligten Hülfe und Steuer, wodurch jeglicher Feuerstätte ein rheinischer Gulden aufgelegt war, mit der Versicherung erlassen, daß hierdurch »Iren Rechten, Freihaiten, gnaden, Briesen, vnd gueten alten Herkhomen« durchaus keine Gefährde zugehen solle. ¹⁾

¹⁾ Der Brief ward »geben zu Innsprugg an Sambstag vor Sontag als man Singt in der heiligen kirchen Misericordia domini Nach Crissi gepurde Im Bierzechenhundert vnnnd Neun vnnnd dreyssigsten Jare d. d. per seipsum in consilio.« Aus den Landesfreiheiten der Grafschaft Tirol. Mskt.

Nach seinem Hinscheiden ²⁾ wählten die Stände auf dem zu Innsbruck abgehaltenen Landtage für den zwölfjährigen Prinzen Sigmund einen Vormund in der Person des Herzoges Friedrich V. von Oesterreich, welcher sich auch gegen die Landschaft urkundlich ³⁾ verpflichtete, die Vormundschaft und Regierung des Landes zu übernehmen, allein beides nach Verlauf der zur Mündigkeit des Fürsten — dem uralten Landesgebrauche gemäß — erforderlichen vier Jahre zurückzugeben.

Dies geschah indessen erst nach sechs Jahren, und nicht ohne von Seite der Stände wider Friedrich — nun römischen Kaiser ergriffene, gewaltsame Maßregeln.

Keiner von unsern Landesfürsten führte die Zügel der Regierung so lange, und so friedlich, wie Herzog Sigmund — von 1474 an Erzherzog betitelt. Er stand im Rufe eines Mäzenaten der Gelehrten, und der, freilich um ein starkes halbes Jahrhundert spätere Christ. Wilhelm Putsch schildert in seinem Manuskripte *Rerum Tirol.* Sigmunds Regierungsperiode als das tirolische goldene Zeitalter. Desungeachtet ward das Feld der Gesetzgebung unter diesem 44 Jahre regierenden Landesfürsten gar wenig gepflegt. Die Stände konnten ihn hiezu nicht anregen, da er im Genuße der väterlichen Schätze, der Domänen, Zölle und reichen Bergwerke nur

²⁾ Er starb am 24. Juni 1439 zwischen 3 und 4 Uhr nach Mittag in der von ihm erbauten Hofburg mit dem noch jetzt glänzenden goldenen Dächlein zu Innsbruck, seines Alters im 65., der Regierung im 35. Jahre.

³⁾ Die Urkunde wurde zu Hall im Gunthale am St. Jakobs-Tage im Schnitt A. D. 1439 ausgefertigt. Aus den L. Fr.

selten Steuern forderte, folglich sehr wenige Landtage berief. Er erließ zwar einige Verordnungen, besonders über montanistische Gegenstände, da vorzüglich der Bergbau unter ihm blühte, und gab im Jahre 1450 eine neue Münzordnung heraus; diese war jedoch sehr unvollständig, weil sie keine Evaluierung der fremden Münzsorten enthielt, deren inländischer Kurs, wegen des ausgebreiteten Verkehrs mit dem Auslande, im Gesehe wirkungslos verbotzen war ⁴⁾. Der Brief ⁵⁾, wodurch er den Ständen des Landes, vorzüglich wegen ihrer thätigen Hülfsleistung gegen seinen mächtigen Vormund, die Bestätigung aller ihrer Freiheiten, Rechte und guten Gewohnheiten ertheilte, betraf und bezweckte zugleich die Abstellung verschiedener Gebrechen und Mißbräuche in und außer den Gerichten; allein diese Anordnungen scheinen wenig beachtet worden zu sein, da sie von seinem Nachfolger in der Regierung gleich Anfangs erneuert und verschärft werden mußten.

Was Sigmunds Nachdenken bis an sein Ende sehr beschäftigt zu haben scheint, waren die Hexen und Hexen:

⁴⁾ Von den unter ihm geprägten neuen Münzen machten 37 Kreuzer einen rheinischen Gulden, und 49 (nach dem tirol. Ehrenfränzl S. 169 Topfke) Kreuzer einen Dukaten; dann 5 neue Vierer 1 Kreuzer, wogegen von den alten Vierern 7 einen neuen Kreuzer galten. Uebrigens hat der Freiherr von Sperges in seiner tirolischen Bergwerksgegeschichte (Wien 1765) S. 93 den historischen Beweis geliefert, daß in Tirol, vor allen übrigen Ländern des deutschen Reiches, Thaler, also die ersten Thaler, und zwar schon im J. 1484 zu Hall im Innthale geprägt wurden.

⁵⁾ Gegeben zu Innsbruck „am Erchttag nach vnser Frauen Tag Assumptionis 1451.“ Stehe die L. Fr.

meister, wie die von ihm selbst durchgesehene Abhandlung Ulrich Molitors, Doktors von Pavia, de lamiis et pythonicis mulieribus 1489 zu Köln gedruckt und in einem Gespräche zwischen dem Verfasser und dem Erzherzoge bestehend, klar beweiset. Gegen die dadurch herbeigeführten Hexenprozesse, die früher bei unsern Gerichten völlig unbekannt waren, erhoben die Väter des Landes auf dem Landtage zu Hall (1487) nachdrückliche Beschwerde, woraus ihr frommer und für jene Zeit wahrhaft aufgeklärter Sinn ruhmvoll hervorleuchtet ^{o)}.

-
- ^{o)} Die vollständige und sehr interessante Urkunde über die Verhandlungen dieses Landtages ist in dem Sammler für Geschichte und Stat. von Tirol. II. Bd. unter den Beilagen zur Geschichte des venezianischen Krieges lit. E. S. 223 abgedruckt. Darin kommt vor: „Es hat Auch Ain Lanndtschafft verstanden, wie gar mit grosser Betriegerey, die Ehegenannten (Räthe und Regierer) vnd die Spiessin (verehelichte Geklinger zu Hall, die mit ihrem Manne arge Zwietracht zwischen Sigmund and seiner fürstlichen Gemablinn stifete) mit sein F. Gn. Umbgannngen sein, Dann sy haben Leuth, Ey sein wer sy wellen, In gmdur vermaurt, Auch in die Dessen gestossen, vnd Inn seiner F. Gn. gegenwürtigkhait, Als ob Ain gebannter Teuffel dar Inn wär gefragt, vmb das vnd Jenen sachen, das der Wnentlich (vermaintlich) Teuffel Nach derselben Personen Leuth, vndterrichtung geredt, vnd Anzaigen Auf etwo vil Personen gethan haben, Die darnach gefanngen gemarkttert vnd vngnedigeliich gehalten worden sein, das doch merckblichen wider Gott, vnd seiner F. Gn. Seelen Seeligkhaidt, vnd Wider den glauben Ist.“

Freudig huldigten die Tiroler (1490) dem Könige Maximilian, welchem Sigmund auf Zudringen der Stände die Landesherrschaft abgetreten hatte ⁷⁾. Der sicherste Beweis einer guten Regierung liegt unstreitig darin, wenn sich unter derselben alles zu verbessern anfängt. Dieß geschah in Tirol, wie im ganzen deutschen Reiche unter dem, weder von seinen Zeitgenossen, noch von der Nachkommenschaft genug gekannten und geehrten Maximilian, besonders in der Gesetzgebung und Rechtspflege.

Die auf einem Landtage zu Bozen erhobenen Klagen, »wie die Recht mit mercklichem kosten vnd darlegen gehalten, auch sy mit Rednern vnd schreiberlon, auch sigelgelt beswärt werden,« stillte er durch die Verordnung von 1491. »Das die Recht mitt den mynsten kosten so das ymmer sein mag gehalten, vnd ein redner so umb gelt Redt über sein zerung ein tag nicht mer dann ein pfund perner, den schreibern was kuntschaften ainer oder mer sagen zusamen in ain Brief kumpt, da man sich vleyssen sol die zusamen zutziehen, auch in spruchen tdingen vnd gemainen brieuen, der gleychen das sygelgelt, alles nit mer, dann auch ain pfundt. Aber die geding (Appellazionen) zuuerneruerten, dem richter sygelgelt fünf phund vnd dem schreiber auch fouil gegeben, vnn nyemant darüber beschwärt werb.« Zwei Jahre darauf erließ Maximilian hinsichtlich der Bäcker, Müller, Fleischerhauer und Fischhändler, dann wegen des Weinschankes und Futtermaßes, so wie »der wurffpenel vnd Müßfigerhalbon« verschiedene Polizeivorschriften, welche auf dem zu Innsbruck im Jahre 1496 gehaltenen Landtagen

⁷⁾ Hist. Nat. Arch. f. S. D. I. Bd. Urkunde VI. S. 151 und 288.

durch die Stände und landesfürstlichen Beamten (Statthalder Räte und anwält) theils erneuert, theils erläutert, aber auch mit ganz neuen Bestimmungen, insbesondere über die »Absager und Todsfleger,« dann über mehrere Gegenstände des Gerichtswesens bereichert wurden. Hier haben wir die erste vaterländische Polizeiordnung, welche zugleich durch mehrere einzelne Verfügungen auf die Verbesserung der Sitten — als einen von der Gesetzgebung bis dahin ganz vernachlässigten Gegenstand — hinwirkte, und besonders gegen die bewaffneten Kirchtagzüge, ledigen (arbeits- und vermögenslosen) Knechte, fremden Bettler und Müßiggänger gerichtet war ^{a)}.

Nur Maximilians großer Geist durfte sich an das Riesengeschäft wagen, das uralte, dem Charakter und den Sitten der deutschen Völker eingepflanzte Faustrecht abzuschaffen, und den ewigen Landfrieden herzustellen.

Unter Begünstigung mehrerer Umstände, die er zu benutzen wußte, brachte er das überaus schwierige Werk glücklich zu Stande; es konnte aber auch nur durch gute Polizei- und Strafgesetze, so wie durch eine schnelle, alle Volksklassen beruhigende Rechtspflege aufrecht erhalten werden.

Daher wurden in dem erwähnten Landtagsabschiede von 1496 alle Fehdebriefe und mündliche Absagungen nicht nur für unwirksam und widerrechtlich erklärt, sondern auch wegen Ergreifung, und gerichtlicher Verhaftung aller Friedensstörer (Absager) bedeutende Geldbelohnungen festgesetzt, zugleich aber denjenigen, welche die Absa-

^{a)} Urk. XXXVII. im A. unter der Rubrik: „Etlich Landtsordnung.“

ger behaufeten oder denselben wie immer förderlich wären, mit ihnen gleiche Strafen zuerkannt. Eben so ward die Privatsühne der deutschen Blutrache gänzlich entkräftet, und »der Todfleger halben« verordnet: »da annders ainer sich nicht leybs notdurfft weren muß ob derselben ainer oder mer sich mit des leyblosen fruntschafft vertragenn, denselben ist man von obrigkeit wegen nicht schuldig Lannndschuldigung noch glayt zu geben, sonder wo die betretten das sy mit Recht wie sich gepürt vnuerhyndert solcher vertrag gestrafft, dieselben auch nicht vnderhalten noch sürgerhoben werden bey der straff gleych den tättern.«

Ferner erhielt der Zeugenbeweis eine bestimmtere Richtschnur. Der schon unter dem Erzherzoge Sigmund (am 1. Nov. 1489) ergangenen Verordnung, »das die kuntschaffen nicht gespalten« d. i. so gegeben werden sollen, daß »nur allein das so einem diennt genomen, vnnnd das so sunst sich darneben verlossen vnd ainem wissent ist nicht gesagt, sonder verhalten werd, das doch dem Rechten ungemäß 2),« fügte Maximilian die weitere Bestimmung bei, wo und wie die Kundschaft aufzunehmen, und daß hiezu auch der Gegentheil vorzuladen sei. Die, weil sich niemand mehr selbst Recht verschaffen durfte, unumgänglich nöthige Exekutionsordnung begann in dem Abschiede mit den Worten: »das vmb gychtige (eingestandene) schuld ain richter den anruffenden von stund an vergünden soll zu pfenden auff ain mal vmb ganze summ.« Der weitere Gang der Exekution war folgender: Das gepfändete Gut blieb durch vierzehn Tage unberührt, wurde aber hierauf, wenn es der Schuldner

2) Urf. XXXVIII. im H. ein Kundschaftsbrief von 1456.

nicht einlösete, durch den Gerichtsdiener drei Tage hindurch öffentlich zum Kaufe ausgebothen, und wosern der Schuldner innerhalb weiterer drei Tage seine Schuld nebst Schäden und Kosten noch nicht tilgte; so mußte der Richter auf Verlangen des Meistbiethers ein öffentliches Gericht (Stangenrecht — von der Umgebung mit Stangen, oder Schranken, daher auch Schrankenrecht, oder Schranne) halten, ihm das gepfändete und feilgebothene Gut durch ein »Stanngen vrtayl« mit dem Gerichtsstabe einantworten, und ihn »zu nuß vnd gewer sehen wie Gericht vnd Landrecht ist.« — Wäre aber bei der Feilbiethung während der drei Tage gar kein Anboth erfolgt; »alsdann sol Richter oder Amptman (Gerichtsdiener) drey erber Mann zu jm nemen. Das phand schehen. vnd was das wol wert ist. vmb den dritten phennig (um $\frac{1}{3}$ des Werthes) nemen. vund von dem dritten phennig soll her. so gephendt hatt seiner Summa mitsampt dem schaden auff die phandung erlossen bezahlt werden . . . wo aber am dritten phennig überthewr (Ueberschuß) wäre soll dem der gephendt ist zustecken vnd gegeben werden.«

Uebrigens ward noch bestimmt, daß man dem Richter, »so man zu etlichen tädiegen oder sunst zu etlichen zeyten im jar gemeine Landrecht hatt« kein Sitzgeld schuldig sei, wohl aber bei »gefrümbt Rechten« (bestelltem, besonderem Gericht), jedoch für einen Tag nicht mehr, als ein Pfund Werner ¹⁰⁾.

Schon im Jahr 1495 gab Maximilian, unter Mitwirkung der Stände, dem deutschen Reiche das Kammergericht, und führte auch in seinen Erblanden ganz neue Verwaltungsformen ein. Zu Wien setzte er sowohl für

¹⁰⁾ Hef. XXXVII. im II. unter »Etlich Landordnung.«

die Geschäfte des heil. röm. Reichs, als seiner eigenen Länder einen Hofrath nieder, und errichtete zu Innsbruck außer dem Landesregiment, welches den Titel »Statthalter Rätthe und Anwälde« führte, und die Justizsachen, dann die geistlichen und weltlichen Lehensschaften nebst allen übrigen politischen Geschäften zu besorgen hatte, eine Schatz- und Kaitzkammer (Kasse und Buchhaltung) für die Finanzgegenstände. Die Errichtungsurkunde hierüber befindet sich am Anfange des so betitelten »Beuelch-Bueches« von 1498 im tirolisch-vorarlberg. Gubernialarchive ¹¹⁾.

Bis dahin hatte die gefürstete Grafschaft Tirol gar kein geschriebenes peinliches Recht; nur in den Briefen befreiter Städte und Gerichte kamen hie und da Statuten über Bestrafung etlicher Verbrechen vor. Dem gemäß wurde hierlandes das peinliche Verfahren bis gegen das Ende des XV. Jahrhunderts einzig durch Gebrauch und Herkommen geleitet, so wie die Strafbestimmung für jegliches Verbrechen lediglich von dem Ermessen und Ausspruche der Banngerichte abhing. So war es aber um diese Zeit in ganz Deutschland, wo sich nach und nach in das peinliche Verfahren so viele Mängel und Gebrechen eingeschlichen hatten, daß Kaiser Maximilian schon auf dem Reichstage zu Freiburg 1498 die Errichtung einer allgemeinen Kriminalgerichtsordnung eifrigst betrieb. Hierüber kam es bereits auf allen nachgefolgten Reichstagen zur Sprache und zu Vorschlägen; allein erst unter Kaiser Karl V. wurde auf dem Reichstage zu Regens-

¹¹⁾ Urk. XXXVIII. im A. Eine Instruktion für die neu-kreirten Landesbehörden von 1499.

burg (1532) eine peinliche Halsgerichtsordnung für ganz Deutschland zu Stande gebracht, und publizirt.

Dagegen erhielt Tirol früher, als irgend ein Land des deutschen Reiches, sein eigenes — einheimisches Strafgesetz, welches daher unter allen deutschen Gesetzen dieses Zweiges das älteste ist ¹²⁾. Maximilian erließ es zu Innsbruck am h. Andreas-Tage des Jahres 1499 nach Berathung der Landschaft, und »auff Ir vndertänig vnd diemütig bete.« Als vorzügliche Weggründe hiez zu führte er im Eingange an, daß die peinlichen Rechtsgegenstände in der Graffschaft Tirol von Alters her in großer Volksversammlung, und mit drückenden Kosten behandelt, und die Verbrecher von den Gerichten, ohne alle Leitung irgend eines geschriebenen Gesetzes — »an ainicherlai aufgefahter oder klarer ausgedruckten gesagt,« — sondern bloß nach Gewissenhaftigkeit und Einsicht der Rechtsprecher abgeurtheilt worden, daß aber öfters ganz fremde ungewöhnliche Verbrechen vorgekommen, und eben so oft aus den tief in das Recht eingreifenden Antworten der Beschuldigten die Urtheile sehr schwierig und zweifelhaft geworden seien. Zugleich erwähnte er von Mißbräuchen, die sich an einigen Orten ergeben hätten, wodurch »das übel nicht als sich wolge-

¹²⁾ Die im alten Stadtbuche von Lübeck, und in dem alten bayerischen Landrechte, so wie in dem Kaiserrechte enthaltenen — strafrechtlichen Bestimmungen sind nur Fragmente eines peinlichen Strafgesetzes. — Die Halsgerichtsordnung aber, welche von dem Bamberger Bischofe Georg seinen Stiftslanden gegeben, nachhin von den Markgrafen von Brandenburg in ihrem Gebiete eingeführt, und bei der Karolina zum Muster genommen wurde, erschien erst im Jahre 1507.

pürt gestrafft worden sey.« Diese Strafnachsicht mag ungeachtet des strengen Abschiedes vom Landtage 1496, bei Friedensstörungen und Todtschlägen mißbraucht worden sein, nachdem es im Gesetze heißt: »Der Todtschleger halben, nach dem der vil vnd zuzeiten vmb liederlich sachen, auch mortlichen (mörderisch) beschehen. Ist vnser will vnd mainung, das die nicht so liederlich begnadet, sonder mit strenngkait des Rechts, als mit dem swert gericht sollen werden.« —

Unser vaterländisches Kriminalurrecht ¹³⁾ beginnt mit der Gerichtsordnung, und bestimmt vor allem die Zahl der Rechtssprecher für die Städte Meran, Hall und Sterzingen, dann für Bozen mit dem Landgerichte Gries, und Innsbruck mit dem Landgerichte Sonnenburg, und eben so die Zahl der Geschwornen für alle Herrschaften und Gerichte, so »pan vnd acht haben, vnd oberhalben der stat Triend ligen, außgenommen die gericht auff dem Mons, vnd das gericht Galtharn hindan gesetzt, die weil die darüber ir geschriben ordnung vnd geseß haben ¹⁴⁾.«

Hiernach bestand das peinliche Gericht aus dem Richter, und »zwölff verstendig mann« als Rechtssprechern, welche schwören mußten, nach Inhalt des Gesetzes — »nach laut diß briefs, oder Buchs sag« — über das Blut, und alle anderen schädlichen Sachen zu richten, und hierin dem Richter auf das gewissenhafteste, und nach ihrer besten Einsicht zu rathen. Solche Rätze in den

¹³⁾ Urk. XXXVII. im II.

¹⁴⁾ Diese besondern Statuten werden an ihrem Orte angezeigt und behandelt werden.

Städten, und Geschworne auf dem Lande durften ohne wichtige Ursache nicht abgeändert werden.

Die peinliche Untersuchung und Aburtheilung ward bei verschlossenen Thüren gepflogen; nur die Verletzungen der Ehre und des guten Leumundes wurden öffentlich untersucht, aber auch bei verschlossenen Thüren gerichtet.

Jene Pflegen und Gerichte, so »nit über die Malefiz noch das plüt zu richten« hatten (in der Folge Schubgerichte genannt), mußten die Uebelthäter möglichst bald mit allen Erhebungen, »das sey mit nenzicht, warer that, oder in anderweg« dem prinlichen Gerichtshofe überliefern. Der Kriminalrichter war zwar für sich allein befugt, die eines Verbrechens (Malefiz) beschuldigte oder verdächtige Person in Verhaft zu nehmen, oder wenn sie sich außer seinem Gerichtsbezirke aufhielt, vermittelt Ersuchschreibens verhaften zu lassen; allein er mußte hierauf die meisten seiner Rätthe oder Geschworenen versammeln, ihnen die Ursache der Verhaftung vortragen, und nach ihrem Rathe mit der Person verfahren, »des sey mit frag (mit der Folter) oder in ander wege.« — Er konnte daher »durch sein selbst führenemen kein person gichtigen (bekennen, eingestehen), noch fragen (foltern) lassen.«

Ziel die Stimmenmehrheit der Rechtssprecher auf die Frage oder Folter aus, so mußte der Richter drei derselben mit sich nehmen, und die peinliche Frage in ihrer und des Gerichtsschreibers Gegenwart anstellen. Der Gerichtsschreiber hatte das Geständniß (»die vrgicht«), wie es gemacht wurde (»lauter«) niederzuschreiben, und der Richter mit den drei Rechtssprechern das Geschriebene genau zu überlesen. —

Glaubte der Richter, daß die gefoltete Person ihre Aussagen aus Furcht, Schmerz oder Feindschaft, und

nicht nach Wahrheit abgegeben habe; so hatte er hierüber an seine Rechtsprecher zu berichten, und von ihrem Ausspruche die Richtschnur seines weitem Benehmens zu gewärtigen. Wurde hingegen das in Ordnung protokolirte Eingeständniß des Inquisiten für wahr gehalten; so mußte bei der hierauf erfolgenden Aburtheilung Einer der drei bei der Frage zugegen gewesenen Rechtsprecher zuerst um seine Meinung befragt werden.

Bei einem auf der That betretenen Verbrecher ward jede weitere Untersuchung für unnöthig gehalten, außer wenn er Mitschuldige angab, »auß andern vngelernbten (unbescholtene) Personen« aussagte.

Beim Rechtsgedinge hatte der Richter keine Stimme; nur wenn die Stimmen der Rätthe oder Geschworenen gleich getheilt waren, gab er durch seinen Beitritt den Ausschlag. Wußte sich das Gericht in verwickeltern Fällen nicht zu rathen und zu helfen, so sollte es in eine andere Stadt oder in ein anderes Gericht »vmb Rath schicken, der jm auch nach lauter anzeigung mitgethaylt werde, damit es besibaß dem rechten nach vertailn und erkennen müge.«

Ueber kein Urtheil fand ein Rekurs an die Oberbehörde Statt. Das Urtheil wurde von dem Richter dadurch vollstreckt, daß er nach Ablesung des Geständnisses und Urtheiles den Gerichtsstab zerbrach, und den Uebelthäter dem Scharfrichter (»nachrichter«) überantwortete.

Das Verfahren gegen abwesende Verbrecher bestand darin, daß dieselben in den Städten vor dem Rathhause, in den Gerichten vor der Schranne durch den Frohnbothen »drey vierzeihen tag nach ainander« vorgeladen,

sodann in die Acht erklärt, und die Akten sammt dem Urtheile öffentlich abgelesen wurden.

»Der gerichtskosten halben sol auch alweg durch die gerichtsherrn auch Richter zymlichen (mäßig) vnd nicht nach dem höchsten gerayt werden.« Beim Diebstahle bestand hierüber die sonderbare Verfügung, daß das gestohlene Gut, wenn dessen Werth die Summe der Gerichtskosten nicht erreichte, dem Eigenthümer ohne Entgeld zurückgestellt, sonst aber ein Theil davon zur Vergütung der Kosten-Hälfte verwendet wurde.

Die Maximilianische Halsgerichtsordnung geht nun über auf die verschiedenen Gattungen der Verbrechen und geringern Uebelthaten, für welche die Strafen theils im Gesetze ausdrücklich bestimmt, theils dem Ausspruche der Gerichte vorbehalten sind.

Unter den Halsverbrechen steht oben an der Mord mit der Todesstrafe durch das Rad. Der Hochverrätther wurde geschleift und gewiertheilt, der Räuber, Verlezer einer Urfehde, oder »aines gelobten Friedens,« und der Todschläger mit dem Schwert gerichtet, der Kirchenräuber (»Kirchenprüchle«), Brandleger, Keger und Münzverfälscher verbrannt, der Bigamist ertränkt, der Dieb, welcher über achtzehn Jahre alt war, und unter einem Male (»vnder ainer fart«) über fünf und zwanzig Pfund Werner, oder unter mehr Malen über zehn Pfund stahl, mit dem Strange getödtet, und durch die lebendig begrabene Kindsmörderinn ein Pfahl geschlagen. — Auf die Veruntreuung (»ob ain person vertrauts güt weg füret«) und den Betrug, wodurch jemand sein Gut zweien oder dreien verpfändete, ward die Strafe des Ersäufens gesetzt, welche die weiblichen Verbrecher auch bei andern Missethaten z. B. bei dem Bruche einer Urfehde, beim Diebstahle traf.

Der Selbstmörder, Verräther seines Herrn, Apostat, und der Vater- oder Muttermörder, womb das er die erbe, war mit Leib und Gut verfallen. Dem Meinsidigen endlich wurde die Zunge sammt den zwei Fingern, womit er geschworen, abgeschnitten. Von dem Verbrechen der Zauberei und Hexerei, das nach Karls V. Strafgesetzbuche mit dem Feuertode bestraft wurde, geschieht in der tirolischen Halsgerichtsordnung gar keine Erwähnung, was aus den hierüber im Landtage zu Hall geäußerten Ansichten der Stände sehr wohl erklärbar ist.

Als geringere Uebelthaten, welche in unsern Tagen schwere Polizeiübertretungen genannt werden, sind in dem Gesetze bezeichnet: die Betrügeeri (laicheren), Kuppelci, Gotteslästerung, das muthwillige Schuldenmachen, und der »Furkauf.«

In Betreff der Kuppelci wurde der Verbothsartikel eines frühern Landtagsabschiedes (»der Landßfreihait«) wörtlich eingeschaltet, wornach, nebst den besondern Strafen für die Kuppler, das Heirathen den Töchtern, wenn sie nicht schon Witwen waren, in einem Alter unter achtzehn Jahren ohne Einwilligung ihrer Aeltern, und den älternlosen unter sechzehn Jahren ohne Einwilligung ihrer Vormünder und nächsten Verwandten, bei Verlust ihres väterlichen und mütterlichen Erbes verbothen ward ¹⁵⁾.

¹⁵⁾ Das Lübbische Stadtrecht war in diesem Punkte noch strenger. Denn eine Witwe oder Jungfrau — ohne Unterschied des Alters, welche gegen die Einwilligung ihrer nächsten Anverwandten, deren Weigerungsgründe jedoch von der Obrigkeit gebilliget sein mußten, eine Ehe einging, verlor ihr ganzes Vermögen, und behielt nur ihre täglichen Kleider. Ohne Einwilligung der Aeltern war die Ehe ungültig. B. I. Tit. 4. Art. 2.

Das Gotteslästern war bei dem leidenschaftlichen Spielen und viehischen Vollsaufen in jener überaus rohen Zeit ein allgemeines Laster, und eben darum in unserm Strafgesetze mit mehr Schonung behandelt.

Eine ganz eigene Verpönung hatte das muthwillige Schuldenmachen. Wer nämlich über fünf und zwanzig Pfund Berner (fünf Gulden) schuldig, und nicht zahlungsfähig war, den konnte sein Gläubiger einsperren, und im Kerker schmachten lassen, bis er befriediget war, und so lang er zum Unterhalte des Gefangenen täglich zwei Kreuzer zahlte, »darumb der Richter im zu essen, und wasser zu trinken geben sol.« Wollte der Gläubiger nicht mehr die Nahrungskosten tragen, so wurde der Schuldner auf den Pranger gestellt, und des Landes verwiesen, aber auch seiner Schuld ledig und los erkannt. — Erreichte hingegen die Geldschuld nicht die Summe von fünf und zwanzig Pfund Berner, so wurde dem zahlungsunfähigen Schuldner »ain gelbs Schembl an sein rock anzuheften, und öffentlichen zu tragen verordnet als lang hyuz (bis) er sölich geltschuld bezalte.« Wosern er aber diese Rockzlerde, ohne geleistete Bezahlung, wegthat, versiel er in die vorerwähnte Strafe des Prangers und der Landesverweisung. — Hier von waren jedoch »die zwen Ständ von Prelaton und Nbl, und so ainer verdürb on sein schuld oder durch vnfall« ausgenommen.

Der Fürkäufer verlor das vorgekaufte Gut, womit er betreten wurde, und hatte jedesmal noch eine Geldstrafe von fünf und zwanzig Pfund Berner zu bezahlen.

Da in diesem Gesetze »nicht all übeltaten so beschreiben möchten beschriben und außgedruckt sein,« so sollten doch die Richter mit ihren Rätthen oder Geschwornen

auch über die nicht ausgedrückten Fälle »zu vrtaylen vnd zu strafen haben, nach irem pesten verstecken, vnd gestalt ainer yeden übelstat, bey irem And so sy gesworn haben.«

Die Bergwerke (Berggerichte), welche ihre eigenen »Recht. ordnungen. ersyndungen vnd gesatz« hatten ¹⁶⁾, waren von diesem Gesetze befreit; auch sollte es den Gerichtsherren »sonderlich denen so angen Gericht haben, an ire Priuilegien Freihaiten vnd gerechtigtkaften vnuergriffen vnd an schaden sein.« —

Sehr kurz und gedrängt ist allerdings die Maximilianische Halsgerichtsordnung, und wir werden bei Erwägung der fürchterlichen Todesarten mit Schauder befallen. Allein daß man damals die Verbrecher mit so erschrecklichen Strafen zu belegen entweder für nothwendig, oder nicht für unmenschlich hielt, deutet offenbar auf die größtmögliche Nothheit und Verdorbenheit des damaligen Sittenzustandes bei allen Volksklassen hin. Dieser

¹⁶⁾ Die älteste aller Bergwerksordnungen von ganz Deutschland gehört unserem Lande an. Sie ist jene des Trienter Bischofes Friedrich (Wanga von Wangen) vom J. 1208. — Schwaz hatte schon in der ersten Hälfte des XV. Jahrhunderts ein eigenes Bergrecht. — Am Freitag nach der tausend Märterer Tag (1479) wurde für Vinschgau eine eigene Bergordnung herausgegeben, und im J. 1486 berief der Graf von Görz die Bergbeamten von Sterzing nach Trient zur Errichtung einer neuen Bergordnung. — Drei Jahre früher gab Erzherzog Sigmund den Bergwerken an der Etsch, in Valsugan, bei Klausen, und in den Vorlanden eine besondere Bergordnung. — Die drei unterinntalischen Herrschaften Mattenberg, Rißbüchel und Ruffstein hatten schon unter den Herzogen von Baiern ihre eigenen Bergrechte. Samml. f. G. u. St. von Tirol. I. B. S. 97. u. d. f.

Zustand muß auch die bei der peinlichen Untersuchung angewandte Tortur, deren sich schon die Römer gegen ihre Sklaven bedient hatten, und die schon Jahrhunderte vor Maximilian in Deutschland gewöhnlich war, entschuldigen. Uebrigens fand Maximilian ähnliche Strafen in mehreren ältern Gesetzen, insbesondere in den damals schon bestandenen italienischen Statuten, und es versteht sich von selbst, daß die peinliche Frage nur bei Halsverbrechen Statt fand, und die Strafe des Todes nur über das vollführte und vollkommen erwiesene Verbrechen verhängt wurde.

Aber gerade in den wesentlichsten Theilen des Kriminalverfahrens hatte Maximilians Strafgesetz so große — jedem Sachkundigen einleuchtende Vorzüge, daß es hierin selbst die peinlichen Prozeßordnungen der neuesten Zeit übertrifft.

Diese Vorzüge bestehen in der Beschränkung des Kriminalrichters sowohl bei der Untersuchung als Aburtheilung des Verbrechers. Denn die Einleitung, wie der ganze Gang der peinlichen Untersuchung hing nicht von der Einsicht oder Willkühr eines einzelnen Mannes ab, sondern war das Ergebniß der reiflichsten Ueberlegung, in welche alle Umstände und Schritte von dem zahlreichen Kollegium der ehrbaren und verständigen Rechtssprecher gezogen wurden. Drei davon saßen den Verhören des Inquisiten bei — nicht als Maschinen, wie — gemeinlich — unsere heutigen Weisiger, sondern als dessen künftige Richter, die bei der Urtheilsschöpfung zuerst um ihre Meinung befragt werden mußten. — War aber einmal die Untersuchung verläßlich und vollständig abgeführt, so konnte das Urtheil, bei der Einfachheit des Gesetzes, keiner großen Schwierigkeit mehr unterliegen.

Dieses wurde nach Einheit, oder doch nach Mehrheit der Stimmen geschöpft, und somit schien ein Refurs darüber um so überflüssiger, als man der Meinung sein mochte, daß jenes, was so viele ehrtliche und verständige Leute einmal für Recht erkannt hätten, nicht wohl mehr Unrecht werden könnte. Auch verträgt sich die eigentliche Berufung nicht wohl mit der Jurn-Versaffung.

Die bisher besprochene Maximilianische Halsgerichts- und Polizei-Ordnung nebst verschiedenen andern Landtagsbeschlüssen, und erneuerten ältern Verordnungen in Bezug auf Gerichtssachen und Sitten faßte die Regierung zu Innsbruck in ein Ganzes zusammen, und ließ die Kompilation von Johann Pirlin zu Augsburg drucken. Sie erschien unterm 23. April 1506 in Form eines Gesetzbüchelles mit dem Titel: »Gesatz vnd ordnungen der yn- zichten Malefiz Rechten vnd annderer nottirfiligen hendeln des lands der Graueschafft Tyroll« in drei Abtheilungen, wovon die erste über das peinliche Recht (Inzucht vnd Malefiz handel vnd Rechten), die zweite über einige Gegenstände der bürgerlichen Gerichtsordnung (Etlich ordnung der Recht außershalb der Malefiz), die dritte über (Etlich Landtsordnung) die Landtagsabschiede von 1491, 1493, und 1496 hinsichtlich der Polizeiordnung und des verbesserten Gerichtswesens handelte ¹⁷⁾.

Dieser kleine Urkodem der vaterländischen Gesetzgebung war, wie aus den im Eingange angeführten Stellen hervorgeht, nicht einmal für alle damaligen Bestandtheile der Graffschaft Tirol verbindlich, indem die Herrschaft Pergine ¹⁸⁾

¹⁷⁾ Urk. XXXVII. im Anhang.

¹⁸⁾ Pergine wurde erst 1531 an die Kirche von Trient zur Entschädigung für einen Theil der Stadt Bozen abgetreten.

und die Gerichte auf dem Nonsberg und zu Kaltern bei ihren besondern Statuten belassen wurden. Um so weniger ward seine Verbindungskraft auf die bald darauf an Tirol gekommenen neuen Besitzungen ausgedehnt. Im Jahre 1500 (11. April) erlosch nämlich das hohe Geschlecht der Grafen von Görz in seinem letzten Sprößlinge Leonhard, und Maximilian nahm Kraft alter, zwischen den Grafen von Görz und den Herzogen von Oesterreich geschlossener Erbverträge ganz Pusterthal in Besitz ¹⁹⁾. Diesen Zuwachs zur Grafschaft Tirol vergrößerte der Kaiser durch die bairischen Herrschaften Ratzenberg, Ruffein und Kitzbühel, welche ihm nach Beilegung des pfalz-bairischen Erbfolgestreites als Kriegsschädigung (1507) zufielen ²⁰⁾. In Folge des hernach ausgebrochenen siebenjährigen Krieges mit Venedig wurden die Städte Roveret und Treviso, dann die vier Viskariate, und die zwei Bergfestungen Feltre und Rovereto

¹⁹⁾ Davon verkaufte er aus Geldmangel, in welchen ihn die fortwährenden Kriege versetzten, schon am 10. August 1501 seinem Rathe und Landeshofmeister Michael Freiherrn von Wolfenstein die Schlösser Brugg und Rabenstein mit der Stadt und Herrschaft Lienz, und allen Zugehörungen, wie aus der Verkaufsurkunde XL. im Anhange zu ersehen ist. Maximilian behielt sich darin die Schätze, Bergwerke und Gemmen nebst dem Wiedereinlösungsrechte um gleiche Kaufsumme vor; allein was besonders merkwürdig ist, auch der Vorbehalt der gemeinen Landessteuern und Appellationen an die Regierung zu Innsbruck wurde von dem Landesherren ausdrücklich bedingt.

²⁰⁾ Diese behielten das bairische Landrecht, oder die Buchsage.

nebst der großen Gemeinde Haiden mit Tirol vereinigt²¹⁾).

Gleichwie demnach verschiedene Theile der Grafschaft Tirol an die von Maximilian herausgegebenen Gesetze nicht gebunden waren, sondern nach ihren eigenen Gewohnheiten oder geschriebenen Satzungen fortlebten; so blieben sie hiebei auch nach dem Erscheinen der spätern und eigentlichen tirolischen Landesordnungen, indem die frühern von Ludwig und Leopold »gewöhnlicher und richtiger Landesfreiheiten« genannt werden²²⁾.

In den beiden Fürstenthümern Trient und Brixen, welche sich außer dem ständischen Verbande zur Landesvertheidigung und Steuerpflichtigkeit, und außer der, durch die Kompaktaten fortwährend besessigten Schirmvogtei für ganz unabhängig von dem gefürsteten Grafen von Tirol und der Landschaft betrachteten, herrschte ein eben so bunter Rechtszustand.

Zwar galt in dem fürstlichen Gebiete von Brixen die Gesetzgebung der Grafschaft Tirol als Gewohnheitsrecht oder Imitative, wie man sich im

²¹⁾ Die Roveretaner hatten ihre sogenannten Capitoli, und die große Gemeinde Haiden lebte nach den Statuten von Radober, welche schon 1338 von dem Gemeinderathe kompilirt worden sind.

²²⁾ Unter den Landesfreiheiten verstand man, wie aus der Urk. XLI. im Anh. erhellet, die Sammlung der dem Lande Tirol von den Landesfürsten gegebenen und bestätigten Freiheitsbriefe, und anderer — wichtige Interessen des Landes betreffenden Urkunden, welche bei dem Landtage zu Bozen von 1508 beschlossen worden, und wovon das Original immer unter Verwahrung des jeweiligen Landeshauptmannes war.

Brignerischen auszudrücken pflegte, und nur Trient hatte ein eigenes statutarisches Gesetzbuch; allein in beiden Gebiethen gab es wieder verschiedene Parzellen, welche sich nebstbei ihrer besondern Statuten erfreuten.

Hieraus stellet sich von selbst die Nothwendigkeit dar, daß ich die zweite Periode meiner Abhandlung über das vaterländische Statutenwesen der bessern Ordnung und leichtern Uebersicht wegen in zwei Unterabtheilungen auflöse. Es kommen nämlich zwei statutarische Hauptsysteme zu behandeln — das tirolische, und das tridentinische. Jenes umfaßt unter dem Titel der tirolischen Landesordnung die Sammlung bairischer, dieses unter der Benennung des Trientner Statutes die Sammlung italienischer oder longobardischer Gewohnheitsrechte, und Gebräuche.

Die kleineren oder Nebenstatuten sind entweder der Tiroler Landesordnung, oder dem Trientnerstatute theils nachgebildet, theils dadurch ergänzt, und gehören also in die eine oder in die andere Unterabtheilung.



Erste Unterabtheilung.

Landesordnung der Grafschaft Tirol.

In den blutigen Kriegen wider Graubündten und Venedig hatte sich der einsichtsvolle Kaiser Maximilian überzeugt, wie äußerst nothwendig die Landesvertheidigung seiner Grafschaft Tirol einer völligen Reform bedürfe. Er brachte daher mit Beizug beider Bischöfe von Trient und Brixen, und gesammter Stände des Landes das bekannte Landlibell vom Jahre 1511 zu Stande, dem gemäß alle festen Plätze neu aufgenommen, noch mehr befestiget, und verproviantirt wurden, und dem angegriffenen oder bedrohten Theile das ganze Land durch die sogenannten Zuzüge, welche nach Größe der Gefahr in fünf, zehn, fünfzehn oder zwanzig tausend Streithnechten bestanden, zu Hülfe eilen mußte. Reichte auch der vierfache Zuzug nicht hin, die Gefahr abzuwenden, so wurde durch Aufgebothe, Sturmglöcken und Kreidenseuer (Feuerzeichen, auf den höchsten Bergen ausgerichtet) das Volk in Masse zur Landesvertheidigung aufgerufen ²³⁾.

²³⁾ Das Landlibell ist vollständig abgedruckt in dem Tirol. Almanach auf das J. 1802 S. 68—89. Mag. versprach darin den Ständen, in Zukunft „on Ir sonnder wissen und verwilligen“ keinen Krieg mehr im Lande anzufangen, oder durch dasselbe zu führen. Auch kommen in diesem Landtagsabschiede verschiedene politische Anordnungen vor.

So hatte der große Fürst durch gute Polizei- und Strafgesetze, wie durch zweckmäßige Vertheidigungsanstalten für die innere und äußere Sicherheit des Landes gesorgt. Doch eines ging seiner Grafschaft Tirol noch ab — ein einheimisches bürgerliches Gesetzbuch.

Maximilian war auch hierin überaus thätig. Er ließ den Ständen auf mehreren Landtagen durch seine Räte verschiedene Entwürfe eines Privatrechtes für Tirol vortragen; allein er fand damit keinen Eingang, weil alle diese Entwürfe mehr oder minder vom Römischen abwichen, und nach den Grundsätzen und Formeln des römischen Rechtes bearbeitet waren ²⁴⁾.

Mehrere Ursachen hatten zusammengewirkt, daß das römische und kanonische Recht in der zweiten Hälfte des XV. Jahrhunderts auf Deutschlands Boden immer stärkere Wurzeln faßte; vielleicht am allerkräftigsten die Meinung, daß man Deutschland für das römische Reich, und den Kaiser Justinian für einen von Maximilians Vorfahren in der Regierung ansah. Daher wurden unter Maximilian die gemeinen Rechte, besonders das römische,

²⁴⁾ In dem Kundmachungspatente der E. D. von 1525 erklärte Erzherzog Ferdinand, daß „weylennd der allerdurchleuchtigist, großmehchtigist Fürst vnd Herr, herr Maximilian Erwölter Römischer Kayser — — in offenen Landttagen mermalen genedigist-fürgenomen, vnd willens gewesen ist, in den Landtß-Ordnungen, Unrichtigen vnd Maleßhigen Sachen, guete Ordnungen vnd Geseß, auch Gerliche Policzen aufzurichten vnd zusehen, Daran aber — — durch vilfeltig vnd hochbeschwerlich Krieggßleuf vnd obligen, auch durch derselben tödtlichen Abgannng — — — verhindert worden.“

nicht so fast angenommen, als für einheimisch betrachtet, und in der Kammergerichtsordnung zuvörderst als Entscheidungsquellen aufgeführt, welchen die »redlichen, erbern, vnd leidlichen ordnungen, Statuten, vnd gewonheiten der Fürstenthumb Herrschaften vnd Gericht« nachfolgten.

Allein von diesem Vorzuge des gemeinen vor dem Landrechte und dem Gebrauche wollten die tirolischen Landesstände durchaus nichts wissen; es kam ihnen vielmehr höchst ungereimt vor, daß man nach Gesetzen leben und gerichtet werden sollte, welche in einer fremden — dem Volke unverständlichen Sprache geschrieben, und nur von hochstudirten Leuten zu enträthseln waren.

Eben so abgeneigt waren die Stände den römischen Rechtsgelehrten und Doktoren, welche nach dem Vorbilde des Reichskammergerichtes auch bei den Landesregierungen Plätze zu erhalten sich bestrebten, und an Kaiser Maximilian einen mächtigen Gönner hatten. Sogar in die Richterstellen unserer Städte und Landgerichte mußten sich solche Rechtsgelehrte eingedrungen, und mit den Räten oder Geschwornen ihr Spiel getrieben haben, nachdem auf dem Landtage zu Bozen des Jahres 1508 von den Städten und Gerichten sich darüber ausdrücklich beschwert, und in dem Abschiede beschlossen wurde, wie folgt: »Vnd dieweil auch die vonn Stetten vnd Gerichten begeren das kein Pfleger, Richter oder Anwald am Rechten sitzende die vrtayler geuerlich vnderweisen oder selbst vrtail sellen Sonnder allain die anfrag zuthun gewalt haben sol ic. Ist beschlossen das die herren vom Regimentt darinn nach zymlichen dingen haundlen vnd deßhalbten offne mandata allenthalben in

das Lande aufgehen lassen sollen ²⁵).« — Ueberhaupt ward von jeher allen Bestätigungsbriefen der Landesfreiheiten sorgfältigst die Verwahrungsklausel gegen Ausländer bei Befetzung der Würden, Stellen und Aemter im Lande eingeschaltet, und die Anwartschaft darauf immer nur Eingebornen ertheilt. Um sich dessen, so wie der übrigen Privilegien, Rechte und guten Gewohnheiten zu versichern, wurde auf obigem Landtage der weitere Beschluß gefaßt, »alle Freyhaiten vnd Privilegien disß Landts Alte vnd neuwe öffentlich abhörn vnd die all zusammen verfassen, Auch die Kaiserliche maiestät beuestigen vnd alsdann in fünff Libell schreyben zu lassen, vnd yedem Stand ains zugeben Auch das fünffste auff Tyrol zu verordnen.«

Im Jahr 1515 erhielten die Stände auf dem Landtage zu Innsbruck, welchen der kaiserliche Kommissär Matthäus Lang, Kardinal von Gurk eröffnete, das wiederholte Versprechen, daß der Rath (das Regiment) mit Eingebornen besetzt werden solle. Endlich kam es auf dem großen Landtage zu Innsbruck (1518 den 29. Juli) wobei die N. J. O. und B. Oesterr. Landstände sich versammelten, und dem Kaiser theils für seinen Hofstaat, theils zur Ablösung der Silber- und Kupferbergwerke ²⁶)

²⁵) Tir. Alman. auf das J. 1803 S. 59 u. d. f., worin die ganze Verhandlung dieses wichtigen Landtages zu lesen, und der Ruhm des Landes durch die Opfer verewigt ist, welche es dem Fürsten durch seine Stellvertreter bereitwilligst dargebracht hat.

²⁶) Sie waren größten Theiles in den Händen der Fugger und Hochstetter von Augsburg, welche den Kaiser Max. durch unerhörte Wucherverträge so sehr verstrickt hatten, daß die Landstände alles aufbothen, ihn davon zu be-

die Summe von 400,000 fl. bewilligten, zu dem Beschlusse, die Landesordnung zu verbessern, und hierüber mit der Regierung zu berathschlagen, zu welchem Ende von jedem der vier Stände ein taugliches Individuum gewählt wurde. Allein Maximilian, welcher diesem Unternehmen durch seine im Mai desselben Jahres mit den Landesauschüssen berathene Erläuterung über verschiedene polizeiliche, privat- und strafrechtliche Gegenstände vorgearbeitet hatte ²⁷⁾, erlebte das neue Gesetzbuch nicht mehr. Das Land huldigte seinen Enkeln dem Kaiser Karl V. und dem Erzherzoge Ferdinand, wie es auf dem Innsbrucker Landtage (1520 den 24. Jänner) von den Ständen beschlossen ward, jedoch unter mehrern Bedingungen, worunter auch diese waren, daß »die Regierung und Rath mit ansehnlichen der Landschaft annehmlich gefälligen Personen besetzt, und die von der Landschaft mit Rath der Regierung verfaßte Pollicey Ordnung Confirmirt werden solle. Ferners die Landesordentliche Verbesserung betreffende, auch wegen der geistlichen Beschwerden sollen von jedem Stand vier und von jedem Stift zwei Ausgeschossene zu Bozen zusammen kommen, und dieses Werk mit allen Fleiß berathschlagen, und

freien. Ihre (in der B. T. befindliche) energische Vorstellung über die ungeheuern Nachtheile der mit diesen Kaufleuten geschlossenen Silber- und Kupfergeschäfte enthält die ausführlichen Daten und Berechnungen, wornach Maximilian diesen Kaufleuten für jeden Gulden des Darleihens innerhalb sechs Jahren ein Interesse von sechs Gulden, oder für 100 Gulden Kapital jährlich 100 Gulden an Zinsen bezahlte.

²⁷⁾ Urk. XLII. im Anh.

sodann der Regierung übergeben, damit solches Werk zu Ihro Majestät-Confirmation fürgetragen werden könne²⁰⁾.«

Ungeachtet dieser wiederholten Landtagsbeschlüsse zur Verfassung einer vollständigen Landesordnung warr dieselbe — ohne die traurige Dazwischenkunft des äußerst verderblichen Bauern-Aufstandes — im Jahre 1525 schwerlich zu Stande gekommen, und noch minder an das Licht getreten.

Die Geschichte dieser tirolischen Empörung, worüber in dem hiesigen Gubernialarchive ein Folioband von 1426 Seiten klein überschrieben aufbewahrt ist, gehört nicht hieher; indessen glaube ich meinen Lesern einen angenehmen Dienst zu erweisen, wenn ich ihnen einige Aktenstücke daraus im Anhange mittheile. Sie geben Aufschluß über die vorzüglichsten Beschwerden des Bürger- und Bauernstandes — als wirklichen, oder doch vorgegebenen Ursachen der allgemeinen Volksgährung, welche Erzherzog Ferdinand unter andern auch durch die beschleunigte Landesordnung zu dämpfen bemühet war. — Der vollständige Entwurf zu dieser Ordnung ward, wie aus dem Kundmachungspatente derselben ersichtlich ist, auf dem zu Innsbruck nach dem ersten Sonntage in der Fasten (Invocavit) 1525 abgehaltenen Landtage vorgetragen und berathen. Darum erhielten mehrere Punkte der aus verschiedenen Landesgegenden eingelaufenen Beschwerdeschriften die landesfürstliche Erledigung durch die Berufung, daß für dieselbe in der neuen Landesordnung Vorsehung und Abhülfe getroffen sei.

Unter diesen Schriften zählte die Supplik der Gerichte Thaur und Kettenberg neunzehn, und jene des Land-

²⁰⁾ Archiv f. G. D. I. B. C. 301 u. 302.

gerichtes Sonnenburg mit den Gerichten Xrams, Stubai und der Propstei Ambras fünfzehn Beschwerde-Punkte, welche in der Hauptsache völlig übereinstimmten ²⁹⁾. In beiden war die erste Klage wider die Geistlichkeit gerichtet ³⁰⁾, und eine vorzügliche Beschwerde gegen die Besetzung des Regiments, der Pflegen und Obrigkeiten mit Ausländern und Doktoren.

Der Erzherzog versprach der einen, wie der andern Bitte zu willfahren, bestand aber darauf, das Regiment mit einen oder zwei Doktoren zu besetzen, weil dasselbe

²⁹⁾ Urf. XLIII. im Anh.

³⁰⁾ Es herrschte damals noch, wie in den verfloßenen Jahrhunderten, der arge Mißbrauch, daß die Pfarrer in den Städten oder bei ihren Bischöfen wohnten, und sich auf ihren Pfarren einen Bifar um kärglichen Lohn hielten. Diese Miethlinge bekümmerten sich wenig um das geistliche Wohl oder Wehe der Heerden, und so geschah es, daß Luthers Lehre bei vielen Pfarrgemeinden unsers Vaterlandes gar leichten Eingang fand, wie denn auch die Dekanalvisitation von 1537 die Klage enthielt, daß die Leute in Haß lutherisch beichten, und jene von Thaur in ihrer letzten Krankheit die h. Delung verschmähen. Daher eiferte auch der Kirchenrath von Trient mit Recht wider den erwähnten so verderblichen Mißbrauch. Vide sess. 23. cap. 1. de Ref. Eigentlich entsprangen die damaligen Bauern-Aufstände aus den Grundsätzen der wiedertäuferischen Sekte, welche, auf das Beispiel der ersten Christen sich berufend, alle Menschen gleich haben wollte, und nur den Kaiser oder Landesfürsten, nach dem Gebote: Gebet dem Kaiser, was des Kaisers ist, noch ausnahm. Doch mag auch dazu viel beigetragen haben der schwere Druck, unter welchem der gemeine Mann bei der ungerichteten und geschlossenen Verfassung jener Zeit geschmachtet hat.

zugleich die Appellationsbehörde für die vordern Lande wäre, und in diesen, wie über »die welischen und Bözischen sachen, nach kaiserlichen geschribnen Rechten« erkannt werden müßte ³¹⁾.

³¹⁾ Kaiserrecht nannte man sowohl die römischen Gesammungen des Kaisers Justinian, welche in Italien, als die von den deutschen Kaisern und Königen zu verschiedenen Zeiten erlassenen, und gesammelten Verordnungen, welche im deutschen Reiche vorherrschten. Indessen enthält das Corpus Juris Germanici Publici ac Privati e Bibliotheca Senckenbergiana, welches (von Gustav Georg König von Königsthal herausgegeben) zu Frankfurt am Main im J. 1760 erschien, eine Kompilation deutscher Gesetze, die den Namen „Kaiser-Recht“ führt. Man ist weder über den Kompilator, noch über das Zeitalter der Kompilation einig, indem einige Gesetzforscher den deutschen Text der aufgefundenen Handschriften für eine Uebersetzung aus dem Latein ansahen. Damit steht die lateinische Aufschrift der Sammlung: »Jus Caesareum ex Legibus Conradi II., aliorumque Imperatorum Germanicorum sive Kaiser-Recht germanice et latine ex quinque codicibus optimae notae manuscriptis« allerdings im Einklange. In der Vorrede ist das muthmaßliche Alter dieser fünf Handschriften angezeigt, und hierüber bemerkt, daß ungeachtet aller Bemühungen, und der ausgebreiteten Korrespondenzen des Verfassers und Herausgebers dieses mühevollen Werkes kein sechstes Manuskript ausfindig gemacht werden konnte.

Nun verdankt aber die Bibliothek unseres Nationalmuseums dem Herrn von Fischheim den Besitz einer Handschrift über das Kaiserrecht, welche älter als die Senckenberg'schen, und Kaiser Karl IV. gleichzeitig sein dürfte. Sie beginnt nämlich mit den Worten: »Diz ist recht als iz der kening karle selber machte. Und

Rücksichtlich der Abgaben beschwerte man sich über den willkürlichen Auf- und Abzug der Grundherren, besonders der ausländischen, über die Zehnten, die vergrößerten trockenen Maße, und Gerichtskosten, dann über das neue Weggeld zu Innsbruck. Auch wurden über die Forstknechte, dann des Roth- und Schwarzwildes, des Vogelfanges und Fischens wegen große Klagen erhoben.

Bis auf die in den Freiheiten der Etschländer gegründete Ausschließung der Trientner und wälschen Weine entsprach der Erzherzog bereits allen Bitten dieser Gerichte entweder unmittelbar in seiner Erledigung ³²⁾, oder durch verschiedene Abänderungen in der Landesordnung.

Ungleich schreiender waren die zwanzig Artikel der Bauernschaft an der Etsch, die bei einer Versammlung am Montage nach dem Sonntage Cantate (mit Vorbehalt noch mehr anderer) gegen Geistlichkeit und Adel als Grundhins- und Zehent-Herren aufgesetzt, und dem Landesfürsten überreicht worden sind ³³⁾. Sie wollten von allen Urbarial- und andern Rechnissen und Leistungen,

gav nme den namen das iz solde heyszen des kensers rechte.“ —

Das Kaiserrecht besteht übrigens aus vier Theilen, wovon in den beiden ersten Gerichtsordnung, bürgerliches und peinliches Recht pandektenmäßig vermengt, und Gewohnheit, oder geschriebenes Gesetz, wie eines oder das andere sich vorfand, nach der Zeitfolge an einander gereiht ist. — Der dritte Theil behandelt die Rechte und Pflichten der Ritter und Dienstknechte, insbesondere diejenigen, welche aus dem Lehenverbande entsprangen, und der vierte die Vorzüge und Rechte der Städte und ihrer Bürger.

³²⁾ Urf. XLIV. im Anh.

³³⁾ Urf. XLV. im Anh.

bis auf die dem Landesherrn gebührenden, aber auch zu mäßigenden, für immer befreit werden, ihre Pfarrer selbst anstellen oder absetzen, und aus dem allein noch bleibenden, und von der Gemeinde zu beziehenden Koruzehent unterhalten, so wie auch der privilegierte Gerichtsstand der Geistlichkeit und des Adels gänzlich aufhören, und die Weidenei, wie die Thiere, Vögel und Fische, allen gemein sein sollte.

Auch hierin fügte sich der Adel in mehreren Punkten, wie wir aus der Landesordnung, entnehmen werden; die Geistlichkeit wurde darüber gar nicht gehört. Denn anfänglich berief der Erzherzog nur von den Städten und Gerichten des Ober- und Unterinn- und Wippthalles, dann von den drei Herrschaften Mattenberg, Kufstein und Kitzbühel, und von den Bergwerksverwandten zu Schwarz, Sterzing, Gossensaß und Schneeberg (von jedem Orte zwei) Abgeordnete auf den 23. Mai zu einer Versammlung nach Innsbruck, wobei ihre Beschwerden angehört, und theils sogleich gehoben, theils auf den künftigen Landtag verwiesen wurden. Hiezu waren zwar alle vier Stände auf Maria Heimsuchung nach Innsbruck vorgeladen; allein nur die Vertreter des Adels, der Städte und Gerichte, nicht auch jene der Geistlichkeit erschienen.

Dessenungeachtet gingen die Verhandlungen über sämtliche Gegenstände unaufgehalten vor sich, und man vereinigte sich nicht bloß über die neue Landesordnung, sondern man errichtete zugleich eine besondere Ordnung für den geistlichen Stand.

So wie nun hiebei die Stimmen des Bürger- und Bauernstandes das entschiedene Uebergewicht hatten, so konnte auch der Landtagsabschied nicht anders, als sehr günstig für sie ausfallen. Unverzüglich wurden die Resultate desselben im ganzen Lande kundgemacht, und der

Erzherzog traf zugleich Anstalt, daß das neue Landesgesetz die kaiserliche Bestätigung erhielt, und im folgenden Jahre unter die Presse kam. Das Privilegium zum Drucke erteilte Kaiser Karl V. dem Silvan Ottmar, Buchdrucker zu Augsburg, aus dessen Händen also »Der Fürstlichen Graffschaft Tirol Landsordnung 1526. Mit Kayserlicher Maiestät, vnnnd Fürstlicher durchleuchtigkeit von Osterreich etc. gnad vnnnd Freihaiten« hervorging.

So lautet die Aufschrift des Titelblattes, welches mit den verschiedenen Wappen der spanisch-österreichischen Lande, und mit der Dekorazion des goldenen Bließes geziert ist.

Das Format der Ausgabe ist Vogengröße, ohne Nummerirung der Blätter; voran sieht das kaiserliche Privilegium für Ottmar, gegeben in der Reichsstadt Eßlingen, am 10. Mai 1526. — Auf dem letzten Blatte befindet sich die landesfürstliche Entschließung, datirt von Lúbingen den 1. Mai 1526, wodurch diese Landesordnung für die Graffschaft Tirol allgemein verbindliche Kraft erhielt, jedoch »gemainen Landßfrenhaiten in all ander weg an Schaden« und mit dem Vorbehalte »dieselben Landtsordnung, Gesaz vnd gepot mit vorrowissen der Landtschafft zu Mindern, oder zu Meren, alles trewlich vnd vngewarlich.«

Dem Inhalte nach verbreitet sich diese Landesordnung über Gegenstände des Privatrechtes, der Polizei und Finanz, des Gemeindefwesens und der Strafgesetzgebung; somit stellt sie sich aus diesem Gesichtspunkte als ein zwar in keiner Hinsicht vollständiges — aber doch fast alle Zweige umfassendes Nationalgesetzbuch dar. Sie ist in zwei Bücher abgetheilt, wovon das erste in sieben Abschnitten oder Unterabtheilungen die bürgerlichen, polizei-

lichen und Kommunalverordnungen enthält. Das zweite Buch hingegen behandelt das Strafrecht, und zwar im ersten Theile — gleichsam als Vorbild unsers neuesten Strafgesetzbuches — das peinliche Verfahren, und die »Malefizsachen« (Verbrechen); im zweiten Theile die geringeren Uebelthaten (schwere Polizeiübertretungen).

Unter den privatrechtlichen Gegenständen befriedigen am meisten die Vorschriften über die Gerichtsbarkeit (Jurisdiktionsnorm) und über das Verfahren in und außer Streitsachen (Gerichtsordnung und Manipulazions-Instruktion). Man findet sie in den drei ersten Theilen des I. Buches, wie schon die Summarien dieser Theile anzeigen.

»Der Erst Tail, des Ersten Buchs Sagt, wie die Sloss, mit Ambtleuten, sollen versehen werden, Auch von Richtern, Gerichtschreibern, Rednern, Rechtsprechern, Fronbotten, vnd Irer Belonung.«

»Der ander Tail des Ersten Buchs, zaigt an, wie die Recht gehalten, wo ain Jeder Beclagt soll werden, von Gerichts vermeldung, Contumacion, oder Ungehorsam, Kunttschaftlaitungen, Vey, vnd Endt urtailen, Appellazion, vnd was zue Gerichtlicher handlung dienlichen ist.«

»Der Drittail, des Ersten Buchs, Sagt von Vermechten, Testamenten, Gerhabschaften, vnd Todsfällen.«

Der erste Theil besteht aus vierzehn Absätzen oder Rubriken, weil sie keine Zahlenbezeichnung, sondern nur den kurzen Inhalt in der Aufschrift haben. Die darin vorkommenden Bestimmungen von Besetzung der bürgerlichen Gerichte, von den dabei einschreitenden Personen, und den Gerichtskosten oder Taxen, sind nicht neu, sondern aus der Maximilianischen Gesetzkompilation, insbesondere aus

Sigmunds Verordnung von 1487, und aus den Landtagsabschieden von 1491, 1493, 1496 genommen, jedoch besser geordnet, und durch einige wenige Zusätze erläutert.

Das Zivilgericht in den Städten wurde aus verständigen Rathsmännern, nach Inhalt ihrer Freiheiten; auf dem Lande aber aus zwölf ehrbaren, verständigen, ansehnlichen und beeideten Gemeindegliedern zusammengesetzt. Wer von den Rechtsprechern mit den Parteien in einem solchen Grade, daß »ainer von dem andern erben möchte« verwandt, oder in der Sache selbst betheiligt, ferner wer als Zeuge aufgeführt, oder selbst aufgetreten war, konnte nicht Recht sprechen, sondern mußte abtreten, und durch einen andern ersetzt werden. Eben so ward der bestandene Unfug, daß ein Rathsmann oder Gerichtsgeschworne der Partei als Beistand diene, abgestellt. — Alle Jahre traten vier Rechtsprecher aus, und machten vier neuen Platz. Waren in einem Orte für wichtige Händel zu wenig geeignete Rechtsprecher, so wurden sie aus andern Städten und Gerichten ersetzt ³⁴⁾.

Nebst dem richterlichen Siegelde ward das »in offnen Erbschaften« (unstreitigen Erbfällen) übliche »bestät

³⁴⁾ Das erste Kapitel im Kaiserrechte schildert das Gericht also: „Eyn ichlich mensche sal wissen daz Got ist gerecht, vnnnd recht kompt von Gode vnn von dem rechtin kompt gerichte vnn gerichte sterket Godes loy (Lob) vnn herhoet (erhöht) den keyser vnn meret daz riche (Reich) vnn wirket vele (viele) guder dinge vnn machet den reynen luden (Leuten) gud frede vnn wuist mysetat vnn wirket nichts den edel frucht vnnnd ist eyne sture (Steuer) vnn eyne gruntfesse aller guden dinge, hirume (darum) sal eyn ichlich mensche lieb haben daz gerechte.“

oder zuerlaßgelt« (Mortuar) aufgehoben, und dem Richter für Ausnahme der Inventur — nach Größe der Mühe und des Vermögens — nebst der Zehrung die Taxe von einem, zwei, oder höchstens drei Gulden bemessen, wie dieses schon in einem Landtagsabschiede von 1520 verfügt worden war.

In Ansehung des Siegelgeldes wurden die älteren Vorschriften erneuert; der Schreiberlohn hingegen näher bestimmt. Dieser war zweifach; einmal für den Aufsat eines Briefes; dann für die Ausfertigung der Urkunde.

Das Aufsehen ist in der siebenten Rubrik mit den Worten »Copiern vnd versahen« d. i. concipiren und verfassen; und in der achten Rubrik mit »Copen aines yeden trieff zu versahen,« d. h. Concept eines jeden zu verfassenden Briefes, bezeichnet.

Der Ausdruck »versahen« kommt hier zum ersten Mal vor. Von ihm stammt die noch heut zu Tage übliche, ja geschliche Benennung unserer gerichtlichen Verfabücher, weil die Aufsätze der Vertrags- und anderer Urkunden in ein Buch zusammengefaßt werden.

Für das Versahen was immer für eines Geschäftes, ward dem Schreiber die Gebühr von drei Kreuzern bemessen, die sich jedoch nach der Bogenzahl vervielfältigte. Dagegen war ein Pfund Berner die geringste Taxe für Ausfertigung einer Urkunde, und wurde durch die Art oder Wichtigkeit des Geschäftes, und die ihr entsprechende Expedition auf Pergament bis zu einem Gulden rheinisch, ja auch darüber erhöht. Indessen blieb es »an den Enden, da der prauch nit gewesen ist, die gemainen Brief vnd Schrifften, vor Gericht aufzurichten vnd zu Besigeln« beim alten Herkommen.

Auch die Frohnbotten oder Dorfmeister hatten die ge-

sehlischen Ganggelder und Meilgebühren nur dann anzusprechen, wenn die ortsüblichen nicht geringer wären.

Die Gerichtsdredner, welche bei der Regierung und den Hofgerichten Advokaten hießen, und deren Anzahl bei jedem Gerichte durch das Bedürfniß bedinget war, behielten die von Maximilian bestimmten Taxen.

Letztlich ward noch festgesetzt, »das die Armen Costenshalb nit sollen Rechtloß gelassen werden.«

Der zweite Theil behandelt die Gerichtsordnung in acht und fünfzig Rubriken, wovon die erste erklärt, daß alle Satzungen hierüber auf Gebrauch und Herkommen beruhen.

Demnach sollten in allen Städten und Gerichten, so oft es im Jahre nöthig fiel, »geschehe ordentliche Burger-Recht vund Landtgericht,« ohne besondere Kosten der Parteien, nach dem Ortsgebrauche, angeordnet und gehalten werden, und in Winters- und Sommerszeit »zu rechter gueter vnd fruer tagszeit« anfangen. Die Anfangsstunde sollte durch den Feohnboten öffentlich bekannt gemacht werden, damit die Rechtssprecher, Redner und Parteien sich zu rechter Zeit dabei einfinden konnten.

Jedes Gericht dauerte drei Tage, und nur ausnahmsweise wurde schon am ersten Tage über einige Rechtsgegenstände erkannt, z. B. »ymb Fürpaan³⁵⁾« über klar erwiesene oder eingestandene Forderungen (»ymb gichtig bekänntlich zimms vnd Schulden«), über Liedlohn, über zugesprochenes, oder anvertrautes Geld, über »abeßende

³⁵⁾ Fürpaan, per quod verbum denotantur bona proclamata, seu in quae quis autoritate judiciali immissus. J. C. Froelich Tract. jur. de div. ac temp. Praescript. stat. Tyrol. 1702. p. 42.

Phanndt vnd aufgeende Schäden;« ferner über »Entwe-
rung,« wenn die Klage im ersten Jahre und Tage des
verlorenen Besizes angebracht wurde, und über Unbilden
(vmb Buzucht). Aber auch hierüber mußte das Urtheil
auf den zweiten Rechtstag verschoben werden, wosern der
Gegentheil aus einem statthaftern Grunde verhindert war,
die Klage am ersten Tage zu beantworten. — Alle übr-
igen Rechtshandel konnten erst am dritten Gerichtstage
entschieden werden, außer der Beklagte ließ sich schon am
ersten oder zweiten Tage auf die Hauptsache ein.

Auch das von einem Fremden angerufene Gericht
(Gastrecht) währte drei Tage ³⁶⁾.

Die Ladung des Beklagten vor Gericht geschah münd-
lich durch den Frohnboten; nur vornehmere Personen
wurden durch schriftliches Dekret unter »Pestschaft« des
Richters vorgesfordert.

Das Verfahren war in den Städten, wie auf dem
Lande durchaus mündlich, und in der Regel auf zwei
Reden, »Elag und Antwort« beschränkt.

Der Frohnbote eröffnete das Verfahren durch Ver-
kündung der gemachten Vorforderung (Fürbat) und An-
meldung der Parteien, worauf beide Theile nach einan-
der gehört wurden. — War der Kläger allein erschienen,
so mußte der Frohnbote vor der Thüre des Gerichtsz-
immers rufen: »ob jemand die Elag in Rechten verant-

³⁶⁾ Nach dem Kaiserrechte mußte jeder Streithandel nicht
nur in einem Tage geschlossen, und bei scheinen der
Sonne entschieden, sondern auch noch das Urtheil vor
Sonnenuntergang in Vollzug gesetzt werden; sonst ver-
lor es seine Kraft. P. I. cap. 23. 24.

wurten wöll.« Erfolgte keine Antwort, so wurde mit dem Kläger allein verhandelt ³⁷⁾.

Die Einwendungen (»Auszzug im Rechten«), welche die Hauptsache nicht berührten, mußten am ersten Gerichtstage angebracht werden; später wurden dieselben nicht mehr gehört.

Die Bestimmungen über den Zeugenbeweis gingen bereits wörtlich aus dem Maximilianischen Gesetze in die Landesordnung über; nur ward dem Richter noch aufgetragen, die Zeugenverhöre in Gegenwart von drei ehrbaren Weisshern aufzunehmen, und diejenigen Zeugen, welche weder siegelnäßig, noch Geschworne des Gerichts waren, über ihre Aussagen zu beeiden. Ferner ward den außer dem Gerichtsorte wohnhaften Kundschaftgebern — zwar nichts für Zeitversäumniß — wohl aber für Zehrung (dem gemeinen Manne) ein Taggeld von vier Kreuzern bewilligt. »An wellichen orten aber,« heißt es am Schlusse dieser Rubrik, »vor kein zerrung behalt worden ist, dabey soll es noch beleben.«

Der Beweis durch briefliche Urkunden war um so gewöhnlicher und wirksamer, als alle wichtigeren Geschäfte zu Papier gebracht wurden, und die unbedenklichen (vn-

³⁷⁾ Das Kaiserrecht verpflichtete den Beklagten sich selbst beim Gerichte anzumelden, und zu bitten, daß er zur Vertheidigung seines Rechtes zugelassen werde. That er es nicht, so versiel er, ungeachtet seines Erscheinens, und sogar beim Ausbleiben des Klägers, in die Strafe der Kontumaz. P. I. cap. 22. Wer sich weigerte vor Gericht Rede und Antwort zu geben, oder sich, um dem Gerichte auszuweichen, verborgen hielt, konnte überall ergriffen, und gefänglich angehalten werden. P. I. cap. 27. 28. 30. 34.

uermailligt) Schuldbriefe, ohne richterlichen Spruch, das Recht zur Pfändung gaben. Indessen vermißt man in der Landesordnung eine Vorschrift über die Förmlichkeiten der Schuldbriefe oder anderer Urkunden, so wie auch bei dem Zeugenbeweise die zur vollständigen Probe erforderliche Zahl und Qualifikation der Zeugen einzig dem Ermessen der Gerichte vorbehalten war ³⁸⁾.

Ein weiteres Beweismittel both der Haupteid dar. Wenn nämlich eine Partei es auf des Gegentheiles Geständniß oder Längnen (»jehen vnd laugnen«) ankommen ließ, war dieser schuldig die Wahrheit zu sagen, und seine Aussage mit dem Eide zu bekräftigen, vorausgesetzt, daß das Gericht auf diesen Beweis erkannte.

Um die Rechtsache gütlich zu verhandeln mußte das Gericht kompetent seyn. Hierüber wurde bestimmt, daß die Rechtshändel über unbewegliche Sachen (vmb Erbar vnnnd Aigen) vor das Gericht ihrer Liegenheit (forum rei sitae), Schuldsachen vor jenes, wo der Schuldner seinen Wohnsiß hatte, Injurien und andere nicht kriminelle Handlungen vor das Ortsgericht, wo sie verübt wurden, endlich die Lehensstreitigkeiten vor das Lehengericht gehörten. Nicht angeessene Schuldner oder Uebelthäter, welche sich flüchteten, konnten auch bei dem Gerichte, wo sie betreten wurden, belangt werden.

Der Landesadel, welcher kein Gewerbe trieb, — nicht aber seine Dienerschaft — hatte einen besondern

³⁸⁾ Nach dem Kaiserrechte wurden die Zeugen, welche die Ablegung der Zeugenschaft verweigerten, durch Strafen dazu angehalten. Uebrigens genügten zum vollständigen Beweise drei Zeugen, ja wenn der dritte abging, konnte ihn der Zeugenführer selbst ersetzen. P. I. cap. 18 u. 20.

Gerichtsstand an der Kammer zu Innsbruck ³⁹⁾, dann an den Hofgerichten zu Meran ⁴⁰⁾ und Bozen ⁴¹⁾, je nachdem er in diesem oder jenem Bezirke sesshaft war. Dagegen ward in der Ordnung wegen des geistlichen Standes festgesetzt, daß die Geistlichen »in den Enden, da sie gesessen oder wohnhaft, um Unzucht, Inzucht, Erb-Schulden, Zins, Zehnten und dergleichen weltlichen Sachen von weltlicher Obrigkeit Recht nehmen, und unter der weltlichen Jurisdiction und Straffe stehen sollen. Keine weltliche Person aber soll vor das geistliche Gericht eittret werden dürfen, ausser betreffen Heil. Sacrament der Ehe, oder chrislichen Ordnung ⁴²⁾.«

Die Urtheile wurden bei verschlossenen Thüren von den Rechtsprechern geschöpft, und unmittelbar darauf den Parteien eröffnet. Wer sich dadurch beschwert glaubte, mußte seine Berufung an den höhern Richter sogleich erklären. Dieß nannte man bei den Gerichten in den Städten und auf dem Lande »dingen«, bei den Hofrechten aber appelliren. Zur Ausführung des Gedinges oder der Appellazion ward der Partei ein »Schreibting« be-

³⁹⁾ In der Maximilianischen Instrukzion für das „Regiment und die Rait-Camer zu Innspruck“ (Urk. XXXIX. im Anh.) wurden den Parteien, oder ihren Vertretern höchstens nur drei Reden gestattet; es war also auch bei den Adelsgerichten die Prozeßverhandlung mündlich.

⁴⁰⁾ Die Urk. XLVI. i. A. enthält aus der Zeit unsers Königs Heinrich einen Urtheilsspruch des Hofrechtes zu Meran, welcher über die damalige Prozeßform ungemein viel Licht verbreitet.

⁴¹⁾ Ueber das Hofrecht zu Bozen s. n. III. B. dieser Zeitschrift S. 162 u. 163.

⁴²⁾ Archiv f. G. D. B. I. S. 305.

stimmt, an welchem die Prozeßverhandlung, Urtheil und Entscheidungsgründe ausgefertigt, und verschlossen dem Appellanten zur Beförderung an den höhern Richter übergeben wurden ⁴³⁾.

Gegen Beurtheile, welche der Hauptsache nicht schaden, konnte nicht gedingt oder appellirt werden. Indessen waren den Gerichten alle unnöthigen Beurtheile strenge verbothem. Von den gemeinen Gerichten ging der Appellationszug an das Hofgericht zu Meran, und in dritter Instanz an die Regierung und Kammer zu Innsbruck.

Doch machte hierin in verschiedenen Landestheilen das Herkommen, oder besondere geschriebene Recht mehrere Ausnahmen.

»Welche aber jr Appellation vorher in anndere Stett, oder Gericht, oder von dem ersten Gerichtzwang, in obgemelt vnnsrer Camer gen Innsprugg haben, den soll es hierinnen innhalt jres alten herkomen vnd gebrauches vnuergriffen sein.« —

»Welche Gerichte aber neht den Landtsprauch angenommen, vnd von jren Statuta, oder geschribnen Rechten gestannden sein, die sollen hinsüro, gleicher maß wie obsteet von jrem Gerichtzwang, jr Appellation gen Hof an Meran, vnd von dannen in vnnsrer Camer gen Innsprugg haben.«

⁴³⁾ Es waren im Lande gar verschiedene Appellationsgerichte herkömmlich. So z. B. mußte bei einigen Gerichten von dem Ausspruche des Richters an den Pfleger, nämlich an den Rentenverwalter des Gerichtes appellirt werden; doch blieb dann der weitere Zug an die Regierung zu Innsbruck offen. Bei dieser Verfassung hatte mancher Rechtshandel vier und fünf Instanzen.

Die Adelsparteien hatten gewöhnlich in erster Instanz Kommissionen, in zweiter das Hofgericht, und in der dritten den Landesfürsten, oder in seiner Abwesenheit die Landesregierung ⁴⁴⁾. Ward indessen bei der Streitverhandlung durch eine Kommission die Appellazion nicht ausdrücklich vorbehalten, so fand über ihren Ausspruch keine weitere Berufung Statt.

Die Regierungs- oder Revisions-Urtheile wurden nicht dem Hofgerichte zu Meran, sondern unmittelbar den betreffenden Gerichten erster Instanz zugefertigt.

Statt der Appellazion konnte auch eine »Supplication« (Rekurs) ergriffen werden, die jedoch den Vollzug des Urtheiles nicht hemmte.

Die Exekuzion geschah nach der schon unter Maximilian vorgezeichneten Ordnung; nur war diese in dem Landesstatute rücksichtlich der zu pfändenden Güter näher bestimmt.

Es wurde zwischen beweglichen und unbeweglichen Sachen unterschieden, und auf jene (doch nur »auf guete, vnd nicht pöse varende Habe«), vor diesen die Pfändung zu führen befohlen. Der Grundherr allein konnte sogleich auf die »pawrecht« greifen.

⁴⁴⁾ „Wir ordnen vnd bewilligen auch, Das nu hinfüro, die Endvrtailen, so vor vnnsern Hofgerichten zu Meran vnd Bohen geuallen, mügen Appelliert vnnnd verfürert werden, für vnns als Herrn vnd Landtsfürsten, vnd vnnsere Landt Rät, wo wir im Landd sein, vnd im vnnsrem abwesen, für vnnsere Landdregierung gen Vnnspzugg, oder wo die in disem vnnsrem Landd gehalten wirdet, innhalt des Landdts Freyhaiten, Doch soll solch Appel- lation nach erganngrer Endvrtail, in einem Monat dem nechsten aufgericht, vnd obberuerter massen geannt- wurt werden.“ Rubrik: Wie man vom Hofrechten die Appellation führen soll. II. Th.

Bei Versteigerung des wie immer gearteten Pfandgutes wurde der Schuldner jetzt mehr begünstigt; denn es durfte kein Anboth unter der Hälfte des baaren Kaufwerthes angenommen werden. In Ermangelung eines gesetzlichen Anbothes mußte der Exekutionsführer das gepfändete Gut übernehmen; doch wurde ihm bei liegenden Gütern ein Viertheil, bei gemeinen, jedoch guten Mobilien, z. B. Betten, Küchengeschirr, Vieh, Heu, Stroh u. d. gl. ein Drittheil, bei schlechten (pösen) Mobilien, z. B. Stühlen, Tischen, oder anderen hölzernen Geräthschaften, alten Wägen, Pflügen u. s. f. die Hälfte an dem Schätzungspreise, beim Gold- und Silbergeschirre und Kleinodien (Clainatern) aber nur der Arbeitslohn, endlich bei Gütern und gewissen Zinsen gar nichts abgesetzt. Die sogenannte »Vertheür« mußte der Exekutionsführer dem Schuldner innerhalb vierzehn Tagen baar herausbezahlen, und nur wenn sie hundert Gulden oder mehr betrug; und der Exekutionsführer seine Zahlungsunfähigkeit eidlich bekräftigte, erhielt er hiezu eine Frist von sechs Wochen. Ward die eine oder andere Zahlungsfrist nicht zugehalten; so konnte der nun zum Gläubiger gewordene Schuldner sein Guthaben, ohne weitere Verhandlung, mit gleichen Rechten exequiren. Gegen die Schätzung des Pfandobjectes stand bei den Theilen der Appellationszug offen, und wenn die Schätzung abgeändert wurde, waren die Schätzleute verpflichtet, die Appellationskosten zu tragen. »Sunst soll in phandtungen nyemant khain Appellation zuegelassen, noch gestattet werden ⁴⁵⁾.«

⁴⁵⁾ Nach dem Kaiserrechte geschah die noch am Tage des geschöpften Urtheiles zu vollstreckende Exekution dadurch,

Unter den Sicherstellungsmitteln war der Personalarrest, und der Verboth auf fahrende Güter allgemein gestattet; doch konnten die an den Wägen gespannten Pferde oder Ochsen der Fuhrleute (Wagner) und die beladenen Pferde der Saumer (Sämer) nicht verlegt werden. Indessen sollte es in allen Städten und Gerichten »mit dem verlegen, verpieten und Arrestieren gehalten werden«, wie das alte Herkommen, »und jedes orts Freyhaiten aufweisen.« Immer aber mußte der Verboth innerhalb vierzehn Tagen, und wenn er auf Pferde, Ochsen oder anderes Vieh gelegt war, innerhalb drei Tagen gerechtfertiget werden; widrigen Falls wurde das verlegte Gut frei, und der Verleger überdieß gestraft.

Die Gerichtsferien waren während »der Arbeit des Mads, Snits, und Wymmdts, Dartzue Acht tag vor, und Acht tag nach Weihnachten, Ostern, und Phingsten.« In den Ferien konnte auch weder eine Schuldsforderung aufgekündigt, noch eine Exekuzion vorgenommen werden.

daß entweder Pfänder gegeben wurden, welche, wenn der Gläubiger sie nicht an Zahlungs Statt annahm, nachmals dem Verkaufe unterlagen, oder daß der Schuldner sich dem Gläubiger zur zeitlichen Knechtschaft überließ. Indessen ward der schon von Tacitus, in der Stelle (*aleam, quod mirere, sobrii inter seria exercent, tanta lucrandi perdendive temeritate, ut cum omnia desece- rint, extremo ac novissimo jactu de libertate et de corpore contendunt etc. Germ. cap. 24.*) angeführte Vertrag, wodurch einer dem andern seine Freiheit, seinen Kopf, oder andere Glieder des Leibes versprach, nicht nur für wirkungslos erklärt, sondern an beiden Pazi- genten strenge bestraft. P. I. cap. 25. 26. 38. 39. 40.

Den Parteien ward ferner freigestellt, in bürgerlichen Sachen »vor oder in anhängender Rechtfertigung« Vergleiche abzuschließen; doch mußte die Obrigkeit darum wissen, und an ihren Sprüchen und Rechten dadurch nicht verkürzt werden.

Die Jurisdiktionsstreitigkeiten zwischen den Land- und Bergrichtern hatte der Hofrath oder die Landesregierung zu Innsbruck zu entscheiden.

Im dritten Theile, welcher nur sieben Rubriken hat, werden verschiedene Grundsätze und Manipulationsvorschriften in Absicht auf die Verlassenschaftsabhandlungen, und Bestellung der Vormundschaften vorgetragen, wovon wieder mehrere aus Maximilians Erläuterung von 1518 dahin übertragen sind. Darunter befindet sich die Verfügung, wie mit dem Nachlasse eines Verstorbenen gehandelt werden solle, wenn die Erben unbekannt, oder außer dem Lande, oder endlich die Erbrechte streitig sind; dann die Verordnung, wer den verwaisten Kindern, wenn der Vater im Testamente keine Vorsorge getroffen hatte, als Vormund ⁴⁶⁾ bestellt werden, wie dieser das Mündelvermögen verwalten, und wie oft er darüber Rechnung ablegen solle. Der mit den nicht ausgewiesenen Erben, mit den Verlassenschaftsgläubigern und dem Massevertreter (Versprecher) gepflogenen Vermögensabhandlung ward die neue Bestimmung beigelegt, daß der nach Bezahlung der Gerichtskosten und Schulden verbleibende Vermögens-Überschuß — nicht der landesfürstlichen Kam-

⁴⁶⁾ Geseßliche Vormünder („Verhabenen“) waren die vater- und mutterseitigen Anverwandten nach der Nähe des Grades; dagegen wurden die letzteren im Kaiserrechte (P. II. cap. 32.) von der Vormundschaft gänzlich ausgeschlossen.

mer — sondern aus Gnade »des abgestorbenen künden« (wenn nämlich solche entweder im Auslande sich aufhielten, oder später zum Vorschein kamen), zufallen sollte. Entferntere Verwandte waren demnach von dieser Begünstigung ausgeschlossen, wurden jedoch in der reformirten L. O. auch zugelassen, wosern sie vor Ablauf der Verjährungszeit ihr Erbrecht geltend machten.

Nun ist ferner in dem Statute die Anordnung, daß die Testamente und Vermächtnisse am dreißigsten Tage nach dem Hinscheiden des Erblassers vor der Obrigkeit den Verwandten des Verstorbenen zu eröffnen seien. Aber noch ungleich wichtiger erscheint der aus dem alten *Landesbrauch* entnommene Grundsatz, daß der lebenslängliche Nutzgenuß des ganzen Nachlassvermögens dem Eigenthume des dritten Theiles gleichgestellt werde ⁴⁷⁾. Hierin stand nun dem Vermächtnißnehmer durch drei Monathe »nach dem dreißigsten« die Wahl frei, und wosern er den Nutzgenuß vorzog, mußte über den Nachlaß, wegen künftiger Zurückstellung, ein genaues Inventar errichtet, und von dem Nutznießer genügende Kaution geleistet werden. Auch war dieser verpflichtet, »die verlassenen sind, von solcher Hab und Guet, bis jr netlichs (jegliches) Fünfftzehen Jar völliiglich erraicht« hatte ⁴⁸⁾, standesmäßig zu erziehen.

⁴⁷⁾ Dieser Verfügung liegt die Voraussetzung zum Grunde, daß in dem Vermögensnachlasse nur Erbgüter (*bona haereditaria*) vorhanden seien. Daher ward dieselbe in der reformirten L. O. erläutert.

⁴⁸⁾ Mit dem 16. Jahre war man in Tirol mannbar, oder zu seinen Tagen gekommen. Nach dem Kaiserrechte geschah es früher: »Eyn iclich mensche sal wissen Daz der kaiser

Alle Darleihen an Pflegbefohlene, oder ähnliche Geschäfte, sie mochten »auf mündtlich zugesagen, oder auf schriftlich Obligation oder Urkunden« erfolgt sein, waren ohne Wissenschaft und Beistimmung der Gerhaben unwirksam, und weder die Kinder noch Gerhaben zur Bezahlung verbunden.

Am Schlusse dieses Theiles wurden »alle Petsacken und Sterbwiß, oder Rynnder, so man nach der Underthanen und Pawleut abgannug, etlichen Elöstern in diesem Lande gegeben« gänzlich abgeschafft.

Durchaus politischen Inhaltes sind der vierte und fünfte Theil des I. Buches. Jener »Sagt (in 36 Rubriken) von der Burger, Gerichtsleuten und Inwonern Ayde, Wag, Maßz, Ellen, kauffen, und verkauffen, Essen der speyßz, Wein, Traid, Wullein tuch, vnd annders;« dieser »sagt (in 23 Absätzen) von Hantwerchern, iren Bruederschaften, Steurn, vnd Mayßen, Zöllen, Meuten, Weg zupeßern, von Wein, vnd Kupher, auch Salzfuer, vnnnd annndern gemainen dingen.« —

Die in den ersten Titeln des vierten Theils anbefohlene neuerliche Verpflichtung aller Unterthanen in Städten und Gerichten war Folge der Empörung. Die hierauf folgenden Bestimmungen haben das Besondere an sich, daß dieselben nicht nur für alle Bestandtheile der Grafschaft Tirol, sondern auch für die wegen der Empörung unter landesfürstliche Verwaltung gesetzten Fürstenthümer Trient und Brixen gegeben wurden. Sie be-

hod gegeben von aller erst deme sone czwelff jar czu synen bescheyden tagen, vnn der Jungfrauen virczen Jar czu er bescheydenheit, vnn hod cz der Bobest (Papst) bestediget in dem geyßlichen rechte ic. P. II. cap. 17.

trafen den Gebrauch a. einer gleichen Elle — der damaligen Innsbrucker Elle, wodurch die viel kürzere italienische Elle (Bratsche, von braccio) verbotzen wurde; b. eines gleichen Stars — des Roggen-Stars vom Landgerichte Freundsberg und Schwarz; c. einer gleichen Urn, der Grießer und Bozner Urn, zwölf Pazeiden, oder vier und achtzig Maß enthaltend, aus deren acht ein Fuder Wein bestand; d. eines gleichen Werkschuhes von zwölf Zoll in der Länge, wovon acht eine Klafter machten.

Der Wagen oder Gewichte waren damals dreierlei im Lande, »an etlichen orten das Wnenisch gewicht, an etlichen ennden das Landtgewicht, und an etlichen gegenden das Welsch gewicht.« Das Landgewicht wurde aufgehoben, und das wienerische im ganzen Lande eingeführt; nur dem Hochstifte Trient, und den wälschen Parzellen der Grafschaft Tirol blieb die Wahl, sich künftig des wienerischen oder wälschen Gewichtes zu bedienen.

Man ließt schon in dem Landlibelle (von 1511) die von den Unterthanen erhobenen Beschwerden, daß ihnen die Amtleute bei Reichung der trockenen und nassen Viebigkeiten größere Maße, als die herkömmlichen, ausbüdeten, und Maximilian befahl, daß sich hiebei genau an den Inhalt der Verleihbriefe, oder an das Herkommen gehalten werden sollte. Eben so ward in Sigmunds Verordnung von 1487 allen Obrigkeiten aufgetragen, fleißige Aufsicht zu haben, »auff Wag und Masse damit die gerecht sein;« und auch in dem vorerwähnten Landtagsabschiede beschlossen, daß »in allen Gerichten Zerlichen alle Waagen, teutsch, wienisch, und welsch gewicht, dartzu alles forn, und Weynmass clain und groß gephecht und gut ordnung dar Inn gehalten werden soll.«

Die weiter in diesem Theile vorkommenden Verbothe des Vorkaufes, er mochte durch Gesellschaften, oder einzelne Unternehmer in Ez: oder anderen Waaren getrieben werden, dann der Einfuhr fremder Weine und Ausfuhr des inländischen Getreides und Viehes aller Art finden sich zum Theile schon in der Leopoldinischen Ordnung von 1406; noch ausführlicher aber in dem Maximilianischen Kodex, und in den spätern Landtagsabschieden ⁴⁹⁾. Die wucherischen Verkäufe waren gleichfalls schon unter Maximilian auf dem Landtage zu Bozen 1491 bei Strafe untersagt. In der Landesordnung wurde diese Strafe deufflich ausgedrückt, und auf wucherliche Darleihen in Geld oder Waaren ausgedehnt. Sie bestand in dem Verluste der Waare oder des Geldes, und nach dem Grade der Bosheit unterlagen die Wucherer noch besondern Strafen.

Die »Beschwerliche Fralhaiten vnnnd Begnadbrief« waren von Maximilian allgemein, jedoch nach Erforderniß durch rechtliches Einschreiten der Regierung aufgehoben. Diese Verordnung ist im ersten Absatze des fünften Theiles auf die Satzungen und Briefe angewendet, welche einige Handwerkszünfte »auf Pöß vnderricht, wider gemaine Landtordnung — zur Staigerung in jren besoldungen (Arbeitslohn) und Festsetzung ainicher Straffen oder pueffens« erlangt hatten.

Darauf folgt eine allgemeine Handwerksordnung, und die besondere Ordnung für die Müller, wovon die

⁴⁹⁾ Zum Beweise, daß gegen die Schwärzer schon unter Maximilian, wie heutigen Tages, ein rechtliches Verfahren bestand, dient ein Abschied der Regierung zu Innsbruck von 1515. Urk. XLVII. i. A.

Hauptzüge schon in der Maximilianischen Gesefhsammlung enthalten find.

Hieran reiht sich, im Einklange mit Ludwig des Brandenburgers Ordnung, die weise Verfügung, daß »in Stetten, durch Burgermaister vnd Rat, vnd in den Gerichten, Dörffern, vnd auf dem Gew, durch die Phleger, Richter vnd Amtleut, aller Hamdtwercher halben, Tagelöner, Pawknecht, Dienstmagt, vnd annder Gehalten, Maß vnd Ordnung gegeben, damit Sy nyemandt mit der Befoldung, noch in annder weg, geuerlich nit vbernehmen; noch beswären, wie dann die gelegenhait vnd notdurft aines yeden orts eruordert.« —

Der in den Städten oder Gerichten gewerbtreibende Adel ward bei den Gemeindelaften, gleich den Unadeligen, ins Mittheilen gezogen. — Der weitere Artikel aus dem Landtagsabschiede vom Jahr 1500 wegen Besteuerung der Geistlichkeit und des Adels findet sich wörtlich abgedruckt im Anhange zur I. Periode dieser Abhandlung XIV.

Die neuen Zölle »zu Sant Laurenzen, Dianng, vnd zwischen den dreien wassern, darzue der Maut zu Trauburg, Vergleich der Zoll an der Sag bey Toblach« wurden aufgehoben, und zur Erhaltung der Landstraßen und Brücken die Weinladungen der Fuhrleute für eine Fuhr auf achtzehn Uirn beschränkt.

Der Hochzeiten halber ward noch angeordnet, daß diese nicht zu kostspielig gehalten werden, und die Gäste (außer der Freundschaft) bei Strafe kein größeres Geschenk (wenig noch Ergab), als die Person ein Pfund Berner geben sollten.

Endlich sollten die Landtage abwechselnd, und zwar im Lande der Etsch zu Meran oder Bozen, im Innthale zu Innsbruck oder Hail, und am Eisack zu Sterzing

oder Brixen abgehalten, die Landesfreiheiten aber »die-
weil sich die drey Stände, ainer Ersamen Landtschaft,
als Adel, Stett, vnd Gericht, das mit ainander
selbs guetlich veraint haben, zu Meran, in der Haupt-
statt hinderlegt, vnd in ain Truchen, mit vngleichen Slos-
sen bewart« und hiervon jedem Stande ein Schlüssel
nebst der gedruckten, oder in legaler Form abgeschriebenen
Landesordnung übergeben werden⁵⁰⁾.

»Der Sechsz Tail, des Ersien Buchs, (bestehend aus
35 Rubriken) Sagt von ligen den Stucken, vnd Zins-
gütern, Frey, vnnnd Aßterlehen, Herren, vnd Aßterzinsen,
Zehenden, Weisaten, Bestandt, vnd hielassung der guez-
ter, Robaten, Pawleuten, Wymern, Saltnern, Bräbsten,
Pawlknechten, vnd Tagelönern.«

Dieser Inhaltsanzeige gemäß kommen in der sechsten
Abtheilung sehr wichtige Gegenstände, nämlich die man-
nigfaltigen Rechtsverhältnisse in Absicht auf Grund und
Boden vor, wobei die gemeinste und zahlreichste Volks-
klasse — der Bauernstand am meisten interessirt ist.
Daher findet sich auch dieser Theil ganz im Interesse des
Bauernstandes, und großen Theils im Einklange mit den
Artikeln der Bauernschaft an der Eisch abgefaßt, so daß
er als ein wahrer Freiheitsbrief für die Bauleute, Grund-
Zins- und Zehentholden erscheint. Denn alles, was
ihnen nach den frühern Verordnungen, oder Gewohnhei-

⁵⁰⁾ Hieraus erklärt es sich, daß die handschriftliche Samm-
lung der Landesfreiheiten in vielen Exemplaren vorhan-
den, aber auch manches Exemplar am Inhalt reicher
als ein anderes ist, je nachdem auch die spätern landes-
herrlichen Verleih- oder Bestätigungsbriefe in die Samm-
lung aufgenommen wurden, oder nicht.

ten über das Erb- und Baurecht, über Zins- und Zehent-
reihniß lästig war, wird hier gänzlich übergangen, oder
zu ihrem Vortheile abgeändert.

Gleich in der ersten Rubrik ist bestimmt, daß alle mit
Grund- und Herrenzinsen überbürdeten Bauerngüter durch
eine gerichtliche Kommission untersucht, und nach ihrem
Befinden zeitlich oder für immer an den grundherrlichen
Abgaben erleichtert werden sollen. Wenn ferner der
Grundherr mittelst Ausübung seines Vorkaufrechtes
das Grundgut an sich bringt, und wieder veräußert, ha-
ben die Erben oder Verwandten des letzten Besitzers dazu
ebenfalls das Vorkaufsrecht; übt hingegen der Grundherr
sein Vorkaufsrecht nicht aus, und wird das Erbrecht hier-
auf an einen Dritten verkauft, so steht den Erben und
Verwandten des Verkäufers innerhalb eines ganzen Jah-
res das Einstandsrecht (die Lösung) zu.

Der sogenannte »Auf- und Abzug« (Laudemium
Ehrung) wird allgemein nur auf den Käufer des grund-
rechtbaren Gutes beschränkt, und, wo die Gewohnheit nicht
noch weniger oder gar nichts fordert, auf ein Pfund Pfes-
fer festgesetzt. — Alle sowohl alten als neuen Ackerzinsen
werden für ablösbar erklärt, und alle Wispelzinsen (zwi-
spielige — zweifache Zinsen), welche in Schaltjahren, und
aus andern Ursachen herkömmlich waren, aufgehoben. —
Die »Weysatzen« (Abgaben verschiedener Nahrungsartikel)
erhalten einen sehr mäßigen Geldanschlag, da z. B. an
Statt eines Kalbes zwei Pfund Berner sechs Kreuzer,
statt eines »Kastraunes« ein Pfund Berner acht Kreuzer,
statt eines Lammes sechs Kreuzer, statt einer Gans im
Pustertal vier, im Zuntal und an der Etsch sechs Kreu-
zer, statt einer Henne drei Kreuzer, und für zehn Eier
ein Kreuzer entrichtet werden können.

Die Robathen, deren Schuldigkeit nicht aus wenigstens fünfzig Jahre alten brieflichen Urkunden erweislich ist, sind allgemein abgeschafft. — Eben so ist von einem Weingute, welches die Hälfte Wein oder die dritte Urn gibt, »kein voraus« (Vorschuß) mehr zu geben, wenn der Grundherr hierüber nicht besondere Briefe, oder andere Beweise hat.

Die Verleihungen der Grund- und Zinsgüter sollen nach Landesrecht, »vnd nit nach der Rodl, noch auf ninich Instrument, oder sunder geding, das wider gemainen Landtsbrauch ist« geschehen ⁵¹⁾.

Die Zehentabgabe soll sich einzig nach der Ortsgepflogenheit richten, der kleine Feldzehent aber überall »absein.« — Die Unterthanen vom obern und untern Innthal, dann im Winschgau reichen vom Getreide nur den Sackzehent.

»Item, Wann die Zins vnd Pawleut iren Herren die Zinnß bringen oder fueren, so soll inn der Herr ain zimlichen Trunckh, Käß vnd Prot geben, Begab sich aber, das der Pawman mit seinem Vih, oder Er allain, vber nacht außbleiben mueste, vnd denselben Abendt, nit wider anheim komen möchte, soll jm vnd dem Vih, auch

⁵¹⁾ In den Rechten ist Rodel aus dem Lateinischen Rotulus entlehnt, ein Register zu bezeichnen. Rodelbücher sind daher Zinsregister, welche der Zinsherr führt. Gegen derlei einseitige Aufschreibungen, und andere Privatinstrumente der Grund- und Zinsherren verwahrten sich die tirolischen Holden, und forderten, daß ihnen — zur Abwendung von Gefahrde — die Güter durch förmliche Verleihbriefe, und gegen ihre schriftlichen Reverse verliehen würden.

je zimlich vunderhaltung, von dem Zinnß vnd Grundtsherren volgen.«

In Fehljahren mußten die Grundherren ihren Bauleuten an jeder Uirn Wein zwölf Kreuzer, und an einem jeden »Stär Roggen, Syrch, Fenich, Hirsch, oder Prey« vier Kreuzer, an einem jeden »Stär arbeits, bonen vnd dergleichen Smalsatz« aber sechs Kreuzer nachlassen, »Wie dann der Wein desselben Jars im Wymmat, vund das Traid zu Sannt Martinstag, vmb par gelt genug vund gab ist, kauft vnd verkauft wirdet.«

»Es sollen auch die Grundtherrn, jren Pawleuten, in den fällen, jre Grundrecht, vund der Pawleit Pawrecht beruerende, zu beschirmung der Grundt vnd Pawrecht, beystandt thun, in jren, vnd nicht der Pawleit Costen, ongeruede.«

Die Frei- und Asterlehen (»außer der Ritter, vund Schiltlehen«) sollen künftig Söhnen und Töchtern, und wenn diese ohne eheliche Leibeserben absterben, ihren nächsten Erben, wosern sie innerhalb Jahresfrist um die Verleihung bitten, verliehen werden.

Alle diese Begünstigungen waren indessen nur gegen die Privatherrn, nicht aber gegen die Landesherrschaft wirksam — ein sprechender Beweis, daß der Volksaufstand nur gegen Adel und Geistlichkeit, nicht gegen den Landesfürsten gerichtet war.

»Der Sibendt, vnd Letzt tail, des Ersten Buchs Sagt (in 19 Absätzen) von Wunn, vnd Waid, Gemeinden Hölzern, wälbern, Awen, Gewild, Jagen, Wischen, vnd Voglen.«

Auch diese Abtheilung privilegirt ungemein den Bürger- und Bauernstand. Sie verpflichtet den Adel

in Städten und Gerichten, welcher an »Wunn⁵²⁾ und Waid« Theil nimmt, zur Mittragung der Gemeindelasten, verbiethet »den Walhen (Wälschen) das Swennden (Aböden) der Wälder durch Vörgat Porn, Pigl⁵³⁾ prennen, durch die Pränndt und Rynnden,« verbiethet und verpönt die Ausfuhr aller Holzarten, welche zum Betriebe der inländischen Gewerbe und der Landwirthschaft dienlich sind, gestattet »den vnnderthanen zu gnaden, das Rot und Swarz Wild, an welschen orten es die notdurfft eruordert, vnd durch die Vnnderthanen gepeten, vnd antzagt wirdet, zuuerhuetung des gemainen manns verderben, notdurftiglich zu Jagen,« die Felder zu umzäunen, Hunde zu halten, und damit das Wild aus ihren Gütern zu vertreiben, endlich alle Raubthiere allgemein »zu pirschen zu fahen vnd zu fellen⁵⁴⁾.«

⁵²⁾ Wunn (nach Adel. S. 658.) wahrscheinlich von dem niedersächsischen Win, im Altfranzösischen vwinne, vain, oder vayn (jezt gain) bedeutet Vorthail, Nutzen. Im Register der reform. L. D. ist der Titel »Wunn und Waid« mit »Wayden vnd Blümke besuch« angezeigt.

⁵³⁾ Pigl (Pech) vom niedersächsischen Piß oder Wallisfchen Pyg. Adel. S. 987.

⁵⁴⁾ Unter R. Maximilian — dem kühnsten Genssenjäger, und leidenschaftlichen Jagdliebhaber, (der in seinem Memoiren-buche festsetzte: »vnd der herezog von Osterreich sol In demselben monat Januari seyn zu Vnsprugg«) waren die Verbothe zu jagen äußerst strenge, aber auch die Wildschäden dem Landmanne sehr empfindlich. Als man daher nach seinem Tode vorzüglich dem Landvolke den Wahn beigebracht hatte, es sei gar nicht zu glauben, daß der überreiche König von Spanien auf das arme Tirol einen Werth legen, und dessen Regierung über-

Außer dem Nothfalle war zwar das Röth- und Schwarz-
wild, dann der Fasan und das Federspiel (Falk und Ha-
bicht) mit allgemeinem Verbothe belegt; aber außer die-
sen Thieren ward die Jagd allen steuerbaren Unterthanen
in Städten wie auf dem Lande, dann den Bergwerks-
verwandten überall bewilligt, und hiebei nur diese einzige
Beschränkung gemacht, daß die Jagdliebhaber ihre Beute,
wenn sie dieselbe verkaufen wollten, dem Edelmann, auf
dessen Gebieth sie jagten, zum Kaufe antragen, und vor
andern um den Marktpreis überlassen mußten. Dieselbe
Bewilligung hatten sie, mit Ausnahme der Bäche, zur
freien Fischerei, »doch nit annderst, dann zu jres hauß
notdurfft.« —

Die Ueberschrift des II. Buches lautet: »Das Ander
Buech, diser vnser Ordnung vnd Satzung, das Malefß,
Dunzicht, vnd ander verpotne handlungen bernerende, in
sich haltet, Haben wir in zwen Tail, tailen lassen.

»Der Erst Tail, des Andern Buechs Sagt (in 60
Rubriken) von Satzung der Geswornen, Richtern, vnd
Iren Aiden, wie vnd was Sy in Malefß, vnd Dunz-
zicht, mit Feingßlicher annemung, vnnnd Peinlicher frage
handeln, mit Urtail zu straffen erkennen sollen, was mit
der Vbelthäter Hab vnd Gueter gehandelt, vnd wie der
Gerichts-Costen entricht vnd bezahlt werden soll.«

nehmen werde, erhob sich ein bereits allgemeiner Auf-
stand im Lande gegen das Wild. Der gleichzeitige
Georg Kirchmair von Nagen schildert in seiner Chronik
dieses Unwesen mit großer Umständlichkeit. Es ward
eine ungeheure Menge Wildes erlegt, wozu der die
Flucht der Thiere hemmende tiefe Schnee viel bei-
trug. S. den Anhang im Tiroler Bothen von 1827.
N. 68.

Der wesentliche Inhalt des ganzen zweiten Buches besteht in der Erneuerung der Maximilianischen Strafgesetze, welche, wie es in der Einleitung heißt, durch mehrere Jahre beobachtet, »diemeil aber seidthet etlich Irrungen eingerysen sein« einer fernern Revision auf Witten der Landschaft unterzogen worden.

Der Text ist beinahe wörtlich der alte, wie er in der Beilage Nr. II. (III. Bd. der Zeitschrift) vorkommt; neu ist eigentlich nur die Form — die Absonderung der Verbrechen von den geringern Uebertretungen, die Unterabtheilung in Rubriken, und eine gefälligere Verbindung derselben. — Erläuterungen und Zusätze sind besonders im ersten Theile gar wenige.

Bei dem Verfahren werden in der fünften Rubrik die Fälle näher bezeichnet, in welchen angeessene Personen gefänglich eingezogen werden können. Und nach Anordnung der zehnten Rubrik mußte das Geständniß eines Verbrechers, das er »mit oder on Marter« vor dem Richter, Gerichtschreiber und drei Weisihern gemacht, nochmals vor »fünff oder Syben Erbar Mann — on Marter« wiederholt werden, bevor man zur Aburtheilung schritt. — Appellazion ward nach der vierzehnten Rubrik gegen das peinliche Erkenntniß nicht zugelassen, wohl aber eine Nullitätsbeschwerde.

Der Uebertreter einer Ursehde wird hier milder behandelt, strenger hingegen der Selbstmörder und Apostat, indem »Die sollen verprennt oder auf frehem wag des wassers verschickt werden.« Rubrik zwei und dreißig. Das gestohlene Gut, wenn es sich nicht in den Händen des Diebes, sondern eines Dritten befindet, wird dem Eigenthümer gegen Erlag von drei Kreuzern ganz zurückgestellt, sonst aber davon die Hälfte der Kosten besritten.

Rubrik sieben und dreißig. — Den freventlichen Todtschläger schützt kein Asyl; er kann erst nach Verlauf eines Jahres, und auch dann nur mit Begnadigung der Landesherrschaft sicheres Geleit, und Ausöhnung erlangen. Dagegen bestimmt für den Todtschläger aus Nothwehr die Obrigkeit, nicht des Getödteten Verwandtschaft die Abfindungs-Summe. Rubrik neun und dreißig, vierzig, fünf und vierzig — welche wörtlich aus Maximilians Erläuterung in der Weilage Nr. V. (III. Bd. d. Zeitschr.) entnommen sind.

Will ein Friedensstörer (Absager) beweisen, »das Er von der Hohen Obrigkeit Rechtloß gelassen« worden; so soll er vor Einleitung der peinlichen Untersuchung zur Ausführung dieses Beweises durch seinen Gewalthaber zugelassen und darüber erkannt werden.

»Das Annder, vnuud Erstt Buch, in Malefihigen vnd Peinlichen sachen, Sagt (in 20 Absätzen) von Puessen, vnd Peen, dero, so durch ir Lasterlich vnd vnghehorsam leben, die Gebot, zu der Zucht fürgenommen, übertretten, Als Gotslösterer, Ebrecher, vnd annder.« —

Für die freventliche Gotteslästerung ist hier eine bestimmte Strafe ausgemessen, und zwar gegen »gemaine Personen« bei der ersten Uebertretung Arrest von drei, bei der zweiten von acht Tagen — jedesmal »mit Wasser vnd Prot,« gegen »vermüglliche ansehnliche Personen« hingegen zum ersten Mal eine Geldbuße von acht, zum zweiten Mal von zwanzig Gulden. Beim dritten Rückfalle ward der Gotteslästerer ohne Unterschied der Person gefänglich eingezogen, und nach Umständen durch Erkenntniß des Gerichtes an Leib, Leben oder Gut bestraft.

»Doch ob yemandts auß Zorn, gewonhait, oder ander gestalt, nicht Frauenlich, in jren Reden, Gott nennen

wurden, die sollen darum gegen weltlicher Obrigkeit, nicht verwürcht haben.« —

Der Ehebruch, worauf nach der Carolina im Falle, daß beide Theile verhehlicht waren, für den Mann die Todesstrafe, für das Weib die Rasirung der Haare, und Versperrung in einem Kloster gesetzt ward, ist in unserm Statute außerordentlich milde behandelt, und wird eigentlich nur dann, wenn er auf eine Aufsehen erregende Weise, oder unaufhörlich begangen wird, und Aufruhr oder ein anderes Uebel daraus entsteht, durch die Obrigkeit »der notdurft nach« gestraft ⁵⁵).

Die Verbothe des »Zugetrunkens,« des Tragens gefährlicher Waffen, dann gegen die fremden Bettler, und ledigen (arbeitslosen) Knechte, so wie gegen die Unfuge bei Kirchweihfesten, und wider die Kuppelerei sind hier lediglich aus den alten Polizeiverordnungen von Sigmund und Maximilian wiederholt, und aus den Beilagen ersichtlich. Sie wurden indessen auch auf die »Sprecher (Declamatoren), Singer, und ander Hofierer,« auf die fremden Kirchen-Sammler und Zigeuner ausgedehnt.

Da diese Polizeilübertretungen an den Vermöglichen immer in Geld gestraft wurden, so ist am Schlusse, um dem Reize eines Richters nach Verhängung und Vervielfältigung der Geldbußen zu steuern, noch ausdrücklich

⁵⁵) Auch das Kaiserrecht war hierin nicht gar streng, und verboth vorzüglich nur die Privatrache. Der Mann, in dessen Haus sich das Eheweib verfügt hatte, unterlag wegen des mit ihr begangenen Ehebruches gar keiner Strafe. Der Gatte konnte dann zwar das treulose Weib verstossen; doch durfte er sie vorher nicht mißhandelt haben, und mußte nach der Verstossung keusch leben. P. II. cap. XXIII.

angeordnet, »das hinfür alle Peen und Puessen Sy werden guetlich oder Rechtlich erlangt durch die Richter irer Obrigkeit verrait, und die Richter kainen Tail oder genieß darinn haben, Sünder durch die Obrigkeiten in ander weg, versöldt werden sollen ⁵⁶⁾.« —

Nach den zwei Büchern, oder neun Abtheilungen folgt

⁵⁶⁾ Die Bibliothek des tirol. Nationalmuseums besitzt ein Manuskript betitelt: „Strafbuch zu der Herrschaft Schenegg für alle Strafverr Personen auf nachsteeunte Jar (1624—1634) geherig.“ Es enthält sehr verschiedenartige Straffälle, welche größten Theiles in die Kategorie unserer heutigen schweren Polizeiübertretungen fallen, und unter der allgemeinen Benennung »Unzucht« begriffen waren. Daher hieß das Gericht, welches darüber erkannte, »Unzucht-Recht,« und bestand aus dem Richter und vier Geschwornen, ohne jedoch bei Bemessung der Geld- oder Körperstrafen irgend eine gesetzliche Norm zu haben, weshalb sich der Strafe wegen mit dem Uebertreter — drei oder vier Fälle abgerechnet — immer in Güte abgefunden wurde. Für alle Polizeivergehen waren Geldstrafen Regel, Körperstrafen hingegen, die niemals in Schlägen, sondern immer nur in Arrest bei Wasser und Brod von längstens vier Wochen bestanden, Ausnahme, wenn nämlich der Uebertreter kein Geld, oder aber Nebenstrafen, wenn er zu wenig Geld hatte. Im Gerichte Schöneß trugen von 251 Straffällen — größten Theils Vergehen wider das sechste Geboth — die Geldbußen, nach dem zehnjährigen Durchschnitte, der Herrschaft jährlich bei 200 fl.; die nach gleicher Berechnung auf jährliche 36 bis 40 fl. sich belaufenden Gerichtskosten wurden zwischen dem Richter und den Geschwornen getheilt. — Ueber die Form, nach welcher das »Unzucht-Recht« verfuhr, s. Urk. XLVIII. im Anhange.

im Anhange noch eine ausführliche »Ordnung zuuerhueten künfftige Empörung« mit diesem Vorworte des Erzherzoges:

»Wir haben auch, mitsamdt den dreyen Ständen, bemelter vnnsrer Fürsilichen Graffschaft Tirol, als der vom Adel, Stetten, vnnnd Gerichten, Auch des Perckhwerchs verwonten, zuuerhuetung künfftiger Empörung, nachfolgende Ordnung fürgenomen, Sehen, Ordnen, vnd wollen auch, Das dieselb hinfüro, in allen Stetten, Märchten, Gerichten vnd Perckhwerchen, beruerter vnserer Graffschaft Tirol, allenthalben Aufgericht, angenommen, gehalten, vnnnd bei den Pfllichten, Eeren vnd Ayden, so vnns gemekt drey Ständ, samdt den Perckhwerchs verwanten gethan vnnnd geschworen haben, vollzogen werde, bey den Penen vnd Straffen, darinnen wie hernach volgt begriffen.«

Diese Empörungs-Ordnung hat sieben und zwanzig Rubriken, und beginnt mit der Vorschrift, daß die Städte, Märkte, Landgerichte und Gerichte, auch Bergwerke, nach ihrer Größe, in »Zins, zwey, drey oder mer Viertail, Stab, Oblaten, oder Malgrenen« eingetheilt, und jedem Viertel 10. ein oder zwei Viertelmeister vorgesetzt, und ihnen vier, sechs oder auch acht angesessene und verständige Männer als Beisitzer (»Zuesäßen«) beigegeben werden sollen. »Die Viertailmeister, vnnnd Zuesäß sollen in obligenden Empörungen, das pest raten vnd verhelffen.«

Zur Versammlung des Volkes waren eigene Plätze auszumitteln, die Glockenthürme, zur Verhütung des Glockenstreiches, gehörig zu versperren, bei nächtlicher Weile weder Büchsen abzuschießen, noch Spieler, oder Sößer bei leichtfertigen Frauen in Wirthshäusern zu dulden, endlich aller Orten geschickte und redliche Personen

als Hauptleute zum Aufbothe und zur Anführung der Mannschaft gegen die Empörer zu wählen.

Nicht nur die Urheber einer Empörung versielen dem Landesherrn mit Leib und Gut, sondern auch sogar aufrührische Reden, und derselben Verbreitung, so wie diejenigen, welche ohne wichtige Ursache, und ohne Vorwissen des Viertelsmeisters den Glockenstreich veranlaßten, wurden an Leib, Leben und Gut gestraft.

Die Ordnung des geistlichen Standes, welche einigen Landesordnungen von 1526 in Abschrift angehängt, und wovon die Synopsis in dem Archive für Süddeutschland am angezeigten Orte nachzulesen ist, wurde nicht gedruckt, vielleicht auch nie förmlich kundgemacht, oder doch gewiß nicht streng in Vollzug gesetzt. Denn der dritte Artikel, kraft dessen die Städte und Gerichte nicht nur das Recht hatten, bei erledigten Pfarren oder Benefizien dem Landesfürsten zwei oder drei Geistliche zu präsentiren, welche sodann von seinem Rathe examinirt, und wovon die tauglichsten konfirmirt wurden, sondern auch verpflichtet waren, die sich übel verhaltenden Pfarrer der Regierung anzuzeigen, worauf diese abgesetzt wurden, enthält einen so auffallenden Eingriff in die Rechte der Bischöfe, daß diese dagegen protestiren mußten.

Auch hat der Säkular- und Regularklerus von Trient, Brixen und Chur bei dem zu Innsbruck im November 1527 abgehaltenen Landtage in einer besondern Vorstellung um Abthnung des wider die geistlichen Freiheiten bis auf ein Konzilium errichteten Libelles, und um Reformirung der in der Landesordnung wider die geistliche Immunität und Recht laufenden Artikel, sonderlich wegen der »nachgelassenen und aufgehobten Kleinziehenden an Ruhen, Grienmaad, Obst und Hienern« dringendst gebe-

then; der König Ferdinand aber darüber verordnet, »daß bey Reformirung der Landsordnung auf diese Beschwerden, den Rechten und alten Herkommen, und dem Reichsabschied zu Speyer de anno 1526 gemäß gedenkt, und intorim bemeldtes Libell fahls solches wider die Geißlichkeit allegirt wurde, durch bemeldten Speyer Reichsabschied abgethan zu seyn fürgewendet werden solle⁵⁷⁾.«

... Auf dem Landtage zu Innsbruck, welcher am Montage nach dem Feste der heiligen drei Könige 1529 mit Verlesung der Uebergabs- und Entsagungsbriefe Kaisers Karl V. für seinen königlichen Bruder, und mit der Landeshuldigung gegen Lehtern begann, ward unter andern beschlossen, »das 1526 jährige Libell zu reformiren, und gute Gesetz und Ordnung dem Recht Billigkeit, und Landbrauch gemäß zu verfassen, sodann aber Ihro königl. Majestät zur Confirmation zu übergeben.«

Ferdinand, (welcher auf diesem Landtage Tirol das Herz des Hauses Oesterreich nannte), bestimmte zur Bearbeitung der neuen Landesordnung mehrere Rätthe seiner Regierung, und die Landschaft gab dazu ihre Deputirten aus jedem Stande, nämlich von der Geißlichkeit den Johann Niepper, Domdechant zu Brixen, und den Abt von Marienberg (Bernard von Wahingen); vom Adel den Freiherrn Leonhard von Wöls, Landeshauptmann, und Freiherrn Georg von Firmian; von den Städten den Bürgermeister von Meran, und Hanns Glaser von Innsbruck; von den Gerichten endlich Leonhard Mayer in Taufers, und Hanns Mag von Igls⁵⁸⁾.

⁵⁷⁾ Archiv f. G. D. I. B. G. 311—314.

⁵⁸⁾ Archiv I. B. G. 314—321.

Diese Gesetzgebungs-Kommission entsprach ihrer Aufgabe mit solchem Eifer, daß schon im Jahre 1532 die so betitelte »Lanndtsordnung der Fürstlichen Grafschafft Tirol« im Drucke erschien ⁵⁹⁾.

Unter den Bestimmungsgründen führt Ferdinand in der Vorrede an, daß »ettliche Viertail des Lannds solh (Bauern) Landtsordnung gar, oder zum tail nie angenommen hetten, in vil Articlen groß Irrungen vnd Mißuerständ täglichem fürfallen vnd erwachsen, die Unlautern

⁵⁹⁾ Doktor Jakob Frankfurter, Rath und o. ö. Kammerprokurator, war der Tribonian dieses neuen Gesetzbuches, und erhielt von Ferdinand das Privilegium, die neue L. D. drucken zu lassen, mit beigefügtem Verbothe, „daß Bme die fürter, innerhalb Fünff Jaren, den nächsten, nach Dato (3. April 1532) nyemandt Nachdrucken soll — ben Peen Behen Marck lötligs golds.“ Auch die zweite L. D. erschien in Bogengröße, und mit einem Holzschnitt auf dem Titelblatte, welcher den mit Wappen umgebenen und mit allen Reichsinsignien geschmückten Kaiser auf dem Throne sitzend darstellt. Nach Ablauf der fünf Jahre stellte D. Frankfurter dem Kaiser vor, „wie er solche Lanndsordnung inn etwas Clainern vnd geschmeidigern Form als vor, zetrucken vnnnd außgeen zelassen vorhette, auff das die best flüglicher vber Lannd zu gebrauchen sein möcht,“ und erhielt ein neues Privilegium auf zehn Jahre, dat. 14. April 1538, welches der neuen Ausgabe in klein 4. vorgedruckt wurde. Im Jahre 1558 wurde eben diese L. D. zum dritten Male von Ruprecht Höller zu Innsbruck aufgelegt; weil jedoch diese Auflage keine Unterschriften hat, scheint sie, vielleicht wegen der darin angewendeten neuen Orthographie von der Regierung nicht approbirt worden zu sein. Höller hat auch wirklich 1570 eine neue — der Frankfurterschen buchstäblich konforme Ausgabe in klein 4. veranstaltet.

Artikeln also nothwendig zu erläutern, und die beschwerlichen aufzuheben wären.

Die äußere Form der zweiten Landesordnung weicht von der ersten darin ab, daß sie in neun Bücher abgetheilt ist, wovon jedes seine numerirten Titel hat. Auch erhielten darin die Materien eine andere Ordnung. So handelt das erste Buch in acht Titeln von der Erbhuldigung, und von den Gegenständen der sechs ersten Rubriken im IV., und der vierzehnten Rubrik im II. Theile der Bauern-Ordnung, deren I. und II. Theil das aus 85 Titeln bestehende zweite Buch bilden, und wovon die wenigen Rubriken des III. Theiles zwar in das dritte Buch aufgenommen, allein dessen kleinster Theil sind, indem dieses ganz neue Materien des Personen- und Erbrechtes in 59 Titeln behandelt. In den 25 Titeln des vierten Buches kommen die Gegenstände des ganzen VII. und mehrere Rubriken des V. Theiles vor.

Der Inhalt des fünften Buches mit 39 Titeln ist der ganze VI. Theil, wogegen das sechste Buch mit 46 Titeln aus dem IV. Theile, mit Ausnahme der sechs ersten Rubriken, und aus dem übrigen Fragment des V. Theiles besteht. Die Strafgesetze des zweiten Buches, oder der zwei letzten Theile der Bauern-Ordnung finden sich in dem siebenten, und achten Buche, jedoch in umgekehrter Ordnung, indem die Behandlung der geringern Uebertretungen in 17 Titeln, jener der Verbrechen von 81 Titeln vorangehet. Das neunte Buch endlich enthält in 32 Titeln die Empörungssordnung.

An Reichthum des Inhaltes geht die zweite Landesordnung der ersten weit vor, und zeichnet sich vorzüglich darin aus, daß sie den Rechtszustand, welcher durch die Empörung von 1525 völlig zerrüttet wurde, überall wie-

der herstellt, und die von den Empörern ertrohten Freiheitsartikel aufhebt, jedoch mit gerechter Anerkennung und Festhaltung der hierüber in der Zwischenzeit unter den Parteien geschlossenen Vergleiche. Ihre Erläuterungen sind treffend, und die ganz neuen Bestimmungen über das Personen- und Erbrecht nähern dieses Gesetzbuch nicht wenig der Vollständigkeit.

Ohne in das Einzelne zu gehen, was diese Abhandlung allzusehr verlängern würde, hält man doch eine nähere Beleuchtung mancher Titel des Gesetzes für zweckmäßig.

Im ersten Buche ist außer der Förmlichkeiten, unter welchen die verschiedenen Stände die Erbhuldigung zu leisten hatten, und einer Verordnung für Richter und Pfleger, die Geschäfte der Parteien nach der Landesordnung vorzunehmen, ohne diese vorläufig zu ihren großen Kosten an die Regierung zu weisen, nichts Neues.

Das zweite Buch hingegen hat nicht nur viele Erläuterungen, sondern auch neue Bestimmungen. Es werden (Tit. IX.) die Gerichtsschreiber eingeführt, und gleich den Richtern nach einer besondern, ihre Pflichten enthaltenden Formel beeidet ⁶⁰⁾. Der Tit. X. gibt die sehr

⁶⁰⁾ Die Gerichtsschreiber hatten das ganze, so äußerst wichtige, gerichtliche Urkunden- oder Versachswesen mit ihren Schreibern, die sie selbst wählten und besoldeten, zu besorgen. Dieses gerichtliche Versachswesen besteht noch heutigen Tages; allein die Gerichtsschreiber, welche es verstehen, und gehörig zu führen wissen, werden leider! nicht mehr gebildet, somit zum größten Nachtheile der Anstalt bereits bei unseren meisten Gerichten vermisst. Uebrigens waren für die Gerichtsschreiber, welche nach Verschiedenheit der Gerichte auch Stadt- oder

schön begründete, abändernde Verordnung, daß nur jene Gerichtsleute, welche ein eigenes Insiegel besäßen, berechtigt sind, ihre Kauf- und andere Verträge um ihre freien (luteigenen) Güter außergerichtlich zu errichten, wogegen die nicht siegelmäßigen Insassen derlei Geschäfte vor ihrer Obrigkeit, und unter deren Insiegel verhandeln mußten; »darmit desser minder heimlich vnd in windlen betrogenlich gehandelt, Auch die jhenen, so nach dem Landtrechte in veränderung der güter Losung (Vorkaufs- oder Einsandsrecht) haben möchten, ire Recht nit entzogen werden ⁶¹⁾.«

Marktschreiber, und bei dem Adelsgerichte an der Etsch Landschreiber hießen, die ordentlichen Studien nicht vorgeschrieben, und erst die allgem. joseph. Gerichtsordnung unterwarf sie einer scharfen Prüfung aus den Landesgesetzen, und aus der Gerichtsordnung, wosern sie nicht hierin schon öffentliche und wiederholte Proben ihrer Fähigkeit an den Tag gelegt hatten.

Ordentliche Rechtsstudien waren vor Joseph II. auch für die Richter nicht vorgeschrieben. In Städten und Märkten war einer aus der Bürgerschaft Richter, und in mehreren Gerichten auf dem Lande ein Bauer. Da war der Stadt- oder Gerichtschreiber gewissermaßen die Hauptperson, der bei förmlichen Prozessen die Instruktion unter der Firma des Richters leitete, und wohl auch das Urtheil verfaßte, wenn er sich daran wagte. Sonst wurden die Akten irgend einem Rechtsgelehrten zur Verfassung des Urtheils mitgetheilt. In manchen Orten, z. B. bei dem landeshauptmannschaftlichen Gerichte zu Bozen, beim Stadtgerichte Innsbruck u. war der Land- oder Stadtschreiber gewöhnlich, wo nicht immer ein studirter Rechtsgelehrter.

⁶¹⁾ Alle Veränderungen der grundrechtbaren Güter konnten auch die Adeligen und Siegelmäßigen nur vor der betreffenden Grundobrigkeit gültig vornehmen.

Ferner ist (Tit. XII.) die Eidesformel für die Gerichtsredner und Advokaten, deren Zahl bestimmt wurde, neu, und so ausführlich und bündig abgefaßt, daß sie nicht nur die verbotenen Verträge und übrigen so zweckmäßigen Vorschriften der neuesten Gesetzgebung⁶²⁾ umfaßt, sondern ihre Uebertretungen ungleich strenger bestraft, als es heutigen Tages zu geschehen pflegt. Denn die verbotenen »pact oder künff« waren nicht nur mit der Zurückstellung des Doppelbetrages, sondern auch zugleich immer mit Entsetzung vom Amte verpönt. Dahin konnten sogar Schmähungen und Anzüglichkeiten in den Reden führen.

Nach dem XV. Tit. beginnt die Prozeßordnung mit der Aufschrift:

»Ordnung gemainer Rechten, vnd wie vor vnserer Regierung, auch au vnserm Hofrechten im Landd an der Etsch, vnd allenthalben in Stetten vnd Gerichten voffaren, gehandelt vnd procediert werden soll.«

Alle Vorschriften sind hier theils ausführlicher, theils näher bestimmt. Unter den neuen steht Tit. XVI. oben an das Verboth, die Laien weltlicher Sachen wegen vor die geistlichen Gerichte zu ziehen (Bannen). Im Tit. XX. wird der Richter verpflichtet, allen Fleiß anzuwenden, um zwischen Kläger und Beklagten vor Einleitung des Rechtsverfahrens einen Vergleich zu erzielen. Der Tit. XXIII. schreibt die Eidesformel der Zeugen vor, die ohne vorläufiges Urtheil über die »Antzüg und Gegenantzüg« (Weisartikel und Fragstücke) einzeln abgehört wurden. Aus naher Verwandtschaft, oder andern

⁶²⁾ Man vergleiche damit den §. 879 des a. b. G. B. und die §§. 555, 562, 563, 564 der w. g. G. D.

»Ehafften Ursachen« konnte der Zeuge die Aussage verweigern; doch mußte der Richter hierüber »mit vrtail (was billig beschehen soll) zu Recht erkennen.«

Ganz neuen und sehr wichtigen Inhaltes ist der Tit. LI: »Welicher gestalt Prescription, gewöre und verjörung stat haben solle.«

Wenn aber gleich darin mehrere wesentliche Bedingungen der Ersizung und Verjörung vom römischen Rechte abweichen⁶³⁾; so beweiset doch dieser Titel, wie mehrere andere dieser Landesordnung, daß an ihrer Verfassung justinianische Rechtsgelehrte mitgearbeitet haben⁶⁴⁾.

Die Pfand- oder Exekutionsordnung erlitt im Wesentlichen keine Abänderung, und gewann nur an Klarheit des Vortrages.

⁶³⁾ So z. B. wird nach der L. D. der gute Glaube sowohl bei der Ersizung als Verjörung durchgängig erfordert; auch ist die Zeit länger, als nach dem gemeinen Rechte, zwar bei Ersizung liegender Gründe zc. unter Gegenwärtigen nur um einen Tag, allein bei Dienstbarkeiten sind 20 und 40 Jahre erforderlich. Ferner werden verbrieftte Kapitalkforderungen und sogenannte Gültten gar nicht verjährt, außer wenn von Seite des Schuldners ein Widerspruch erfolgt, und dagegen vom Gläubiger innerhalb der Verjörungsfrist kein gerichtlicher Schritt gemacht worden ist. Gegen den Grundherrn läuft keine Verjörung. Nach dem Kaiserrechte (P. II. cap. 90.) genügte zur Ersizung der Güter, ohne Unterschied, der fehlerfreie ruhige Besitz von Jahr und Tag.

⁶⁴⁾ Eben diese Textirung war Veranlassung, daß in der Zeitfolge das römische Recht gegen den Geist, und selbst gegen den Wortlaut des Statutes als Subsidiarrecht angesehen und allgemein angewendet wurde.

»Das drit Buch hat Neun und fünfzig Tittel, vnd Sagt von Mahelschafft vnd Eheberedungen (Ehe und Eheverlobnissen), Gaben, Leibgeding, Ordnungen, Vermächten vnd Testamenten. Von Eröffnung derselben. Von der wal des Vermächts. Von Vergewissung (Versicherung), vnd dem Widersal der Vermächten Güter, vnd was der Riesser der Güter daruon zu thun schuldig ist. Von Gab vnd Ordnungen vmb Morgengab. Von allen Erbschafften vnd Erben in Ab, vnd Auffsteigender, auch Zwerch Linien (Quer- oder Seiten-Linien). Von Vntailberlichen Gütern. Von Erben vnder den Eeleuten. Von Inuentierung der Erbschafften, vnd dem Bedanck (Bedenkzeit), der den Erben, ob Sy Erben wollen, oder nit, gegeben werden soll. Von der Einsatzung (Einantwortung). Von Frembden Erben, Irer Bürgschafft, vnd wie lang die weeret. Wie ain Schwannzgere Fraw, irer Frucht halben Eingesezt werden soll. Von Enntschlagnem Erb, vnd Erblosen Gut, vnd desselben Gerichtskosten. Von Aufgesetzten Töchtern, das die mit iren Geschwistrigen nichts Erben. Von vngetailter Brüder Gut, vnd was ain Tailung, oder Aufzaigung ainer gemeinschafft sey: Das die Closterlewt, auch Vnzeeleichgebornen Legittimiert, nit Erben sollen. Von Enntrichtung Verwittibter personen, vnd Wittiben Recht, vnd in der Enntrichtung für Vorende hab geachtet, vnd Erkennt werden, vnd was die Verwittibten der Mann oder das Weib thun sollen. Von ains Weibs Veteurten zubrachten Gut. Wie lang sich der Verwittibten personen Freyhait vnd Recht, auf die Erben vnd Güter erstrecken. Von Gerhaben, Curatoren vnd Anweiseren, iren Amptern, Phlichten vnd Belonungen, vnd welche Gerhaben sein mögen. Von Arckwenigen (verdächtigen) vnd vntrewen

Verhaben und jrer Straff, wo die Phlegkinnder enthalten (erzogen) werden sollen. Wann sich die Verhabschafft enndet, und die Cur (Kuratel) und Anweisung anfahet und auch enndet. Wem Anweiser geben werden sollen. Von Kirchbräbsten, und was mit denen, die in Verhabschafft oder Cur steen, on der Verhaben und Anweiser willen gehandelt wirt, das sölichs nit Crafft hat. Was Weibspersonen hanndlen mögen. Wie das wort, Freuntschafft, verstannden. Wie Verhaben und Anweiser gesüddert werden sollen. Und von Straff der Döchter, die sich haimlich verheyraten.^a

Alle diese summarisch angeführten, so tief in das bürgerliche Leben eingreifenden Rechtsverhältnisse beruhten bis dahin — einige wenige in der Bauernordnung erwähnte Vorschriften ausgenommen — nur auf Gewohnheit und Landesbrauch.

Ich will hier das alttirolische Personen- und Erbrecht, nach seinen Hauptprinzipien, kurz zusammenfassen.

Das Eherecht ist sehr kurz, weil die Ehesachen damals vor die geistlichen Gerichte gehörten, und diese nach den Vorschriften des Kirchenrechtes darüber erkannten. Was indessen die L. D. über Ehegegenstände verfügte, besteht in Folgendem:

Die Eheverlobnisse konnten nur in Gegenwart wenigstens zweier Zeugen, und zwar aus der nächsten Verwandtschaft beider Theile, oder in derselben Abgang, von anderen ehrbaren Männern rechtskräftig geschlossen werden.

Alle ehelichen Verträge, selbst mit Ausländern, waren unter Adelligen wie unter Bürgern und Bauern an den Landesbrauch und das Herkommen gebunden, wenn nicht etwas anderes ausdrücklich festgesetzt wurde. Doch

sollten die »Frömbden vngewöndlichen beschwärllichen vnd geuärllichen Pact oder geding, die künfftiglich den Eelichen kindern, oder nächsten Freundten zu grossen Schaden vnd nachtail raichen möchten, kalm Wirkung oder Crafft haben.« (Tit. I.)

Der Mann erhielt, »Wann die Eelwyt den Kirchgannug vnd Beyschlaff volbracht haben,« nicht nur die Verwaltung, sondern auch die Nutznießung alles ein- und später zugebrachten eheweiblichen Gutes. Dieses konnte jedoch der Mann, ohne Einwilligung der Ehegattin und ihres Anweisers, weder gültig verpfänden, noch wie immer veräußern, oder verändern, und man nannte es Eiseugut, weil es auf dem ehemännlichen Vermögen ein gesetzliches Pfandrecht, und in Konkursfällen vor allen Gläubigern, deren Rechte nicht älter, als die Ehe waren, den Vorzug hatte.

Halsstarrige und bössliche Verweigerung der ehelichen Beiwohnung ward an dem Ehemanne mit Verlust der Nutznießung des eheweiblichen Vermögens, und an dem Weibe damit gestraft, daß sie von ihrem zugebrachten Gute nicht einmal den Unterhalt ansprechen konnte.

Die von dem geistlichen Gerichte ausgesprochene Scheidung vom Tisch und Bett verpflichtete den Ehemann seiner schuldlosen Frau das zugebrachte Vermögen zurückzustellen, und wenn sie keines zugebracht, oder davon nicht zu leben hatte, sie standesmäßig zu unterhalten. Hatte aber das Weib zur Scheidung Ursache gegeben, so blieb dem Manne ihr Vermögen zum Genuße, so lange sie lebte.

Schenkungen zwischen Eheleuten, außer »Guldin Letten vnd Elainat« waren ungültig. (Tit. II.)

Mit ihrer Morgengabe (welche, ohne ausdrückliche

Pfandverschreibung, unter die gemeinen Forderungen gehörte) konnte jede Frau frei verfügen, doch wenn sie unter unadeligen Personen über fünfzig Gulden, und beim Adel über zwei hundert fünfzig Gulden befrug, mußte Schenkung oder Vermächtniß derselben ordentlich verbrieft werden. Tit. (VII.)

Hatten sich in Städten oder Gerichten zwei Personen ohne alles Vermögen geehelicht, aber während der Ehe durch ihr Bemühen Vermögen erworben; so stand hievon dem überlebenden Theile der lebenslängliche Nutzen zu. (Tit. XX.)

Hinterließ der Mann eine schwangere Frau, so konnte diese vermittelt eines Anweisers für ihre Leibesfrucht die Einantwortung des ehemännlichen Vermögens fordern. (Tit. XXV.)

Wenn die Frau, welche dem Ehegatten ihr Vermögen in baarem Gelde eingebracht hatte, aus seinem Nachlasse mit Baarschaft nicht befriediget werden konnte, so mußte ihr unter Adelligen das Heirathsgut mit jährlichen zehn Gulden vom Hundert, die Morgengabe aber, wie andere Güter mit fünf Procent verzinsset, und alles gehörig versichert werden. (Tit. XXXVIII. XXXIX.)

Der adeligen Witwe mußte, außer ihren Kleidern und Frauenzierden »Mitsamt jrer verschlossnen Truhen (die Sy doch ain mal öffnen vnd was darinn sey sehen lassen soll)« das beste Pferd, und ausgerichtete Bett ihres Mannes nebst einem Bette für ihre Jungfrau und drei Kissen, dann das Trauerkleid für sie, ihre Jungfrau und einen Diener, und das Witwenjahr hindurch die Nahrung gegeben, endlich aus dem Silbergeschirre das beste Stück, aus dem Küchengeschirre und sonstigen Hausrathe aber eine beliebige Ehemng von den Erben abgereicht

werden. Die unadelige Witwe erhielt nebst Kleidung »Elainat und Truhe« den dritten Theil der Fahrnisse von Bettzeug, Küchengeschirr u. d. gl. (Tit. XL.)

Dem überlebenden Manne blieb die Morgengabe lebenslänglich.

Das Erbrecht weicht von dem justinianischen gänzlich ab, und war nicht das Ergebniß eines mehr willkürlichen Staatsgesetzes, wie Justinians hundert achtzehnte Novelle, sondern der Natur der Sache, und dem Geiste der Nation vollkommen anpassend. Es entsprang einzig aus dem Prinzip der Erhaltung der Familien und Geschlechter, ihres Namens und Stammes ⁶⁵⁾.

Daher unterschied das vaterländische Gewohnheitsrecht von jeher zwei Klassen der Güter, nämlich die Stamm- oder Erbgiiter (*bona stemmatica vel haereditaria*), und die erworbenen »verkauften« Güter (*bona lucrativa vel adquisita*) ⁶⁶⁾.

⁶⁵⁾ Ea demum civitas felix est habenda, non quae ex promiscua hominum colluvio multos cives temere colligit, sed quae antiquissimas et primas familias maxime conservat. Isocrates in Sociali p. 350.

⁶⁶⁾ So unterschied auch das uralte Stadtrecht von Lübeck, nach dessen neuerer Stilisirung der Art. 6. des 10. Tit. I. B. also lautet: »Alles ist nach Lübischem Rechte wol gewonnen Gut, was kein Erbgut ist, Erbgut aber wird geheissen, allerhand Gut, welches einem Menschen anfallen mag von seinen Eltern, oder Blutsfreunden, in aufsteigender, niedersteigender und Seitenlinien. Solch Erbgut mag man ohne der Erben Erlaubnis nicht alieniren, erforderte dann solches die eusserste Ehehafte Noth. Dem nun das Erbgut zugehöret, muß bey seinem Ende erhalten, daß er sonst kein ander Gut habe,

Bei den Stammgütern galt in der gesetzlichen Erbfolge die ausnahmslose Regel »daß allweg ein jedes Gut auf den Stammen, daher das kumbt, Erblich fallen solle (paterna paternis, materna maternis)«⁶⁷⁾.

Aber auch die lehtwilligen Anordnungen waren hienach beschränkt, so daß nur über den dritten Theil der Stammgüter, und über die Hälfte des gewonnenen Vermögens frei verfügt, jedoch die Nuznießung des ganzen Nachlasses verordnet werden konnte. Demgemäß bildeten zwei Drittheile des Stammvermögens und die Hälfte der Errungenschaft den sogenannten statutarischen Ans oder Pflichttheil (portionem statutariam vel legitimam), welcher auch in der Testaterbsfolge allen vom Statute berufenen Erben ungeschmälert hinterlassen, und im Verlehungsfalle, durch Reduktion der Vermächtnisse, auf das statutarische Maas (ad metam statutariam) zurückgeführt werden mußte. »Es mag ein jedes Freye Eelich geborne person, Mann oder Weib, die zu jren tügen kumen (16 Jahre alt) — — wol minder Testieren, geben, verordnen, verschaffen vnd vermachen,

dazu er greiffen könne. Wann solches geschicht, so haben die nehesten Erben den Kauff daran, wann sie wollen, doch vor so viel Geld, als Frembde dafür geben wollen.«

- 67) Eben so nach dem Kaiserrechte P. II. cap. 95. „Do enn man sterbit off (oder) een wyff der gut hat das her unvergiftet (untestirt) hat Daz sollen nemen syne erbin Daz von dem vater komen ist Daz sollen nemen dez vater fründe Daz von der mutter komen ist daz sollen nemen der mutter frünt, han se aber gut gewonnen med er arbenyt So sollen se ez glich teilen, hat er aber nicht erbin So sol dem kenser bliben.“

dann die Nießung des ganzen Guts, oder des Aigen thumbs des Dritentails, in Erbgütern, Vnd des halben tails in gewonnen Erübrigten, oder Ersparten Gut, Aber nit mer — — Sunder daß alle Testament, Ordnungen, Gaben, Geschäft vnd Vermächt, so die weiter vnd höher, dann hieho gemelt ist, beschehen, auf dise Maß Restringiert, eingezogen, gemässigt vnd verstanden werden« u. s. w. (Tit. III.)

Durch das Vermächtniß des lebenslänglichen Genusses des ganzen Nachlasses ward allerdings der Pflichttheil beeinträchtigt, und daher dem Genußnehmer (Tit. VI.) zur Pflicht gemacht, die Kinder des Erblassers standesmäßig bis zum erfüllten sechzehnten Jahre zu erziehen; vnd er soll Sy darnach gegen Got vnd der Welt Erbarltch beraten vnd versehen. Vnd das söliches volltrogen, vnd die kinder — Sün vnd Döchter, vber gebürliche zeit nit vnuerheyrat beleiben,« darüber hatten die Obrigkeit, der Vormund, und die nächsten Anverwandten der Kinder zu wachen, und nöthigen Falles dasjenige, was den Kindern zur Heirath, oder sonst zur Versorgung vom Mugnießer gegeben werden sollte, zu bemessen.

Eine unehelich geborne Person ward in dem Statute aus landesfürstlicher Gnade berechtigt, über den dritten Theil ihres Gutes gültig zu testiren. (Tit. III.)

Da dieselbe (nach Tit. XXXVII.) keine Erbfähigkeit besaß, so konnte ihr Vermögen auch nur aus gewonnenen Gütern bestehen.

Der tirolische Testator stand also im geraden Gegensatz mit dem römischen; denn jener mußte nothwendig nur pro parte testatus, und pro parte intestatus absterben, was dieser nie konnte.

Uebrigens hatten die tirolischen Testamente gar keine Förmlichkeiten, sondern wurden wie jede andere Thatfache erwiesen.

Damit ferner die weise Absicht des Statutes nicht durch Schenkungen unter Lebenden, oder Leibgedinge vereitelt werden möchte, durfte der Geschenkgeber seine Güter nicht mehr in seiner Gewalt behalten, sondern er mußte dieselben durch förmlichen Brief und Siegel aus der Hand geben, wozu man sich bei Lebzeiten nicht geru entschließt. Bei Leibgedingen hingegen hatten die nächsten Verwandten das Recht, gegen Bürgschaftsleistung in den Abnährungsvertrag einzustehen. Dieses Einstandsrecht, oder nach dem statutarischen Ausdrucke die »Lösung« kam den Anverwandten, bis zum vierten Grade einschließlic, und zwar ohne Unterschied der Güter auch in Verkaufsfällen zu.

Von Ungültigkeit der Schenkungen zwischen Ehegatten geschah früher Meldung ⁶⁸⁾.

Die gesetzliche Erbfolgorordnung bestand aus vier Klassen, wovon die erste, wie bei allen Völkern, die ehelichen Deszendenten, die zweite, wie bei den alten Deutschen des Tacitus, die Brüder und Schwestern des Erblassers, und ihre ehelichen Nachkömmlinge, die dritte — gegen die ältere, auch in Oesterreich bestandene Gewohnheit — die Aszendenten, und die vierte die Seitenverwandten der Aszendenten enthielt. In allen vier

⁶⁸⁾ Auch nach Römischen Rechte konnten sich die Ehegatten ohne Einwilligung ihrer Kinder keine gültige Schenkung ihrer Güter machen. Hatten sie aber keine Kinder, so konnten sie sich vor Obrigkeit, und das Weib mit einem Anweiser ihr gewonnenes Gut schenken. Art. 1 und 2. Tit. 6. B. I.

Klassen herrschte das Vorstellungsrecht (*jus repraesentationis*), wenn gleich in der dritten im uneigentlichen Sinne, und nur rücksichtlich der Stammgüter ⁶⁹⁾.

⁶⁹⁾ Nach Lübischem Rechte (Art. 1. Tit. 2. B. II.) sind in der Intestaterbfolge „Die Ersten des Menschen Kinder, Söhne und Töchter: Die Andern, Kindes Kinder: Die Dritten, Bruder und Schwester, wann sie abgesondert seyn: Die Vierdten, Vatter und Mutter: Die Fünfften, halbe Brüder und Schwestern: Die Sechsten, Groß-Vatter und Groß-Mutter: Die Siebenden, Vatter- und Mutter-Bruder und Schwester: Die Achten, derselben Kinder. Hierinnen seynd beschloffen alle Erben und Erbnehmen.“

Nach diesem Stadtrechte bestand zwischen den Ehegatten eine Art Gütergemeinschaft, welche zur Folge hatte, daß wenn in einer kinderlosen Ehe ein Theil starb, der überlebende sein zugebrachtes Gut zum voraus, und von dem übrigen Vermögen immer die Hälfte erhielt. Waren aber Kinder vorhanden, so nahm der überlebende Vater seinen Harnisch und seine besten Kleider, die Mutter dagegen nur ihren Trauring; das Vermögen ward getheilt, und eine Hälfte fiel dem überlebenden Eheheile, die andere den Kindern zu. Dieß galt indessen nur von jenen Kindern, welche mit den Aeltern in Gemeinschaft blieben, nicht aber von denjenigen, die durch ein Heirathsgut, oder durch sonst einen bestimmten, größern oder kleinern Theil der Güter von dem Vater waren ausgeäuert, und von der Gemeinschaft abgesondert worden. Denn die Aeltern hatten keinen Anspruch mehr auf den Nachlaß der Aeltern, sondern dieser gelangte ganz an die in Gemeinschaft gebliebenen Kinder, und so auch umgekehrt. Daher ward nach L. N. in Erbfällen zuvörderst nicht auf den Grad der Verwandtschaft, sondern auf das zwischen dem Abgestorbenen und den Ueberlebenden obwaltende Verhältniß der Gü-

In der ersten Klasse hatten die Söhne und Töchter, ohne Unterschied des Standes, bestimmte Sachen zum voraus, die Söhne nämlich »des vaters Elaiden, Elainat, Pherdt, Geschütz, Harnisch, Wöze, Sigel vnd Bücher;« die Töchter hingegen »der muter Gewand, Gepend vnd Elainat.« (Tit. XIX.) — Die Söhne erfreuten sich aber nebst der Mannsrüstung auch noch eines andern, weit bedeutendern Präzipuums, des sogenannten Mannsvortheiles, da »den Söhnen nach irem Herkommen, vnd gelegenheit des Guts, ein zimlicher Vortail, zu erhaltung Stammens vnd Namens, nach erkenntnuß Erberer lewt, oder des Rechtens (Gerichtes) veruolgen vnd zugesellt« werden mußte. (Tit. IX.) Dieser Vortheil war in den verschiedenen Theilen des Landes verschieden, doch nie größer, als der dritte Theil der väterlichen Verlassenschaft, und nicht kleiner, als der siebente, aber auch nur aus der Erbschaft des Vaters, nicht der Mutter, oder anderer Verwandten gebührend.

Ein besonderes, auf Familienwohlstand und kräftige Fortpflanzung des Namens und Stammes abzielendes Vorrecht hatte der Adel, doch nur der alte Adel. Dieser konnte seine Töchter, zum Vortheil der Söhne, aussteuern, und entrichten (abfertigen). »Vnd wo Vater vnd Mutter an Ordnung ains Testaments, Sün vnd Döchter hinder jn verliessen, vnd bey irem leben kaine verheyrat war worden, dieselbigen Döchter sollen in gleicher gestalt zu Vortail dem Mannlichen Stammen, mit ainem zim-

tergemeinschaft, oder Absonderung gesehen. Und gerade ein solches Rechtsverhältniß in Absicht auf die Ausstattung der Töchter des Adels, und auf die Gütergemeinschaft der Brüder findet sich auch in unserer Landesordnung.

lichen Heyratgut, nach gelegenheit des herkomen und vermügen, durch jre Verhaben oder nächste Freündt, wie von alter herkomen, mit Fürzicht (Verzichtung) auch Warheyrat werden, Doch jnen all annder künfftig Todtsfall, die Sy nach gemainem Lannßsprauch anersterben, in allweg vorbehalten.« (Tit. XXXIV.)

Die zweibändigen Geschwister des Erblassers erben in der Regel ohne Unterschied des Geschlechtes gleiche Theile. Wenn jedoch zwei oder mehrere Brüder ihre Güter ungetheilt besaßen, und einer von ihnen starb; so hatten die Schwestern kein Recht zur Erbfolge, so lang noch ein in der Union befindlicher Bruder lebte. Zwar wurde diese statutarische Eigenheit in der Praxis nur auf den Adel angewendet; allein die klaren Worte des XXXV. Tit. »Und biweil die angetzaigt Gemainschaft und Aufschliessung der Schwößtern, Sunderlich im Stand des Adels, von wegen erhaltung der Eerlichen Geschlecht, Manns Stammens und Namens erslich erfunden, und also loblich herkomen ist« schlossen die Plebejer um so minder davon aus, als der gesetzliche Grund auch auf ihre ehrlichen Geschlechter vollkommen paßte.

Wenn mit den zweibändigen Geschwistern des Erblassers einbändige zusammen trafen; so erben sie die Stammgüter, die von dem gemeinschaftlichen Aelterntheile herkamen, in ganz gleichen Porzionen; dagegen erhielten die zweibändigen Geschwister vom erwirthschaf teten Vermögen den dritten Theil zum voraus. So theilten auch die ein- und zweibändigen Kinder das Vater- und Muttergut.

Kam die Reihe zu erben nach gänzlichem Abgange der Geschwister und ihrer Abkömmlinge an die Afsen-

denten ⁷⁰⁾, so mußte wieder vor allem die genaue Aufschiedung der Stammgüter von der Errungenschaft, und die Vertheilung so gemacht werden, daß immer das väterliche Stammvermögen der väterlichen, das mütterliche aber der mütterlichen Aszendentenreihe zufiel. Und hierin schloß der nähere Grad einer Linie den entferntern der andern nicht aus; weswegen man oben bemerkte, daß es auch in der dritten Klasse ein, wie wohl uneigentliches, Vorstellungsrecht gab. Allein das gewonnene Vermögen wurde zwischen Vater und Mutter, oder Großältern und Großältern zc. gleich vertheilt, dem nähern Grade einer Linie hingegen, mit Ausschließung des entferntern Grades der andern, ganz zugemittelt.

Und eben so verfuhr man mit den gesetzlichen Erben der vierten Klasse, mit den sogenannten »gemainen Erben« welche auf gar keine Entfernung von dem Erblasser eingeschränkt waren. Das Stammvermögen ward immerfort als eine Schuld (*aes alienum*) angesehen, welche dem Stamme, woher es rührte, zurückbezahlt werden mußte, so lang ein dem Grade nach von dem Erblasser auch noch so entfernte Angehöriger des betreffenden Stammes vorhanden war; aber bei dem Aequise erbte der nähere Grad immer das Ganze.

»Und ob aber auf dem ainen Stammen kein Erb vorhanden wäre, So soll das Erb (Stammgut und erworbenes) gannz auf den Stammen fallen, der im leben ist.« (Tit. XIX.)

In Ansehung des Stammvermögens einer Verlassenschaft ist noch zu merken, daß es als solches bewiesen

⁷⁰⁾ Nach dem Kaiserrechte sukzedirten die Aeltern unmittelbar den Kindern. »Der vater sal von den kinden geerbet werden, also se von yme geerbet werdin.« P. II. cap.

werden mußte, weil im Zweifel die Vermuthung für die Errungenschaft stritt. Es kam jedoch keineswegs darauf an, daß die an den Erblasser gelangten Stammgüter in natura vorhanden waren, sondern ward einmal die Summe derselben außer Zweifel gestellt, so wurde eben so viel von dem Vermögensnachlasse genommen, und nur das Uebrigbleibende als Errungenschaft behandelt.

Die Ehegatten hatten, selbst in Ermangelung aller gesetzlichen Erben, kein Erbrecht, sondern nur die beim Eherechte kurz angeführten Privilegien ²¹⁾.

Daher fiel in solchem Falle die Verlassenschaft dem Fiskus zu, welcher auch den Nachlaß der unehelich Geborenen, wenn diese keine Kinder zurückließen, an sich zog, indem die natürlichen Aeltern und Kinder wechselseitig kein Erbrecht hatten.

Die weiteren Vorschriften des Statutes beziehen sich auf die Errichtung des Inventars, welches wegen Auftheilung der Stammgüter von der Errungenschaft fast bei jedem Verlassenschaftsfalle nöthig war; auf das Erbsverkläre, dessen Rechtswirkung dahin ging, daß der erklärte Erbe, ungeachtet des vorhandenen Inventars, ultra vires haereditatis haften mußte, indem das römische *beneficium inventarii* nicht Statt hatte; auf die Besignehmung oder »Enttschlahung« der Ebschaft, und feinerzeitige Wiederstellung, wenn jemand die Nuhniesung eines Theiles, oder des ganzen Nachlasses erhalten hatte;

²¹⁾ Das Kaiserrecht (P. II. cap. 96, oder nach der Mus. Handschrift cap. 100) gestattete den kinderlosen Ehegatten sich durch lehtwillige Anordnung ihre Güter zuzuwenden, welche dann gegen den sonst bestehenden Grundsatz: *paterna paternis etc.* auf die Erben des überlebenden Gatten übergingen.

ferner auf die Behandlung bestrittener Erbschaften, wobei jeder Ansprecher mit seinem »Sipsala« (Verwandtschafts-Ausweise) gehört, und über das Erbrecht erkannt wurde, ohne daß man gegen das Urtheil dängen oder appelliren konnte; dann »Wie es mit Fremdbden Erben« (die ihren Wohnsitz außer dem Bereiche ihres Statutes hatten) und den erblosen Gütern, endlich »Wie es in Erbschaften mit denen, die in Klöster gethon, gehalten werden solle.«

Die Fremden erhielten die Einantwortung der Erbschaft nur gegen Stellung eines inländischen Bürgen; dieser haftete aber nur für ein Jahr, innerhalb dessen er mit Nachwirkung darum belangt werden konnte.

Gegen die Geistlichkeit und Stiftungen ward einige Jahre früher auch in diesem Lande die österreichische Pragmatik d. d. 24. Oktober 1524 zur verbindlichen Norm erhoben, und dadurch den Verwandten des Verkäufers oder Stifters, und nach ihrem Absterben dem Fiskus das ewige Lösungsrecht auf die ad manus mortuas verkauft oder vertauschten, geschenkten oder gestifteten Immobilien und Rechte »um den landsgebräuchlich billigen Werth« eingeräumt; wogegen die Geistlichen verpflichtet wurden, »das aus sothaner Lösung bekommende Geld wiederum mit Wissen, und Willen landesfürslicher Herrschaft anzulegen, damit die Stiftungen richtig erhalten werden.«

Allein das Statut gab ein förmliches Amortisationsgesetz gegen die Klöster, und gestattete nur mehr, ihnen für die aufgenommenen Kandidaten »ain zimmliche Ausstierung, nach vermögen der Eltern, vnd gelegenhait der Güter, mit Varenden Hab, oder mit ainem gebürlichen vnd zimmlichen Leibgeding« zu verabsolgen. Dagegen mußte das Kloster »auf all Erbfäll, die demselben, von

wegen der Eingekommenen Person, künftiglich zusteen möch-
ten« vollkommen und ausdrücklich Verzicht leisten. Wurde
aber diese Verzichtleistung entweder nicht gefordert, oder
vom Kloster verweigert, »So soll doch dieselb handlung
kein statt haben, Sunder gleich dem sein, als ob die
Fürzticht in pester Form beschehen wär.« (Tit. XXXVI.)

Indessen erhielt dieses Gesetz aus dem Grunde, »dar-
mit die Klöster nit geödet, Sunder besetzt werden« am
Schlusse noch die Milderung, daß wenn bei einem Erb-
falle nur Erben des fünften oder eines noch entferntern
Grades (Linie) vorhanden wären, die Klöster mit diesen
zur Erbschaft zugelassen wurden.

Was letztlich in diesem Buche von Verhabenen und An-
weiseren (Vormündern und Kuratoren) auch Kirchpöpfen
angeordnet ist, stimmt großen Theiles mit den Bestim-
mungen der gemeinen Rechte überein. Davon weicht
jedoch der Tit. LVI. »Was Weibspersonen handlen
mögen« wesentlich ab, indem diese nach dem Landesrechte
lebenslänglich unter Kuratel waren, und die verhe-
lichten ohne Mitwirkung ihres Gatten, die ledigen ohne
einen Anweiser keine Verpflichtung rechtskräftig eingehen
konnten. Für den Ehegatten konnte die adelige Frau
nur »mit wissen ires nächsten Freundts« und dessen In-
sigel, die unadelige nur vor der Obrigkeit sich gültig
verpflichten und verschreiben ⁷²⁾).

⁷²⁾ Alles, wie nach dem Lüb. Rechte Art. 1. Tit. 10. B. I.
Eine solche lebenslängliche Minorennität der Weiber
verordnete auch das Kaiserrecht, welches cap. 100. P. II.
in Ansehung der verhelichten dahin lautet: „an den
Wiben lid kynn recht. Alle ding sollen sie in dez man-
nes gewalt, oder nach dem Varianten des Mus. Mspt.
cap. 104: an den wiben liget kynn recht nach (noch)
macht nicht, alle ding sellent sien in des mannes hant.“

Das Statut versichert sich der Treue der Vormünder, Kuratoren und Kirchenväter in der Vermögensverwaltung und Rechnungslegung bereits durch eben so strenge Vorsichtsmaßregeln, als sie heut zu Tage sind, und doch haf-tete darüberhin ihr ganzes Vermögen den Pfielgbefohlenen als Unterpand. Dieses gesetzliche und generelle »Fürpfande« scheint zwar mit dem gegenwärtigen Hypothekensysteme nicht vereinbar zu sein; doch sind seine Vorzüge vor dem konventionellen unverkennbar ⁷³⁾.

⁷³⁾ Die konventionellen und speziellen Hypotheken werden durch das System der Landtafeln und Grundbücher be-dingt. Daß dieses System in unserer Provinz noch nicht eingeführt wurde, ist den wiederholten Bitten und Vor-stellungen der Landstände zuzuschreiben. Aber das allge-meine, sowohl gesetzliche als vertragmäßige Pfandrecht besteht nach Einführung des bürgerlichen Gesetzbuches und den später erlassenen allerhöchsten Entschliefungen nicht mehr. Dasselbe ward für Tirol durch viele Jahr-hunderte als die vorzüglichste Stütze des Kredites ange-sehen, und nur zu dessen Aufrechthaltung widerriethen die Stände das System der Grundbücher, indem sie un-ter vielen anderen Gründen vorzüglich den heraus hoben, daß in Tirol Handel und Gewerbsindustrie die Haupt-sache, hingegen der Farge, und immerwährenden Ele-mentarunfällen unterworfen Grund und Boden Neben-sache, somit des Landes Wohlstand von dem Personal-kredite abhängig, und dieser durch den reellen nur zu unterstühen sey, welche glückliche Kombination einzig aus dem allgemeinen Fürpfande hervorgehe. In der That sind während der mehrhundertjährigen Wirksamkeit des tirol. Landrechtes unzählige Landwirthe, größere und kleinere Handelsleute, Fabrikanten, Handwerker zc. bei eingetretenen Unglücksfällen vom Untergange nur da-durch gerettet worden, daß sie vermittelft genereller Ver-

Sämmtliche Anordnungen des vierten Buches sind bereits wörtlich aus der Bauernordnung abgedruckt.

Im fünften Buche ward der Freiheitsbrief des Bauernstandes durch den Grundsatz, daß in Absicht auf die Rechtsverhältnisse der Grund-, Zins- und Zehentgüter alles in den Stand zurückkehren solle, in dem es vor dem Jahre 1525 war, bereits wieder völlig ausgelöscht; nur die in der Zwischenzeit hierüber abgeschlossenen Vergleiche wurden aufrecht erhalten.

Hiernach war von einer gerichtlichen Untersuchung der überbürdeten Güter keine Rede mehr; der Auf- und Abzug aber, welcher vor 1525 bei Käufen oder andern Veräußerungen grundrechtbarer Güter in einem Pfund Berner für jede Mark des Preises bestand, künftig bei einem Werthe von fünfzig bis hundert Gulden für beide Theile mit einander auf vier Kreuzer, und bei einem Werthe über hundert Gulden auf zwei Kreuzer herabgesetzt. Zu dieser Mäßigung ließen sich die Grundherren freiwillig herbei, und sahen das Laudemium, wenn die Veränderung des Gutes zwischen Verwandten vonst in die fünft Lini und Sipfala vorging, gänzlich nach.

Auf eben diesen Verwandtschaftsgrad wurde auch das Vorkaufs- und Einstandsrecht beschränkt, jedoch nach den »Freündten, Wo ain Gut getailt wäre, Und der ain tail verkauft wurde,« auch der Besitzer des andern Theiles zur Losung zugelassen.

pfändung des Viehes, Futters, der Geräthschaften, Hausfahrnisse, Waaren, Ladeneinrichtung, Fabriks- und Handwerksrequisiten, der vorhandenen Materialien u. Kredit und Geld gefunden, und sich dadurch wieder erschwungen haben.

In dem VII. Titel sind alle Fälle zusammengefaßt, in welchen der Baumiann sein Grundrecht verwirkte, dergleichen Tit. XXI. die »Schalt-Jahr, vnd zwispillige zins, auch die Weisaten in natura, dann die Sterb Ränder vnd Pettfacken — als der Rechten Urkundt vnd zeichen der Grundrechte« wieder eingeführt, weil die »Grundtherrn darumb zum teil, Urbar, Brief, Sigel vnd Reuers — auch auf obgeschribnem Landtag des Fünff und zwaintzigsten Jars, in Minderung vnd nachlassung vorgemelter Recht, nit ganz Freywilligklich bewilligt haben.«

Eben so wurde allen Zehentherren der große und kleine Zehent, wie sie ihn vor 1525 bezogen hatten, restituirt, und allgemein angeordnet, daß die Zehenten im ganzen Lande so gegeben werden sollen, »wie die an ainem yeden ort, von alter her, vor obgeschribnem Landtag gegeben worden seind ⁷⁴⁾.«

74) Nur wegen des Kleinzehents von Grummet, Ruben, Obst und Hühnern sollten sich die Parteien vor Obrigkeit vergleichen, oder widrigenfalls ihre Rechte durchführen. — Was über das Zehentwesen verfügt wurde, ging wörtlich in die neu reformirte L. O. über, und derogirt noch heutigen Tages dem gemeinen Kirchenrechte, dessen Grundsätze über das Zehentrecht in Tirol um so weniger Eingang fanden, als die (mir bekannten) vaterländischen Urkunden vor dem XI. und XII. Jahrhunderte dieser Abgabe gar nicht erwähnen. Unsere Richtschnur in Zehentfachen sind also noch immer Gewohnheit, Vertrag oder Verjährung. Im Jahre 1701 hat Thomas Hermanin von Taufers in Tirol, der 15 Jahre nachher den ersten Theil seines Kommentars über die tir. L. O. in Druck gab, unter dem Vorsitze des berühmten Regierungsadvokaten, Professors der Pandekten und des Lehenrechtes, auch Dekans an hiesiger Universität Johann

Der letzte Titel dieses Buches behandelt den Pacht- und Miethvertrag, und zwar ganz nach den römischen Rechtsgrundsätzen, daß die Verlängerung desselben stillschweigend geschieht, der Kauf die Miethc bricht, und der Vermiether (nicht auch der Verpächter) ein stillschweigendes Pfandrecht auf die *illata und invecta* hat. In dessen war der statutarische Vermiether besser daran, als heut zu Tage, da ohne Wissen und Willen desselben das Eingebachte vor Verichtigung des Miethzinses weder heimlich noch öffentlich aus der Wohnung (rechtsgültig) weggeschafft, noch wie immer verändert werden konnte, welchen Schutz der Vermiether im §. 1101 des b. G. B. nicht findet.

Das sechste Buch ist sehr reichhaltig an Erläuterungen und Zusätzen. Man entnimmt aus den beiden ersten Titeln, daß vor der Bauernordnung vier verschiedene Ellen im Lande bestanden haben, nämlich 1. die Innsbrucker Elle; 2. die baierische Elle oder der Stab der drei unterinthalischen Herrschaften; 3. die alte Luch-Elle im Lande an der Etsch; und 4. die venezianische Bratsche

Christoph Frölich von Frölichsburg, bei seiner zur Erlangung der jurü. Doktorwürde gehaltenen öffentlichen Disputation den Satz vertheidiget: *In decimis praestandis praevalet consuetudo loci, ita ut communitas tam ab omnibus, ubi Parocho aliunde sunt redditus sufficientes, quam etiam certorum fructuum decimis eximi possit.* Demnach scheint Sigmunds Verordnung wegen Entrichtung der Zehnten von den Neubrüchen an die Pfarr- und andere Kirchen, und geistliche Personen des Bisthumes Triegen deren (ad anu 1455) in Sinnachers Beiträgen B. VI. S. 403 erwähnt ist, wenig beachtet, oder bald vergessen worden zu sein.

(braccio). Die erste und längste, welche in der Bauernordnung zum allgemeinen und einzigen Maße, ohne Unterschied der mit der Elle zu messenden Waaren für das ganze Land, einschließlich der Fürstenthümer Tirol und Trient, erhoben wurde, blieb es auch nach der zweiten Landesordnung, nur mit der Ausnahme, daß den drei unterinntalischen Herrschaften für die Leinwand der alte Stab zurückgegeben, und für die Seidenwaaren auch der Gebrauch der venezianischen Elle, die um ein Fünftel kürzer als die Innsbrucker war, gestattet wurde. Rücksichtlich der um ein Neuntel kleinern Elle im Etschlande wurden die Preise also geregelt, daß »Wo vormals die alt Ellen umb Acht Creüßer, Pazen, Sechser, oder Phund, kaufft worden ist, es sich yezo gegen dieser neuen Ellen, Neün Creüßer, Pazen, Sechser oder Phund treffen wird.«

Dagegen kam es von dem allgemeinen Freundsberger Star wieder ab, so daß »an ainem yeden ort, das alt Korn Star, Auch das alt grasz Futer Star, Galsen, oder Mütlin, Wie dann solche Mass an ainem yeden ort Namen haben, Und wie die vor dem Landtag 1525 gehalten vnd gebraucht worden sein, gehalten vnd gebraucht werden sollen⁷⁵⁾.« — Eben so von der allgemeinen Bozner Mern, »Also daß sich alle Herrschaften, Stett vnd Gericht, des alten Mosts vnd Weinmass, mit der vren, dem Fuder, der Pacenden, Mass, Trinnkel vnd

⁷⁵⁾ Ueber die im nördlichen Tirol noch jetzt gebräuchlichen verschiedenen Getreidemaße sehe man den allgemeinen Nationalkalender für Tirol und Vorarlberg auf das Jahr 1821, welcher unter VIII. eine Reduktions-tabelle nach dem Wiener Mäßen enthält.

Frädele, wie vor 1525, hinfüro widerumb gebrauchens mochten ⁷⁶⁾.

Bei dem Werkschuhe der Bauernordnung hatte es zwar sein Verbleiben, aber nur da, wo nicht »von alter her, ain gewiß, oder lennger Mass gewesen ist.«

Das in der Bauernordnung aufgehobene Landgewicht wurde für das Land an der Etsch, welches bis Klausen hinaus, bis Gassa und Nansberg (Eues und Wls) hinein, und bis Finstermünz hinauf reichte, wieder eingeführt. Inn-, Wipp- und Pustertal behielten das wienische, und die südlichen Landestheile das wälsche Gewicht. Der V. Titel macht uns mit dem Verhältnisse dieser verschiedenen Gewichte unter sich bekannt, welches so beschaffen war, daß das wälsche Pfund zwölf, das vom Landgewichte achtzehn und das wienische zwanzig Unzen (oder 32 Loth) enthielt. Nach diesem Verhältnisse wurden auch einige Beispiele über die Preisregulirung gegeben: »Darumb wölcher ain Centen des Welschen Gewichts vmb drey Guldin kauft, dem kumbt ain Centen Wienisch gewichts vmb Fünff Guldin, Vergleich wölcher ain Centen Landtgewicht, vmb Neun Guldin kauft, dem kumbt ain Centen Wienisch gewicht, vmb zehen Guldin.«

Die trocknen und nassen Maße mit allen ihren Abtheilungen, die verschiedenen Ellen, Wagen und Gewichte, der Werkschuh und die Bergklaster mußten von der betreffenden Obrigkeit, wo aller Orten die Muttermaße und Gewichte zc. aufbewahrt blieben, »gefordert, besähtet und

⁷⁶⁾ Die große Verschiedenheit der nassen Maße im südlichen Tirol wird aus einer ähnlichen, nächstens in Druck erscheinenden Reduktionstabelle ersichtlich werden.

vertzaichnet genomen, Und durch dieselben, vnd kein ander, noch vnbezaihent Wag und Maß, von Menigklichem im Landt; Frömbden vnd haimischen Kaufleuten, Spezgern (Spezereihändlern), Meßgern, Vierteln, Lädlern, vnd allen andern Haindtierern vnd Werbenden leuten gehandelt werden. (Tit. X.)

Zur bessern Handhabung dieser Anordnung wurden überall, besonders auf den Märkten verpflichtete Aufseher bestellet, und die Uebertreter als Betrüger (»der Lancheren halben«) peinlich behandelt und bestraft. Diese Aufsicht erstreckte sich aber auch auf die Waaren selbst; besonders auf die Spezerei-, Gold- und Silber- und auf die verschiedenen Gattungen von Eßwaaren, worüber das Statut die zweckmäßigsten, auf Hintanhaltung des Betruges, und Abwendung aller Nachtheile für die Gesundheit und guten Sitten der Bewohner gerichteten Vorschriften gab. So ward den fremden Kaufleuten (Schatten, Saphoyern) das verderbliche, den Luxus und die Unsittlichkeit so sehr befördernde Hausiren »bey aintzigen Hewsern vnd in den Thälern vnd Dörffern« strengstens verboten, und den Gastwirthen und Weinschenkern aufgetragen, den Gästen ihre Rechnung spezifizirt, und nicht »ber Schildts Rannnt« zu machen, die Weine ungemischt, und jede Gattung unter ihrem eigenen Namen, als »Eppaner, Galtanera oder als »Schwab vnd Osterwein,« aber auch nur um die Preise zu verkaufen, welche durch die geschwornen »Weincoster« waren festgesetzt worden, und zwar »Bey Peen und Straff des Falschs, Darmit Frömbd vnd haimisch, nit vbernomen, noch wider billichait beschwärt oder betrogen werden⁷⁷⁾.«

⁷⁷⁾ Obschon nach der L. D. alle Jahre ein- oder gar zweimal eine Wirthsordnung festgesetzt, und den Wirthen

Die Sorgfalt für die Befriedigung des inländischen Bedarfes an Wein, Getreide und Vieh, wobei das Interesse der Erzeuger mit jenem der Konsumenten in den möglichsten Einklang gebracht wurde, verdoppelte in der zweiten Landesordnung die Vorsichtsmaßregeln der ersten und frühern Gesetze. In dem Maße wuchs die Strenge gegen den Wucher. »Wir wollen auch, daß der, so ainem gelst, Wein, Traid, oder anders hinleicht, nichts dann die haubtsumma vordern vnd nemen, Vnd kein Gewyen noch vbernuß, kein Schannckung, noch vortail darumb vnd daruon Empfahen: Wölcher aber das ueberträte, der soll darumb, als vmb ain Wucher gestrafft werden.« (Tit. XXVI.)

In den Satzungen für die Innungen der Handwerker wird der Mißbrauch gerügt, und abgeschafft, »So ainer ain Menschen vmbpracht, daß Sy Im das zu kainet Vnredlichkeit geschäht, Wann aber ainer ain Wüthen: den Hundt, Ain Kaken, oder annder Thier erschlagen hat, das Sy ine für vnredlich geachtet. Iren Mütwillen mit im getriben, ine nit gesürdert, Sunder gescheucht, verachtet vnd geschmächt haben.«

zur genauesten Beobachtung und Anheftung in den Gastzimmern, bei Vermeidung empfindlicher Strafen, zugefertigt wurde, so trat doch in der Folge dabei eine solche Rauigkeit ein, daß das Sprichwort entstand: Die Nägel in der Wand halten am besten die Wirthsordnung.

Ueber die Taxirung aller Viktualien, und der nöthigsten Materialien zu Kleidungsstücken, dann über die Lohnbestimmung aller Gewerbsleute, Tagwerker und Diensthöthen im Gerichte Kastelbell hat die B. T. eine ausführliche Ordnung von 1640.

Die Mülhordnung schließt noch mehr gegen Uebervortheilungen, und macht die Ortsgewohnheit, welche dem Müller eine geringere Belohnung, als die im Gesetz bestimmte, gewähret, wieder aufheben. Hierzu kommt eine ganz neue Vorsichtsmaßregel in Bezug auf die Schlosser, denen »Ben der Peen Augen-Außstechen« verbotthen wird, jemand einen in Wachs oder Blei abgedruckten Schlüssel zu machen, und »ben Peen zehen Phundt Pernern« den Weibern, Kindern oder Dienstbotthen die Behältnisse ihrer Männer, Aeltern, oder Dienstherrschaft zu öffnen.

Der Inhalt des strafrechtlichen Theiles, und der Empörungsordnung im siebenten, achten und neunten Buche erlitt, so zu sagen keine wenigstens keine wesentliche Veränderung.

Nur die Titel XXVIII. und XXIX. des neunten Buches, welche »den Begriff der Fürstlichen Grafschaft Tirol⁷⁸⁾«, und die darunter nicht begriffenen, somit den

⁷⁸⁾ „Nämlich, Die Herrschaft Rouoreit, Brantoni, vnd Aulj, mit Irer zugehörung, Vnd was an der Etsch herauf gegen Triennndt gelegen ist, Darnach am anndern ort des Gartsees, vnd was auch gegen Triennndt gelegen ist, Auch Reiff vnd Schloß Benede, vnd was dartzu gehört, Vnd am dritten ort, Was zum Gotshaus gehört, die Iudicarei vnd Mandena, gegen Press, vnd dem Hertzogthumb Mayland gelegen, Auch die Grafen von Arch, Rodron, Herren von Agrest vnd Nümy, Darnach das Vinschgew, das hinein gränzt byß an Wormbser Lo.h, Vnd die Grawen Pündtern vnd Aldgenossen, Vnd so weit Wir der Ennden, die hohen Gericht haben. Darnach das annder Confin, das Thale Valhian, mit der Clausen Kofel, vnd die alten Confin, bys gen Perwetsrain, Da dannen gen Heinfels, Vnd hinab mit einschließung der Herrschaft Eienh, vnd nit weiter. Dar-

Statute nicht unterworfenen Landestheile bestimmen ⁷⁹⁾, dann der Tit. XXX., wodurch das 1525 »ausgerichtete Libelle« gänzlich widerrufen und kassirt wird, sind neu.

Ferner wurde der am Schlusse der Bauernordnung gemachte Vorbehalt, daß das Gesetz »in all ander weg« den gemeinen Landesfreiheiten unschädlich sein solle, durch den besondern Tit. XXXI. dahin erläutert, daß die neue

nach hinaus auf Radtemberg, Kufftain und Rihpühel, Vnd da dannen byß an die Marcken gen Bayern, Auch Oberthalben für Cerenberg, gen Thanhaim und Füssen, bis an die Marcken gen Schwaben, Dieselben Marcken, vund was innerthalben gelegen, vnd von alter herkommen ist.“

⁷⁹⁾ „Doch den dreien Herrschaften Radtemberg, Kufftain und Rihpühel, Die nach Buchsag handlen, Auch den Wälschen, vnd die ann Wälschen Confinen ligen, Vnd Ire ordenlichen Statuten haben, an denselben Rechten vnd Statuten, Außerhalb den diser vorgeschriben Empörung Ordnung, sunst vnuergriffenlich vnd unschädlich.“

Ueber eine Beschwerde des Trienter Fürstbischöfes und Kardinals Bernard von Cles, daß die Gränzen der gefürsteten Graffschaft Tirol im Tit. XXVIII. der L. D. auf das tridentinische Gebieth ausgedehnt worden seien, erließ König Ferdinand zu Innsbruck am 20. Juli 1536 eine umständliche „Declaration“ mit den Formalien: „das sollicher begriff vund verzeichnus der Gräniken, dem obbemelten Stift Trient, vund desselben gegenwürtigen vund Nachkommennden Regierenden Herrn vund Bischoven on allen schaden vund nachtail, vund nit minder sein soll, als were dieselb benennung vund vergriff der Gräniken. souit das Stift Trient vund desselben zugehörige vund vanderwürffige ortt vund flecken antrifft. in beruerte Landtsordnung nit gescht worden.“

Landesordnung den »gemainen Landts Frenhaiten, Rechten, guten alten Preuchen, Gewonhaiten vnd herkumen, in allen andern Punkten vnd Artickeln, darinn durch diese newe Ordnung vnd Satzung, kein minderung, änderung oder erleüterung gethan, in allweg vnuerlößlich, Vnd on allen Schaden sein« solle.

Dieser Artikel war demnach offenbar gegen das gemeine Recht gerichtet, und dasselbe auch als Subsidiarquelle ausdrücklich von allen Gerichtshöfen verbannt, wie wir denn auch gleich hernach vernehmen werden, daß die Stände des Landes diese ihre Ansicht und Gesinnung hierüber im Laufe der Zeit wiederholt erklärt haben.

Die zweite Landesordnung behielt ihr gesetzliches Ansehen durch ein und vierzig Jahre, und nur der sechs und zwanzigste Titel im VI. Buche ward durch einen Landtagsbeschluß vom Jahre 1543 dahin abgeändert, daß bei Darleihen in Geld oder Viktualien die Stipulirung eines jährlichen fünfprozentigen Zinses erlaubt wurde, was aus den fortwährenden Kriegen mit Frankreich und der Türkei, und dem dadurch verursachten, außerordentlichen Bedarf an Geld und Lebensmitteln gar wohl erklärbar ist. Dazu trugen auch die Einfälle des schmalkaldischen Bundes in den Jahren 1546 und 1552 bei ²⁰⁾.

Im Monathe April 1559 wohnte Erzherzog Ferdinand einem Landtage zu Innsbruck bei, und gab der Landschaft für die ihm bewilligte sehr ansehnliche Türkenhülfe im Namen seines kaiserlichen Vaters die Zusicherung, daß unter Mitwirkung der Stände eine Polizei-

²⁰⁾ Arch. f. S. D. I. Bd. S. 329 u. d. f.

oder Sittenordnung errichtet, wider die Savoiarden, und andere Hausirer die Konfiskazion der Waaren verhängt, und die Regierung werde mit Eingebornen besetzt werden ⁸¹⁾.

Da der letzte Punkt in den frühern, wie in den spätern Landtagen beinahe immer zur Sprache kam; so ist es unzweifelhaft, daß die Doktoren des römischen Rechtes im Lande immer festen Fuß fassen, und durch die fremden Geseze das einheimische Recht verdrängen wollten. Allein die ganze Nation sträubte sich dagegen, und huldigte dem Erzherzoge Ferdinand auf dem Landtage zu Innsbruck (im Jänner 1567) durch ihre Stellvertreter mit der feierlichen Erklärung, daß die gemeinen Rechte in Tirol durchaus nicht angenommen werden, sondern in Sachen, worüber die Landesordnung keine Bestimmung enthalte, auf die Gewohnheit zu sehen, und wo auch diese keinen Bescheid gebe, sich an Schiedsrichter zu wenden sei ⁸²⁾. Ferdinand fügte sich

⁸¹⁾ Arch. f. G. D. I. Bd. S. 346. 347.

⁸²⁾ Arch. f. G. D. I. Bd. S. 353. 354. Diese wiederholten Versprechungen erfolgten eigentlich auf dem Landtage des folgenden Jahres (1568), wobei noch viele andere wichtige Petitionen der Stände bewilliget wurden. Unter den Beschwerden betraf eine die Waldordnung und Waldmeister, „dann durch ihnen die Waldungen mehrer verwüst, als gehayet werden, indeme sie, und die Waldhüter, als regulariter schlecht, und unvermöglische Leute gegen Schankungen alles zulassen, vor Alters aber, als die Obrigkeiten, und Grundherren die Waldungen gehayet, seyend die Excess besser bestraffet, und die Waldungen besser gehayet worden, hingegen haben auch die

bereitwillig dem allgemeinen Verlangen des Volkes, versprach neuerdings die Vergebung der Regierungsplätze an Inländer, so wie auch, ohne Wissen und Willen des Landes keinen offensiven Krieg anzufangen. Dagegen wurde an weiterer Verbesserung der Landesordnung, und an Verfassung einer vollständigen Sittenordnung von einem landesfürstlich-ständischen Ausschusse gearbeitet⁸³⁾, und die »New Reformierte Landsordnung der Fürstlichen Grafschaft Tirol« von dem Regierungs-Sekretär Johann Ernster mit Privilegium Kaisers Maximilian II. d. d. Wien 12. April 1573, und des Erzherzoges Ferdinand d. d. Innsbruck 8. Jänner 1574 herausgegeben.

Die tirolische Landschaft hatte, wie die Vorrede sagt, schon den Kaiser Ferdinand um Reformirung der Landesordnung gebethen, und »aller vnderthenigist vund gehorsamist fürgebracht, daß in angezaigter Landtsordnung, vil Artikel etwas zu kurz außgeführt, vnd mißuerstendig, dieselb auch sunsten in etlichen Artikeln zu Reformieren vnd zu erklären, auch mit merern Artikeln, die darein zusehen, hoch von nöten, erleuttert, gebessert, vnd dardurch vil irrungen vnd widerwertigkeiten zuuerhieten.«

Wenn indessen die Landesordnungen von 1532 und 1573 mit einander verglichen werden; so findet man in beiden dieselbe Ordnung der Materien, und Eintheilung

Estraffen denen Obrigkeiten, und Grundherrschaften gehört, und weilten Kaiser Ferdinand Anno 1563 bey offenen Landtag über erfolgtes Beschweren der Landschaft diese Waldordnung zu milderen, vermög Abschied versprochen, als solle diese Waldordnung mit Benzug des Landraths gemacht werden.“ (S. 355 u. 356.)

⁸³⁾ Arch. f. S. D. I. Bd. S. 359, und die Urk. XLIX. i. II., welche aus dem hiesigen Gub. Archive genommen ist.

in neun Bücher, wovon in der neu reformirten das erste Buch nur um zwei, das dritte und siebente nur um einen, das sechste hingegen um vierzig Titel vermehret sind. Die Bereicherung des zuletzt genannten Buches besteht vorzüglich in der »Müller Ordnung irer arbeit, Peuttel Gelt vnd annderer Belonung,« welche acht und dreißig Titel enthält, während die frühere deren nur acht hatte; dann in einer Bäckerordnung von zehn Titeln, die in der Landesordnung von 1532 ganz vermißt wird, aber im Wesentlichen schon in der Maximilianischen Gesetzkompilation vorgekommen ist.

Von den zwei neuen Titeln des ersten Buches verordnet der neunte, daß den Unterthanen auf ihr Verlangen Abschriften aus den Gerichtsakten gegeben; der zehnte aber, daß Schuldbriefe, welche gerichtlich versacht, jedoch vor Jahresfrist vom Gläubiger nicht erhoben wurden, ihm ohne Weisheit und Einwilligung des Schuldners nicht mehr hinausgegeben werden sollen.

Der sechzigste Titel des III. Buches verfügt, daß die Grade der Verwandtschaft und Schwägerschaft »nach dem geistlichen Rechten gerait vnd verstannden werden sollen⁸⁴⁾,« und der zugewachsene siebenzehnte Titel im VII. Buche handelt von den »Gart knechten⁸⁵⁾« und Landstreichern.

Demnach besteht die Reformirung der Landesordnung von 1532 hauptsächlich in erläuternden Zusätzen,

⁸⁴⁾ Ein Beweis der Abneigung gegen das römische Recht, aber auch der obigen Behauptung, daß das gemeine Kirchenrecht in bürgerlichen Angelegenheiten, ohne besondere Annahme, hierlandes keine Anwendung hatte.

⁸⁵⁾ Von „garten“ betteln. S. i. A. Urk. L. das Mandat, woraus dieser Titel gebildet wurde.

worunter sich mehrere in der Civilgerichtsordnung befinden ²⁶⁾. Doch erhielt der Titel LXXX. des II. Buches einen ganz neuen Zusatz darüber: »Wie es mit Cedierung der Güter; Und deren so darvon flüchtigen Fuß sehen. Auch Schätzung der Haab und Gut, so in Fürbann-Recht (Konkurs) kommen, und Bezahlung der Gläubiger gehalten werden solle.«

Hier sind die zwei Gantfälle, wenn der Schuldner seine Güter abtritt, und wenn er die Flucht ergreift, ausführlich behandelt. Im erstern Falle erhielt der redliche Schuldner zwar persönliche Freiheit, aber von seinem Vermögen gar nichts. Auch mußte das Gericht, vor welchem die Güterabtretung geschah, den Schuldner allzeit eidlich angeloben lassen, daß er von seinem Vermögen nichts verheimlicht, oder wie immer den Gläubigern entzogen habe. Wurde in der Folge hiebei ein Betrug entdeckt, so versiel der Cedent, gleich dem unredlichen und flüchtigen Gantirer nicht nur in peinliche Untersuchung und Strafe, sondern beide sollten ferner »zu keinen Ehr-

²⁶⁾ Es wäre zweckmäßig gewesen, manche Bestimmung in der Exekutionsordnung abzuändern, z. B. die gar zu vielen Fristen und Instanzen, welche die Exekutionsführung schleppend und kostspielig machten; dann den Absatz des Viertels, Drittels, oder der Hälfte an dem Schätzungswerthe des gepfändeten Gutes, indem hiebei öfter die Ungereimtheit sich ergab, daß der Gläubiger eine größere Absatzsumme erhielt, als seine Forderung betrug. Daher wich man allgemach in der Praxis davon ab, und begünstigte den Gläubiger in der Art, daß man seine Forderung um ein Viertel, Drittel, oder um die Hälfte vergrößerte, welche Uebung unter der Erzherzoginn Klaudia gesetzliches Ansehen erhielt. Frölich in tractatu de praescript. p. 81. 82.

lichen Aemtern und Digniteten gezogen oder genommen, sondern von männiglich für Ehr: und Trewloß gehalten werden.«

Hierauf folgte die (heilsame?) Verordnung, daß wenn Richter und Geschworne die Konkursgüter so übermäßig schätzten, daß sie nicht an Mann gebracht werden konnten, die Schäzer selbst sie übernehmen, und den ausgesprochenen Werth an die Gläubiger baar ausbezahlen mußten. Viel ausführlicher ist auch der Titel LIV. im III. Buche von den Kirchpropsten, und andern Verwaltern frommer Fonds; und der Titel XII. des VI. Buches zeichnet sich durch eine vortreffliche Apothekerordnung aus.

Dagegen ist die mit der Landesordnung vereinigte Polizei- oder Sittenordnung ein ganz neues, und so interessantes Gesetz, daß eine umständlichere Erwähnung desselben eine gute Aufnahme erwarten läßt.

Sowohl Erzherzog Ferdinand, nachdem er zur Regierung dieses Landes gelangt war, als sein väterlicher Vorfahr hatten vielfältige Mandate und Befehle ⁸⁷⁾

⁸⁷⁾ Besonders zur Aufrechthaltung der katholischen Religion, wovon Kaiser Ferdinand ein so eifriger Beschützer war, daß er seine Söhne durch ein besonderes Hausgesetz verpflichtete, „bey der gehorsam, ainigkeit, und gemeinschaft, der heiligen allgemainen Christlichen und Römischen Kirchen, beständiglich zubleiben, und zuuerbarren, Auch treulich zubesessen, die darwider einrennende Secten, schedliche Opinion und zerrüttliche Leern, sambt Iren außbraitern, und Leernern, auß vnsern Landden, und gebieten außzureutten, vnnnd die sachen der irittigen Religion, zu Christlicher Catholischer ainigkeit, vnnsers pönnen vermögens zubesürdern, wie solches in ernenter ordnung, vnd Disposition, mit merern worten, notturrstige

ergehen lassen, »Von wegen bestraffung, abstellung vnd aufrehtung alles ärgerlichen leichtuörtigen sündlichen Lebens, vnnnd vnnutzlicher verschwenndung der zeitlichen von Gott verlichnen Güter, guaden vnnnd gaben ⁸⁸⁾, Vnd dargegen pflanzung, auferbauung vnd erhaltung guter Christlicher Zucht, Erbarkeit, Frömbkait, vnd gottseligen Zugentlichen wandels.« Allein der Erzherzog beklagte sich bitter, daß darauf gar nicht geachtet, sondern vielmehr das allgemeyne Sittenverderbniß noch immer gesteigert wurde ⁸⁹⁾, indem »bey allen hohen vnnnd nidern Stänn-

lich aufgeführt.« Diese väterliche Anordnung machte Erzherzog Ferdinand bald nach seinem Regierungsantritte (7. Juli 1568) durch den Druck bekannt, und befahl allen Rätthen, Amtleuten und Dienern sich genau darnach zu richten, und alle ihre Untergebenen durch Wort und Beispiel dazu anzuhalten.

⁸⁸⁾ Mandat vom 23. Jänner 1571. Urf. LI. und vom 25. Februar desselben Jahres. Urf. LII, i. A. Das erstere hieß „Laster-Mandat.“

⁸⁹⁾ Das Land ward damals von einer sehr zahlreichen Diebs- und Räuberbande, „die böse gesellschaft der Menschhöpff“ genannt, und größten Theiles aus jungen Leuten unter 20 Jahren bestehend, so sehr geängstigt, daß die Regierung dagegen wiederholte Steckbriefe erließ, worin die von den eingebrachten Verbrechern angegebenen Mitschuldigen vorkommen. Eine solche Liste nahm Joseph Midler, Pfleger und Richter zu Hertenberg mit Georg Rauchnagl von Matren, dann Genewein Egger und Martin Schmättl auf, welche, nachdem sie bei 50 Individuen genannt, und mit ihren Kleidungen beschrieben hatten, am Ende befügten: „Es seyen Ir vber Sechtzig in der Gesellschaft, aber Sy künden die nit alle mit Namen nennen, oder gar erkennen, Darzue verflanden Sy sich oft, vnnnd Tauschen Ire selbs Clander miteinander.“

den, Saislichen vnnnd Weltlichen alle wahre Gottes Forcht vnd Andacht, Christliche lieb, Erbare Consciens vnd gewissen, vnder vnd gegen ainander schwärlichen erloschen. Dargegen aber aller hanndt Gottslösterung, Fluchen, Schwören, vberflüssigkeit vnnnd vnordenlicher Pomp vnnnd Pracht, in Fresserey, Trunckenhait, Klandungen, Leichtuderttike Spil, Todtschlag, Gebruch, Hurererey; Vnerliche ärgerliche Beyßiß (Konkubinat), Wuchererey, Betriegererey, Nigennutzigkeit vnd verfortailung des Nächsten neben Christenmenschen, auch Neyd, Haß, vnd dergleichen greüliche Sünd vnd Laster, täglichen ye mer vnd hefftiger, weder hievor ye erhört worden, einreissen vnd vberhanndt nemen; Vnd bey grossen vnd klainen, bey nach vom Höchsten biß zum Alderisten, in vollen schwung geen.« Mag auch diese Schilderung vielleicht überspannt, und aus der Feder eines zu schwarz sehenden Eiferers geflossen sein, so schrieb doch der fromme Fürst vorzüglich dem Sittenverderbnisse die Plagen zu, welche durch anhaltende Kriege, fürchter-

Vnnnd wann Sy vnd Ire Gesellschaffter, ainer oder mer, zusammen kumen, vnnnd doch einander nit Recht erkennen So fragt ainer den andern, Bist du nit auch ain Meyßkopf, Wann der sagt Ja, So wissen Sy wol, das Sy in ainer Gesellschaft sein, Vnd Reden alsdann miteinander Notwelsch (vom ital. rotto, gebrochen, halb-wälsch), Dann alle so in Irer Gesellschaft vermont, die künen die sprach Notwelsch.« Urk. LIII. u. LIV. i. A. In der lehtern sind die Zeichen abgebildet, wodurch die Gauner sich einander ihre Züge, Anführer, Anzahl, so wie das Geschlecht und Alter anzeigten, und dergleichen man noch jezt hie und da in den am Wege stehenden Kapellen ader auf Bildstöcken findet.

liche Ueberschwemmungen und Erdbeben ⁹⁰⁾, mehrjährige Unfruchtbarkeit, Hungersnoth und Seuchen ⁹¹⁾ über das Land gekommen waren, und rief die ganze Nation zur Buße und Lebensbesserung auf, damit »der erschrocklich Zorn Gottes nicht noch schwärlicher gehaust und gemert werde.«

Die Sittenordnung sucht vor allen den Lasterungen Gottes, der Gottesmutter und Heiligen, so wie dem Fluchen und Schwören kräftigst zu steuern, und statuiert nach Verschiedenheit des Ranges und Standes, welchem die Uebertreter angehören, auch verschiedene Strafen.

Zauberei und Wahrsagerei wird der Gotteslästerung gleich geachtet und gestraft.

⁹⁰⁾ Im J. 1572 (4. Jänner) ward die Stadt Innsbruck mit der umliegenden Gegend durch ein fürchterliches Erdbeben erschüttert. Man zählte über 40 Erdstöße, wodurch viele, besonders die höheren, Gebäude sehr beschädigt wurden. Alles flüchtete sich auf die Felder. Der Erzherzog Ferdinand mußte mit seinem Hofstaat und dem größten Theile des Adels bei der andauernd empfindlichen Kälte in Scheuern übernachten, und was hiebei die allgemeine Furcht immer vergrößerte, war, daß diese Erschütterungen, einige Zwischenräume abgerechnet, gegen 40 Tage anhielten. Fr. E. Zoller Gesch. der St. Innsbruck I. Th. S. 256.

⁹¹⁾ In den Jahren 1570 und 1571 stieg die Theuerung und Noth auf das Höchste. Stäter Regen, Reif, Mehlthau, und zahllose Erdmänse vermütheten die Fluren. Dem Bürger und Landmanne blieben nur Wasser, Wurzeln und Kräuter zum Unterhalte übrig. Was nicht aus dem Lande lief, hatte mit den schrecklichsten Seuchen, mit der Pest zu kämpfen. Gesch. der Hungerjahre in Deutschland. Weil. 13 zum Tit. Nothen von 1821.

Vorzüglich eifert das Geseß wider die Völlerei, und das »gemessne Zuetrinken, vnd Überweinen,« wornach mit bestimmten Maßen in die Wette getrunken, und das »bringen vnd beschaidthuen« als Ehrensache behandelt wurde. Auch dieses Laster ward nach Unterschied des geistlichen oder weltlichen Standes, und ob die Uebertreter höhere oder mindere Staatsdiener, von der Klasse der Grafen, Herren, Ritter, oder vom Bürger- und Bauernstande, und wieder aus dem Hof- und Herrengefinde, oder andere Dienstbothen und gemeine Arbeiter waren, mit verschiedenen Strafen belegt, wovon selbst die Fremden nicht ausgenommen waren.

An Sonn- und Feiertagen war »vor verrichtung des Gottsdiensts, Niemand's vor den Kirchen, auf den Freyhöfen oder Plätzen zusieen, oder umbzuspählern, noch in den Wirtshäusern zu zechen, oder ähnliche Handdtierung, Kauffen oder Verkauffen« bei Vermeidung empfindlicher Geld- oder Leibesstrafen gestattet, auch aller »Unfuer, Rumor vnd Palgen zu Nächtllicher weil oder sonnst« scharf gezüchtigt.

Die Glück- oder Wagspiele waren jedermann ohne Unterschied des Standes verhothen.

»Es solle aber das Spilen umb Geld, mit Würffeln, oder Karten, Unserm gemainen Hofgesind, Auch Bürgern vnd gemainen Mann, von kurtzweyl wegen, dermassen erlaubt sein, das vnser gemains Hofgesind vnd die Bürger, Ir ainer auf ain Tag nit vber ain Gulden, vnd der gemain Mann, als Inwooner, Perck vnd Handdtwerchsgesellen, Arhaitend Leut vnd Tagelöhner, Auch der gemain Pawerßmann, nit vber Acht oder zehen Creuzer verspile. Den Grafen, Herrn vnd vom Adl., solle zugelassen sein, umb kurtzweil willen, vnder

jnen selbst auch etwo zu Spilen, Doch das kainer auf ain tag vber Fünff und zwainzig Guldin nit verspile.»

Die Uebertreter, sie mochten gewinnen, oder verlieren, und so auch die das gesetzwidrige Spiel duldbenden Wirthhe u. d. gl. verfielen in Geld- oder andere Strafen.

»Die Vneeliche vnd leichtuörtige beywonungen« und andere Laster der Unkeuschheit unterlagen einer besonders strengen Aufsicht und unnachsichtlichen Bestrafung.

So wie aber kaum etwas allgemeiner und schädlicher auf die guten Sitten einwirkt, als der Luxus, er mag in der Kleiderpracht, oder in einem andern Prachtaufwande oder in Schwelgerei geübt werden, so enthält das Gesetz auch eine sehr detaillirte »Ordnung der Klaidunga« und der Mahlzeiten für alle Volksklassen nebst einer sehr zweckgemäßen Verpönung.

Den Grafen, Herren und Rittern wurden Sammt- und Seidenstoffe, auch allerlei Pelzwerk (»ausgenommen Föbla«), dann goldene Ketten, Ringe, und anderer Schmuck zu tragen erlaubt, »Aber Klaider vnnnd Prämb (Verbrä- mung) von gezogenem und gespunnem Silber, Gold, vnd annderen kostlichen Steppwerth, auch gulbine Rößl (Rös- lein), Stefften, vnd dergleichen auf den Pareten vnd Claidern, solle jnen anmachen zulassen vnd zutragen, auch gänzlichlichen verboten sein.«

Ihre »Haußfrawen, ob Sy jre Claidungen (von glei- chen Stoffen) mit Perlen oder Guldin vnd Silberin Luch verprämen wolten, sollen Sy es doch auch one vberfluß thuen, vnd nit vber ein halbs Viertl einer Ellen brait.«

»So mögen sy auch Gulbine Ketten, Halßbandt, Clainater vnd Ring, doch one vberfluß tragen. Sich auch Guldiner Hauben, vnd an jren Parethen Guldiner Me- deyen (Medaillen), Rößl oder Stefften, vnd dergleichen

Geschmuck, auch Guldiner vnd Silbriner Gürtln gebrauchten. Aber sonstn Kleider vnd Præmb, von Gold, Silber, Edelgestein vnnnd Perlengestück, auch kostliche Stäpp vnd Schnierwerch (auffer dessen wir oben gemeldet) zu tragen sich enthalten.»

Die Doktoren und ihre Frauen waren in der Kleidung dem Adel gleichgestellt.

Den Bürgern in Städten und Märkten, welche kein Handwerk trieben, so wie den Kauf- und Gewerbsleuten waren die seidenen Röcke, dann Gold, Silber und Perlen zu tragen verbotnen, und nur »Schamlottine vnd Wul-line Röckh, Mäntel, vnd Kappen« gestattet. — »Sy sollen auch ainich Böbel, Härmblin, oder dergleichen kostbare Fueter nit tragen, Wol mögen Sy vnnnd ire Weyber, das Fechwerch, Auch Märdern Fueter vnd Kürsen zu m höchsten gebrauchen.»

Ein oder auch mehr goldene Fingerringe waren ihnen erlaubt, doch durften sie zusammen im Werthe nie vierzig Gulden übersteigen. Eben so mochten ihre Weiber silberne, oder beschlagene Gürteln tragen, »doch nit ober fünf und zwanzig Gulden werth.»

Diesen war ferner »kein höhere Seiden als Tobin oder Tassat, zu Oberrückena« bewilligt, sollten aber auch davon nur einen oder zwei haben. »Verrer erlauben wir jnen Wammaß, oder Zoppen, von Lamaschgg, Atlas, oder ander lay geringer Seiden, vnzer schnitten vnd vnzerstückht, zu tragen, vnd mit einer halben Eln Samat oder Atlas außs höchst zuuerprämen. Auch wollen wir, das Sy sich, Elainater vnd Guldin Armbpänzl, zutragen enthalten.» Schleier mit goldnen Reiffen, drei oder vier Finger breit waren ihnen zugestanden, wie ihren Töchtarn.

und Jungfrauen perlene Haarbänder und Borten »biß in fünf und zwanzig Gulden werth.«

Die gemeinen Bürger, Krämer, Handwerker und Inwohner mußten sich mit »Wullin Luech Vorstat, Urraß vnd Satina« auch mit Rauhwaaren von »Füchsen, Iltes, Küniglwerk, Lemerna« und dergleichen begnügen.

Den Bauersleuten, Arbeitern und Tagelöhnern auf dem Lande, und ihren Weibern und Kindern war die Kleidung aus »Loden oder Luechern von gemainer vnnnd gewondlicher Landtwaar, die Sy selbst machen vnd Wirchen lassen« zugewiesen, aber alles »vnuerprämibt, vnzertailt vnnnd vngerschnitten, doch den Kriegßleuten, ire zerschnitten Hosen vnd Wammaß vnuerbotten.«

Dagegen wurden »die grossen vngeschickten Schanndt vnd lasterhafften Ploderhosen, die jme manicher auß lautter muetwillen oft gar vber die Wadel biß auf die Schuech hinab hangend machen lassen, aber weder zur Zierd, Wöhr, noch anndern Dienßlichen seyn, bey meniglich Hochs vnd Niders Stannds gänßlichen abgeschafft vnd verüotten.«

Die pünktliche Befolgung dieser Kleiderordnung, ja eine noch sparsamere und modestere Tracht wurde allen Volksklassen zur heiligen Pflicht gemacht, und den Vornehmern nachdrücklichst an's Herz gelegt, daß sie den Niederern als Vorbilder mit gutem Beispiele vorleuchten sollen. Insbesondere aber ward dem Frauengeschlechte die Mahnung gegeben, »das Sy sich, zu vnd in den Kirchen, Erbarer, Vnärgerlicher, Wolbedeckter Klaidung befaissen, vnd ire zierliche Gependen, Geschmuck, vnnnd Klaiden, ausserhalbten der Kirchen gebrauchen, Damit zwischen dem Kirchgang, vnnnd anndern Weltlichen besambungen, ein billicher vnderschied gesehen, Auch das ge-

maine Volk dardurch, desto weniger geärgert, und von Andacht nit abgezogen werde.«

Die gegen die Geschübertreter festgesetzten Strafen waren fürs erste Mal ein Zehentel Werthes vom verbotenen Kleide oder Gezierde, fürs zweite Mal die Hälfte desselben, und fürs dritte Mal der Verlust des Ganzen.

Die Juden mußten sich durch eine an der linken Seite der Brust angeheftete Scheibe von gelbem Tuche jedermann erkennbar, auszeichnen.

Für die Hochzeiten war die Zahl der Gäste, welche außer den nächsten Verwandten dazu geladen werden durften, bestimmt, so daß sie unter gemeinen Leuten nicht über zwanzig, unter vermöglichen Bürgern und Kaufleuten nicht über dreißig und beim Adel nie über fünfzig sein konnte.

Der ersten Klasse war auch nur ein Mahl am Hochzeitstage und »des andern Tags, ob Sy wollen, das Hyrn Schmalz« gestattet, wobei ein Bedenckung yeziger werender Thewrung« für eine Person in den Städten und Märkten höchstens zwanzig Kreuzer, und auf dem Lande nicht über sechzehn Kreuzer ausgerechnet werden durften. Die zweite Klasse hatte zwei Mahle, die sogenannte Morgensuppe, und das Abendmahl für jede Person zu vier und zwanzig Kreuzer; die dritte endlich nicht über drei Mahlzeiten, für deren jede nur zwölf Speisen (»Nichtena«) bewilligt waren.

Für andere Mahlzeiten waren bei Bürgern und Kaufleuten in Städten fünf, und beim Adel zehn Speisen das Meiste.

Als Strafe mußten die Plebejer für jeden überzähligen Hochzeitgast, und eben so für jede überzählige Speise

einen, und die Adelligen für das eine und andere zwei Gulden bezahlen.

Die Kindstauf und Todtenmahle wurden gänzlich abgeschafft.

Ferner behandelt diese Sittenordnung die wucherlichen Verträge mit einer Sorgfalt und Umständlichkeit, welche selbst in den neuesten Wucherpatenten nicht größer ist. Auch sorgt sie für ärztliche Hülfe und gute Hebammen, und wacht mit Strenge über den hiebei unterlaufenden Saumsal und Eigennuz. Sie schließt endlich mit einer zweckmäßigen Dientsbothen- und Handwerksordnung.

Von den eingehobenen Geldstrafen erhielt der Anzeiger ein Viertel, jedoch »in geheim, damit Er nit vermärdt noch offenbar werde;« und war kein Anzeiger da, so fielen drei Viertheile den Armen und Kranken, und immer nur ein Viertel davon der Obrigkeit zu. Die Vertheilung dieser in verschlossenen Büchsen aufbewahrten Strafbeträge geschah alle Quatembersonntage durch die betreffende Obrigkeit in Gegenwart von drei oder vier Beisitzern.

Am Schlusse ward noch dem Statthalter, der Regierung, dem Landeshauptmann an der Etsch, und allen Obrigkeiten strengstens aufgetragen, diese »Policen Ordnung Jährlich bey allen Stetten, Märkten vnd Gerichten, öffentlich vor allen Gemeinden die darzu beruefft werden sollen, Lesen, Verkünden vnd vernewern zu lassen, vnd dann auch nach Gelegenheit zum offtermalen im Jar, guete Erkundigung zu halten, Wie derselben alenthalben in iren verwaltungen nachgesetzt, gelebt vnd gehalten werde ⁹²⁾.«

⁹²⁾ Ernstinger gab die dritte und letzte B. D. gleichzeitig in zweierlei Formaten, Bogen- und Quartgröße heraus,

Der strafrechtliche Theil dieser statutarischen Gesetzgebung, von seiner ursprünglichen Kompilation unter Kaiser Maximilian gerechnet, blieb in ununterbrochener Wirksamkeit durch einen Zeitraum von 271 Jahren, nämlich bis zum 1. Jänner 1770, von welchem Tage an die »Constitutio Criminalis Theresiana« oder »der Kaiserinn Maria Theresia peinliche Gerichtsordnung« für alle öfterr. deutschen Erbländer verbindende Kraft hatte. — Wie groß war demnach die Macht der Gewohnheit, da ein so barbarisches Gesetz bis in die Tiefe des XVIII. Jahrhunderts, wo die Verfeinerung der Sitten, und die Kultur der Künste und Wissenschaften bereits die höchste Stufe erreicht hatten, unwidersichtlich eindrang, ja sogar in Absicht auf Bestimmung der Verbrechen, und auf Grausamkeit der Strafen in der Theresiana selbst noch fortwirkte ⁹³⁾. Es erging aber diesen zu harten Straf-

und obgleich sein Privilegium nur zehn Jahre währte, erschien doch hievon erst 1603 unter Erzherzog Maximilian dem Deutschmeister eine neue Auflage in 4. gedruckt zu Innsbruck durch Daniel Paur. Die B. T. hat das Msfrpt. der k. D. in Reimen, schon 1587 von Gregor Stainer verfaßt, und 1678 von Franz Kav. Parth zu Bozen verbessert und vermehrt.

⁹³⁾ Bald darauf aber brach die Morgenröthe einer humanern Strafgesetzgebung im öfterr. Staatsgebiete ein. Die Tortur ward allgemein abgeschafft, wiewohl erst durch Hofresoluzion vom 3. Jänner 1776, weil unter den hierüber einvernommenen Länderstellen nur die tinoische für die gänzliche Abschaffung derselben gestimmt hatte. Wenn es der Raum und Zweck dieser Abhandlung gestattete, würde ich hier das eben so merkwürdige, als überaus gründliche Gutachten der o. ö. Regierung mittheilen, wovon der so würdige Kanzler Jos. Ign. Freiherr von Hormayr Verfasser war.

gesehen, wie es allen ähnlichen Gesetzen immer ergehen wird. Die Abhülfe geschah durch die Richter.

In Bezug auf das bürgerliche Recht erschienen im Laufe von zwei Jahrhunderten nur sehr wenige Novellen⁹⁴⁾, und diese waren mehr Erläuterungen als Abänderungen der Landesordnung. So verordnete die Erzherzogin Claudia (am 25. April 1638), daß ein von der Frauensperson selbst gewählter Anweiser in geringeren Sachen zur Gültigkeit des Geschäftes genüge, in wichtigeren hingegen derselbe von der Obrigkeit bestellt und verpflichtet sein müsse. Diese Fürsinn erläuterte auch das Verfahren der Revision gegen Urtheile und bestimmte die revisible Summe auf zweihundert Gulden. Unter Erzherzog Ferdinand Karl ward (durch Verordnung d. d. 27. Mai 1653) die Vorbringung der schriftlichen Behelfe dem Kläger in der Klage oder Replik, und dem Beklagten in der Einrede oder Duplik so strenge aufgetragen,

⁹⁴⁾ Nach dem Vertrage, welcher 1605 zwischen Erzherzog Max. dem Deutschmeister und dem Fürstbischof zu Trient (Christoph Andreas von Spaur) wegen der Gerichtsbarkeit über die Geistlichen abgeschlossen wurde, hatte die Personalimmunität derselben in Ansehung der künftigen Gütererwerbungen, außer den Zehentsachen, gar nicht, bei diesen aber quoad Possessorium die Prävention zwischen dem geistlichen und weltlichen Gerichte Statt. Bei den Verlassenschaftsabhandlungen der Geistlichen konkurrierten beide Behörden; doch gehörten die nach der Erbseinentwortung entstandenen Streitigkeiten vor das weltliche Gericht allein. Der Nachlaß eines außer der Ehe erzeugten Priesters, fiel, wie der erblose, dem Bischöfe zu. Ein ähnlicher Vertrag kam zwischen Erzherzog Sigmund Franz und dem Bischof Ulrich zu Ebur im J. 1665 zu Stande.

daß widrigen Falles keine Rücksicht mehr darauf genommen werden konnte. Auch schärfte dieser Fürst (durch Erlass vom 15. Mai 1656) die förderksamste und mindest kostspielige Behandlung der Verlassenschaften mit Hinweisung auf die Vorschriften der L. O. ein.

In der ausführlichen Pupillarordnung (vom 19. Hornung 1738) wurde bei Verlassenschaftsabhandlungen die Wahl eines Obmannes nur dem höhern Adel gestattet, der niedere aber deshalb an die gerichtlichen Kommissionen gewiesen. Auch erhielt darin die Strenge der Landesordnung, welche den Vormund zur Anwendung des höchsten Fleißes verpflichtete, eine Milderung, zugleich aber jede Obrigkeit den Auftrag zur Führung eines genauen Waisenprotokolles.

Die allerhöchste Instrukzion (d. d. 22. Sept. 1747) bestand aus zwölf Absätzen, und schärfte vorzüglich allen Gerichtsbehörden die Beförderung der peinlichen und bürgerlichen Gerechtigkeitspflege ein; doch mußte vor Einleitung des Rechtsverfahrens immer die gütliche Vereinigung der Parteien versucht, und wo der Richter zugleich Gerichtsschreiber war, bei Aufnahme eines Protokolles stets ein Aktuar beigezogen werden. Alle wichtigeren Schriften waren von Advokaten eigenhändig zu unterschreiben, so wie jedem Urtheile die Entscheidungsgründe einzuschalten. Ferner wurde die Beobachtung der Appellationsfristen strengstens anbefohlen, und die appellable Summe von fünf und zwanzig Gulden auf vierzig Gulden erhöht. Endlich behielten die Siegelmäßigen zwar das Vorrecht, ihre Schuldbriefe und Pfandverschreibungen außergerichtlich gültig auszustellen, doch sollten derlei Forderungen, wenn die Urkunde nicht zugleich von zwei

Zeugen mitgefertiget war, in Kridasfällen zc. allen gerichtlichen Hypotheken nachgesetzt werden.

Aber kein Gesetz war für die wichtigsten Interessen des Landes Tirol und den fortdauernden Wohlstand seiner Bewohner so weise berechnet, als die sogenannte Pragmatik der uns sterblichen Kaiserin Maria Theresia vom 11. Aug. 1770. Sie beginnt mit den Formalien, »daß in der Fürstl. Grafschaft Tyrol theils wider das Landsgesetz, theils wider die von Uns, und Unsern Vorfahren ergangene mehrfältige Verordnungen, theils wider das alte gute Herkommen einige Zeit hero die Häuser, und Güter willkürlichen vertheilet, und zerstücket, mit Grund-, Stift- und dergleichen Zinsen immer mehr beschwert, wie nicht weniger die Besitzer auf denen Bauerngütern allzu tief eingesezt worden, wodurch sich viele dem gemeinen Wohlstand nachtheilige Folgen abgeleitet.«

Diese Folgen sind nun einzeln und auf eine den gemeinsten Verstand durchdringende Weise darge stellt, worauf die heilsamsten Verfügungen 1. »In Vertheil- und Zerstückungen der Häuser und Güter; 2. In Grund-, Stift- und derlei Zinsverschreibungen; 3. In Bescheine-
setzungen« gegeben werden, welche großen Theils noch gegenwärtig die wohlthätigste Anwendung haben ⁹⁵⁾.

⁹⁵⁾ Am 13. April 1771 erschien für alle deutschen Gerichte mit Einschluß der Obrigkeiten in zweiter Instanz eine sehr ausführliche Tagordnung über die Gegenstände des nichtstreitigen Richteramtes, und schaffte viele Mißbräuche ab, welche sich wider die L. O. bei Behandlung der Verlassenschaften, Aufnahme der Kuratelrechnungen, Verfälschung der Verträge, Besiegelung der Expeditionen und beim Gebrauche des Pergaments zc. eingeschlichen hatten.

Demnach erfuhr der zivilrechtliche Theil unserer Landesordnung erst unter Kaiser Joseph II. eine wesentliche Reform, und zwar das uralte Gerichtswesen durch die allgemeine Gerichts- und Konkursordnung (Patent vom 1. Mai 1781), durch die Jurisdiktionsnorm (Patent vom 27. Mai 1784), durch die allgemeine Instruktion für die Justizstellen (Patent vom 9. Sept. 1785), durch die Taxordnung (vom 1. Nov. 1781 und 13. Sept. 1787); dann das Personenrecht durch den I. Theil des bürgerl. G. B. (vom 1. Nov. 1786) und vom Sachenrechte die gesetzliche Erbfolge durch die allgemeine Erbfolgsordnung (vom 11. Mai 1786) ⁹⁶⁾, wozu später die besondere Erbfolgs-

⁹⁶⁾ Das tirolische Stammgütersystem gab sehr oft auch den entfernten Verwandtschaften hohe Wichtigkeit. Man hielt daher viel darauf, die Verwandtschaften der Familien unter sich genau zu kennen, und die Genealogen, deren es in jeder Gegend des Landes einige gab, waren immer sehr geschätzte Leute; auch wurden die Titel „Vetter und Baase“ — à la mode de Bretagne — häufig und gern gehört. Dieses System brachte übrigens die wohlthätige Wirkung hervor, daß der Wohlstand durch alle Volksklassen verbreitet, und nicht bei Einzelnen wie im Orientischen aufgehäuft war; weshalb sich auch die Tiroler dabei so glücklich schätzten, daß die Stände im offenen Landtage von 1790 die einstimmige und dringende Bitte stellten, man möchte ihnen die alte Erbfolge nach Stammgütern zurückgeben.

Diese Bitte war auch sehr konsequent. Denn die statutarischen Verfügungen über das Befugniß zu testiren standen mit den Grundsätzen der neuen Erbfolgsordnung im Widerspruche, und es ergab sich daraus die Ungeheimtheit, daß die Beschränkungen des Testators gerade solchen Erben das Vermögen zuwendeten, welche die Stammgüterverfassung von der Erbschaft ausgeschlossen haben wollte.

ordnung in die Bauerngüter (vom 9. Oktober 1795) und das Testamentspatent (vom 31. Juli 1795) gekommen sind.

Von den übrigen Materien des sächlichen Rechtes sind insbesondere die statutarische Beschränkung in den letztwilligen Anordnungen über das ererbte und gewonnene Gut, oder der statutarische Pflichttheil, dann die Bestimmungen über die Besiznehmung der Erbschaft, über das Pfandrecht, über Ersizung und Verjährung, über Schenkungen und andere Verträge, endlich auch einige Rechtsverhältnisse der hierländischen Grund- und Zinsgüter erst durch das allgemeine bürgerliche Gesetzbuch (vom 1. Juni 1811) und durch die nachgefolgten Erläuterungen desselben aufgehoben worden.

Worüber hingegen das bürgerliche Gesetzbuch keine Bestimmungen macht, z. B. über den Auf- und Abzug (Laudemium) und andere Eigenheiten des tirolischen Grund- und Erbpachtrechtes⁹⁷⁾, dann über das Zehentwesen, Lehenssachen u., darüber hat die Landesordnung noch jetzt gesetzliche Anwendung.

Die urkundliche Behandlung der Verlassenschaften, und anderer Vorgänge des adeligen (nichtstreitigen) Richteramtes wird fortwährend, wenigstens auf dem Lande, in der Form des alttirolischen Verschwesens, d. i. regel-

⁹⁷⁾ Jenen Bestimmungen, welche das a. b. G. B. im 25. Hauptstücke über das Rechtsverhältniß des Ober- und Nutzungseigenthümers gibt, scheint durchgehends der Unterthansverband (nexus subditelae), welcher in Tirol und Vorarlberg nicht besteht, zum Grunde zu liegen; daher dem §. 1146 die Anwendung des Statutes über den tirolischen Erbziusvertrag ganz zusetzt.

mäßig unmittelbar vor den Gerichten, oder im sogenannten kommissionellen Wege ausgeführt⁹⁸⁾.

Wenn aber auch einige Polizeivorschriften und staatswirthschaftliche Gegenstände der Landesordnung schon früher eine Abänderung erlitten haben; so behielten doch die neuen Verordnungen immer Mehreres vom Statute bei, und es ist z. B. unsere neueste Mühlordnung bereits wörtlich aus der Landesordnung entlehnt.

Wenn nun ein hohes Alter unstreitig für den Werth eines Gesetzbuches spricht; so ergibt sich schon aus der

⁹⁸⁾ Das Abhandlungsprotokoll bildet ein geschlossenes Ganzes, und vereinigt alle die verschiedenen Vorgänge, welche bei Verlassenschaften mit oder ohne letzte Anordnung vom Erbserklären bis einschließlich der Theilung und Einantwortung des reinen Nachlasses vorkommen, worunter denn auch die Befriedigung der Gläubiger u. d. gl. ist. So ein Protokoll ist die Grundlage zur Uebersicht des Zustandes einer Wirthschaft. Und wie selten sind die Prozesse auf dem Lande, weil die Rechnungen und Vertragsurkunden aller Art vor der Obrigkeit ertichtet werden, welche dafür sorgt, daß die Willenserklärung der Kontrahenten deutlich ausgedrückt, und alles Zweideutige vermieden werde!

Die Instruktion für die Landgerichte in Tirol und Vorarlberg in den Geschäften außer Streit (gedruckt zu Innsbruck bei Felizian Rauch 1824) ist größten Theiles der statutarischen Verfassung nachgebildet. Ueber die geschlichen Förmlichkeiten und Feierlichkeiten bei Erwerbung und Uebertragung der Pfand- und anderer dinglichen Rechte in Tirol lese man die sehr gründliche Abhandlung des jetzigen Hofrathes D. Benoni in italienischer Sprache gedruckt zu Innsbruck 1819. Davon erschien im Drucke gleichfalls zu Innsbruck 1828 eine deutsche Uebersetzung, die mit den spätern Verordnungen bereichert ist.

beinahe dreihundertjährigen Anwendung die Güte und Zweckmäßigkeit der tirolischen Landesordnung. Mag sie auch in unsern Tagen mangelhaft und barbarisch erscheinen; sicher war sie passend und genügend für ihre Zeit, und besonders für jene ganze Periode, in welcher Tirol das Glück hatte, seine eigenen Fürsten und Herrn in seiner Mitte zu verehren ⁹⁹⁾.

⁹⁹⁾ In den Landtagen von 1619 und 1632 ward abermals und mit Berufung auf den Tit. 31. B. 9. gegen die subsidiarische Anwendung der gemeinen Rechte feierlich protestirt. Archiv B. II. S. 327 und 347. Nichts war indessen den gemeinen Rechten so günstig, als die vom Kaiser Leopold I. (1672—1675) zu Innsbruck errichtete Universität, woraus römische und kanonische Doktoren in Menge hervortraten, welche dann ihre theuer bezahlte Wissenschaft überall geltend und geldbringend zu machen sich bestrebten. So gab der oben citirte Joh. Ehr. von Frölich, welcher in der Folge wirklicher Rath und Kanzler bei der o. ö. Regierung wurde († 1729), seine *Nemesis Romano-Austriaco-Tyrolensis* (Innsbruck durch Jakob Christ. Wagner 1696 in 4.) heraus, und erläuterte oder ergänzte darin das vaterländische Kriminalrecht aus der *Karolina* und aus den römischen und kanonischen Gesetzen. Im gleichen Geiste ist auch seine zivilistische Abhandlung über die Verjährung verfaßt. Ihm folgten, gleich dem *servum pecus*, seine Schüler, z. B. der oben citirte Thomas Hermanin in dem ersten (und letzten) Theile seines Kommentars über die *L. D.*, gedruckt zu Innsbruck mit Wagnerschen Schriften 1716. Ungedruckt blieben die Kommentare des berühmten Advokaten in Bozen und Innsbruck, dann Regierungskanzlers, endlich Hofkanzlers Freiherrn Paul Hofer, und des Pflegers zu Landeck Abraham Stöckl, so wie des Doktors der Rechte Joh. Jos. Grueber, von welchem letztern die Mus. Bibliothek ein Exemplar mit Register in 11 Folio-

Der größte Theil der statutarischen Bestimmungen war als ungeschriebenes Gesetz, als Gewohnheit und Herkommen, gleichsam mit der Nation erzeugt, und mit ihr aufgewachsen, also innigst verwebt mit ihrer Gemüths- und Denkungsart, mit ihrer Lebensweise und Bildung. Daher wurde keinem Fürsten gehuldigt, welcher nicht dem sogenannten »Landtsbrauch oder Landtsrecht« durch einen Freiheitsbrief Schutz und Fortbestand zusicherte.

In der That läßt sich an der ganzen statutarischen Gesetzgebung der patriarchalische Charakter durchaus nicht verkennen. Die ganze Nation ist darin wie eine einzige Familie behandelt, wovon alle Mitglieder sich einer gleichen Sorgfalt des Hausvaters erfreuen, und gegen einander so gestellet sind, daß alle in Erfüllung ihrer Berufspflichten eine sichere, auf Religion und Sittlichkeit gegründete und mit einem standesmäßigen Lebensgenusse vereinigte Existenz finden.

Dieser Zustand eines, so viel möglich, hienieden glücklichen und einer besseren Welt zusteuenden Bürgervereines liegt offenbar in der Idee des tirolischen Landstatutes, dessen einzelne Verfügungen, wie eben so viele Radien, in der moralisch- und physisch-kräftigen Erhaltung der Geschlechter und Familien als ihrem Centralpunkte zusammenstreffen.

Unter einer solchen wahrhaft hausväterlichen Regierung,

bänden besitzt. Eine vorzügliche Erwähnung verdient auch A. A. Hellrigls *dissertatio de differentia successio- nis ab intestato inter jus civile romanum et tyrolense* Oenip. 1780 und die Inauguralabhandlung von Joseph de Pauli über das Erbrecht der Ascendenten. Landshut 1811; insbesondere der Anhang über das Erbrecht nach den Statuten von Tirol.

und unter einer auf gleichem Interesse aller Stände gestützten Verfassung mußte die Nation immer mehr aufblühen und erstarken, das Band zwischen Fürst und Volk unauflöslich fest geknüpft werden, und der heimathliche Boden allen Bewohnern ein irdisches Paradies sein.

Daher die durch Erfahrung aller Zeiten bewährte, unauslöschliche Sehnsucht des Tirolers nach seinem Vaterlande, wenn er gleich des Unterhaltes wegen es verließ, auch durch das Weltmeer davon getrennt, und im Auslande mit den reichlichsten Subsistenzmitteln gesegnet war; daher seine Vorliebe für die Landesordnung, welche, in einer allen Volksklassen gleich verständlichen, und noch jezt auf dem Lande üblichen Sprache geschrieben, sich fast bei jeder Familie, gleich einer Hauslegende, vorfand; wie denn auch jeder ehrbare, angeeseene Mann den Beruf hatte, nach diesem Gesetze bürgerliches und peinliches Recht zu sprechen; daher endlich seine unerschütterliche Treue und Anhänglichkeit an dem angestammten Regentens Hause, die seinen Feinden zu allen Zeiten fürchterlich, und wodurch das Land Tirol besonders im dreißigjährigen Kriege, wie in jenem der spanisch-österreichischen Erbfolge, und vorzüglich in dem französischen Revolutionskriege ein unzerbrechlicher Schild der österreichischen Monarchie war.

N e b e n s t a t u t e n .

Je ausführlicher die Landesordnung behandelt wurde, desto kürzer kann ich mich über die damit verwandten Nebenstatuten fassen, da dieß zugleich der für diese Abhandlung zu beschränkte Raum gebethet.

Die Landesordnung verband im ganzen deutschen Tirol, und selbst in den schon italienisch sprechenden Gerichtsbezirken Kronmetz und Castell (in Fleims). Hievon machte jedoch das Gericht Enneberg im pusterthalischen Kreise, das ein eigenes Statut hatte, eine Ausnahme. Dieses Statut folgte zwar in den meisten Materien der L. O., enthielt aber doch mehrere davon abweichende, eigene Gewohnheiten. So z. B. war die Zahl der Rechtssprecher, welche der von der Abbtissinn ernannte Richter zu Rechtsgebungen zu berufen hatte, immer ungerade: drei, fünf, sieben, neun, bis fünfzehn und auch mehr, da jeder Angeseffene, den der Richter forderte, das Recht besitzen mußte. Die Eigenthumsklage ward erst nach zwanzig Jahren, jene des Erbrechts hingegen auch schon nach Verlauf dieser Zeit verjährt, allein jegliche Dienstbarkeit nur nach dreißig Jahren erlosch. Die Baurechte und Zinsgüter fielen den männlichen Erben allein zu, und die Weiber mußten sich mit der im Thale üblichen und im Statute beschriebenen, sehr kargen Ausstattung begnügen; von der Mutter erbten die Söhne den Trauring (»Nachtring«) zum voraus. Die Erbgüter theilte der älteste Sohn oder Stollen, der jüngste wählte; doch konnte drei Jahre hindurch auf neue Theilung gedrungen werden.

Dieses Statut existirt nur in Handschriften, und lautet im Eingange: »Auf genedige Vergonsinus der Hochwürdigen in Gott Fürstin und Frauen Frauen Felicitas von Gottes Genaden Abbtissinn zu Sonnenburg als rechte Gerichtsherrschaft dieses Gerichts Ennenbergs seindt die nachuolgende Artikel, Stattuten, vnnnd alt loblich herkhomene Gebreuch dises Gerichts (damit solliche wie dann billich erhalten, vnnnd nit in Vergessenheit khomen, sonder

denen also in dem gaunzen Gericht würtlhlichen nachgeleht werde) doch auf Irer Genaden gnedigs gefallen vnd Corigiren, zu meren vnd zu mindern, in die Feder verfaßt vnd verzeichnet worden.«

Es hat keine Jahrzahl; ist indessen ohne Zweifel von der Aebtissinn Felizitas von Schrofenstein, welche von 1524 bis 1547 regieret, und diese Kompilation des uralten Gewohnheitsrechtes verfügt hat.

Ein ähnliches, aber viel älteres Statut war dem brixnerschen Gerichte Thurn am Gader eigen; indessen ist nicht die Zeit seiner Entstehung, sondern nur jene seiner Reformirung bekannt. Diese fällt in die Periode von 1554—1578, in welcher der Fürstbischof von Trient und Kardinal Christoph Madruß zugleich Bischof von Brixen war. Denn »Christoff von Gottes genaden der Heilligen Römischen Kirch Bischoffe portuensis Cardinal von Triendt vnd Bischoff zu Brixena« bekennet in der Kundmachung des neuen Gesetzbuches, daß er unter Mitwirkung seines Domkapitels und anderer geistlichen und weltlichen Ráthe, dann in Gegenwart der Gemeinderabgeordneten die alten »ungewissen vnd beschwárlichen Statuta zu reformiren, deklariren, und korigirena« unternommen habe. Auch von diesem Statute gibt es nur Handschriften. Es ist übrigens weit vollständiger, als das ennebergische, und in fünf Theile oder Bücher abgetheilt; aber beim ersten Ueberblicke entdeckt man, daß es der tirolischen Landesordnung von Kaiser Ferdinand nicht bloß nachgebildet, sondern in den meisten Materien sogar wörtlich daraus entnommen ist.

Dies gilt vorzugsweise von dem zweiten Theile, wovon die neun und sechzig Titel des zweiten Buches der Landesordnung ganz abgeschrieben sind, so wie sich der

fünfte Theil des Statutes, welcher das peinliche Recht behandelt, als eine getreue Kopie des siebenten und achten Buches der Landesordnung darstellt. Die wenigen Abweichungen in Absicht auf Verjährung etc. hat es mit dem Enneberger Statute gemein.

Dem Gerichte Buchenstein hatte der Briener Bischof Christoph Fuchs von Fuchsberg und Jausenburg am 14. Oktober 1541 ein Statut gegeben, oder vielmehr das alte unsürdenliche Statut modificirt, da er in der Ankündigung sagt, er habe in die »Statuta loblich alt herkhomen vnd gebreuchen Einschen thann, die aigentlich von Articul zu Articul fürhandten genomen, verneuert, confirmirt vnd bestat.« Dem Inhalte nach stimmt dieses Statut größten Theiles mit dem ennebergischen überein; doch die ihm eigenen strafrechtlichen Bestimmungen, welche an die alten deutschen Gesetze erinnern, beurfunden sein hohes Alter, und das italiensische Blut der Thalbewohner. Unter andern kommt darin vor: »Item so ainer ain Stain aufhebt vbers Rhnie vnd würfft nit, sonnder laßt den Stain fallen, Ist Pcen fünffzig Pfundt, wirfft er aber soll er abkhomen darnach er schaden thuet.«

»Item ob ainer den anndern auf den Todt wund schliege, vnd lebte der verwundt vierzig tåg, Ist der Täter darnach des Todtschlags halben Exempt.«

Der Schloßhauptmann von Buchenstein, vor den alle Malefizsachen, auch der zwei anderen Gerichte gehörten, mußte zu gewissen Zeiten die bewaffnete Mannschaft des Thales mustern und hatte hiebei den »Püchsenbüchen,« wie den »Armbrüstern« ein Schreiben best zu geben, bestehend in »Indisch Zuech zu ainem par hosen darumben zu schliessen vnd zu Rhurzweillen.«

Das Thal Gassa oder Evas, welches zwischen den

Thälern Fleims und Buchenstein liegt, und gleich diesen beiden ein verderbtes Wälsch (Krautwälsch) spricht, behauptete auch ein eigenes Statut zu besitzen; allein bei näherer Untersuchung fand es sich, daß dieses vorgebliche Statut nichts anderes war, als eine schlechte Uebersetzung der tirolischen L. O. Der Markt und das Gericht Kaltern beobachtete bis auf die Regierung Kaisers Leopold I. das Trientner Statut, nahm aber sodann die Tiroler L. O. an, und erhielt hiezu durch kaiserl. Patent d. d. Oedenburg 1. Sept. 1681 die Genehmigung ¹⁰⁰⁾.

Das Patent enthält die ganze Verhandlung dieses Gegenstandes, und führt unter den Bestimmungsgründen, welche die Kalterer zu diesem Schritte bewogen, an, daß sie, wegen Verschiedenheit der Geseze, mit ihren Nachbarn in fortwährenden Mißhelligkeiten und Prozessen lebten, vorzüglich aber ihre Töchter nicht an Mann brachten, weil diese nach dem Trientner Statute an Heirathsgut und Erbschaft sehr verkürzt waren.

Indessen unterwarfen sich die Kalterer der L. O. mit mehreren Ausnahmen, die ihnen vom Kaiser gewähret wurden, und vorzüglich die Erhaltung ihrer bisherigen Erbrechte bezweckten. So z. B. behielten sie sich vor, daß der Mann, wenn die Gattin ohne Kinder gestorben,

¹⁰⁰⁾ Dieses Patent ist unter dem Titel: „Privilegia und Freyheiten von der Röm. Kaiserl. Majestät u. Leopold I. regierenden Lands Fürsten und Herrn u. in Tirol dem Markt und Gericht Caltern bey Annemmung tyrolischer Lands Rechten. Singegen begebener alldorten vorhero üblich geweser Trientnerscher Statuten, unter dem ersten Sept. 1681 allergnädigst ertheilt, im J. 1683 zu Innsprugg,“ (und wieder 1766 zu Bozen) im Druck erschienen.

die Hälfte ihres Nachlasses, und der überlebende Aelterntheil an dem Vermögen eines verstorbenen Kindes mit den Geschwistern gleiches Erbe erhalten sollte. Eben so blieb es in Ansehung der Morgengabe, die nach der Geburt eines ehelichen Kindes stillschweigend für erloschen angesehen wurde, dann des Arrestes, wovon die Unfähigkeit niemand befreite, und des Zehents, welcher in dem eilften Theile bestand, und worunter durchaus kein Kleinoder Nachzehent war, bei dem alten Herkommen.

In dem Freiheitsbriefe der verwitweten Erzherzoginn Claudia d. d. Innsbruck 15. Sept. 1635 kommt vor, »was massen von vielen Jahren und langen Zeiten her, jährliche vier unterschiedliche Märkte in der Stadt Bozen dieser fürstl. Grafschaft Tyrol angestellt, bis auf dato beständig gehalten, auch solche mit merklichem Aufnehmen und Beförderung derer Commerciën, sowohl durch deutsche als welsche in- und ausländische Kauf- und Handelsleute und Unterthanen eifrig besucht; dadurch nicht allein ihr, derer Kauf- und Handelsleute, (um Willen der Gelegenheit des Ortes) mehrers Aufnehmen, sondern auch des gemeinen Wesens Wohlstand gefördert, die Handelschaft und Waaren in guter Sicherheit, Schutz und Schirm erhalten worden, auch hierauf sie, Kauf- und Handelsleute von beiden Nationen, bey uns gehorsamst angelanget und gebeten, ihnen nicht allein in ihren vorkommenden Streit und Irrungen eine eigene Judicatur, als Consules und Richter, unter ihnen zu wählen, und vor derselben Judicatur zu erörtern, und zu vergleichen, sondern auch über ihre aufgesetzte Capitel, Regel und Ordnungen. Unser gnädigste Ratification und Confirmation zu theilen, darüber Unser Privilegium aufzurichten und ihnen ertheilen zu lassen.«

Diese Bozner Marktstatuten wurden von den nachgefolgten Landesfürsten bestätigt, und unter dem Titel: »Kais. k. Königl. Satzungen und Freyheiten für die freyen Märkte der Stadt Bozen« noch im Jahre 1816 (vermögl. Hofdekr. vom 5. März) neuerlich abgedruckt, wie sie denn auch jetzt, obgleich die Messen bereits gänzlich verfallen, noch immer in Wirksamkeit sind. Von den besondern Statuten mehrerer Städte geschah schon in der ersten Periode Erwähnung ¹⁰¹⁾; eben so von jenen der verschiedenen Thäler und Gerichte ¹⁰²⁾. Diese Partikular-

¹⁰¹⁾ Dahin gehört auch das Statut für die Stadt Brigen, welches 1380 aus den alten Rechten und Gewohnheiten kompilirt, und am vierten Sonntage nach Ostern mit der Aufschrift: »Das sind der Stattrecht zu Brichen. Als si mit alter gewonhait herchomen sind« fundgemacht wurde. Die Inhaltsanzeige desselben ist in Sinnachers Beiträgen B. V. S. 511—514 abgedruckt.

¹⁰²⁾ Ein merkwürdiges Statut hatten schon unter dem Erzherzoge Sigmund die zwei Gemeinden Galthür und Ischl im Thale Pannaun. Sie waren früher dem Gerichte Maudersberg einverleibt; aber durch oft unübersteigliche Hochgebirge in weiter Ferne davon getrennt, erhielt jede von ihnen (ungeachtet beide nur bei 1200 Seelen zählen) einen eigenen Richterstab mit Inseigel, Schreiber und »Pietter« und Galthür sieben, Ischl fünf Geschworne, die wechselseitig zusammentreten mußten, wenn da oder dort nach der tirol. L. O. ein vollständig besetztes Rechtsgeding abzuhalten war. Die Stabhalter wurden aus den Ternaorschlägen der Gemeinden vom Richter zu Maudersberg gewählt und verpflichtet.

Der Appellationszug ging nach Maudersberg, von da an das Kelleramt zu Meran, und dann an die Regierung zu Innsbruck. Das Statut begünstigte bei Arrest, Verboth und Exekution die Gerichtsinassen gegen Auswär-

statuten sind, in so weit sie auf Gemeinderechte sich beziehen, noch in unsern Tagen wirksam.

Das alte »Bayrische Landrechtbuch (gedruckt und vollendet zu Augspurg am Freytag vor St. Mathens des heilligen Zwölspothen Tag Anno 1484)* hat 28 Kapitel, und jedes derselben mehrere Artikel, aber ohne alle logische Ordnung der Materien. Es beginnt zwar im ersten Kapitel, welches in drei und dreißig Artikel zerfällt, mit dem Gerichte und gerichtlichen Verfahren; allein darüber handeln auch spätere Kapitel, z. B. das neunzehnte, zwanzigste, drei und zwanzigste und fünf und zwanzigste, so wie die Pfand- oder Exekutionsordnung in dem siebenzehnten Kapitel vorkommt.

Die Gegenstände des zweiten Kapitels bis zum zehnten sind verschiedene Gattungen von Uebelthaten, deren aber mehrere, z. B. Todtschlag, Verwundung, Heimsuchung auch das vierzehnte Kapitel behandelt.

Ueber das Personen- und Erbrecht gibt das eilfte Kapitel in neun und zwanzig Artikeln verschiedene Be-

tige, besonders aber bei Todsfällen die zurückgelassenen Witwen, um damit wohlhabende Bräute aus fremden Gerichten zu erzielen. Das Statutenbuch, welches 1621 zu Galthür bei einer durch den Einfall der Engadeiner bewirkten Feuersbrunn verbrannte, ward 1638 von Kaiser Ferdinand III. erneuert und 1780 von Kaiser Joseph II. bestätigt. Diese a. h. Bestätigung erhielt es auch im J. 1793 jedoch mit einigen Beschränkungen, z. B. daß die politischen Verbrechen nicht mehr, wie bis dahin, von drei zu drei Jahren verhandelt, sondern sogleich von dem Ortsrichter der Dynastie Mauders angezeigt, und von derselben nach Beschaffenheit die nöthigen Vorkehrungen getroffen werden sollten. Galthür und Ischl behielten ihre Gerichtsverfassung bis zum J. 1810.

stimmungen, und mancherlei Artikel des persönlichen und dinglichen Sachenrechtes finden sich zerstreut in dem zwölften, fünfzehnten, sechzehnten, achtzehnten und vier und zwanzigsten Kapitel. Die übrigen Kapitel sind polizeilichen und gemeinderechtlichen Inhaltes.

Daß das alte bairische Landrecht im Umfange der Materien, wie in der Ausführlichkeit ihrer Behandlung der tirol. L. O. weit zurückstehe, wird schon aus dem Umstande einleuchtend, daß desselben Kompilation zwei Jahrhunderte früher geschah. So wie indessen beide Gesetzbücher nur Sammlungen altdeutscher Gewohnheiten sind; so stimmen sie auch in vielen Anordnungen, besonders über das Gerichts- und Gemeindewesen überein ¹⁰³⁾.

Die Verbrechen hingegen wurden nach dem b. L. N., wie nach der antiqua Bajuvariorum Lex. größten Theils durch Geldbußen bestraft; nur der Diebstahl aus Kirchen, Mühlen, Schmieden, oder von Ackergeräthschaften, wenn er eine gewisse, wiewohl nicht bedeutende Summe erreichte, zog die Todesstrafe nach sich, und eben so auch Straßenraub. Kap. II. Art. 4 und 17 ¹⁰⁴⁾.

¹⁰³⁾ Doch konnten nach b. L. N. z. B. die Geisillchen, gleich den Weibern, nur durch Anweiser vor Gericht handeln, und ordentliche Handfesseln durch Eid oder Zeugenbeweis nicht entkräftet werden. Es war aber ein wesentliches Erforderniß zur Gültigkeit einer Handfesse, daß die Insignel aller darin aufgeführten Personen wirklich daran kamen; und der ehrbare Mann, unter dessen Siegel jemand eine Verbindlichkeit einging, konnte nur in Gegenwart von wenigstens zwei in der Urkunde benannten Zeugen rechtskräftig siegeln. Kap. 25. Art. 3. 4. 5.

¹⁰⁴⁾ Später hielten sich die drei unterinntalischen Herrschaften an die Halsgerichtsordnung K. Karls V.

Im Erbrechte wich das b. L. N. von der L. O. wesentlich ab, indem nach jenem mit den Kindern des Erblassers auch die Großältern erbten, und kinderlose Gatten, wie Geschwister, welche in keiner Union lebten, mit ihrem Vermögen frei verfügen konnten. Kap. eils, Art. eins, neunzehn und ein und zwanzig.

Alle Schenkungen ohne Unterschied waren nach b. L. N. erlaubt, Art. drei und zwanzig. Die Morgengabe aber durfte den zehnten Theil des ehemännlichen Vermögens nicht überschreiten, und die Frau konnte darauf nur durch Brief und Siegel rechtsgültig verzichten. Kapitel zwölf Art. fünf. Ferner ward das Eigenthum auch unbeweglicher Sachen durch den ruhigen Besitz von Jahr und Tag erlossen. Kap. sechzehn Art. vier.

Durch ein Reskript, welches Erzherzog Sigmund Franz am 9. August 1663 an Christoph Kolben, Stadt- und Landrichter zu Mattenberg, erließ, wurde zwar den drei Herrschaften Kuffstein, Kitzbühel und Mattenberg der fernere Gebrauch des alten b. L. N. oder der Buchsage gestattet, allein strenge untersagt, diesen Gebrauch auf »das neu reformiert weit Extendiert Pairische lants Rechts« auszudehnen und ihnen zugleich befohlen, daß sie da, wo die Buchsage keinen Bescheid gäbe, sich aushülfsweise an die tirol. L. O. halten sollten.

Das Statut von Rabober, welchem die große Gemeinde Henden huldigte, wird wegen seiner nahen Verwandtschaft mit dem Trientner Statute in die zweite Unterabtheilung übertragen.

In dem interessanten Ländchen vor dem Arlberge bestimmten die Statuten weit weniger, als der alte Brauch, welcher jedoch in jedem der vielen kleinen Gerichte sein Verschiedenes hatte. Eine möglichst vollständige

und klare Darstellung des dortigen ehemaligen Gesetz- und Gerichtswesens und Unwesens ist daher keine leichte Aufgabe, aber auch weder dem Plane dieser Abtheilung, noch dem beschränkten Raume dieser Blätter angemessen. Sollte ich indessen so glücklich sein, die hierüber durch freundschaftliche Mittheilung bis jetzt erhaltenen Materialien zu vervollständigen ¹⁰⁵⁾, um was ich hiemit alle Sachkundigen ersuche; so würde ich mit Gottes Hülfe gegenwärtige Abhandlung mit einer Zugabe bereichern.

¹⁰⁵⁾ Ich besitze über Vorarlberg folgende Statuten in Handschriften: Statut der Stadt Feldkirch von 1444 auf Pergament, Blumenethische Landts-Ordnung von 1506, Montafunische alte Gebräuche und Ordnungen von 1545 und 1601, dann Landts-Ordnung der freyen Hofjungen in Montafun, wie auch alt und neue Gantdt-Ordnung beeder Herrschaften Bludenz und Sonnenberg, Landts-Brauch etc. des Inneren Bregenzer Waldfß von 1744.

U r k u n d e n.

XXXVII. Gesetz vnd ordnungen der ynzychten Malefisch Rechten vnd annderer nottirftigen hendeln des lands der Graueschafft Tyrol.

Intzicht vnd Malefisch handel vnd Rechten.

Wir Maximiliani von gots genaden Römischer künig zu allenzeiten Merer des Reichs: Zu Hungern. Dalmatien. Croatien etc. künig Erzhertzog zu östereich. Herzog zu Burgundi zu brabant zu Gheldern etc. Graue zu Flandern zu Tirol etc. Bekennen vnd thund kund offentlich mit disem brieue

Als von alterher. in vnserm lande der Graffschafft Tirol. die Malefisch Recht in grösser anzal vnser vnderthanen. vnd mit swärem kossen. gehalten vnnnd albeg auff eins yeden übelthätter oder übelthätterin missetat vnd verhandlung. allein durch alns yeden rechtsprechers gewissen. an ainicherlai aufgesazter oder klarer ausgedruckten gesazt. darüber erkannt. vnd geurtailt ist worden. Wann aber die missetaten zuzeiten frembd. auch in verantwortung. der Malefischigen personen dermassen in Recht angezogen. das in vil zweifel macht. Vnd dem nach etwas mißbrauch an etlichen enden dardurch das übel nicht als sich wolgepürt gestrafft ist worden beschehen sein. Haben wir darein nach zeltigem Rat. vnd besunderlich. auf vnderthänig vnd diemütig bete. egemelter vnser landtschaft als Regierender herr vnd landtsfürst. gesehen. vnd die hernach geschriben ordnungen vnd gesetz. hinfür zuhalten fürgenommen. Ordnen vnd setzen die auch von Fürstlicher macht wissentlich in krafft diß briefs. Nemlich. das in yeder der dreien steten Meran Hall vnnnd Sterkingen die Richter so parr vnd acht von vns. vnsern Erben oder nachkoomen über das plut vnd all schedlich sachen. dem rechten nach zurichten empfangen haben. oder hinfür empfangen werden. Sechs des rats vnd Sechs auß dem Landgericht die darzu gehören. Aber in vnser Stat Innsprugg vnnnd landtgericht Sunneburg. die weil Stat vnd landgericht nicht gleich sein. sol die stat vier. vnd das Landtgericht acht. zusampt vnserm landrichter zu

Sunneburg dargeben . Dann der stat Bohen . vnnnd vnnsers landtgerichts Brieffs halben . die weil vom Rat der Stat ausserhalb des Adels vnd aussern von Conmannern nur Sechs sein . das vnser Landrichter da selbs als von vnnsern wegen jårlichen nach Rat der Sechs råt auß egemelter Stat ander sechs zu im erkiesen . vnd in allen andern herrschafften vnd gerichtten . so also gericht . vnd oberhalb der stat Triend ligen . außgenommen die gericht auß dem Mons . vnd vnser gericht Caltharn hindan gesetzt . die weil die darüber jr geschriben ordnung vnd gesak haben . vnser phleger die gerichtzherrn . oder jr amptleüt . zwölf verstendig mann fürnemen . gehawffen die geschworn . die selben mitsampt einem yeden Richter sollen gwalt vnd macht haben zuhandlen . in massen Richter Rat vnnnd ander rechtsprecher in Steten wieuor geschriben steet .

Sölh råt von Steten . der gleich die geschworn auß den gerichtten . mitsampt den richtern . sollen all hernachuolgend händel mit verschloßner thür haben zuhandlen . vnnnd zu vrtailen . außgenommen ainer oder aine wurde jrs glimphs Eeren oder fügen beschuldiget . dz sol alweg offentlich durch richter vnd die zwölf gehört . nachmals die vrtail mit verschloßner thür verfaßt vnd den partheien alsdann offentlich verkündt werden .

Dem vnd was hernach geschriben steet . trewlichen nach zukomen . dar inn zuhandlen vnd zu vrtailen . sol das hie mit ainem yeden richter bey der pflicht so er in emphabung der pan vnnnd acht thut auß gesetzt sein . Vnd der råt in Steten . vnd geswoen in gerichtten . die sweren . gleich vrtail zugeben . über das plüt vnd all ander schedlich sachen . nach laut diß vnserß briefs oder buchs sag . auch ainem yeden richter alweg das trewest von herrschafft vnd obrigkait wegen nach irem pesten versteen zurate . Sölh råt vnd Geschworn sollen auch nicht verkert werden on treffenlich vrsach . oder durch abgang mit tod . Vns auch ainem yeden gerichtsherrn vorbehalten . dz wir die . oder etlich auß inen zu lands enzucht . vnd andern rechten vnnnd geschewten nach altem herkomen dannoch wol prauchen mügen .

Wann ain Richter vmb handel das plut vnd malefiz berurend yemant das sey mann oder fräwen vahet vnd annemen lasset . sol er die maissen vdm Rat der Stat . oder der Gschworn des gericht's seiner verwesung zu im eruordern . den selben lauter anzeigen . warumb die person angenommen sey . vnnnd nachmals nach rat der selben . oder was das merer ist . mit der gefangen person . das sey mit frng oder in ander weg . darauff handlen . vnd außserhalben söhls . durch sein selbs fürnemen . kain person gichtigen noch fragen lassen.

Vnnnd so ain person durch das merer zu der frag vnd marter erkannt wirdet . vnd ichts auff sich selber oder ander bekant . sollen sich die richtere angentlichen darinn erkunden . ob die person das aus vorcht marter oder veindtschaft . auff sich selbs oder ander bekent het . so sich dann ersynnd auß der selben githtigung . das die im selbs oder andern vnrecht gethan . vnd nicht die warhait gesagt hab . als dann sol fürter der richter an den Rat oder geschworn des gericht's seiner verwesung söhls pringen . vnnnd weiter nach Rat oder erkantnuß des merertails hierinn so vil sich gepürt volfaren.

Souerr aber ain person an marter that mit handlen diebstall . morderen . rauberen . oder in ander weg . Malefiz berurend . betreten wurd . vnnnd nicht auff ander vngeleümbt personen bekennet . alsdann ist nicht not ainlicherlay weyters erkunden . Vnd solhs sol alweg nach gelegenhait oiner yeden sach vnd misstat . nach erkantnus des merer raths der rät oder geschworn ermessen werden vnd dabey beleiben.

Wa ainer oder aine an die feng vnd marter erkant wirdet . sol der Richter drey auß dem Rat oder von den Gschworn zu im nemen . die selben person also in irer vnd des Gerichtschreibers gegenwirtikait fragen wie dann das vor erkant vnd beschlossen ist . vnd was der übeltätig mensch also bekent vnnnd bestät . soll Gerichtschreiber die vrgicht lauter auffschreiben . vnd Richter die mitsambt denen so er also zu im nymbt nachmals überlesen . vnd so man dann darüber vrtailen will . die den andern Räten oder Gschworn aach verlesen . vnd wann die drey so doben gewesen sein gezügknuß geben vnd die vrgicht also zu sein ainhellgklich bey iren Niden vor Richtere

vnnnd anndern Geschworn bekennen . Als dann ist desselben bekennen genug . vnnnd vnnnder den dreyen soll alsdann des ersten ainer der vrtail angeforscht werden.

Ob nuff ain oder mer personen vöse anzaigen oder hnnzlicht giengen . vnnnd die obrigkait die nicht in irn sonder in andern Gerichten wissen . sol alweg durch Phleger oder Richter in das annder Gericht geschriben . damit die selben personen angenommen . vnnnd mit ir verrer wieder gemelt ist gehandelt werden.

Ein yeder Mörder sol mit dem Rad gericht werden.

Ein verräter geschlaift vnd geuertailt.

Rauber mit dem schwert.

Kirchenprühl . preenner . feher . velscher der Münsf Silber oder Gold mit dem prannnd.

Ob ain man zway weiber namb . oder ain weib zween mann . den selben mann oder frauen zuertrencken.

Ob ain person vertrauts guet weg füret . oder ain gut zwayen dreyen oder mer wissendtllich vnd genärlichen verkauffet . oder versetzt . vnnnd nicht von der vordern versahung meldung thut . die sollen auch ertrenckt werden.

Ob ainer ain frauen oder junkfrauen notzwung . dadurch sy beraubt wurd irer eeren . vnd dieselben anzaigen genügsam wärn . dadurch sößs von der frauen oder junkfrauen nicht auß neid oder haß . frantschaft oder veintschaft . muet oder gab beschehe . derselb sol ertrenckt werden.

Welher ain vrschd so er über sich geben hett pricht . den selben mit dem Swert zurichten . vnd ain weibspild zuertrencken.

Welche fraw ain kind verthut . die sol lebendig in das erdtrich begraben vnd ain phal durch sy geschlagen werden.

Welher oder welche person ainen valschen and schwert . derselben die zung abzschneiden . mitsampt den zwayen fingern damit sy geschworn hat.

Wer ain gelobten freyd bricht on mercklich vrsach in darzu bewegende den selben mit dem Swert zurichten.

Der aber sunst sein anloben nicht balbt . den oder die selbenn nach gelegenhait der sach an leib oder gut zustraffen.

Welcher oder welche person im selber den todt thut . seinen herren verrat Christlichen glauben verlaugnet . oder sein vater vnd muter umbringet . umb das er die erb . die seind leib vnd gut verfallen.

Der laicheren halben . nach dem der manigerlay seind . soll in erkantnus des Richters vnd der Rechtsprecher steen . nach gelegenhait aines yeden laicheren . ob die selb person den tod oder ander straff an dem leibe verschuldt hab.

Der dieb halben ist fürgenomen . alle die stelen vnd über achtzehn iarn alt sind . vnd vnder ainer fart fünffundzwaintzig pfund perner oder darunder . der sol an pranger gestellt . vnd mit ruten außgestrichen werden darzu auß dem Land vnser Graffschafft Tyroll zu ewigen zeiten sworn.

Souerr aber ainer über fünffundzwaintzig pfund . oder mermalen über zehen pfund stül . denselben mit dem strangen zurichten . wäre der aber vnder Achtzehn iaren alt . den selben alsdann nach erkantnuß des Richters der Rät oder gesworn nach gelegenhait seiner mißetat zustraffen.

Der gleich frauen so der massen diebstalt thätren . so man den Mann mit dem strangen richt . die frauen zuertrencken . vnnnd in den andern straffen . wie die mann zuhalten.

Der Todschleger halben . nach dem der vff . vnd zuzeiten vmb liederlich sachen . auch moerlichen beschehen . Ist vnser will vnd mainung . das die nicht so liederlich begnadet . sonder mit strenngkait des Rechten . als mit dem swert gericht sollen werden . den selben auch in dem Gericht darinn die tat beschicht . oder da man in in andern Gerichten betritt . vnnnd er anzeigt wirdet anzunemen . Vnd ob des leiblosen fruntschaft in nicht berechnen wolten . so soll nicht demmynder die Rechtuertigung von obrigkait auff irn kosten den berechten lassen. Richter Rät vnnnd Gesworn aines yeden gerichtß sollen nach gelegenhait der Tat in handl sehen . ob sich zuzeiten ainer leibsnott weren müß . oder sunst ain vngewärlicher todschlag beschehe . damit die vrtail alsdann gemildert werde . nach irem besten versteen . bey den Wyden so sy sworn.

Ob ain todschleger durch vns vnser erben nachkomen oder yemandt von vnsern wegen . die des gwalt vnd macht haben . begnadet würd . ober ain anderer übeltätter . der soll als dann in dem Gericht da der Todslag oder tat beschehen . vnnnd da er gefangen gelegen ist . vmb die Ahnung abfomen.

Es sollen auch die Richter gewalt haben . ob todschleger . oder annder übeltäter in flüchten wärr . vnnnd nicht betretten möchten werden . das der Richter denselben souerr das not sein wurd . durch seinen fronbotten in Stetten vor dem Rathauß . in Gerichten vor der schränen . öffentlichen drey vierzeihen tag nach ainander beruffen lasse . der todschleger oder übeltäter kom oder kom nicht . so sol doch nicht bestmynder . über in nachmals als auf einen tag beschehen was Recht ist . vnd so einer also in die acht verurteilt . so sol desselben mißhandl mitsampt der Betail durch den Gerichtschreiber öffentlich verlesen werden . die fronpotten damit die Richter das verschaffen sollen . für in vnd annder die an- zungang thun der Todslag oder mißhandlungen der übeltäter wie sich die begeben . souerr yemand auß der entleibten freundschaft . oder annder übeltäter fründ da wären . damit die selben auch menigklich sölher handlung thaten vnd vrtailn des wissen haben mügen.

So yemand ichts verstolen . oder empfreimbt ist . vnd bey dieben entpfremdern oder andern enden gefunden wirdt . wa desselben guts mynder ist . dann man den täter dauon Richten möcht . das alsdann dasselb on entgeltluß dem es verstolen oder entpfrembdt wäre . wider geantwurt werd . wa man aber dauon Richten mag . das halbes gut genomem vnd von obrigkait den anndern halben tayl desselben Gerichts . damitt man die täter Richt . vnd die überthur dem veruolgen dem das verstolen . oder empfreimbt ist . Der gerichtskosten sol auch alweg durch die gerichts herrn auch Richter zymlichen vnd nicht nach dem höchsten gerant werden.

Ain negkliche person die sey Mann oder weib . die sich vndersteet heimlichen oder öffentlich ainem sein weib Tochter Schwester Muewen oder fründ . on sein oder der Gerhaben

willen oder wissen . abweg zufüren . die verheyraten . oder in ander weg vnerlichs zuhandlen . mit verkuypeln oder sunst . Söllen in alweg die Richter vnd die zwelff wie oben stert gewalt haben . solchen handel zustraffen an leib oder gut . nach gestalt des handels vnd der that . wie dann die Landtsfreihait des klärlichen außdruckt . Welcher Artikel dann in bemelter freyhait laut von wort zu wort also .

Item welche vnuerheyratete Tochter die nit mittib . vnnnd vnder achtzeihen jaren wäre . sich on ir vatter vnd muter . oder ir ains ob sy die hatt oder welich nit vatter vnd muter hette . vnder sechtzeihen jaren vnuerheyrat vnd nit mittib wäre . on irer Gerhaben . oder in nechsten fründe oder wem sy beuolhen wäre . willen vnd wissen verheyraten wurde . das dann ain negkliche der selben Tochter . vätterlich vnd mütterlich erbe damit verworcht habe . vnd fürbasser darzu nicht vordrung noch zusprich haben sölle . dann was ir vater vnd muter oder fründt mit gutem willen geben wollen . Was in aber ander erbschaft außserhalben irs vätterlichen vnnnd mütterlichen Erbs zusseu sol . das in das volge . alkuerr sy darhu recht haben vngewärllich . Welcher aber . wer der wäre der solich heyrat hanmlich beredt vnd volbracht . wider solich obgeschriben vnser sakung vnnnd ordnung . der oder den selben mitsampt den die darzu geholffen hetten . es wär man oder weib . vnd sich das warlichen erfunde . söllen zu vnsern handen . wa man die ankomen mag als die . die wider vnser gebot gethan . vnd der Landtschaft Freyhait gebrochen haben . genommen vnd gestrafft werden .

Der gohswerer halben . nach dem von leichtuertigen personen in menig weg oder weise . der Allmechtig got . vnser liebe frau . vnd die lieben heyligen . mit sweren bey den spilen oder anderswa gelestert werden . wa ainer oder aine derselben gefunden wurde . das die Richter vnd die zwelff vom Rat oder die Gesworn auch gewalt haben . die nach gelegenhait der that vnnnd lestrung zustraffen . an leib oder gut . vnnnd wie es die selbon erkennen . dem sol die also nach . gestrafft werden .

Wir werden bericht das manig betrügeren geprauht wir-

det . das vil von den kaufleuten vnd andern in Steten vnnnd Gerichten . auch von frembden kaufleuten ausserhalb vnnfers Lannnds der Graffschafft Tyrol . gut vnd gelt genürliehen entnemen . vnnnd darnach sölichs nicht zubezalen haben . dar durch maniguelitglichen die leüt betrogen vnnnd gelaihen werden . das aber vil zuuerderben dem gewerbigen Mann auch Land vnd leuten zu abnemung ires gewerbs gedelhet . das vns in dhain weg zugestatten gemaint . ist Der muß angesehen . das ain negklicher wer der sey . inner oder ausser Lannnds geseffen . der dann über fünffundzwainzig pfund perner schuldig . wie die schuld herrürt . der nicht zu pfenden statthafft ist . so der dem er schuldig beleibt den Richter in dem Gericht da der selb betretten wirdet anruefft . sol der Richter im den selben annemen . den einlegen . vnd versorgen . vnd im den enthalten ain tag vmb zwen freüher vnnnd nicht mer . darumb der Richter im zu essen vnd wasser zutrincken geben sol . vnnnd sonndet der selb gefangen schulder in Monachfrist pürgschafft . dadurch dem der in einlegen hat lassen ain benügen beschehen mag . sol er wider ledig gelassen . wa des nicht . vnd er in monatsfrist nicht pürgschafft thät . oder gehalten möcht Souerr derselb in nicht wepter zuenthaltten begert . sol er nach monatsfrist auff den pranger gestelt . vnd im darnach das landt verpotten werden vnd alsdann der schuld darumb er angenommen worden ist ledig vnd loß sein . Wo aber die schuld vnnnder fünffundzwainzig pfund perner wäre . vnd die nicht zubezalen hette . soll der Richter dem selben gelter ain gelbs Scheybel an sein rock verordnen anzuheften . öffentlichen zutragen . als lang hynh er sölich geltschuld bezahlt . vnd wo er betretten würde . das er sölichs ab dem rock than . vnd nicht bezahlt hett . soll Er durch den Richter wo er betretten wirdet . widerumb eingelegt . auff den pranger öffentlich gestelt . vnd das Lanndt im auch verbotten werden . in massen als anndern die über fünffundzwainzig pfund perner schuldig seynd . wie vorbegriffen ist . Darinn sollen die zwen Ständ von Prelaten vnd Abt außgeschlossen werden . außgenommen ainer verbürb on sein schuld oder durch vnfal .

Ein jeder absager der prentt : soll mit dem prannnd .
 aber sunst mit dem swert gericht werden : vnd wer den sel-
 ben absager ainen . oder vier behawgt fürschißt . vnd den
 nicht affenbart wissentlicher sachen . der oder die selben . sol-
 len gleich den absagern gestrafft werden Welcher ainen Ab-
 sager zuert . das sey in gefengnus zugleichem Nechten zu-
 bringen oder in ander weg . vnd des warlich vnd genugsam
 vrfund ershaint . denselben sollen von dem gelt das wir als
 Regierender Landtsfürst als zwey Tausent guldin . vnnnd die
 stofften Triendt vnd Brichßen mit iren vnderthanen veder
 Tausent guldin Meinsch erlegen . vnnnd darzu von Prelaten
 vnd Adl irer Rentt gült vnd zunnß . der fünffzigist pfennig
 vnnnd von Steten vnd Gerichten von veder fernerstat ain
 pfundt perner geuallen so oft sich das begibt . Vierhundert
 guldin Meinsch . der aber die nicht also ankeren mocht .
 sonder die auffkuntschaften . oder dermaß anzaiget das die
 durch Phleger oder Richter zuhanden pracht dem soll zwan-
 hundert guldin Meinsch . doch das er des auch genugsam
 vrfund darthue : gegeben werden : dadurch der absager mut-
 willig fürnemen vngestraft nicht belenbe : doch wie die ge-
 schefft vormals darumb außgangen : solhs lauter innhalten
 vnd begreiffen .

Dann der fürkaufferhalben . haben wir fürgenommen .
 das nyemands im Landt kain fürkauff nicht treyben sol .
 weder mit Viech Trayd Käß Smaltz oder anderm : wo aber
 ainer betretten würde : das Er im Landt fürkauff tribe . vnd
 Viech Trayd Käß Smaltz oder anders . auff dem Landt oder
 in den Telern . das man sunst auff die märckt . oder zu dem
 Landt in Stet oder Gericht : trybe : auffkaufte : vnd wider-
 umb verkaufte . dasselb soll für ain fürkauff geacht werden .
 vnd darumb die hab verfallen sein : damit Er betretten wir-
 det . Auch ain peen fünffundzwainzig pfundt perner als oft
 das beschicht .

Hierinn nemen wir auß . die Recht . ordnungen : er-
 findungen vnd gesatz vnserer Pergkwerch . das die selben
 hierinn ganz gesandert vnnnd außgeschlossen sein sollen .

Vnd nach dem hierinn nicht all übelstaten so beschehen

möchten beschriben vnnnd außgedruckt sein . so sollen doch nicht destminder die Richter mit rat oder vrtayl der rät oder Gesworn wiewor steet samentlich oder durch den merer tayl . wa sy nicht all dabey sein möchten . Auch in denselben so also nicht hierinn außgedruckt sein . zu vrtaylen vnd zu straffen . haben . nach irem veyßen versteen . vnd gestalt ain er yeder übeltat . bey irem Vnd so sy gesworn haben wiewor gemelt ist.

Ob ainem Rat von der Stat oder Gesworn aus ainem gericht handl fürkamen . der im in seiner erkantnus beswörung pringen möcht . sol alweg derselb in ain ander Stat oder gericht vmb Rat schicken . der im auch nach lauter anzeigung mitgetaylt werde . damit der selb desßbaß dem rechten nach vrtailn vnd erkennen müge . Vnd das richter rat auch Gesworn gewalt haben zu vrtailen . was tod oder straff ain yeder übeltäter oder maleßhiger verschult . wa aber die vrtail durch rat oder gesworn gleich taylt wurd . sol der Richter das merer machen . aber sunst nicht vrtailn . vnd was also durch das merer erkannt würde . sol ain yeder richter nach verlesung der vergicht vnd vrtayl den Gerichts stat prechen . den übeltäter dem nachrichter überantworten . den führen lassen auff die gewondlichen Gerichtsstat . vnd der geuallen vrtayl verschaffen volziehung zuthun.

Als ettlich phlegen oder gericht nit über die Maleßh noch das plut zurichten haben . sonder die übeltätter oder maleßh person in annder gericht überantworten . sollen die selben hinfür so pald sy ain sölh übeltätig mensch . mann oder frawen betreten . zustundan dem gericht dahyn sy die vorantworten haben müssen . mit allen anzeigungen überantworten . das sey mit ynnzucht . warer that . oder in anderweg . das maleßh oder ynnzucht berüren möcht . Wo alsdann durch den richter . auch sein beßß er gefunden wirdt . das die sachen nicht Maleßh . sonder sunst am gut sträflich sein . so sol er den selben dem richter widerumb in das gericht dauon er im geantwurt ist antworten . damit dem selben nicht seins gerichts halben enhogen werde . Wo der aber durch richter rat oder Gesworn Maleßhig . oder nach anzei-

gung seiner sach weiter mit im zuhandlen . oder er ledig erkannt wurd . darumb ist man dem andern Gericht zuthun nicht schuldig . Doch wo bey ninem solhen gefangen souil gefunden wurd . sol der richter der den selben gefangen hat die Akhung so auff in gangen wär . nach zimlichen dingen bezalung dauon beschehen Vnnd das übrig gut mitsampt dem leib dem andern richter in welchem gericht das gefunden überantwort werden.

Vnd zu merer bestendigkeit diß loblichen fürnemen . vnd zu straffung des übelß . ist im besten weiter fürgenomen . wa die vnderthanen den Gerichtshereen phlegern Richtern oder irn verweisen . vnd in der selben . abwesen . den Räten . Geschworn . oder ains yeden Gerichtsman in Rumorn oder auffrürn zulauffen . darinn sy den Gerichten allzeit beyßendig sein sollen . ob zuzeiten ir ainer mit diener nit so wol versehen wäre . das haußgeseßen auch ledig gesellen inen ainen oder mer übeltätter auff ir ersuchen verheissen anzunemen . wer aber hierinn vnghehorsam erschn die selben sollen nach gelegenhait irer verachtung nach erkantnuß des merern Rats der Rät oder Geschworn . der gleich alle die so fräuenlich wider dise vnser Landsordnung vnd fürnemen Reden gestraft werden.

Vnd wiewol solh vnser löblich fürnemen durch vnns treffenlich vnser Räte . auch bemelt vnser Landschaft der Graffschafft Tiroll im pesten vnd zu straff des übelß fürgenomen ist So sol doch die vns vnnsern Erben vnd nachkomen in all ander weg an vnsern obrigkaiten herrlikaiten vnd gewaltsamen . auch gemainer vnser Landschaft . vnd Gerichtsherrn . sonderlich denen so angen Gericht haben . an irn Priuilegien Freihaiten vnd gerechtigkeiten . vnuergriffen vnd on schaden sein alles getreulich vnd vnguerd . Vnd empfelhen darauf den Edlen vnsern lieben getreüwen . allen haubtleüten Grauen Freyen herrn Rittern Knechten Phlegern Landrichtern Richtern Burgermaystern vnnnd Räten . so hiemit ermant werden . ernstlich gebietend vnd wöllen . das sy solhem vnnsern fürnemen nachkompt dem allem vnnnd yedem leben auch Richter Rat vnd Geschworn verordnen vnnnd

hiewider nit thun . noch das andern zuthun gestatten in
 dhain weg noch weise. Wo ir ainr oder mer auch ungehor-
 sam durch nuchlässigkeit pber sunst erscheinen den oder die-
 selben wolten wir darumb vngestraft nit lassen . darnach
 wiß sich ir yeder zurichten . Das ist ganz vnser will vnd
 ernstliche mainung . Mit vrfund diß briefs . Geben zu In-
 sprugg an sand Andres des hailigen zwelfspotten tag. . Anno
 domini .c. Monagesimonono . Vnserer Reiche des Römischen
 im vierzehenden vnd des Hungrischen im zehenden Jaren.

Etlich ordnung der Recht außserhalb der Malefiz.

Wir Sigmund von gots gnaden Erbherzog zu östereich
 zu Steyr zu kernden vnd zu Crain Graue zu Tyrol .c. Em-
 bieten vnnsern getreuen lieben allen phlegern Landdrichtern
 vnnnd Richtern . vnnsere gnad vnd alles gut . Vnns ist für-
 komen . wie mit besekung der Recht vnnnd Gericht etwas
 mangel sein . das die zuswâr mit den leuten vnnnd Costen
 fürgenomen werden . das vns aber nit gemaint ist zugestat-
 ten sonder als herrn vnd Landßfürsten gepürt darein zusehen.
 Darauff emphelhen wir Ew allen vnd yedem insonders . das
 ain yeglicher in seiner verwesung fürnem zwelff Erber weiß
 mann . die alweg dem Gericht vnd rechten gewertig sein .
 Vnd das die selben am Ersten Ewer yedem an vnser stat
 sweren . vnser besiz zubetrachten . vnd das sy gleichs Gericht
 sprechen wellen . dem Armen als dem Reichen . vnnnd kâ-
 merlay darinn ansehen . darzu weder schandkunng myet noch
 gab nemen . bey swerer vnser vngnad zuuermeyden . ir anch
 nit thut . vnd die sollen den rechten warten . Vnnnd ob ainen
 ain sach berürte . oder mit fründtschafft so nahend wâr . also
 das er vnd der so die sachen antrifft von ainander erbtten .
 so sol alweg ain ander unuerwanter an sein stat gnommen
 werden Vnnnd der selb sol geloben das er bey seinem and
 treulichen nach seiner verstantnus Recht sprechen welle . vnd
 was die erst oder ander clag ist vnd der antwurter nit ant-
 wurten will . das er dem fronpoten alweg sagen sol . mag
 das recht mit brechen oder viereu wolbesetzt werden . desglei-
 chen so man kunttschafft nemen will. Vnnnd alle jar im Mayen

sollen vier gesworn verkert . die am lenngsten gewesen sein . vnnnd ander genommen werden . Vnd ob ainer von den selben gesworn ain kuntschafft haben wolte . der sol darumb sagen bey dem Rhd den er vns gesworn hat vnd darnach wider nyder sihen . Vnd kain enndtrecht sol fürgenomen werden . so man eehaffte tading berechtet . dann allain die Erst klag . vnd hinfür sol kain fürsprech mer der vrtail gefragt werden . Sonder alweg ainer auß den zwelffen der mag sich mit dem Richter vnnnd andern vnderreden . vnd die in gehaym samlen . vnd darnach offnen . Vnnnd in alweg söllet ir betrachten fürnemen vnd darob sein . das die Gericht gleich sein . vnd geen mit dem mynnsten kosten . auch fürderlich . vnd kain vnpillicher außzug darinn beschehe . darzu betrachten vnd fürnemen mit dem lon . den selben gesworn . den Rednern . vnnnd schreibern . damit nyemand beswärt werde . Auch fleißiglichen in die sachen sehen . dadurch die leüt nit also an vnsern hof lauffen mit suplication . in sachen darinn ir zurichten vnd zu handeln habt . Ob aber icht mer not wurde . oder zu myndern wäte . ain neglicher sol dasselb mitsampt seinem rate vnd gutbeduncken an vns gelangen lassen . Vnd vor mit den vernünfftigsten in seiner verweisung vnderreden . was der selben gut beduncken sey . solich mangel zu wenden wo die wern . Wann ye vnser mainung ist . damit das recht gleich sey . gefürdert werde . vnser vnderthanen vnd außlendig die zuschaffen haben . nit in vnbillich schäden oder verderben geweiß werden . Darzu söllet ir ewer fleißig aufsehen haben . auff Wag vnd Masse damit die gerecht sein . wa ir die aber ungerecht fündet die selben zerprechen lasset . auch den der die hette in vnser straff nemet . vnd verkündet . Vnnnd seyt darinn nit seümig . sonder thut ernülichen vleis . Das ist vnser ernüliche meynung . Geben zu Insprugg an Mitwochen nach dem sonntag Inuocavit . Anno domini 2c. Octuagesimosextimo.

Das die kuntschafften vngespakten gegeben werden

Wir Sigmund von gots gnaden Erzherrhog zu östereich zu Steyr zu ferunden vnd zu Crain . Graue zu Tyroll 2c.

Embieten den Edlen vnsern lieben getreuen allen . Hauptleuten Grauen Freyen herren Ritters knechten Pflögern Landtrichtern vnnnd Richtern . so hiemit ermant werden vnser gnad vnd alles gut. Wiewol wir vorzu merermal zu fürdrung des rechtens in kuntschafften zunemen ordnung geben vnd deßhalb gemain beuelh außgeen haben lassen . So gesanngt vns doch an . das zuzeiten die kuntschafften gesvalten . vnd allain das so einem diennt genomen . vnnnd das so sunst sich darneben verlossen vnd ainem wissent ist nicht gesagt . sonder verhalten werd . das doch dem Rechten ungemäß . vnd vns fürter zugesattten nicht gemaint sein will . Dauon Embelhen wir ew allen vnnnd yedem in sonders ernstlich gepietend . das jr von stundan allenthalben in ewern vermesungen offentlich diß vnser geschafft verlesen . vnd darauf gepieten lasset . das hinfür so man kuntschafft nemen welle . yeder darauf man sich also zue sag allen handel souil im der selben sachen halben wars kundt vnd wissent sey vnnnd nicht zum tayl das ander verhalt . Dann wa das nicht beschehe . dnnnd jr warlich bericht wurdet . den oder die selben darumb wie sich gepürt straffet . Ir das selber auch nit thut . Vnd seyt hierinn nit nachlässig dann so ichts durch ewern vnverueß deßhalb versampt . wurden wir ew zusampt den so jr kuntschafft spalten vnngesirafft nicht lassen . darnach habt ew zurichten . Das ist vnser ernstlich mannung. Geben zu Innsprugg an Aller hayligen tag . Anno domini 12. Actuagesimonono.

Das man nicht gesamt zu den kirchtagen ziehen sol.

Wir Sigmund von gotz gnaden Erzhherzog zu östereich zu Steyr zu kernden vnnnd zu Crain Graue zu Tirol 12. Embieten vnsern lieben getrewen . allen hauptleuten pflögern landtrichtern richtern . vnd Amptleuten so hiemit ermant werden . vnser genad vnd alles gut . Wir vernemen wie die leut in ewern vermesungen sich vnderstehen . besamlungen zumachen . mit ordnung . weren vnd gerüst auff die kirchtäg zu ziehen . daselbs dann spilen karten tanzen vnd ander sachen . darauß sich auffrür vnd mercklicher wider will.

der pöse nachpauerschaft vnd vnainigkait gevürt . zu menigem mal begibt . treiben vnd üben sollen . Das vns als herren vnnnd Landßfürsten in dhain weg zugesattten . Sunder vnser vnderthanen in gutem wesen vnd ainigkait zuhalten gevürt . Dem nach emphehlen wir ew allen vnd yedem in sunders . das ir allenthalben in eüwern verwesungen fürderlich vnd offentlich berüffen vnd gepieten lasset . darob vnd daran . sent . das niemant samentlich mit ordnung gerüß oder sunst mit weer auf die kirchtäg ziehe . vnd vnfür treib . Welher oder welche aber das überfürn . den oder die selben darumb on alle gnad an leib vnd gut straffet . wurdet ir auch in sölichem vnserm gepot ungehorsam erscheinen . wollen wir ew darumb auch vngestraft nicht lassen . darnach wißt ew zu richten . Vnd ir thut daran vnser ernstliche meynung . Geben zu Innsprugg an Montag vor dem auffertag . Anno domini .*ic.* Octuagesimonono.

Ledigen knecht halb so da ligen vnd kain aigen gut noch versprecher haben.

Wir Maximilian von gets gnaden Römischer künig zu allenzeiten merer des Reichs zu Hungern . Dalmatien . Croatien *ic.* künig Erzhherzog zu östereich . Herzog zu Burgundi zu Braband zu Gheldern *ic.* Graue zu Flandern zu Tyrol *ic.* Embieten vnsern getrewen lieben . n. allen phlegern Landt-richtern Richtern vnnnd Amptleuten so hiemit ermnt werden . vnnsrer gnad vnd alles gut . Wiewol in vergangner zeit gemeine beuelß außgangen sein . kainen ledigen gesellen über ain zeitt in den selben beuelßen besympt . zugesattten zubeherbergen . die nit dienst arbant oder versprecher haben die geseßen seyen vnd für sy steen . sonder die hinweg zu schieben . Welß aber darüber on mercklich versach beliben . die selben anzunemen vnd zufragen was ir geseheß sey . Laugt vns doch an wie solichs in ewrn verwesungen veracht vnd vil frembder gesellen die weder dienst noch arbant haben . vnnnd groffe zerung thun auff dem gew vnnnd in stetten über die gewonliche zeit enthalten werden . darab wir mißuallen haben . vnnnd vns zu gestatten nit gemaint ist . Ew allen

vnd yedem in sonders mit ernst emphelhende . das ir noch-
mals allenthalben in ewen verwesungen von vnsern wegen
ernstlich darob sent vnnd verschaffet . damit solhen beuelhen
gestrafft nach ganngen werde . Ob ir aber solichen gesellen
ainen oder mer über drey tag da beliben ersynden wurdet .
den oder die selben annemet vnnd fraget was ir geschäft
sey . Daran thut ir vnser ernstlich mainung . Geben zu
Innsprugg an sand Anthonien tag . Anno domini 12. Nona-
gesimoprimo . Unserer Reiche des Römischen im fünfften
vnd des hungerischen im Ersten jaren.

Frembden petlern halben.

Wir Maximilian von gots gnaden Römischer König zu
allenzeiten Merer des Reichs zu Hungern Dalmatien Croa-
tien 12. König Erzherrhog zu österreich . Herrhog zu Burgundi
zu Brabant zu ghelbern 12. Graue zu Flandern zu Tyrol 12.
Embieten vnsern lieben getrewen allen hauptleuten Grauen
Freyen herren Rittersn knechten pblegern Landtrichtern Rich-
tern vnd Amptleuten . so hiemit ermant werden . vnser gnad
vnd alles gut. Als durch diß vnser Lannd der Graffschafft
Tyrol eben vil petler ziehen . alle teler vnd gegend durch-
streichen vnnd mit dem petel ersuchen . sich auch darneben
in Steten vnnd auff dem Lande nyder lassen . vnd langzeit
da irn petel zutreiben vnderstehen auch sunst in menig wege
vngesur vnd vnlust anfahen . darein vns aber die weil Arms
volck in disem vnserm Lande der tewrung halben vorhanden
ist . Vnd sonderlich der mercklichen krieg vnnd anstößs hal-
ben darinn wir mit etlichen vnsern Landen sein . zusehen
gepürt. Demnach Emphelhen wir eüch allen vnd yedem in
sonders . das ir kain petler . oder petlerin über drey tag in
eüwern gebieten vnnd gegenden petlen lasset . sonder nach
der selben zeit daraus . vnd für vnd für auß dem Land schie-
bet . Welche ir aber darüber darinn syndet . vnd ob ir ainer
sunst vngesur selbham hendel . darauff ir vleissig achtung vnd
auffmerckung haben solt trybe oder übte . die selben darumb
straffet wie sich gepürt . Vnnd eüch alweg vleisset . den inn-

lendigen Armen leiten für annder das allmüßen mitzutaylen. Auch hierinn solhen vleis prauchet . damit vns nicht nott thun werd . Euch vns ewr nachlässigkeit zustraffen Daran thut ir vnsern willen vnd ernstliche mainung . Geben zu Innsprugg an vnser lieben frauen abend Natuitatis . Anno domini 1c. Monagesimoprimo . Vnserer Reich des Römischen im Sechsten vnnnd des Hungerischen im Ersten Jaren.

Furkauf halben.

Wir Maximilian von gotes gnaden Römischer König zu allen zeiten merer des Reichs zu hungern Dalmatien Croatien 1c. König . Erzhherzog zu österreich . Herzog zu Burgundi zu Brabant zu Gheldern 1c. Graue zu Flandern zu Tyrol 1c. Embieten allen vnnsern haubtleuten Grauen Freyen herren Rittern knechten Burggrauen . pblegern Landtrichtern vnd Richtern . so hiemitt ermant werden . vnser gnad vnd alles gut. Wir sein auf veygehaltenem Landtag hie gruntlich bericht . das vil fürkauff an essender speiß vnd narung . vnd sonderlich an Trayd beschehen . vnangesehen der vordern darumb außgegangen geschefften vnd beuelhen . Das vns . die weil solhs zu abpruch vnd hyndrung gemains nuß Naicht. furter zugestatten nit gemaint ist . Danon emofelhen wir ew allen vnd vedem in sonders ernstlich vnd vestigklich gepietend . das ir von stundan solh beschwärt der fürkauff verpietet . der weiter nicht gestattet . Doch ob einer oder mer in disem vnserm Lande . zu notdurfft seiner beyfassen . icht auff Trayd in gesellschaften hett . das die selben über zwen oder drey freyher vngewarlich an vedem Står nicht weiter gewin haben . ir das selber auch nicht thut . alles bey vermeidung swerer vnser vngnad . vnd den püssen vnd straffen . in den vordern beuelhen darumb außgegangen begriffen . Das ist ganz vnnser will vnd ernstliche maynung . Geben zu Bohen an Erich tag . nach der aindlstaufend mayd tag . Anno domini 1c. Monagesimoprimo . Vnserer Reyche des Römischen im Sechsten vnnnd des Hungerischen im Andern Jaren.

Stilich Landsordnung.

Wir Maximilian von gots gnaden Römischer König zu allenzeiten Merer des Reichs zu Hungern Dalmatien Croatien ꝛ. König Erzhertzog zu Österreich . Herzog zu Burgundi zu brabant zu gheldern ꝛ. Graue zu Flandern zu Tirol ꝛ. Embieten den edln vnsern lieben vnd getreuen . allen vnsern hauptleuten Grauen Freyen Herrn Rittern knechten pflegern Landrichtern vnd richtern . so hiemit ermant werden . vnser gnad vnd alles gut . Vns haben manig vnd vil vnser vnderthanen auff nechstgehalttem Landtag zu Bohen vnder andern in beschwörung weiß fürbracht . wie die Recht mit mercklichem kosten vnd darlegen gehalten . Auch sy mit Rednern vnd schreiberlon . auch sigelgelt beswärt werden . Darcin wir aber nach zeitigem Räte gesehen . vnd die ding in mass hernach volgt ermessen haben . Nemlich das die Recht mitt dem mynssen kosten so das ymmer sein mag gehalten . vnd ein redner so vmb gelt Redt über sein zerung ein tag nicht mer dann ein pfund perner . den schreibern was kuntschafften ainer oder mer sagen zusamen in ain brief kumvt . da man sich vlessen sol die zusamen zuziehen . auch in spruchen tädigen vnd gemainen briuen . der gleychen das sigelgelt . alles nit mer dann auch ain pfundt . Aber die gedding zuuervertigen . dem richter sigelgelt fünff phund . vnd dem schreiber auch souil gegeben . vnnnd nyemant darüber beschwärt werd . Daron emphelhen wir ew allen vnd yedem In sonnders . das ir dem also nachkomet . vnd nachzukomen verordnet . dermassen auch darcin sehet . damit vns fürter beschwörung wider dise vnser geschafft vnd ordnung nicht fürkomen . Das ist vnser ernstliche mannung . Geben zu Innsprugg an vnser lieben frauen tag Conceptionis . Anno domini ꝛ. Monagesimo primo . Vnser Reiche des Römischen im sechsten vnd des Hungrischen im andern jaren.

Wir Maximilian von gots gnaden Römischer König zu allenzeiten merer des Reichs zu Hungern Dalmatien Croatien ꝛ. König Erzhertzog zu Österreich Herzog zu Burgundi zu Brabant zu Gheldern ꝛ. Graue zu Flandern zu Tyrol ꝛ.

Empieten den Edln vnsern lieben vnd getrewen . allen vnsern haubtleuten . Grauen Freyen Herren Rittern Knechten Phlegern Lannndtrithtern vnd Riehtern . so hiemit ermant werden . vnser gnad vnd alles gut . Wiewol wir in verschnener zeit . der notdurfft nach . auff menigfeltig ersuchen vnd begeren . zu gut vnd furderung gemains nuß . nicht allain vnsern onderthanen . sonder auch dem werbenden man So enn vnnd durch diß vnser Lannnd ir Gewerb vnd hanthier vbrauchn . oder sunst dadurch zuehen oder wandln Der weinschenden Wiert . Pecken . Mullner Mehlgern vnd annder . dadurch nyemand beswärt wurde . gemain ernstlich geschafft vnd gepotß brief außgeen haben lassen . vnd dazumal ordnung fürgenomen . So ist doch seildher sachen eingewallen in etlichen stücken . dadurch die noch mer . vnd höher ermessen sein worden . Vnd demnach weiter ordnung Dessglenchen auch als vil geschafft zu fürdrung des Rechts . vnd ander pillicher handel außgangen sein . Den aber nicht gelebt . noch nach gegangen wirdet . Die mit weiter erlewtrungen im besten ermessen . vnd wie die hinsfür gehalten sollen werden angesehen.

Nemlich der pecken halben . So ain stár kern zwischen vierundzwainzig vnd zwainzig freüher giit . sön vnde veyn-
geschanden vnd wolgepachen seml . vnd nit von geneinem
zewg geschossen haben angewicht . fünff lot vmb zwainzig
freüher . sechßhalb lot vmb achtzehn freüher sechß lot vmb
sechzehn freüher . sibendhalb lot vmb vierzehn freüher .
siben lot . So ain stár roggen gekauft wirt vmb ein phund
verner . So sol ain veder layb wolgepachen haben angewicht
für ein freüher zu kauffen . dritthalb pfund vnd ein fierer
wert vierzehn lot vmb dreyzehn freüher . zwey phund an-
derhalb vierdung ain fierer wert dreyzehn lott vmb viert-
zehn freüher . zwey phundt ein vierdung . ein fierer wert
zwelff lot vmb fünffzehn freüher zwey phund ain halben
vierdung . ein fierer werdt außf lot vmb sechzehenn freüher
zwey phund . ein fierer wert zehen lot vmb sibenzehen freü-
her zwey phund minder ein halben vierdung . ein fierer wert

nenn lot vmb aßhehen freüher zway phund mynder ein vierdung . ein fierer werdt acht lot . vom nachmel im anschlag ein phund perner soll ein lagb für ein freüher haben zwey phund ein vierdung . ein fierer wert zwelff lot vnd auff vnd abgeen als obsteet im Roggenprot . die Becken sollen auch das wein Seml vnd Roggenprot . so sy auff das lannd verkawffen . nit anders noch ringer machen dami wie obsteet. Item wie aber das prot fürgetragen . vnnnd vayl gehabt werden soll . Seht man den Stetten vnd Gerichten beuor ordnung darinn zumachen Da ir ettlich zu etw nemen . vnd solich ordnung furderlichen außdrucken sollet . Vnd damit dem gestradß nachgegangen werde . So sollet ir . oder wen ir an vnser stat darzu verordnet das prot beschawen lassen . vnnnd das so oft not ist wegen . Welchs dann gefunden wirt . das nit bestet . nemen . vnnnd vmb gots willen geben . Dann des frembd prot . das in die Stat vnnnd Gericht gesuert wirdt . Soll auch durch die beschawer . beschäht vnnnd fleßsig gewegen werden . Item die so außserhalb des lannds mit prot Wein oder ander mel . in Stet vnd Gericht komen . mügen von ainem mittag zu dem andern . oder komen sy des morgens . den selben tag . vnd nicht lennger vayl haben . Vnd das vom Rat oder Gericht . zwen verordnet werden die denselben ain Stär oder Maßl geben . haben sy das Mel vayl haben . vnd aufmessen . in anschlag des kauffs in obgemelter summa . Den sawerpecken soll mann . nit mer . dann von ainem Stär zupachen . für lon vnnnd beseln gebenn sechs fierer.

Dem Müller sol man für fein mueß . von dreyßig pfund mel anderhalb phund mel geben . doch über die zwey phund nicht . des soll sich der Müller benügen lassen . vnnnd niemand darüber besweren alles vorgeschriben zuhalbenn . bey der püß . fünfundzwayßig phund perner unabläßlich zubezalen.

Des flayßchalbenn . Sölt ir als Phleger Richter Burgermayster . oder Räte ordnung furnemen nach gelegenhait yedes gericht . dasselb zubeschawen vnnnd zuschähen zu yeder

zeit . Doch das . das gut öchsin vnnnd Castrawen fleisch . ein phund nit über ein freüher geschächt werd Das kain vich das im land gesümert vnd gewaydent ist . nicht darauff verkaufft werd . kain wirt noch ander . weder in Stetten noch auff dem lannd . der in ainer meyl wegs vmb Stett . oder gericht syht . da versprochen Mehger sind Sol kain flaysch auffkaufen . Sonder das von den Mehgern . so das geschächt wirdt . in Stetten oder Gerichten nemen vnd kauffen . Wo aber ain wiert oder ander außerhalb ainer meyl wegs dannen fäs . der mag flaisch . zu seins hauffhabens nodturft auf kauffen Doch das er das nit noch weiter verkauf noch hingeb . Ain vedes kalb vnd kyb sol ee das vierwochen alt sey . nit abstecken . darumb wo das nit beschäch . der hyngeber vnd kauffer gestrafft werd . Ain veder mehger auff dem lannd . soll das flaisch nit anders geben . dann wie darsteet vnd das in der nächsten stat . ben im geschächt ist . Es sol auch recht wag geben vnd zwaymal im jar . das gewicht abgewegen werden . Welcher ain todhäftigs . oder vnrechtuertigs vich abflüg . vnnnd das verkaufft den oder die selben nicht klein . Sunder nach vngunden zustraffen . das auch nachweger . allenthalben in Stetten vnnnd Gerichten verordent werden . alles obgeschriben zuhanthaben bei der peen fünffundzwainzig phund perner . vnabseßlich zubezaln .

Der vischthalben . im Zutal biß gen Sterkingenn . Sollen verkauffet vnd gegeben werden . wie hernach steet . Rutten ain pfund vmb sechs freüher . hechten ain pfund vmb sieben freüher . Märfling vnd prächsen ain pfund vmb fünff freüher . Karpfen Nasen Eleyen . oder Alten ain pfund vmb vier freüher . Haslen ain phund vmb drey freüher . Alsch Eschling Berhen . vnd Hwochl ain pfund nit über sieben freüher . vedes phund visch zu Matray vnd Staynach vmb ein halben freyher höher . zu Sterking . vedes pfund vmb ain freüher höher Dann von wegen der visch . die man bey der maß verkaufft . Söllt ir gewalt habenn ordnung zumachen . die zugeben nach gelegenhait der zeit . vnd größe der mas . auch bey vorbestympter puß fünffundzwainzig phund perner .

Die nachweger vnnnd schäher . des prots flaisch vnnnd visch . sollen bey ieren trewen anloben . treulich vnd vngewerlich innhalt der erfindung nachzuwegen zubeschawen vnd schähen . vnd kain mnet oder gab . sich des irren oder verhyndern lassen . vnd wo sy yemand vngerechten . vnd vngeworsamen funden . der oberkait anzuhaltgen . Vnnnd was peen also durch jr nachwegen vnd erkünden geuallen . darinn sollen sy den dritten tayl . für jr müe vnd arbeit on irrung haben . Doch Steten vnd gerichtten an irn freyhaiten . vnd alten herkomen on schaden vnd vnuergriffen.

Von wegen der wein . darüber sollen geschworen schäher verordent vnd gesetzt werden . vnnnd das kain wirt noch weinschenck . in Steten noch Gerichtten . kein wein aufthue. Er seye dann vor durch die geschworen Schäher geschächt . vnd wie die selben Schäher den schähen sol also gegeben werden . nicht darüber aber wol darunder . vmb ain flaischmal von vier guten essen vier freüher Vmb ain vischmal von zwayen essen mit vischen . vnd dreü essen darzu vngewerlich sechß freüher . Wo man Aber nit visch gehalten möcht . soll man ander gut speyß von fünf essen geben fünff freüher.

Des Fueterßhalb . soll man in allen Stetten vnnnd Gerichtten ain abpfecht gerechts Mäsl . vnder der Statt ober gerichtts Marck haben der zwelfß an ain Stär geen . vnd nit mer . vnnnd so sy das fueter vmb newn oder zehen freüher . vnnnd darüber nicht kawffen . Sollen sy yedes Mäsl vmb ain freüher geben . Wo sy aber das fueter tewrer kawffen müssen . Darein soll durch Rate vnd Gericht gesehen werden . wie sy das Mäsl geben sullen Wo aber ainer begert ain oder mer siär . sol im der wiert geben . vnd der wiert mag an yeden Stär drey freihet zugewin nemen . aber nicht darüber. Von ainem yeden Roßß tag vnd nacht . die fueter nemen von wierten . zu stalmüt zwen freüher . Er sollt auch allenthalben geschworen weinmesser sehen . die die vaß mit dem geschworen maß angvessen . oder die wein darein messen . vnnnd soult das vrn oder vahenden sein wirt . auff das was anstehen . vnd mit dem zapchen . das im geben wirt gemerckht werd.

Der Furkauff des weins . soll allen den verboten sein . an den enden da er wechset . Es seyen Phleger Richter Ambtleut . oder ander Welche aber handthierung oder gewerb . damit hetten . möchten die selben wein kawffen . die auflegen . vnd auff die marckht führen lassenn . Desgleichen aller getrayd . so im Land wechset . sollen verpotten sein zuverkauffen . dann sanit ainer in seinselbs hauß pranchen ist . desgleichen viech soll auch nyemand fürkauffen . Er welle dann das in seinem hauß schlachen . oder zu sumern . doch das er dasselb gesumert viech wider im Land verkauf wie obsteet . Desgleichen der fürkauf des holz . vnd die des wider verkaufen .

Hinsur Sollen auch die Recht . mit dem mynnsten Costen gehalten . vnd durch Rndner vnd Gerichtschreyber . mit iren lonen . die partheyen nicht beswärt werden . damit manger armuthalben nicht Rechtlos beleiben muess . auch yedermann fürderlichs Rechten gestatten . Vnd also in handtl zusehen . dardurch die vnderthanen nicht mit Supplication für vns . oder vnser Statthalder vnd Räte . alweg vmb das . so ir als Ambtleut aufzurichten habt . lawffen bedürffen .

Hinsur Sollen auch nyemand wurspeyel zutragen gestatt . vnd auff die Muessiger . so ligen . Spilen . groß zerung thun . vnd weder vrbar noch angen haben . mer auffsehen . vnd mit den selber auch in anndern sachen so nicht in disem vnserm beuelch außdrückt sein . vnd die notdurfft eruordert . vnd pillikait auff ir tregt . gehandelt werden . wie dann das die beuelch von vnns . auch vormaln . bey dem hochgebornen Sigmunden Erzhherzog zu Osterreich zc . vnserm lieben vettern vnd Fuersten außgangen vnnhalten vnd begreffen . Daron empfelhen wir Ew allen vnd ewer yedem in sonnders ernstlich gepietend vnd wollen . das ir diß vnser beuelch allenuthalben in ewern verwesungen . öffentlichen berüffen vnd verkünden lasset . Auch darauff mit mentgklich in vnserm namen verschaffet . vnd daran seyet

damit allen vnnnd yeden obgemelten stücken . auch den ann-
dern vor auß gegangen beuelhen . gelebt . vnd in allwegen
nach gegangen werde . vnd wo ir ainer oder nrr . dawider
handeln . den oder dieselben bey obgemelten angezaggen .
oder in welchen articlñ . die püessen vnnnd straffen nicht
specificiert vnnnd außdruckt sein . anndern tapffern straffen
vnnnd püessen straffet . vnd die selben straff vnnnd püessen .
vnablässlich zubezalen einzehet . vnd vns die verraitet .
Eeyt auch hierinn nicht nachlässig noch sewmig . vns nicht
zu vrsachen . vmb solich vnd ewr vorigen vnfließ . die nach
vngnaden zustraffen . Als wir auch ir nicht mer fleiß dann
byßher . durch ew beschähe . zuthun ganz in willen sein .
Darnach wiß ew zurichten . das ist ganz vnser will vnd
ernstlich meynung . Geben zu Innsprugg am Sontag Judica.
Anno domini 2c. im dremundnewnzigisten . Vnnsrer Reiche
des Römischen im achtenden vnnnd des Hungrischen im drit-
ten jaren.

Wir Maximilian von gots gnaden Römischer künig zu
allenhepten Merer des Reichs zu Hungern Dalmatien Croa-
tien 2c. künig Erzhherzog zu Osterreich herzog zu Burgundi
zu Brabant zu Gheldern 2c. Graue zu Flandern zu Ty-
rol 2c. Embieten den Edlen vnnsern lieben getrewen allen
vnnsern haubtleuten . Grauen Freyen herren Rittern knech-
ten Pblegern Landtrichtern Richtern Burgermaystern vnd
Räten vnser Lannds der Graffschafft Tyrol . so mit disem
brieue oder gleüblliche abschriften dauon ermant werden .
vnnsrer gnad vnd alles gut.

Wiewol wenlannd der hochgeborn Sigmund erzhherzog
zu Osterreich 2c. vnnsrer lieber vetter vnnnd Fürst löblicher
gedächtnuß . Auch wir nachmalen vnzheer in zeit vnnsern
Regierungen nach zeitigem Rat. vil geschafft vnd gepohbrieff
zu fürdrung gemains nuß . als der Absager . Todflegel kunt-
schafften wie die genomen sollen werden . Siglgelt der rich-
ter . Nebnerlon . Sigel vnd schreybgelt . Müller peckn mehger
Wiert vnd annder sachenhalben außgeen haben lassen.

So Vernemen wir doch . das den selben zum tahl nicht gelebt . noch nachgegangen sey . darab wir nicht unpillich mercklich misguthen habenn . Auch auff jüngstgehaltem Landtag zu Innsprugg . durch vnser Stathalder Räte vnd anwält daselbs . mitsamb etlichen treffenlichen auß bemelter vnser Landtschaft . in die vund annder mangel gesegen . die ermeffen . in ettlichen stücken erleutert . Darzu weytter fürgenomen . nemlich zu hanthabung all stät in disem vnserm Landd bey Recht . vnd dem . dabey pegklicher pillichen gehalten sol werden.

Ob ainer oder mer in egemelten vnserm land mutwillig vebd vnd veintschaft gesagt würd . der sich zu ere vnd Recht für vns . vnser stathalter Rät vnd anwält zu Insprugg . oder seinen geordenten . Richter erpewt . der oder die selben sollen vor vnns . oder benannten vnnserrn Statthaltern vnd Räten an vnser stat darbey gehanthabt . vnd so von iren Phlegern Richtern Burgermaystern Räten noch Gemeinden nicht bekümmert werden . sonder veder mit dem andern getreueß mitleyden iragen . vnd wer darwider redt . den sollen die Phleger oder Richter darumb wie sich gepürt straffen. Ein veder gerichtsherr oder Richter soll auch in Stetten Märkten dörffern vund auff dem Landd sein trew fleissig auffsehn auff die absager haben . wo der ainer erfragt . das demselben alweg von stundan nach geellt werde . in in gefängnuß vnd zu Gerichtshanden zupringen. Ein veder der ain absager behauß . fürsühbt vnd den nicht offenbart . der ober dieselben sollen gleich den absagern gestraft werden . Welcher ainen absager zukert . das sey in gefengnus . zu gleichem Rechten zupringen . oder in annder wege . vund des warlich vnd genugsam erkund ershaint . demselben sollen von dem gelt das wir als Regierender Landßfürst als zwaytausend guldin . vnd die stiften Triendt vund Brichßen mit iren vnderthanen veder Tausend guldin Reinish erlegen . vnd darzu von prelaken vund Adel irer Kennt zynns vnd gült . der fünfhigist phenig . vnd von Stetten vnd gerichtten . von veder feuerstat ain phund perner geuallen . so oft sich das begybt vierhundert guldin Reinish . der aber die nicht

also ankerenn möcht . sonder die außkuntschaftet . vnd der-
maß anzaiget . das die durch Phleger oder Richter zuhanden
pracht . dem soll zwanhundertguldin Meynisch . doch das er
des auch genugsam erkund dar thue . gegeben werden dar-
durch der Absager mutwillig fürnehmen . vngestraft nicht bleibe
vnd das gelt bey dem Burgermayster in vnnsern Steten Me-
ran vnd hall berayt synden . doch an welchem ernd ainem
derselben . die bezahlung erdenhet . sol von dem andern Bur-
germayster genugsam erkund bringen . das im der selb nicht
geantwurt hab.

Der Todsflegerhalben . da annders ainer sich nicht leybs
notdürfft weren muß ob der selben ainer oder mer sich mit
des leyblosen fründtschaft vertragen . den selben ist man
von obrigkeit wegens nicht schuldig Eanndtschuldigung noch
glant zu geben . sonder wo die betretten das sy mit Recht
wie sich gehört . vnuerhöndert solher vertrag gestraft . die-
selben auch nicht vnderhalten . noch fürgeschoben werdenn .
bey der straff gleich den tätttern.

Welher hinfür kuntschaft nemen wil . der soll durch den
Richter oder Commissarien vor dem er die layten wil . sei-
nen wider tayl wo der im kraß vnser Graffschaft Tyrol ist .
damit der sein anzug auch wiß zuthun . auf den selben tag
verkünden lassen . vnd nach baider tail anzug sollen die ge-
heügen in abwesen der partheyen gehört . vnd darnach öffen-
lichen vor inen verlesen werden . vnd wa die widerparthey
der selben kuntschaft auch beschreybens vnd besogelt begert .
so soll er dem anrufenden halbe kostung die auff das kunt-
schaft Recht gangen ist aufrichten vnd bezalen . vnd ain
yeder richter oder Commissari den Mednern nit gestatten über
der zeügen sag . Ey weyter zu fragen oder inntrag zuthun.

Wann ainer in vnser Camer gen Innsprugg dingt . die
vrtayl darinn erleutert . so soll ain yeder die Camer vrtayl
verschlossen nicht mer gen hoff an Meran führen . sonder auß
vnser Cantley zu Innsprugg . die auff den richter da die erst

urtheil gesprochen ist gestellt vnnnd von dem der gebingt hat . dem selbem richter überantwortt werden.

Vmb gerechtige schuld soll ain richter dem anruffenden von stundan verglünden zuphenden auff ain mal vmb ganze summ . So ainer gephendt hat . vmb ligends oder varends . als vmb zynns oder ander bekantlich schuld . sol das phand stilligen . vierzechen tag . wo er das nit in der zent löst . so soll das dreytag nachainander durch den Amptman offentlich berüft dem der gephendt ist verkündt werden . nach solhem die phandtung aber drey tag stilligen . Vnd wo der gephendt sein phandtung vmb die vapl geführt Summa gelts mit sampt den schäden in dreyen tagen nicht löst . sol alsdann der Richter dem . der am massen auff die phandtung gelegt hat , auff sein anruffen ain Stannngenrecht besihen . vnd dem mit ainer Stannngen urtheil das gephendt vnd vapl geführt phand mit dem Gerichtstaf einantworten . vnd zu nuh vnd gewer sehen wie Gericht vnd Landrecht ist . Auch in an vnser stat dabey hanthaben . Wo aber in den dreyen tagen nicht darauf gelegt würd alsdann sol Richter oder Amptman drey erber Mann zu im nemen . das phand schehen . vnd was das wol wert ist . vmb den dritten phennig nemen . vnnnd von dem dritten phennig soll der so gephendt hatt seiner Summa mitsampt dem schaden auff die phandtung erlossen bezahlt werden . Wo aber abgang daran wäre . mag er weiter sein hab vnnnd gutt phenden . vnd aber damit gefaren wie obstat . in dem allen hierinn vorbehalten . der herren zynns vnd gerechtigkeit so darauff ligen . den selben daran vnshädlich . wo aber am dritten phennig überthwer wäre soll dem der gephendt ist zuseen vnd gegeben werden.

Als die Richter an etlichen enden in disem vnsern Lande vermainen Sieggelt zu haben . geben wir dise erleutrung . so man zu etlichen tädungen oder sunst zu etlichen zenten im iar gemaine Landrecht hatt . daz man alsdann inen kain Sieggelt schuldig ist Wo aber ainer ain gefrumbt Recht zu ainer andern zeit haben wolt . wo man den Richtern vor

Engelt gegeben hat . dem selben Richter ain tag nicht mer für zerung vnd Engelt dann ain pfund perner zu geben.

In jedem gericht sollen hinfür jedes jars vier gemayn redner fürgenomen werden . die meniglichen in den selben gerichtten zureden gewertig seyen . sol der selben ainen so man in praucht ain tag über sein zerung nicht mer dann ain pfund perner zolon veruolgen . vnd ob ainer frembd Redner des in jedes willfür stiet . wübe . dem er mer thun müß . wo der widertanß dem andern die schäden widerkern . so soll doch dem selben Redner über sein zerung . auch nicht mer ain tag dann ain pfund perner gelegt werden.

Ein jeder Richter soll auch nicht mer von ainem brief dann ain pfund perner Sigelgelt nemen . außgenomen mit den gedingen . das gegen Richtern vnd Schreybern zuhalten wie von alter herkomen ist.

Den Gerichtschreybern ausserhalbten der Geding soll von kainem brief mer Schreyngelt dann ain pfund perner veruolgen . vnd sich allweg zußessen in kuntschafftten . wo etlich der gezeügen gleych sagen . das die in ain brieff zusammen gezogen vnd nerfaßt werden . wärn aber die sachen so gar lang . das inen dann nach villichen dingen pesserung beschehe . Wo aber in ettlichen Stetten oder in annder Gerichten mit Engelt den Richtern . Rednerlon oder schreyngelt . vormalenheer das Irichter vnd nacher gehalten wäre . bey dem selben soll daz an dem selben ennde noch besien . dann vns ganß gemaint ist . das die Gericht mit dem myndisten kosten gehalten . vnd nyemand armuthalben rechtloß gelassen werde.

Des Thurngeltsalben . wo ainer angenommen . soll ain pfund perner . vnnd so der wider außgelassen wirdet aber ain pfund perner den Phleger oder richterßknechten anfrichten vnd bezalen . wäre das aber an ettlichen ennden mynder in gebrauch zugeben . soll dabey an dem selben ort auch besien.

Dann Als wir vor der wirt Weinschenden Müller Peden Fürkaufern ordnungen fürgenommen . vnd darauff gemayne geschafft außgeen haben lassen . Wellen vnd mainen wir ernstlich das den selben in allen vnd yeden stücken . gelebt vnd nachgegangen . ob die aber so gleich nicht allenthalben gehalten möchten werden . so soll an derselben gegend der Richter ettlich der treffenlichisten in seiner verwesung auch außershalb zu im ernorden . über die mangel Rat schlagen . vnnnd solhs vnsern Statthaltern Räten vnd anwälden gen Innsprugg verkünden . die verrer darein sehen . vnd an die selben ennd beschaid geben sollen.

Als vil frembder Cramer . vnnnd sonderlich auß dem Herzogthumb Sophoy mit speceren durch das vnser lannde zu Berg vnd tal ziehen vnnnd hausheren . vnd die lewt mit iren pheuwerth als wir vernemen betriegen . des sol man keinem mer gestatten . dann allain an offnen Märkten . plehen . kirchweyhen . vnd kirchtägen vnyl zuhaben.

Vnd als sunst der zern holz vnd Gerewt im jnnthal . ledigen knechten so still ligen . groß zerung thuen . vnd weder vrbar aigen noch ander gut nicht haben . auch annder Gehaster sachen . vor bey weylennd bemeltem vnserm lieben vettern vnd Fürstan . Auch nachmalen vns vil geschest zu fürdrung vnd auffenthalt gemayns nuß außgangen . wo die hierinn nicht geendert sein . die selben all vnnnd yede sollen in wierden beleyben . vnnnd gehalten werden . als wärn die von neuem hierinn von wort zu wort ingriffen . vnd lauter außgedruckt.

Auff das Emphelhen wir ew allen vnnnd ewer yedem in sonderß ernstlich gepietend vnnnd wollen . das ir solhen vnsern fürgenommen ordnungen vnnnd gepotten allenthalben in Ewen verwesungen offensichen berüffen . vnd bey swären penen püessen vnd straffen vnd sonderlich wie dann die in ettlichen Stücken außdrückt sein . nachzukomen vnd zuhalten gepietet . vnd welche hierinn vnghehorsam erscheinen . vnd

wider ain oder mer vnnsere gepot handeln würden . von dem oder den selben . die auß vnd vñ vnablässlich zubezahlen einziehet . vñ mit der straf fürset . ir auch selber hiemider nicht thut . vñ wo wir Ewren vnßß als vor oft beschehen ist mercken . vñ sonnderlich des durch die so wir darhu verordnen . die dann ir auffsehen haben sollen . warlich berichtet würden . so wollen wir die selben auß Ew dermaß fürnemen vñ straffen . dardurch ander byspil nemen . vñ vnnsere gepot vñ gescheft gehalten . vñ nicht veracht werden . darnach wiß ew entlich zurichten . Das ist ganz vnser will vñ ernstliche meynung . Geben zu Insprugg an Sontag Quasimodo geniti . Anno domini .c. Monagesimosexto . Vñser Reiche des Römischen im Aindlsten vñnd des Hungarisch im Sybenden jarenn.

Wir Maximilian von gots gnaden Römischer künig zu allenheiten merer des Reichs zu Hungern Dalmatien Croatien .c. Künig Erbherrzog zu östereich Herrzog zu Burgundi zu Brabant zu Gheldern .c. Graue zu Flandern zu Tyrol .c. Emptien den Edlen vnnsere lieben getrewen . allen vnnsere Hauptleuten . Grauen Freyen Herren Ritters knechten Pflegern Landrichtern vñ Richtern . so hiemit ermant werden . Vñnsere gnad vñnd alles gut. Als vil vnnsere vñnderthanen sich vñnderstehen . von vnßß . diennß oder ander freybrieff außzupringen . vñ in kraft der selben sy den Richtern Burgermaystern weder zumrechten Räten oder ander notdurft nicht gehorsam sein wollen das vñs aber zugestatten nicht gemaint ist Daron Emphelhen wir Ew allen vñ ewe yedem in sonders ernstlich gepietend vñ wollen das ir solhs allenthalben in den Gerichten ewen verwesungen verkündet . vñ bey den selben so also brieff haben verschaffet . vñ daran setzet . damit sy mit beßhung der Recht Räten auch sunst . den Richtern vñnd Burgermaystern wiewor gehorsam vñ gewertig sein . vñ sich des nicht widern noch sehen . vñuerhindert irer erlangten briue . Das ist ganz vnser will vñ ernstliche maynung . Geben zu Insprugg an Erichtag vor sannd Barbaren tag . Anno domini .c.

Monagesimonono . Unser Reich des Römischen im vier-
henden . vnnnd des Hungerischen im zehenden iareß.

Difen allen vnd yeden vorgeschriben gescheften vnnnd ge-
bots brieffen soll hinfür als giengen die yeho durch vns von
newem widerumb auß in all vnd yede weg . bey straff . vnnnd
sonder die darinn begriffen sein . durch menigklich nach ge-
gangen vnd volkhogen werden . Geben in Innsprugg an sannt
Steffens tag in weyhenacht feirtagen . Anno a Natiuitate
domini . Millesimo quingentesimo.

Dise newe ordnung vnd ersündung der Rechten . der
Graueschafft Tyroll . Hab ich hanns pirlin durch vergün-
nung der Römischen . R. M. Regenten vnd Statthaltern zu
Innsprugg . Gedruckt zu Augspurg . Anno Millesimo quin-
gentesimo sexto . die vicesimatercia Mens Aprilis.

XXXVIII. Aus der B. T. B. 779. Kop.

Ich hanns Haselraister geseßenn auf Tisens als ain ver-
hörer an stat vnd mit ganzem vollem gewalt des Edeln vnd
vesten Sigmund Hälten meines lieben Herren Bekenn mit
disem offen brief daz auf heutigen tag für mich komen ist der
erber hanns Hufinger ain nachgesehter procurator Reinharts
prugfers, ain gewaltiger procurator hannsen weylant Jacoben
Murrenteins elicher Ern vnd ermant mich mit des Durch-
leuchtigen Hochgeporen fürsten vnd Herrn Herrn Sigmundes
Herzog zu Osterreich Graf zu Tirol zc. meines gnedigen
Herrn geschäft daz da laut, Wir Sigmund von gotes gena-
den Herzog ze Osterreich ze Steyr ze fernden vnd ze frain
graf zu tirol zc. Embieten allen vnsern phlegern Nichtern
Amptleuten vndertan vnd getreuen den der brief gehaigt
wirt vnser gnad vnd alles gut Wir emphehlen ew ernstlich
an wem sich vnser getreuer Hanns Hufinger als ain nachge-
sehter procurator An stat Hannsen weylant Jacoben Murren-
teins Sun von andrian umb kuntschaft hiech als von des
benanten hannsen murrenteins erbtail wegen das ir mit dem
oder denselben von vnser wegen schaffet daz si ppe.irn aiden
sagen waz In darumb kunt vnd wissent sey vnd denn das

demselben hanns Hufinger vnder ewr gericht's Ansigel verschriben gebet Das ist vnser mainung Geben zu Innspruggk am freitag vor sand andreasstag Anno domini 2c. LVto. Auf das stalt für mich obgeschriben verhörer der vorgenant Hufinger Die erbern hernach geschriben Christel Otten Richter auf tzens Lienharten klächel, hannsen Drächsel Jacoben mair von Turn, den hab ich obgeschribner verhörer zugesprochen, wie ich in zu recht zwesprechen solt, daz si nicht lieffen weder durch lieb durch laid durch fraintschaft, veintschaft noch durch dchainerlay so nemants erdenen kund oder mäch, Si sagten die ganhen lautern warhait vnd anders nicht was In von der obgeschriben sach darumb sich der benant Hanns Hufinger als ain nachgesetzter procurator auf si zug, Also haben si ainhelllich aus ainem mund bekant daz si gedencen vngewerlich pen vierzig Jaren, daz die murrentein, ainer genant Vreich der ander Jacob recht pruder gewesen sein von vater vnd von muter vnd seyen fesshaft gewesen auf dem inndern haus zu werberg gelegen auf Tzens vnd sey In auch wissenleich das der vreich Murrentein In gehabt hab vnd sey abgestorben an leipleich erben, da hab Jacob Murrentein daz Innder haus werberg vnd alle hab die der obgenant vreich hinder sein gelassen hab ererbt vnd sey auch des vorgenanten haus ain rechter Besizer gewesen darnach sey en auch mit dem tod abgangen, vnd hab ainen Sun gelassen genant Lienhart murrentein der ward da des vorgenanten Inndern haus vnd aller hab des vorgenanten Jacoben seines vaters hab rechter erb vnd besizer, Item mer stalt der vorgenant procurator für mich obgeschriben verhörer Jörgen räsch Jacoben mesner hannsen kursner, den han ich auch von gericht's wegen zugesprochen In obgeschriben maß, Die habent ainhelllich bekant aus ainem mund, Ey gedencen auch vngewerleich pen vierzig Jaren, das In wissenleich sey das vreich vnd Jacob murrentein geprüder gessen seyen auf dem Inndern haus werberg vnd haben es gemainflichen In gehabt, Aber si wissen nicht, ob es algen oder leben sey gewesen, Daz in das alles obgeschriben allen wars kund vnd wissenleich sey vnd anders nicht des haben si all vnd vgleich

besunder ain aufgerackten aid gesworen gen got vnd den
heyligen, pey der vermeldung seind gewesen die erbern her-
nach geschriben Jacob ab firmian Cristel gnsser, hanns schmi-
del ab griffan Des zu vnkunt der warhait gib ich obgeschriben
verhörer disen kuntschaft brief versigelt vnder des Edeln vnd
vesten Sigmunds Hülen meines Herren aufgedruckten In-
siegel daz er von gerichts wegen auf disen kuntschaft brief
gedruckt hat Doch Im vnd sein erben an schaden Beschehen
am erchtag nach sand matheistag Anno domini 1c. 1456.

XXXIX. Aus dem Sub. Arch. Orig. Auf Pergament,
mit anhangendem Insiegel.

Wir Maximilian von gottes genaden Römischer Kunig
zu allen zeiten merer des Reichs zu Hünngern dalmatien
Croattien 1c. künig Erzhherzog zu Oesterreich herzog zu Bur-
gundi, zu Brabant zu Ghelldern 1c. Graue zu Flandern
zu Tirol 1c. Bekennen offentlich mit disem brief, vnd thun
thunndt allermenigklich Als wir vnnsrer vnnser vnd vorder
lanndt so vnns weiland vnnsrer lieber Vetter vnd Fürst
Erzhherzog Sigmund zu Oesterreich 1c. loblicher gedechtnuss
vbergeben biß her durch vnnsrer Statthalter vnd Rät in Re-
gierung vnd verwaltung gehabt auch vor nachß uerschinem
krieg dieselben vnnsrer Statthalter vnd Regenten mit namen
aufgedruckt, aber dieselb verwaltung nicht ämtlich beslossen.

Vnd dieweil wir aber vnnsrer vnd des heiligen Reichs,
auch anndrer vnnsrer Erblichen Lande, vnd Gemainer Cri-
stennhait mercklichen obligennden geschäftthalben, denselben
vnnsrer vnnern vnd vordern Landen in aigner person mit
stättem wesen nicht bey sein mügen vnd deßhalben damit
nicht destmynnder dieselben im vnnsrem abwesen statlichen
vnd wol Regiert, vnd all derselben vnnsfassen, vnd vnder-
thanen bey Recht vnd villigkait gehandthabt vnd beschirmt
werden, auch wir anndern vnnsrer obligennden geschäften
noddurfftlichen aufwarten mügen. Das wir mit wolbe-
dachtem muet guetem zeitigem Rat vnd rechter wissen von
Newem ein Regiment vnd ordnung wie vnd durch wels

personen hinfür die berürten vnnsrer ynnere vnd vorder Lannde vund lewt an vnnsrer stat vnd in vnnsrem namen geregirt vnd vorsehen werden sollen angericht vnd geordnet haben wie hernach volgt.

Dem ist also

Von Erst Ordnen vnd Sehen wir zu vnnsrem Lannthofmaister des vorgedachten vnnsers Regimentts Nemlichen den Edln vnnsren lieben getrewen Micheln Freiherrn zu Wolkennstain vnnsren Rat vnd Camrer.

Darnach zu vnnsrem Marschalch desselben vnnsers Regimentts vnnsren lieben getrewen Paulsen von Liechtenstain vnnsren Rat.

Darnach zu vnnsrem Cambrler desselben vnnsers Regimentts vnnsren getrewen lieben Dswalden von Sarsen, der vnnsrer Tirolischer Cambrler sein vnd also genennt werden vnd solchen titl haben sol.

Fürter So Ordnen wir hiemit Den Ersamen vnnsren getrewen lieben Dägen Fuchsen von Fuchßberg vnnsren Saltzmair zu Hall im ynnthal Baltherrn von Stadion vnnsren vphleger zu Beilenberg Hanns casparn von Lambennberg vnnsren Obristen Veldzewgmaister Marquarten Breyssacher vnnsren vogt zu Bregennß vnd Jörgen Gessenbrot vnnsren vphleger zu Eimberg zu vnnsren Statthaltern vnd Regennten obgemeltes vnnsers Regimentts.

Vorgemelt Acht personen als vnnsrer Statthalter vnd Regennten vnd sonnst niemant anders sollen handlen in mass wie hernach volgt.

Am Ersten sollen dieselben Acht personen die merer zeit zu Innspruck sein; vnd alle Zeit so oft das die notturfft eruordert in vnnsrer Ratstuben zu Innspruck in der Cambrley in Rate geen; vnd all vnd neglich händtl Sachen vnd Supplication so Inen fürfallen vnd zukomen; Sy beruren vnns oder vnnsrer Lannde; lewt vnd partheyen; fleßigklich horen beraten vnd dar Inn das best vnd nützlichst für vnns; dieselben vnnsrer Lannde lewt vnd Partheyen Irer besten verstantnuss vnd aller villigkait auch den lannsgewonhaiten nach vnnsrer ynnere vnd vordern lannde handlen vnd alle

Euplication senden vnd vertigen nach laut der Ordnung so wir yn aufrichten.

Es sollen auch all vnd yeglich offenn vnd beslozen briue vnd Wiffinen so durch die genannten vnser Landtshofmaister Marschalkh Staltthalter vnd Regenten im Rat beslozen vnd angeschaffen, durch vnsern Tirolischen Cantzler, vnder vnserm Insignl oder Secret so wir Inen allen hiemit gegeben vnd beuolhen haben aufgericht vnd geuertigt vnd mit seiner handt Commissio domini Regis in Consilio vunderscriben vnd gezeichnet werden wie bißher gewonhait gewesen ist.

Item Ey sollen auch dhainerley brief yherurter massen vertigen vnd aufgeen lassen, die nit vnser ynner und vnder Lande vnd Ierw berühren, es werde Inen dann insonderhait von vnns beuolhen ausgenommen was zimlichen furderbrief wären.

Item Ey sollen auch ainen yden vnsern Vnderfassen derselben vnser Landen in was wir den stats oder wesenns die sein dem mynnsten als dem meisten in Inr händlen vnd sachen hilff Rat beistandt vnd alle pilliakait es seye ynner oder ausser Landts in vnserm namen thun vnd beweysen als ain landtsfürst seinen vnderthanen zuthun schuldig vnd plichtig ist, vnd dar Inn dhainerlay muet gab fründtschafft veindtschafft noch dhain annder sachen ansehen, sunder trewlichen vnd müglichen vleis dar Inn fürkeren.

Item dann der Gericht, Recht vnd verhor haben Ist vnser inapnung daz die in allermass wie bißher gehalten worden sein widrumb zu vnsernckh Järlich zu den vier Quatemper zeiten gehalten vnd alle händl vnd sachen es betreff aigen lehen verckwerch oder anders so sich an disem amdt zu Rechtfertigen geburt durch Ey verhört vnd guetlich oder Rechtlich vnd sonst enntschiden vnd gehandelt vnd solhs alles durch vnser vorgemelt Insignl oder Secret aufgeen vnd versigt oder verscrettert werden vnd was Ey also mit Recht guetlich oder sonnst enntschaiden vertragen handlen vnd aufgeen lassen dabey sol es beleiben vnd dem gesirachtes volziehung beschehen Aber was verckwerchs händl sein die nit

pit erleiden müssen sollen zu aller zeit gehandelt gerechtuertigt vnd nit eingestellt werden.

Vnd nach dem dann bißherr die partheyen durch Ir Redner vnd fürsprecher in verhör vnnnd Recht mit vil vberflüssigen vnd vnnodtürfftigen Reden vnd aufzügen lanng aufgehalten vnd in Cost vnd schäden geführt Ordnen vnd Sehen wir das hinfür dhain parthey in verhör vnd Recht vber drem mal gehört, vnd so pald also vnde parthey dreyermalen geredt hat solle der Rechtspruch darauf beschehen vnd vnder parthey dhainer verrer einredt gestatt werden.

Item Es sol auch gedachter vnnser Landthofmaister Marschalh Statthalter vnd Regenten aus den Räten vnd personen so Inen hienach anzeigt werden albeg zu ainer vnden Quatemper souil eruordern, daz allezeit mitsampt demselben vnnserm Landthofmaister dreiozehen personen an den verhör vnd Rechten sitzen vnd vrtail sprechen.

Item Wann auch hinfür mercklich vnd gross händel daran vnnsern Landden vnd leuten gelegen wäre oder Gerichtzhändel vnd verhören wie obgemelt ist zuestellen So müssen die obgenannten vnnser Landthofmaister Marschalh vnd Statthalter die von der Rait Camer zu Inen eruordern die auch auf Ir ersuechen gehorsam willig vnd erscheinen sollten vnd Inen dar Inn nach Irem besten versten zu Raten vnd zu helffen schuldig sein.

Item wann die gedachten vnnser Landthofmaister Marschalh vnd Statthalter die vorgeschriben personen oder Ir etlich aus Inen als vnnser Räte in vnnsern händlen vnd sachen obberürter mazzen eruordern vnd brauchen werden sollen vnnser Rät vnnser Rait Camer zu Vnnspruch dieselben eruorderten Rät all die weil Sy zu Vnnspruch in solchen händlen sein vnd gebraucht werden mit zerunng vnnnderhalten Nemlichen was landts Rät oder doctores sein vnden mit dreyen phärden Aber die Edlen vnd Bürger so auch außerhalbten der Stat Vnnspruch gesizzen die vormals durch vnns nicht bestellt wären mit zwayen phärden Welche aber durch vnns vormals bestellt waren das lassen wir bey solcher bestellung beleiben.

Item des Insigns vnd Secret halben so zu solchem Regimennt gehört vnd wir Inen gegeben haben Ist vnnsrer mannung Daz solhs vnnsrer Tirolischer Cannhler Oswald von Hawfen hallten haben Doch sol solhs albeg durch den Lanndthofmaister Marschalh oder ainen aus den Statthaltern versecretiert vnd dem gemelten vnnsrem Cannhler geantwurt werden, wan man nuch Es seyen Lehen Vrtail Missifen geschafft vder annder brief so dem gedachten vnnsrem Lanndthofmaister Marschalh vnd Statthaltern in krafft diser ordnung zu uerfertigen zu steen Sigln oder Secretiern sol solhs allain in dem Rat beschehen, das Sigl oder Secret darein gebracht, vnd all brief daselbs vberlesen, darnach durch den Cannhler vnnderscriben versigt oder versecretiert vnd das Sigl oder Secret widrumb wie obset zu gemacht vnd dem Cannhler geantwurt werden.

Item was sich aber sonnst Zwischen vnnsern hinderfassen vnd vnnderthanen der berurten vnnsrer vnner vnd vordern lanndt Hohen vnd Nidern personen in was wurden stats oder wesenns die sein vder auch zwischen denselben vnnsern hindorfassen vnd vnnderthanen gegen anndern die nit in denselben vnnsren lannden geseßen sein Irerung vnd Spänn begeben vnd die sich erslich vor vnnsrem Hof vnd lanndtgericht mit vrtail vnd Recht nit aufzutragen aepnen vnd deßhalben oder in annder weg lannngen verzug auf In tragen werden Söllen vnnsrer lanndthofmaister Marschalh vnd Räte vorgeannt mit wissen der partheyen allen müglichen vleis ankeru ain yede sachen guetlich hinguulegen vnd zuuertragen, nng aber das nit sein alsdann an den ewnden da sich das geburt, dar Inn vnuerzogennlich vnd gleich vnpartheyisch Recht dem armen als dem Reichen wider der partheyen willen nit verziehen oder Sperrn, noch in dem allain nicht sewmig noch hinlässig sein sonnder so oft das die notturfft ernordert dar Inn handlen das bringt vnns als dem lannds Fürsten von seinen vnnderthanen gueten willen vnd werden damit der lanndsfürst vnd Sy von den vnnderthanen lieb gehabt.

Item Dann der perckhwerch händl halben Söllen die

obgenannten vnnsrer Lanndthofmaister Marschalch vnd Statthalter all vnd neglich ersynnungen vnd annder ordnung so von desselben vnnsers verckhwerchs wegen aufgericht sein, vnd darzu die allten löblichen gewonnhaiten vnd herckhumen vestlich hanndthaben, auch darob sein vnd bestellen, damit denselben ersynnungen vnd ordnungen auch allten löblichen gewonnhaiten vnd herckhumen also gelebt vnd nachgegangen, vnd allzeit vnnsrer Vnnd gemainer verckhwerchen nuß vnd frumen betracht vnd gefurdert werden So oft Inen auch deßhalben ichts treffennlichs fürfallet, vnd dar Inn zu hanndlein not ist sollen Sy das mitsampt den personen so bißheer darzu gebraucht, in solhem temglichen sein getrewlich vnd mit vleis erwegen vnd hanndlen.

Item Ob sich auch begäbe daz vnnsrer Räte vnnsrer Rait-Camer so Wir gen Innßpruckh geordnet haben mit vnnsrem Ambtleuten dieneen oder vnnderthanen diser vnnsrer vinner vordern oder auch vnnsrer Nidern Desterreichischen Lannde in was wurden tats oder wesenns die sein Irrig vnd Spannig wurden Sehen vnd ordnen wir, das die gemelten vnnsrer Lanndthofmaister Marschalch vnd Statthalter, deßhalben was Elain sachen sein macht haben zuuersuechen die guetlich zuuertragen vnd hinzulegen, was aber groß händl sein Sollen Sy bey denselben vnnsrem Räten vnnsrer Rait Camer bestellen, damit Sy solh groß sachen für vnnsrer HofCamer laut derselben ordnung weysen.

Item ob auch ye zu Zeiten ainer oder mer Der geordneten aus disem vnnsrem Regiment vnnsrer geschäft oder annder sachen halben nit zu Innßpruckh wärn sollen nicht dest mynnder die anndern so da sein, laut diser vnnsrer ordnung für vnd für hanndlen.

Item Ob auch vnnsrer vnnderthanen vnnsrer Vinner vnd vorder Lannd ye zu zeiten in vnnsrem Nidern Desterreichischen lannden ichts zuhanndlen hetten sollen Sy dieselben vnnsrer vnnderthanen bey vnnsrem Statthaltern vnd Regenten der gemelten Nidern Desterreichischen lannde dar Inn getrewlich furdern, damit Sy deß fürderlichen auftrag erlanngen.

Item Wir geben auch den genannten vnnsern Lanndthofmeister Marschalch vnnß Stathalltern hiemit macht vnd gewalt, das Sy in vnnsern vnnern vnd vordern Lannden alt vnd neglich Edlmanns purger vnd vawern Erblehen dhains außgenommen leyhen, vnd die lehensbrief nach vnnser Cannhley gewonnhaiten vnnnder vnnserm Insigl oder Secret so Sy haben vertigen, was aber ain oder mer vellig oder annder lehen, dar Inn Irrung wäre sollen Sy der allezeit vnnser Hof Regimentt berichten, die vnnß söhls verrer anbringen sollen, damit wir die nach vnnserm geualten verleyhen mügen.

Item was aber geislich Lehensschafft sein, die behalten wir Vnnß selbs zuuerleyhen hier Inn beuor Aber was der Clainen geislichen lehen an den Gräniken vnnser vnnern vnd vordern Lannde gelegen sein die nicht Absent ertragen, die sollen Sy damit vnnß die nicht ennhogen werden in vnnserm namen leyhen, vnd darüber presentacion vnd possessbrief auch vnnnder vnnserm Insigl oder Secret wie sich gepurt vertigen vnd die So Sy damit versehen dabey Hannndhaben, des geben wir Inen hiemit auch macht vnd gewalt außgenommen wir gäben dann aus gnaden jemand beuelh auf Sy. Gemelt vnnser Stathallter Regimentten vnd Cannhler sollen dhain muet noch gab nemen dadurch vnnß vnnsern lannden vnd leuten schaden enntstuennde oder jemandts zu genärlichen verzug vnd verhindrung seins Rechtens diennt.

Die selben vnnser Stathallter vnd Regimentten sollen auch wann Inen trefflich sachen fürfallen zuuerhör vnd Recht eruordern die Ersamen vnnser lieben andechtigen Johanneß Grewdner thumbroß zu Brichsen Cristoffen von Schrosannhain thumbherren zu Awgspurg Triennidt vnd Brichsen, der mit Fünff phärden vnd fouil personen vnnderhalten sol werden laut seiner bestallung Hannsen dieperskircher Doctor Johanneß Gehner Sigmundten Zwickhawr auch wo not ist etlich annder von vnnser Lanndtschafft doch das Sy an sonnder vnnser beuelh dhain Lanndtag halben.

Darzu Ordnen wir auß solch vnnser Regimentt ainen Vndermarschalch Fünff Anspanig knecht vier Reutennd roten vnd vier geschworn Fuespoten.

Wir geben auch vnnsern Statthaltern vnd Regenten hiemit vnnsern gwallt daz Sy in vnnsern geschäften. so oft Sy bey Inen ih Rat erfunden von vnnsern wegen hundert guldin Meiniß oder was darunnder ist durch vnnsern Camermeister zu vnnßpruñ außzugeben zuuerschaffen macht vnd beuelh haben an verzeichnet geschäft von vnnsrer Hof-Camer, was aber ain fart, nder so oft sich das begibt vber hundert guldin wär solh sollen allain ausgegeben werden auf verzeichnet beuelh laut der ordnung egemelter vnnsrer Hof-Camer.

Vnd Als Wir in verschiner Zeit ain Schatz-Camer hie zu Vnnßpruñ aufgericht Die Haben wir in ain Rait-Camer gewendnt vnd benennt vnd die also geordnet, mit hernachgeschriben personen. Nemlichen Jörgen Gessenbrot als das Haupt derselben, darzu vnnsern getrewen lieben Florian Walldawff von Waldennstain Rudolffen Harber vnnsern Haupt-Camerer Bartlmenn käßler vnnsern Tirolischen Camermeister vnd petern vnd Cristoffen Stecher vnnsern puechhalter. Darzu zwen Cannßlschreiber als Anndren Tumbler vnd Johanneßen Störl.

Vnd Als Wir all phleg vnd Ambt selbs verleyhen oder Fürsehen, die Briue darumb auf vnnsrer Hof-Camer vertigen, vnd die Neuerss dargegen nemen lassen, auch vmb Wurdhut vnd Gold sich mit vnnsern phlegern vnd Ambtleuten am hof vertragen wellen wir solhs all Quatemper auf vnnsrer Rait-Camer gen Vnnßpruñ verkunnden, damit die brief eingeregistriert werden, vñ man nit den Ambtleuten darauf, das sey durch die vñdomb oder sonnst wisse abzuraiten.

Aber all annder Hauptbrief sollen auf vnnsrer Tirolischen Cannßlen geschriben nachmals auf die Rait-Camer zu Registriern geantwurt vnd durch ainen vnnsern Rat darauf mit seiner handd, als albeg wo Jörg Gessenbrot da ist durch denselben aber in seinem abwesen durch ainen anndern vnder zeichnet, vnd alsdann wie annder brief im Regimennt durch vnnsern Tirolischen Cannßler versigt oder verscretiert werden, was aber Elaine geschäft sind sollen auf vnnsrer Rait-Camer geschriben, vnd gleich wie annder brief ver-

zeichnet, und durch das Regiment Secret auch verscretiert werden.

Was auch vnnsern Räten auf der Rait Camer zu swär und not wäre sollen Sy das an vnnsere Regenten sammentlich bringen, oder aber etlich zu Ihnen hinumb eruordern, der gleich wann vnnsere Regenten Ir von vnnsere RaitCamer eins oder mer nothdürfftig sein das wär zu Recht verhör oder sonnst daz Sy die auch zuernorden haben, und albeg getrewlich ein annder helffen, damit vnnsere ruh und frumen betracht, auch die Iewt so zu handlen haben auf das fürderlichst abgeuertigt werden.

Wie vnnsere Bishomb in Nidern vnnsern, auch die Ambt-Iewt in vnnsern obern österreichischen Landden albeg hie zu vnnsprukh Raiten sollen wissen bemelt vnnsere Rät auf der RaitCamer wol zuermessen, und wie Sy das bey Ihnen in Rat ersynnden guardnen, und sollen sonnst all und yede Artikel, welche anders durch diß vnnsere New fürnemen nicht geändert sein, das sey in vnnserm Regiment zu vnnsprukh oder auf der RaitCamer in Iren werden beleiben, nach Iawt des Wids, den Sy im Achtundnewzigisten Jar darüber gethan haben.

Item was und wievil phärd und personen wir vnnserm Landthofmaister Marschalch Tirolischen Cannplar Statthaltern und Räten vnnsers Regimentts, auch vnnsern Räten auf vnnsere Rait Camer zu vnnsprukh und den personen so darzu verordnet sein in sonnders wieworgemelt ist und darauf Vsergellt und Sold Järlichen geben wollen haben wie Ihnen des ainen Stat mit vnnsere selbs handt verzeichnet vnder vnnserm aufgedrucktem Insigl gegeben, des Sy auch Iawt desselben Järlich enntricht und bezahlt werden sollen.

Und wir haben dem nach obgenannten vnnsere Landthofmaister Marschalch Statthaltern auch vnnsern Räten auf der RaitCamer wie vorgemelt stet vnnsere vollkumen macht und gwallt geben wissenndlich in krafft diß briefs, Auch ob sich krieg gegen disem oder den vordern vnnsern Erblanden erhueben in vnnserm Abwesen mit gelt auf bringen, und was sonnst das pest und nußist für vns vnnsere Landt und

lewt ist nach Zren pesten vnd getrewissen vleis vnd ver-
stantnuss zuhandlen zuthun vnd zulassen, als Ey vnns
in crafft Ir pblicht schuldig sein vnd was Ey also thun vnd
lassen sammentlich oder der merer tail, dasselb alles vnd
nedes wellen wir gleicher weis halten, als ob wir das per-
sönnlich than hieten alles getrewlich vnd angenerdt.

Zu Bekundt diß briefs so haben wir vnnsrer küniglich
Insigl hieran thun hengnthen. Der geben ist zu vnnsprukh
an dem heiligen Weinnacht Abennd Nach cristi geburd Taus-
sennd vierhundert vnd im Newundnewnzigisten Vnnsrer
Reiche des Römischen im vierzehenden vnd des hungrischen
im zehenden Jar.

In obgemelter vnnsrer fürgenomen ordnung thunn Wir
diese erletwtrung Das all phleg vnd Ambtbrief auch all
haymgemallen oder vellige weltliche lehen vnd Gabbrief in
vnnsern Oberen vnd Nideren Oesterreichischen Erblannden,
vnd darzu auch all diennst vnd Besselbrief auf vnnsrer Hof-
Camer sullen aufgeen vnd mitsambt den Neuerser verfertigt
werden. Aber Gabbrief vnnd annder verschreibungen vnnsrer
oberösterreichischen Erblanndt Nemlichen die vnnern vnd
vordern antreffennt sullen durch ain Geschäft, so von vnns
vnd vnnsrer Hof Camer gezeichnet auf vnnsrer Räte vnnsrer
Rait Camer zu vnnsprukh aufgeen sol durch dieselb vnnsrer
Rait Camer beratslagt die brief durch Ey vnnsrem Tirolis-
chen Cankhler zumachen angesagt werden, der die am Er-
ssen vunderschreiben, vnd darnach zwen vnnsrer Rät vnnsrer
Rait Camer, auch verzeichnen. Alsdaun sullen die durch
vnnsers Regimennts zu vnnsprukh Insigl oder Secret besiglt,
vnd darzu auf vnnsrer Rait Camer vnd in vnnsrer Tirolischen
Cankhler Registrirt vnd eingeschriben vnd vor von vnnsern
Statthaltern im Rat vor versiglung derselben gehört werden.

Aber all annder geschäft so in vnnsrer Ober österrei-
schen Erblanndt umb Geldt oder annder ausgab aufgeen wer-
den Nemlich, die umb hundert oder mer guldin lawten sol-
len von vnns vnd vnnsrer Hof Camer Aber welche umb wun-
der dann hundert guldin lawten allain von vnnsrer Hof-
Camer gezeichnet auf vnnsrer Rait Camer zu vnnsprukh,

vnd nit vnnsern Camermaister noch annder vnnsrer Ambtlewt
ausgen darauf als dann von vnnsrer Rait Camer weyter Ge-
schafft, nach vanderschrifft vnnsers Tirolischen Cannblers,
durch zwen aus Inen nach vnnsrer Rait Camer Ordnung
verzeichnennt auf vnnsrer Ambtlewt vnd durch vnnsers Regi-
mennts Secret verfertigt ausgen sullen.

Vnd was auch vnnsrer Aembter Böll zinss Mäntt nuß
Gülten pueffen vnd annder vnnsrer Einkhumen vnd Camergut
antrifft in vnnsern obgemelten vnnern vnd vordern lannden
vnd was auch deßhalben Supplication fufhymmen dar Inn
sollen albeg vnnsrer Räte vnnsrer Rait Camer Inen Rat vnd
gutbedünckhen nach vnd lawt vnnsrer Rait Camer Ordnung
handlen vnd Geschafft vnder vnnsers Regimennts Secret,
darumb wieuorffet, vunderschriben ausgen lassen.

Actum Innspruckh an Monntag nach sannd paulstag
Conversionis Anno domini im fünffzehennhundertisten Vnn-
fers Reichs des Römischen im vierzehennenden vnd des hunu-
grischen im zehennenden Jar. per regem.

XL. Aus dem Gub. Archiv. Orig. auf Pergam. mit
anhangendem Insiegel.

Kaufverschreibung um die Herrschaft Lucz.

1501.

Wir Maximilian von gottes genaden Römischer kunig,
zu allentzeiten merer des Reichs, zu Hungern Dalmacien
Croacien zc. kunig Erzhherzog zu Osterreich Herhog zu Bur-
gunndi zu Brabant vnd Phallhgraue zc. Bekennen für
vnns vnnsrer Erben vnd nachkomen, offennlich mit disem brief,
vnd tun kunndt allermeniglich. Als vnns vnd vnnsern Erb-
lichen Fürsenthumben vnd Lannden teglichs allerlay swer
vnd gross Sachen vnd widerwerttikeiten fürfallen, dardurch
wir in stetter sorg Rüstung vnd gegenwer steen, dartzu wir
dann merkhlichen Costen gebrauchen müssen. Daz wir dem-
nach aus solcher obligenden notturfft mit freyem wolbedach-
tem mut vnd gutem zeittigem Rat, dem Edlen, vnserm lie-

ben getrewen micheln Freyherrn zu Wolckensstain vnnserr
 Rat vnd Rannndthofmaister vnnserr Graffschafft Tirol vnd allen
 seinen Erben vnnserr Sloss Brugg vnd vnnserr Stat Luenz
 mitsambt dem Ambt, Rannndtgericht auch dem Mayrhof,
 Pawmgarten, vnd gütern, so dartzu gehorn, vnd dartzu
 vnnserr Eumpter kals, Birgen, vnd in Teferegg, auch vnnserr
 Sloss Rabensstain mitsambt dem Gericht daselbs, alles in
 vnser Graffschafft Görz gelegen, mit allen vnd yeden hohen
 vnd nidern Gerichten auch allen Oberkaiten, herlikaiten,
 gerechtikaiten, zynnssen, Rennten, nuhen, güllten, zölln,
 meuten, zehenndten, geistlichen vnd weltlichen Lehen vnd
 Lehenchaften, dienssen, Robaten Stuckhen, gütern Weyern
 vischwayden, wassern, wasserflüssen, wildpennen, wellden,
 Höltzern, wunn, Wayden, Gejayden, Rotwild, Bederspilen,
 Vellen, zwynnger, Pennen Straffen Puerren, geboten ver-
 boten, lewten vnd gütern, zu Berg vnd tal, grundt vnd
 Poden, besuchts vnd vnbesuchts, vnd sunnst auch mit allenn
 vnd yeglichen Iren gerechtikaiten, guten allten gewonheiten
 Rechten nuhungen vnd zugehörungen, so von allter dartzu
 vnd darein gehören, gannz nichts dauon aufzgenomen, noch
 hindan geseht, Wie dann das alles weilennt vnnserr vordern
 Grauen zu Tirol vnd Görz auch wir bissher Inngehebt ge-
 nuht vnd genossen mitsambt vnnserr behawfung, die in der
 gemellten Stat Luenz ligt, für freyes lawtters vnd vnbe-
 kumerts aigen Recht, vnd redlich verkawft vnd zu kauffen
 gegeben haben, vnd thun das auch wissenntlich in crafft dits
 briefs, benenntlich vmb zway vnd zwainzig Tawsennt guldein
 Reinish die vnns derselb michel Freyherr zu Wolckensstain
 zu vnnserr hannden vnd obberurten notturften also bar vnd
 bereit ausgericht, vnd bezallt hat, der vns auch dafür wol
 benugt, zu rechter zeit vnd weyl, on vnnserru schaden. Dar-
 auf so haben wir die gemellten Stuckh. Nemlich das Sloss
 Brugg, die Stat Luenz mitsambt dem Ambt Rannndtgericht
 auch dem Mayrhof Pawmgärten vnd gütern, so dartzu geho-
 ren, vnd die Eumpter Kalls Birgen vnd in Teferegg, auch das
 Sloss Rabensstain mitsambt dem Rannndtgericht daselbs mit
 allen vnd yeglichen Iren vorangetzaigten herlikaiten, gerecht-

ttfaiten, nuzungen, ein vnd zugeborungen aus vnnser, vnn-
 ser Erben, vnd nachfomen hannden nuh vnd gweer genomen,
 vnd vns derselben eigenschafft vnd gerechtifait genuzlich
 entflagen, vnd das alles zu desselben micheln Freyherrn zu
 Wolkhenstain, vnd aller seiner Erben hannden gewalt nuh
 vnd gewer abgetretten vnd eingewurt. Also daz er vnd
 alle seine Erben das vorgemelt vnser Sloss Brugg vnd vnn-
 ser Stat Luenz mitsambt dem Ambt Landtgericht auch dem
 Mayrhof Parngarten vnd guetern, so dartzu gehorn, vnd
 dartzu vnser Embter genannt falls, virgen vnd in Teseregg,
 auch das Sloss Rabenstein mitsambt dem Landtgericht da-
 selbst, alles in vnnser Graffschafft Görz gelegen mit allenn
 vnd veglichen hohen vnd nidern gerichtten auch allen ober-
 kaiten herrlikaiten gerechtifaiten zynnsen Rennten, nuhen,
 güllten, zollen, merkten, zehennndten, geistlichen vnd welt-
 lichen Lehen, vnd Lehen schafften, diensien, Robaten, Stük-
 hen, gütern Meyern, Bischwayden, wassern wasserflüssen,
 Wildpennen, welden Höltzern, wannen, wayden, gejaiden
 Rotwild, vederispilen, vellen, zwynngen, Pennen, Straffen
 Pueffen, geboten verboten lewten, vnd gütern, zu Berg vnd
 tal grundt, Poden besuchts, vnd vnbesuchts, vnd sunst auch
 mit allen vnd veglichen Frey gerechtifaiten guten allten ge-
 wonhaiten Rechten nuzungen vnd zugeborungen so von allter
 dartzu vnd darein gehorn, gannh nichts dauon aufzgenomen,
 noch hindan geseht, mitsambt vnser behawfung, die in der
 gemelten vnnser Stat Luenz ligt, für freys lawtters vnd
 vnbesumerts aigen, vnd als annder Ir aigen güter Inuhaben
 gebrauchen nuhen vnd niessen sollen, die samentlich . ob es
 Inen nott tun wurd, versehen verkauffen verwechseln, vnd
 in all annder wege . damit handlen gefaren tun vnd lassen
 mogen, nach Frey nuh willen vnd wolgenallen, on vnuser,
 vnser Erben vnd nachfomen, vnd menigflichs von vnsern
 wegen . Irrung hynndernuss vnd widersprechen . Wir vnser
 Erben vnd nachfomen sollen vnd wellen auch des genannten
 Micheln Freyherrn zu Wolkhenstain vnd aßer seiner Erben
 vmb die obbestimbtten Stukh . Nemlich das Sloss Brugg .
 vnd die Stat Luennz mitsambt dem Ambt Landtgericht

auch dem Mayrhof Baumgarten vnd gütern, so dartzu gehören, vnd die Embter fals virgen vnd in Teseregg, auch das Slos Rabenstein mitsambt dem Landtgericht daselbs, mit allen vnd yeglichen Zren vorangehaigten herlikaiten gerechtikaiten, nuhen ein vnd zugehorungen, auch vmb den oberurten kauf. Recht gewern, fürstanndt versprecher vnd vertreter sein, vor allen vnd yeglichen geisslichen vnd weltlichen Gerichten vnd Rechten, Vnd wo Znen das nott tun wurde, Sy auch gegen menigklichem gnedigklichen vnd vefstiklichen dabey hanndthaben, Schützen vnd Schermen, als dann solhs kauffs vnd vnnsers Fürsenthumbs der Graffschafft Tirol vnd Görz gewonnhait Recht vnd herkomen ist, Ob sich auch begeben, Daz Er oder sein Erben in kriegslewffen von vnnsern veinden vnd widerwerttrigern mit gewalt von solchen Stukhen samennlich oder sonnderlich gedrungen wurden, Sollen vnd wellen wir, vnnsere Erben vnd nachkomen Im vnd seinen Erben zu solchen entwerten Stukhen vnd gütern gnedigklichen widerumb hellffen, vnd Sy der habhaft machen, Vnd wir haben vnns vnnsere Erben vnd nachkomen hier Inn vorbehalten gemaine Landtsfrewen vnd Landtreyffen Schetz. Perkhwerch. vnd Gembissen. Auch all Appellaciones so für vnnsere Regimentt zu Vnnsprugg beschehen sollen, vnd dartzu auch den widerkauf vmb die obgemelten Hauptsumma zwayundzwainzig Tausennt guldin Meinsich, vnd die behalung mit Meinsichen guten guldin zu tun. des Sy vns auch alle Jar zwischen sannd Michels des heiligen Erkenngls. vnd sand Jörgen des heiligen Mitters tag. on alle Irung vnd lennger verziehen, stat zu tun, vnd damit gehorsam zu sein schuldig sein sollen. Vnd wann wir solh losung also zu tun willens sein, sollen wir Znen das vier Monat zuuor verkunnden, vnd zu wissen tun, alles getrewlich vnd vngewerlich. Mit yrkunndt dits briefs Besigt mit vnnsere kuniglichen anhangenden Insigl, Geben zu Vnnsprugg am zehennenden tag des Moneds Augusti, Nach Christi geburde fünftzehnhundert und im Ersten. Vnnsere Reiche des Römischen im Sechtzehenden vnd des Hungerischen im zwelften Jarenn.

Maximilian m. p.

XLII. Eine Quittung von 1502 aus einer Kompilation der Landesfreiheiten.

Wier Leonhart Herr zu Vels, Hauptmann an der Etsch, vnd Burggraf zu Tyrol, Georg v. Liechtenstain Pfleger zu Malß, Ulrich v. Wang, Burger des Raths an Meran, vnd Jacob Conzet v. Pruz, Bekennen sammentlichen oder sonderlichen als Gewalthaber, ainer Ersamen Landtschaft der Graffschaft Tyrol, Das wir aus Bevelch des allerdurchleuchtigsten, großmechtigsten Fürsten, vnd Herrn Herr Maximilian Römisch vnd Hungarischen Königs, Erzherzog zu Österreich, Herzogen zu Burgundi, zu Prabandt, zu Geldern &c. Grafen zu Flandern, zu Tyrol, vnser allerghnedigsten Herrn, auch aus Crafft des Gewalts, vns von berierter Landtschaft geben, von dem Edlen vnd gestrengen Herrn Adam von Freundtsperg, seines Brueders, vnd anderer Irer Vetern, vnd mit Erben als Brueders Kinder die loblich Landtsfreiheiten, Privilegien vnd Bestätungen auch ander Briefe, so Ey derzeit zu merthlichen Gemains Landts ehehaften zugebrauchen nothdürftig sein, vnd hinter dem Edlen gestrengen Herrn Ulrich v. Freundtsperg Item Vater aus guetem Vertrauen, so ain Ersame Landtschaft albeg zu Im getragen erlegt worden sein, zu vnsern Händen wie hernach volgt empfangen haben, Nemlich ain Freybrief von Margraf Ludwigen von Brandenburg der geben ist zu Minichen am Montag nach vnser Frauen Tag zu Lichtmessen, der Jarzal Christi 1342. Jar. Item mer von Kayser Ludwigen ainen Bestättbrief, der Landts Freiheiten, so Margraf Ludwig von Brandenburg der Landtschaft geben hat, der geben ist zu Minichen am Montag vor vnser lieben Frauen tag zu Lichtmessen, A. D. 1342. Item von Kayser Ludwig ain Bekanntnuß, niemand vnverhert zu straffen, oder in vngnad zuemesen, der geben ist zu Ratenberg am Pfinstag vor reminiscere der Jarzal Christus 1343. Jar. Item von Kayser Ludwigen ainen Brief, in gleichem Lant vnd Datum wie obgeschriben, Item von Margraf Ludwigen von Brandenburg ain Freyhait der geben ist, an Meran nach Christi geburdt 1352.

Jar. am Montag nach S. Erhartstag. Item von Herzogen Leopolden, vnd Herzogen Fridrichen Gebrieder Fürsten zu Osterreich, ain Freibait vnter Irer beider Gnaden Insig, der geben ist zu Innsprugg, am S. Mathias Tag des heiligen Zwelfpöten, der Jarzal Christi . 1406 . Jar. Item ain Freibrief von Herzog Leopoldt, vnd Herzog Fridrichen Gebrieder von Osterreich, der geben ist zu Innsprugg am obgemelten Sanct Mathias des heiligen Zwelfpöten Tag, nach Christi Geburdt 1406 . Jar . Item von Herzog Ernst zu Osterreich, ainen Besätbrief vor gegebner Freibait von Herzog Leopoldt vnd Fridrichen herrierendt, der geben ist zu Innspruck an Mitich vor S. Margrethen Tag der Jarzal Christi 1415 . Jar . Item von Herzog Fridrichen von Osterreich ainen Besätbrief der Landtsfreibaiten, der geben ist zu Brigen am Pfinstag vor vnser Frauen Tag Purificationis 1417 . Jar . Item von Herzog Albrecht ainen Besätbrief der Landtsfreibaiten, der geben ist zu Wien am Sanct Mathias Tag des heil. Zwelfpöten tag, nach Christi Geburdt 1419 . Jar . Item von Herzog Fridrichen ainen Besätbrief der Landtsfreibaiten, der geben ist zu Haal im Innthal am S. Steffanus, seiner Erfündung, der Jarzal Christi 1439 . Jar . Item von Herzog Fridrichen dem Eltern, ain Bekanntnuß der Steuerhalben, so ain Landtschaft sainer Gnaden geben hat, das solliches an Iren Freibaiten vnvergriffen sein sol, der geben ist zu Innsprugg am Comstag vorn Contag Misericordia Dom. der Jarzal Christi 1439 . Jar . Item von Herzog Fridrichen dem Eltern, ain Bekanntnuß der Steuerhalben, so sein Gnad von ainer Ersamen Landtschaft empfangen, das solliches an Iren Freiheiten vnvergriffen sein sol, der geben ist zu Innsprugg am Suntag Misericordia Dom. nach Christi Geburdt 1439 . Jar . Item von Kinig Fridrichen als Fürsten von Osterreich ainen Begnad Brief gegen ainer Landtschaft, aus Ursach daß sy Herzogen Sigmundten als Iren Landtsfürsten wider Ir Mst. Weiland gethann haben, der geben ist zu Wien, am Sambstag vorn Contag Indica A. D. 1446 . Jar seiner Mst. Regierung in 6. Jar . Item von Herzog Albrechten ain Verzeichbrief gegen

ainer Landtschaft, vmb das Ey wider sein Gnad Herzog Sigmunden Gres Landtsfürsten willen gehandelt haben, der geben ist zu Wien am Sontag Judica . A. D. 1446 . Jar . Item von Herzog Sigmunden einen Bestätbrief der alten Landtsfreihaiten, darin sein Gnad ain Landtschaft auch mit mer Freihaiten begabt, das Datum steeht zu Innsprugg am Erchttag nach vnser Lieben Frauen Tag Assumptionis nach Christi vnserß Heben Herrn Geburdt 1447 . Jar . Item von Herzog Sigmunden einen Brief, vonwegen der Grädner, daß die fran in der Fürsten von Oesterreich Landen noch zu dienen, oder in Iren Rätthen nicht gebraucht werden sollen, mit zwaien Siglen, der geben ist zu Innsprugg am S. Thomastag, von Kandelberg, A. D. 1456. Item von Herzog Sigmunden von Oesterreich ain Bekhantnuß der Steuerhalten, so ain Landtschaft seiner Gnaden geben hat, daß solliches an Iren Freihaiten vnvergriffen sein sol, der geben ist zu Innsprugg am S. Parthlimeestag des heil. Zwelfspoten, nach der Geburdt Christi 1466 . Jar . Item ain Verschreibung von der Frauen Catharina Herzogin zu Sachsen, so Erzherzog Sigmunden von Oesterreich lobl. Gedechnuß Gemahl gewesen ist, inhalt Gres widems vnd Morgengab vnnzt Ey entricht wurde, bei Iren lobl. Freihaiten bleiben zelassen, der geben ist zu Innsprugg am Freitag nach S. Matheiß des heil. zwelfspoten Tag, nach Christi Geburdt 1484 . Jar.

Hierauf sagen wier obgemelten Herrn zu Velfß Georg von Diechtenstain, Bleich von Wang, vnd Jakob Conzet als Gewalthaber vorberleter Landtschaft, ebegemelten Herrn Adam, vnd Georgen Gebrieder von Freundtsperg, auch Ire Vetern, vnd wer hierinnen verer quittierens nothdürfftig ist, sollicher empfangnen Privilegien, Freihaiten, Bestätungen, und empfangnen Briefe, ganz quutfrei, ledig, vnd loß, Vnd ob auch annicherlai revers, Brkhundt, oder ander Bekantnuß sollicher Freihait halben, durch berieterem Herrn Blichen von Freundtsperg seel. als Ime übergeantwurth, oder nachmals Erzherzog Sigmunden lobl. Gedechnuß, als die zeit regierendem Fürsten, dieser Lande, obberierter Kinigl Mst. oder ainer Landtschaft überantwurth wäre, des wier

dieser zeit nit wissen haben migen, Dieselben Meyers, Br-
 khundt, oder Bekantnuß, wo die sron firbracht wurden sol
 wider dise vnser Quittung vmb angezaigte empfangne Frei-
 halten, Privilegien, vnd Bestätungen khain crafft, sonder
 hiemit cassiert, getet vernicht, vnd ganz abgethann sein, alles
 getreulichen ongeverde, Mit Brkhundt dis Quitbriefs, haben
 wir ehegemelt Herrn zu Wels, Geörg von Liechtenstain,
 Ulrich von Wang, vnser aigne Innsiglen zu Ende diser
 Schrift gehengt, Vnd Ich Jacob Conzet mit Fleiß dem Ed-
 len festen, Casparn von Moltin Pflegern zu Landegg, daß
 er sein Insignl Mangel halb das Ich khain gegrabens der zeit
 nit het, hieran auch gehengt gereten hab, zeugen derselben
 meiner pethe um das Insignl seind die firächtigen, und weisen
 Hanns Walle Richter daselbs, Peter Tuffer, Hanns Schelen-
 berg, vnd ander Gezeugen mer, Beschehen am Pfinstag vor
 Sontag Jubilate nach Christi vnser lieben Herrn geburde
 1502 . Jar.

Ein Vidimus sollicher Quittung von der Statt
 Meran gefertigt.

1502.

Wir Burgermaister, vnd Rath bemelter Statt Meran,
 Bekennen mit disem offen Vidimus, daß der obgemelt Herr
 Leonhart Herr zu Wels, Hauptmann an der Etsch, sein
 Gnad fir sich, vnd anstat seiner mit Gewalthaber, an vns
 begert hat, Inen sollich vorgeschriben Quitbrief zu Vidi-
 miern, dem wir dann am Berg ainer geschrifft, vnd Insignl
 ganz vnverfert gesehen vnd gefonden, auch gegen disem off-
 nen Vidimus eigentlich verlesen, vnd gehert haben, von
 Worth zu Worth lautent, wie oben begriffen zu Brkhundt
 der Warhait haben wir benannte Burgermaister, vnd Rath
 bemelter Stat Meran Insignl an disem Brief gehenngt, Doch
 vns, vnser Erben, vnd Nachhomen, jeztbemelter Statt onne
 schaden, Beschehen daselbs am Freitag vor S. Georgen Tag
 nach Christi Geburdt 1502 . Jar.

XLII. Aus den Landesfreiheiten.

Kayser Maximillions verern Erleichterung vorbeschriebener
Ordnung mit Rath aller Landt Ausschuß aufgericht.

1518.

Wier Maximillion von Gottes Genaden erwelter Römi-
scher Kayser zu allen zeiten Merer des Reichs, in Germa-
nien, zu Hungern, Dolmacion, Croacien &c. König Erzhertzog
zu Oesterreich, Herzog zu Burgundi, zu Brabant und Pfalz-
grafe &c. Bekennen fir vns und vnser Erben, als wier mit
sambt den erwidigen, vnsern Firsen und Edlen Ersamen,
Geißlichen vnsern Undechtigen und lieben getreuen N. den
geordneten Ausschüssen aller nider und ober oesterreichischen
Landt jezund ain Ristung Ordinanz darzue verstandt und
Einigung aufgericht, Darbei Ey vns auch zuerledigung et-
lich vnser Camerguets ain Suma benennentlichen 400,000 fl.
reinisch Ehrung, und hilffgelt bewilligt, und zuegesagt, Da-
neben wier vns, und Inen zu Ehrn, und gueten ain neue
Ordnung vnser Hofstaats, und wesens, auch vnser Regiment
Landtsrecht darzue Reformation vnser Camerguets, und an-
dershalben firgenomen haben, Alles nach Vermig und Aus-
weisung zwaner Lybel Brief, derohalben durch vns und die
Ausschuß hieneben gefertigt, dieweil vns nun bey sollichen
Handlung die Ausschuß etwo vil Beschwerden, geprechen,
und notdurften, so gemainen Landen, wie bishero obglegen
sein mechten firbracht, Das wier demnach mit Item Rath
und Willen gnediglichen darein gesehen, die abgelaindt, und
auf zimlich weg gestellt bewilligt, und geordnet haben, wie
die hernach folgendt.

Von Erst nach dem wier anderer mörklichen noth, und
obligen halben geursacht gewesen sein, etlich Jar hero Zu-
erhaltung vnser Benedigischen Kelegs, und sonderlich vn-
serer Päß vnnnd Orth Befestigungen gegen vnsern Feindten,
ain nuzung und Einkhomen, an den Confinen und Granizen,
vnserer Landt allerley Kauffmansguet, auch Vich, Frucht,
und andere Waren aufzurichten, und einzuziehen, das wier

genannt haben, ein Blaitgelt, als wiew daneben dem Wich, vnd Kauffhandl in einer Gfellschaft habent gestellt, desgleichen die Saissen Händl zu Wien, vnd Innsprugg aufgericht vnd etlichen Gfellschaften vergunt, vnd dargegen den Eingang der venedigischen Saissen verpotten haben, Alles der Mainung, vnd auf sollichen Bericht das solliche Händl, vns vnd vnsern Landten nit schaden vnd vnser Camerguet, vnd Einkhomen firdern mechten, So wiew aber jezo glaubwürdigen erinert sein, mercklicher Beschwerung geprechen vnd nachthalls, so nicht allein vnser Landtleith holden vnd vnterthanen, sonder auch wiew an vnsern Zöllen vnd Meithen, vnd Camergueth leiden, so haben wiew den Ausschüssen, vnd gemainen Landen bewilligt, vnd zuegesagt die angezaigten glaidgelt an allen Orthen genzlichen abzutuen aufzuheben, auch die Wich, gfellschaft, vnd Saissenhändl abzustellen, Als wiew dann sollich gelt hiemit genedigliclich, vnd ledigliclich abgethann, vnd aufgehelt, vnd die Wich Gfellschaften vnd Saissen Handl abgestelt, vnd menigliclich freien Handl vnd Wandl gegen Bezallung vnserer vnd anderer Meith, Zol, vnd Aufschleg, wie die vor den Benedigern Krieg gewest sein, vergonnt vnd erlaubt haben wollen, Derhalben wiew auch den Ausschüssen hieneben notdurftig General Brief gefertigt haben, Dabei so sich selbs handthaben sollen vnd wollen.

Item als vns die Ausschuss beschwerlich bericht haben, der auslendigen Kauffmanns Gfellschaften, Gwerb vnd Hantirung, so So Selbs, vnd durch Ire Legerhoren, zwischen den Harmarkhten vnd stätigs in Landen pben, zu verhünterung vnd Abbruch, der Landtgwerb narung vnd behelffen. Darauf haben wiew den Ausschüssen bewilligt, das hinfiro den auslendigen Kauffleithen vnd gfellschaften, zwischen den Märkten Stätte Läger, Gwerb, vnd Hantirung in vnsern Erblanden nit mer gestattet werden, Also das So zwischen der gewöhnlichen Märkht nit verkhauffen sollen, Aber wol Ire Gietter in vnsern Landen behalten migen, sich auch niemant in den Erblanden haimblich noch öffentlich in der

ausländigen Kaufflewt gesellschaften einmischen sol, damit Betrug vnd Contrabant zuerbieten, vnd wellen deshalb nothdurftig Brief ausgeben lassen, Doch hlerinen ausgenommen die Kaufleith vnd Fre Leger zu den Perckhwerchen dienen, vnd nothdurftig auch die zu Wien, die sollen daselbs zu Wien bleiben, vnd gehalten werden, Inhalt der Ordnung so Innen jungst von vnserentwegen, aufgelegt ist, Aus Ursachen das (als Sy Fre Leger nechst gerammbt haben) weniglich gespielt hat, solliches vns an vnsern Camerguet auch gemainem Landt vnd vnser Statt zu Wien, selbs Nachtheilung vnd schedlich gewest ist, vnd hinfiro noch beschwärlicher vnd geuerlicher sein wurde, Doch den gemelten von Wien an Fren Freyhalten deshalb vnvergriffen.

Item als vns die Ausschüß von gemainer Landtschaft wegen beswerlich bericht haben, wie etlich geistliche Firsten, vnd Prelathen, Fre Lehen, so Snen zu Zeiten haimbthomen vnd vellig werden, selbs behalten, vnd die firter den Weltlichen Edlen noch andern (wiewol Sy darauf verwident sein) nit vergleichen das wider den Gebrauch Freyhaiten vnd Herthommen der Landt sein sol, das vns auch nit zimlich ansicht, deshalb haben wir bewilligt, notdurftig Brief an die geistlichen Firsten vnd Prelathen ausgeben zulassen, beriert Ir firmen vnd Vebung abzustellen, auch die Lehensleith in Belehnung vnd Empfahung der Gietter gietlich vnd zimlich zuhalten.

Dann vnser, vnd vnserer Firsenthumb Lehen betreffend, wellen wir verordnen in vnser Hof-Canzlei, auch bei vnsern Regimentden zu Oesterreich, Innsbrugg Enzisishaim ordentliche Lehen Blecher aufzurichten, vnd Registratur halten, das auch weniglich in Empfahung seiner Lehen mit dem Tag zimlich gehalten, vnd vnbillich nit beschwert werden.

Werer betreffend Besetzung vnserer Lehen gericht, so mit paribus curiae beschehen, auch des Costens halber, so darauf noth ist, damit sol es in allen vnsern Landen gehalten werden, wie von alters Herthomen ist.

Item als uns die Ausschüß bericht haben, wie etlich Stennt, Geißlich vnd Weltlich Edl vnd ander Personen, darzue etlich Stett, Märkht jünsten, Beche Handwercher allerlei Besonder Freihaiten, vnd Begnad Brief haben, die zu Abbruch vnd Nachthail gemainer Landt, vnd gemains nutz Freihaiten reichen vnd dienen, mit Bith derselben gietlich oder rechtmessig abzustellen, Darauf haben wir bewilligt, daß die Landtmarschallh, Landt Wögt, Hauptleith, Berweser, Bixthumb, Landtrath vnd Hausrath in iegelichen Landt, die Stendt vnd Partheyen mit den beschwerlichen Freihaiten, erfordern, dargegen der Landschafft Beschwerung vernemen, vnd vleiß antheren sollen, dtejenigen so sollicher Gsallt gefreindt sein gietlichen zu weisen, vnd zu vermigen, der Freihaiten ab, oder in Ruhe zussen, wo das aber nit gietlich erlangt werden, mechte, sollen solliche Freihaiten ob die billich besetzen, oder abgestellt werden sollen, auf der Partheyen Werher durch vnser Regimendt rechtlich erkhendt werden, des wir auch vnsern Regimendten, vnsern willen vnd Macht geben.

Item als sich gemaine Ausschüß beschwert haben, der Exspectanzen halben, die bishero auf khonstlig Todtsal ausgegangen sein mechten, das auch die Gietter, so es zu vollen khombt etwo auf vngegründt anbringen onne Ervolgung des Rechtens eingezogen werden, mit Wit solliches hinsir abzustellen, Darauf haben wir fir guet bedacht, vnd sein willig uns hinsir nit allain der Exspectanzen auf Weltliche Fäll, sonder auch auf Geißliche Beneficien, so gesondt Personen fähl, oder Beneficien spezifiziert bedeuten, zuenthaltten, aber in der gemain vnser Dienern auf geißliche Beneficien, oder weltliche Fähl, in ainem vngewerlichen bestimbtten Werth Doch die Persohnen, vnd Beneficien vnd Fähl nit spezifiziert, Exspectanzen zufertigen behalten wir uns bevor.

Wir mainen vnd wellen auch, das meniglich Reich vnd Arm in allen vnsern nidern vnd obern oesterreichischen Landen bei seinen Gerechtigkeiten, vnd rechtlichen Gwern, inhalt jedes Landts Freihaiten bleiben vnd gehandthabt, vnd

one Recht durch niemand davon gedrungen, vnd ain jede Sach in der ersten Instanz, vor Irem ordentlichen gericht firgenommen werden sol.

Dann der Possessionen, vnd Rechtsfertigungen halben, der abgeforbten verlassenen Gietter haben wir vns mit den Ausschüssen vnser Landt vergleicht, als auch den Rechten gemäß, vnd billich ist, Nemlich so ain Fahl in wasgestalt das sey, beschicht, vnd der Erbschaften halben, von vnsern als Herrn vnd Landsfürsten wegen auch etwo unbewaissten Erben, oder andern Ansprechern Gerung ist, Wo dann in Zeit des Fahls niemand in Richter Posseas vnd gwahr ist, so sol die Haab vnd Gueth, durch die Obrighait an den Enden, da sich der Fahl begibt, inventiert, vnd unverruckt behalten, vnd von Stund an durch das ordentlich Gericht vmb die Possession, vnd nachvolgent in Jarsfrist vmb die Hauptsach in der ersten Instanz rechtlich erkennen werden, Doch ainem jedem Thail die Appelation vorbehalten, Wo aber in Zeit des Fahls, vnuidersprechlich Erben verhanden sein, die sollen eingesetzt, vnd one rechtliche Etthantnass berierter Gestalt, daraus nit entsetzt werden, vnd sover in zeit des Fahls kaine Erben erscheinen, oder bey Landt wären, So sollen dannoch die verlassenen Haab vnd Gietter, durch die Obrighait wie vorseet, inventiert, Jar vnd Tag unverruckt behalten, vnd nach Verscheynung sollicher Zeit zu drey 14: Tagen ain offner gerichtstag der ent des Fahls angesetzt vnd meniglich Verspruch darzue zuhaben vormaint, vnd sonderlich auch vnsern Versprecher in der Sach verkhindt werden, vnd auf aller Thail firbringen, aber mit Vorbehaltung gebirlicher Appelation Beschehe was recht ist, Doch solle solliches vnsern Landen an Iren Freyhaiten, gebreichen, vnd Herkhomen hierinen unverlezlich sein.

Item als vns die Ausschüß weiter angesucht haben, die Testamenta, so je zu zeiten ordentlich nach Vermigen gematner Landtsrecht aufgericht worden, durch widerwertig Bevelch nit aufzuheben, noch zu Iren. Solli es bedenthen wir billich, vnd sol also gehalten werden, ob von vns, oder

jemandt andern rechtlich Vorderung, vnd Beschwerung dagegen wäre, so sollen dieselben zuvor gerechtfertigt, vnd ausgetragen werden.

Item von wegen vnser Firslichen Camerprocuratorens, vnd desselben Rechtsfertigung vnd Vebung haben wir vns mit den Rüsschüssen, vnserer Landt vergleicht, vnd nemlich vnser Firslich Graffschaft Tyrol, vnd den Voder oesterreichische Landen, den Gebrauch der bishero daselbs gewest ist erkläert, als wer zu vns zusprechen hat, das der solliches vor vnsern Regimenten suechen, vnd vor denselben gietlichs vder rechtlichs austrags gwarten, vnd beniegig sein sol, Wo aber wir als Herr vnd Landtsfirs, zu vnsern Landtleitben vnd Vnterthonen in gemainen Handlen zu sprechen haben, so sollen wir solliche vnser Vordnung, wo wir der nit gietlich zufrieden gestelt, oder bekengen werden migen, in der ersten Instanz vor ainem jeden ordenlichen gericht in den Landen inhalt der Landts Freihaiten Gebrauch vnd Herkthomen, durch vnsern Camerprocuratorn, oder wemb wir des beuelchen oder Gewalt geben, Doch nit im Schein Firschgaillischer Freihait, suechen vnd rechtsfertigen, vnd jedem Thail, so der Vrtailen in sollicher ersten Instanz Beschwerung trägt, die Appellation vorbehalten, aber hierin ausgeschaiden, die Sachen vnser Versohn betreffent, die onne Mittel vor vnsern Hofrath gerechtfertigt werden sollen, auch die Handt so vnser Hochhait, Obrighalten, Herrlichhalten, Pfandschafften vnd Ambter berieren, die auch vor vnserm Hofrath, oder Regimenten, soer wir in den Landen sein, wo wir aber mit vnsern Hofrath ausserhalb Landt wären, vor vnsern Regiment gerechtfertigt werden sollen, Dann in vnsern nider oesterreichische Landen, sol es sollicher Rechtsfertigungen, vnd sachen halben gehalten werden, nach inhalt vnd Vermigen vnserz Tybels denselben Landen hievor zu Innsprugg gefertigt, vnd wir sollen vnd wellen vnser Landtleith vnd vnderthonen bei sollicher Rechten, vnd vrtthailen, was vmb Hauptsach Schaden vnd Gerichtskosten eckhenet wirdet, genedigklich handthaben, wie sich gepiert, vnd von alter Herkthomen ist.

Item als uns die Ausschüß etlich Beschwerung so sich je zu Zeiten in den Gerhabschafft zuetragen, angezeigt, Darauf haben wir mit Innem beschlossen, daß hinfro die verwaistten Kündler, wo in der Vater vnd Eltern Leben nit ordenlich Testamentari irgenomen, vnd gesetzt, mit den nächsten taugenlichen gesibten, unverdächtlichen Freunden, nach Gewohnhait aines jeden Landts Begerhabt, vnd durch dieselben Gerhaben, den Obrighaiten vnd Freundschaften, so oft noth ist aufrichtige Raitung gethann, auch die Kündler mit vnordentlicher Ausgab zu beschwären nit gestalt, sonder die Einkhomen zu der Kündler Nutz gewendt werden sollen.

Item es sollen Vatter vnd Muetter auch Testamentarien, vnd Gerhaben, Ire Kündler vnd Freundt inhalt gemainer Landtsfreihaiten zu verheyraten freien willen haben, vnd darwider wollen wir Ey mit strengen, noch vngnedigen Schreiben anderst dann mit gnediger Werbung vnd Forderung nit ansuchen.

Item wir haben weiter mit vnsern Ausschüssen bedacht, die Beschwörung der vil Todtschlag, so sich statigs Begeben, vnd darinnen beschlossen, daß hinfro in den Landen, so nit besonder Freihaiten haben, die frävenlicher Todtschläger vor ainer Jarzeit weder durch uns oder der Tätter, Herrschafften, noch die Freundschaften nit verglaidt, noch gesichert, noch begnadet werden sollen, Desgleichen nach sollicher zeit auch nit, dann mit der Obrighait Vorwissen vnd des entleibten Freundschaft willen, vnd welliche nach der Jar Zeit sollicher Gestalt nit begnadet wurden, die sollen in die Acht berechtet vnd declariert werden, ob aber ainer seiner Ehn, vnd Leibs noth halben, zu Gegenwehr gedrungen, vnd daraus ain Todtschlag volgen, vnd solliches mit warhait febracht wurde, denselben mag auf ain halb Jar Zeit durch oder vnser Regiment, Landthauptleith, Marschalt, Landtvogt, oder die Obrighaiten, Glaidt vnd Gnad mit gethailt werden, doch mit der Bescheidenhait sich mit des entleibten Erben nach Gestalt der Sachen, zuvertragen, vnd die Seel zu pueffen vnd zu pöffern, damit aber ain sollicher von den

Erben vnd Freundten als zu zeiten beschehen mecht, nit zuvil beschwerlich, sonder nach aines jeden Vermögen leidlich in dem Vertrag gehalten werden, so solle solcher Abtrag nit in der Erben oder Freundschaft willen, sonder zu Erbarer Erkhantnuß der Obrigkeit, vnd des Gerichts darinnen der Todtschlag beschehen ist, steen, doch welliche Land der Todtschleger halben ainich besondere Freiheit heten, die solten vnd migen sich derselben, oder diser vnser Meinung oder Waider gebrauchen.

Wier haben verer mit den Ausschüssen bedacht vilerlei Beschwerden, Vnordnung, Vnwesen, vnd Saumbnuß, so an der Geistlichkeit, vnd Priesterschaft, in handlung Irer Beneficien, Gottesdienst, Stiftungen, Seelsorgen, vnd Administration der Kirchen, vnd Pfarrlichen Rechten erscheinen, vnd vor Augen sein, insonderhait das die trefflichsten Prelathuren Probsteien, Abbtien, Pfarren, Canonicat vnd Pfrienden in Commendiss gegeben, davon treffentlich annata pro polis geraicht vnd ander Curisanische sachen gepflogen, Darzue auch Conservatoria auf frembde Geistliche Gericht zu beschwerung der Landt erlangt werden, vnd derohalben mit den Ausschüssen beschloffen vnd bewilligt, Welliche sollicher Sachen Bährl. Heiligkeit zu frsehen gebürn, daß wier dieselben bei seiner Heiligkeit frderlich vnd ernstlich werden, welche auch vns mit Rath, vnd willen der ordinari Bischoff vnd Erzbischoff oder Priester zu Handeln, vnd abzulainen, auch in welliche vns allain als Herrn vnd Landtsfrsten zu sehen gebirn mag, Das wier solliches gnediglich vnd mit Fleiß thuen, vnd auf den konftigen Landttagen handeln wollen.

Zulest haben wier mit den Ausschüssen betracht, das beschwerlich vnwesen der Gottsestörung, zutrinfens, auch ibrigs Costens vnd Pracht, in Hochzeiten Begenglnußen, darzue Vnmessigen Klaidungen, Handwerchern Tagwerchern sambt allerlay vnordnung gebrechen Verteuerung vnd Betrug, der Wirth vnd Gastgeben, auch Kauffleith in Seiden vnnnd Wollen Flechern Specereyen Appoteggen, Marung, Speiß

vnd Trankh, so in allen Landen geneht werden vnd erscheinen, auch der Kaufmans Gsellchaften Beschwärliche Kantierung in den Messen vnd Farnackhten der Landt, Derhalben haben wir vns mit den Ausschüssen zimbllicher Straff vnd Buß, auch Ordnung vnd Policen vergleicht, vnd dieselben in sonderlich Lybel gestellt, die wir auch aufrechten, vnd in der Gmain ausgeen lassen, vnd zu halten gepieten, Die auch vnser Landt streng halten, vnd handthaben sollen, Alles gnedigklich, getreulich, vnd ongeverde, mit Brk bundt dis Lybels Briefs, der wir vns ain behalten, vnd jegelichen Ausschuß vnserer Kant ainen iberantwort haben, besigt mit vnsern anhangenden Insignl, Geben in vnser Statt Innsbrugg am 24. Tag des Monats May nach Christi Geburt 1500 vnd im 18. vnserer Reiche des Römischen Im drey und dreyßigsten, Vnnd des Hungerischen Im Neun und zwainzigsten Jaren Per Regem per Se, Commissio Cesareae Mtiis ppria

Senenteiner.

XLIII. Aus dem Gub. Archiv.

Thaur vnnnd Rettenberg Supplication.

Item zum ersien, nach dem geschriben steet das der mensch nit allain leb des leiblichen Brots, sunder auch ains jeßklichen worts, das aus dem mund gottes geet, Bedenckhen wir das der Cristenlichen Gemain an demselben am höchsten vnd maisten gelegen ist, Nach dem aber das heilig götlich wort bißher mit menschenlern, dermassen vertundelt worden ist, Das wir dardurch des einganngs vnnser seligkait in groß gefערlichkait komen sein, so aber icho. solichs götlichs wort, aus dem gnedigen willen gottes lautter, klar. vnd vnuermüßcht, an tag kombt, vnd die so darzu von got beruefft, demselben anhangen wollen, nit allain verfolgt, sonnder auch, aus dem vngleichem vntlosen verstand, den die eigenubigen Prediger, dem volck, darwider einfuern, in jersal, vnd dahin gewisen, das gleich der ainfeltig mensch, nit wans, welchem Er anhangen, vnd nachfolgen soll, vnd also dar-

durch in Conspiration, vnd zu aufrur, wider sein willen: das Er nit waiß was er thun oder lassen soll. bewegt wirdet, Demselben aber zusehomen, vnd der kereu des götlichen wort. aus den vnkraut. der menschenlern aufgerent. auch dardurch sollich vnd dergleichen empörungen vnd irsal, in dem gemainen solch widerumb gestelt, Zufrid vnd Rue bracht werde.

Ist vnnsrer vnderthenigst bit, E. F. Dcht. welle, als ain Cristenlich furst, gnädigklich bewilligen vnd zuelassen. das wir allenthalben bey vnnsren kirchen, mügen vmb gelert gotterchtig menner sehen, Die vnns solichs heiligs götlichs wars worts gottes, lautter. klar. vnd vnuermuscht, vnd mit sainer andr leer verkundigen. dann deren leer. so derselben anhenngig, gleichformig vnd gemäs sein, Alles zu der lieb gottes vnd des negsin auch zugehorsam vnns von got eingesetzten obrigkait. Zu stillung diser aufrurn, auch zu straffung der gemainen lasser in allen Stendden, der Hoffnung so solchs beschehe dar zur dann all Cristlich Creaturen zu hoffen, vnd schuldig sein, darüber leib. leben. vnd alles vermugen zulassen. der Almechtig ewig Got. werde damit seinen götlichen Born. darynn wie warlichen vnnsrer sunden haben steen. widerumb von vnns abwenden, vnd vnns allen gleichbelligen Cristlichen verstannd geben vnd verleihen. Hinfur in seinem götlichen willen seinen sayungen vnd gepotten, gemes zuleben. Des wir vnns gar vndertheniglichen vngewisfelt, versehen, E. F. d. als ain Cristenlicher Furst dar zur sonnderlichen von Got verordent werde, dar zuzuhelffen genedigklich genaigt vnd begirig sein. vnns also von disen menschenlern. zu erledigen.

Wir pitten auch gar vnderthenigklich dieweil wir vernemen. das etlich Cristenlich menner vmb des Heiligen Euangeliums vnd derselben anhenngigen leer willen gefennigklich gehalten werden. E. F. Dcht. als ain Cristenlicher Furst well sy derselben Er gefennigknuß on entgelt genedigklich ledig. Auch die vertribnen Prediger des Euangeliums wider in disen Landd wonen vnd Predigen lassen. Vnd hinfuran nit gestatten, Geistlich oder weltlich Perso-

nen . vmb des heyligen Evangeliums vnd derselbn anhangenden leer willen, mer zubelaidigen vnd zu besuern . es wär dann sach, das bey denselben oder anndern Personen . ainich malefizig verhandlung befunden wurde, in denselben soll vnd mag alle Zeit, was sich geburt vnd Recht ist . gehandelt werden Vnnd dieweil wissent . was aus der Geistlichen (oder weltlich oberkheit) handlungen entstanden.

Ist vnnsrer beger, das derselb Ir weltlicher gewalt abgestelt . vnd mit Inen gehandelt werd, das Ey Iren sachen . zu denen Ey von Got verordent worten . Vnns auch gnediglich vergunt vnd gewalt gegeben werd, vnns Pfarrer und Prediger selbs, nach Rat, der verstendigisten Pfarrleut on menigklichs Irrung Zusezen vnd enntsezen.

Zum anndern ist vnns treffenlich anzaigt, wie der Schazmaister etliche Schef mit pulfr, purhsen, geschuz . wearn vnd annder guet, aus dem Lannd well fuern, vnd dieweil wir wissen, das das Lannd in verganngen Kriegslauffen, an solchen notturffen vast erschepft ist, Haben wir ab solhem beswerung gehabt, vnd vnns darauf aus treuer mannung E. K. d. vnd gemainer Lanndtschaft zu guet vnderstannden, sollichs zu wenden, das dann diser vnnsrer versamlung die gröst vrsach vnd Vnnsrer mannung nit gewesen ist, sonnst vemand zubesuern . oder zubelaidigen . Pitten darauff . E. K. dcht. die well ansehen gemains Lands notturfft, vnd hinfuran solhe sachen on gemainer Lanndtschaft (die des selbs groß notturfft hat) wissen . aus dem Lannd fuern zulassen nit gestatten.

Zum dritten, das auch die frembden Reitter widerumb aus dem Lannd verordent, vnd hinfuran den Gemainen Gerichtleuten, nit also im Getraid vnd anndern durch Ey scheiden zugefuegt werden, sich auch pessrer bescheidenhait vnnnd kain solchen vnforms gebrauchen . wie an Frem heraufzug beschehen ist. Auch hinfuran kain vberzug von frembden Reittern oder fuestnechten . in dise Graffschaft Tirol geschech . wo es aber von nöthen sein werde, welln wir vnnsere Confin. mit geseßnen Lanndleuten versorgen . damit E. K. Dcht. vnd wir versehen sind.

Zum vierten von wegen der ab vnd aufzug . so die Grundtherrn vermainen auf den guetern zuhaben . die doch ainer aus armuet vnd not verwenden . verkaufen . oder ain andern darauf setzen mueß, Bitten wir, das solbe groÿe beschwerd abgestelt, vnd die gueter, so dem Bischof von Augspurg, vnd anndern Binsper, vnd sonnderlich beswert sind, wie aundere gueter im Land gehalten werden.

Zum funfften, von wegen des Sigl vnd Schreibgelt, so ainer vmb solchen bestand oder kauff brief aufrichten laßt, so wollen sy von ainem brief nur ain gulden Sigelgelt vnd ain gulden Schreibgelt haben . das doch von alter nit herkommen ist.

Zum Sechsten . wo etwar Irthal oder Spenn zwischen den Nachpuren entsteen, wollen vnnsere oberkainen nit haben, das En sich vertragen, on Ir wissen vnd willen, vnd wollen die darumb Straffen . die solich freid vnd ainigkeit machen . wann En schon der Herrschaft, das Ir bevoorsetzen . vnd wollen auch nur die pueffen selbst aussprechen vnd nit die geswornen darumb erkennen lassen . So wir beschwert sein, schlagen sy vnns das Recht fur, das dann der Arm man . vmb ain klaine sache . nit verpringen mag vnd mueß sich also gedulden.

Zum Sibenden sol kain Richter oder Gerichtsschreiber kain proçuren aufnemen, noch wein schenckhen . damit die händl gefurtert, vnd der arm man nit beswert werd.

Zum achten ist der fugger auch annderer Gesellschaften vnd fürkauffer halben . oftmals verhaißen vnd zugesagt worden . ainer Ersamen Landtschaft . vnd der Gesellschaft zu Ewas . abstellung derselben zu thun . Das aber auf heutigen tag . noch nit erlegt vnd abgestelt worden.

Ist vnnsere diemuetig begern, das sollichs noch abgestelt werde, dann wir des in groß verderben komen sein, Vnd wirt dem gemain man sein gewerb durch Ey nider gelegt, verteuert vnd gesmelert, Also das die pfenwert . dermaßen dardurch aufflagen, das etwa ain waar . die vor Zeiten achtzeihen kreuzer golten hat, vez vmb ain guten Perner gekauft mueß werden, welcher beswerden vil mer anzeigt

möchten werden, die umb kurz willen hiernun vnderlassen sind.

Zum Neundten. Pitten wir vnderthenigklich E. F. d. welln vnns hinfuran mit den vorstknechten nit mer also beladen. vnd Obersezen, dann wir von Iren vil besweruñß vnd versagung gedulden haben muessen. Dar zue auch vnns das Befoegl. wild vnd fließende wasser Simblicher weise, frey lassen. wie dan auf manigem Landtag genuegsamlich anzeigt vnd begert ist worden. vnd das wir hinfuran. ainlicher aufgaben dem vorstmaisser von den Nichtstetten zuthun entladen werden. Dann von wegen des Notwils halben, das wir dasselbig. ab vnnsern Grundten durffen aufjagen vnd vertreiben, dardurch es vnns nit also verderblich schaden zuefueg, als vor zeiten geschehen ist, vnd ob also yn ains durch vall oder in annder weg am aufjagen schadhafft wurd, vnns darumb der Straffen zu entladen, an leib vnd guet vnnd In veld gefreidt.

Zum X. von wegen der wein zu Trient. das dieselbe Straffen vnuerkert seien. vnd mans laß heraus fuern. dann die Trientner muessen mit vnns Raisen Steuern. heben vnd legen.

Zum XI. das E. F. dt. Regiment Phlegern vnd oberfalten in disem Land. mit gueten Erbern verstandigen vermuglichen Landtleuten besetzt werden.

Zum XII. von alter ist herkömen, das Stett vnd Gericht sich in Landtagen Iren notturffen mit einander vnderredt haben. Das aber nu ain Zeit her abgestellt ist, Pittn wir. das wider gehalten werd, wie von altens, vnd das ain Armer Gerichtsman. sein notturfft. darumb Er gesandt ist, auch gnuegsamlich fürbringen mug.

Zum XIII. ist das Arhstar, des Lafatsche neulich zeit, umb vil größer gemacht worden, weder das alt vor gewesen ist, mit vertroßung dos bester was zubezalen. das aber nit beschicht, sonder vez weniger, weder vorhin gilt, das dann demselben verthwerch zu merklichem abfal, vnnd deren Gewercken zu grossen schaden Rncht. Pitten desshalben vnn-

verthenigklich . das das New stür abthan vnd das alt stür . wie vor von alter gebraucht werde.

Zum XIV. sind wir beswert, das wir auf ain Jar zwir ab ainem Stuckh zehennenden sollen, das doch vnbillich ist, Es sind auch etwa vil hew zehenden beswert.

Zum XV. besuern wir vnns des weglons zu vnspurg vnd annder neuer vngewonlichen Zoll, die wider altsherformen entstanuden sind, sonnderlich das ain Lannndman zu Martenberg von ainem vass wein 4 pf. pr. geben muess . so der aussennder nur 4 fr. gibt, der mit E. F. d. noch gemainer Lannndschafft gannz kein mitleiden tregt, vnd nit mit dem allain, sonnder mit dem vich Zol vnd anndern Sachen vergleichen . Das vnns dann in andern Zöllen auch beschicht . daraus erfolgt Teurung vnd beswerlichkeiten.

Zum XVI. das wir in Lannndtegen vmb die Abschied vnezwen gulden geben muessen, die vor Zeiten nur zway Pfundt verner goltten haben.

Zum XVII. der Reitter halben, das Sy vnns mit den Pherter vnnsern grundt vnd ägker, die hie zu Lannnd vast Smal sind verderben . mit dem paissen . vnnnd annderm vnötigen Sachen . Das nit geliten kan werden.

Zum XVIII. Nach dem in dizer vnser versamlung durch etlich mnetwillig leut . der vil . vnd nit zubeschaiden sind, ain wagen zu halt angriffen ist worden, das dem merern tail nit lieb, sonnder vast wider ist, deshalben wellen wir müglischen vleiss anfern, Das aller Zeug wider geantwurt werd, Begern auch das vnns did oberkaiten, darunder solche erfragt werden, besitzenddig vnd darab sein, damit solche muctwilligen . das guet wider geben.

Zum XIX. Das yede Herrschaft . Ir vleissig auffsehen hab, auf die vbelthäter . damit Sy gestrafft werden vnd derselben, vmb der vncostung willen nit verschonen . Auch kain hausshebiger angesessner man vmb Erlich Sachen angenommen vnd mit vnngkhus beladen werd, sonderlich so er purgschafft hat.

Es wärn auch noch vil mer besuernussen dar yn ain Stab oder oblay, mer dann das annder hat, anzubringen .

die wir von kurz wegen fur E. F. D. zubringen vnd damit zu heiligen vndertheniglich vnderlassen.

Hierauf pitten wir E. f. dt. mit aller vnderthenigkeit die welln, als vnser gnedigster Herr vnd Landtsfürst vnns allenthalben gnedigstn wendung thun. Das wir zu Statthastern aufzuemen. vnserer zimblischen Marung kumen mugen.

Herwiderumb sol sich E. F. d. alles gueten vnd gehorsamister willigkeit zu vnns allen in gemain vnd yedem sonnderlichen versehen vnd entlich verlassen.

Wellen zu derselben als vnserm von Got Recht verordneten Herren vnd Landtsfürsten setzen. Vnser selb Er vnd guet. Vnd dieselbig E. F. d. in kainen nöten. oder annderm gemains Landts anligen nit verlassen. sonnder nach allem vnserm verthugen getrewe Hilff. vnd beystand. als die vnderthanen beweisen, des sal sich E. F. d. genzlich vnd trösslich zu vnns versehen. Mit vnderthenigster Bitt, ob Icht durch den gemain voss vnder vnns vnbillich geschehen wäre, vnns dasselbig gnediglich zuuerzeihen.

Vnd beuelhen vnns hemit all E. F. d. als vnserm gnedigsten Herrn vnd Landtsfürst.

XLIII. Fürstlicher Durchleuchtigkeit antwort auf beyder Gericht Kettenberg vnd Thawr über- gebnn Artigkl.

Erstlich geschickht Erber prediger, das heilig Euangelium, klar vnd lanter nach Christenlichen verstand, zu der lieb gottes vnd des negsten, auch zugehorsam von gott eingesehten obrigkeit zustillung aufruer vnd zustraffung gemainer laster zupredigen, will F. d. bey geistlicher und weltlicher obrigkeit ernstlich verordnen vnd bestellen, das Erber geschickht frumb priester zupredigen verordnet, die das lauter Clar Wort gottes nach Christenlichen verstand. Nachdem text zu der lieb gottes vnd des negsten, auch zu gehorsam von got eingeseher obrigkeit, zustillung aufruern, vnd Straffung, der gemainen laster wie die Gericht selb gepeten, dem gemainen man treulich vnd beschaidenlich verkunden, Wo

Sy aber solchs vbertreten, vnd zu vnerrissenlichen verstant, aufruern, widerwilln, vnder den Schein des Evangelii durch Ir predigen anraigen, wurden dardurch dann dem gemainen man, an seel vnnnd leib schaden vnd nachtail, wie Sy self Erwegen mugen, entstehen möcht.

So ist F. d. der zuversicht, ain Ersame gemain, werd F. d. dieselben wie Recht, vnd pflich ist zustraffen verhelffen vnd Ir self verderben schaden, vnd Nachtail dardurch verbuetten, Dann der geistlichn, weltlichn obrigkeit, vnnnd annder verordnung halb.

Diemeil solcher Artigkl nit allain dise F. graffschafft Tirol. Sonnder all vnd vede F. d. Erblannden betrifft, die auch darynn guet Cristenlich vnd gepurlich ordnung furzunehmen genaigt, nachdem dann in solchen vnnnd anndern Ir dacht. derselben Land vnnnd leut obligenden, ain gemainer Landtag aller Erblannd durch Irn Ausschuss mit vollem gewalt auf martini negstzuhalten beschlossen, auf solchen tag will F. d. mitsamb obgemelten aller Erblannd ausschuss, erlich löblich Cristenlich vnnnd gepurlich ordnung, vnd weg furnemen, damit sich meniglich nit villich hinfür zubeswern versach haben soll.

Dann etlich gefanngen halb, dauon die Bericht etwaz meldung thnn, wiewol sich dieselben etwaz vngesichth, vnd verächtlich der obrigkeit gehalten dardurch Sy woll etwaz straffer warn, aber damit gemaine gericht yr F. d. gnedigen willen scheinperlich besynden. will F. d. auf gedachter gericht vnderthenig pit, dieselben gefangen auf ain Landleuffige versach gnediglich ausslassen, Doch das sich die hinfür geschichth halten vnd zu aufrur oder anndern vngewerlichen wesen, weder mit worten, oder wercken, bey hoher straff nit versach geben.

Auf den anndern Artigkl geschuz, Pulver, vnd annder guet so der her Schazmaister aus dem Land zufern willens gewest sein soll.

It F. d. antwort, das solichs geschuz Pulver Pugen vnnnd wern kainer anndern gestalt dann zu verschung des Schloss an granizen als kufftain vnd Ratenberg, da das auf

difem tag ligt, vnd bewifen werden mag, Lannnden vnd leuten in difen fchwerlichen leutten, zu guet, wie dann auf den gehalten Lannndtagen, die Sloss also zu verfehen begert ift gefurt, Daraus zuuermercken das der recht grundt der fachen nit vngelbildet worden ift.

Es ift auch F. d. gemuet, nit das gefchuz vnd munitio in ainich annder weg, Dann wo daz die grof notdurfft vnd verwarung Irer Erblannnden vnd leuten erfordert fuern vnd geprachen laffen well.

Auf den dritten Artigkl Ift F. d. antwort, daz Ir dcht. die Reuter aus der vordern Lannnd, auch des Lannnds wirtenberg mercklich notdurfft, vnd dhains wegs von frembden Reutern, fonnder allain von Lannndleuten, aus Irer dcht. Erblannnden geworden, Vnd zühülff vnd rettung derfelbigen vordern Lannnd, wie Sy bann zum hochften gepeten haben, gebrauchen wellen, welche Reutter Irn zug vnd weg nit haben neher noch fuglich. Dann durch dife Graffchafft Befommen mugen; auch Irn durchzug biß in daz Lannnd, durch andere Ffueßen Lannnd end gepiet berueblich, vnd vnuerhindert gehabt haben, vnd das Sy hieher zum Erften befhaiden, daz ift gefcheen, als auf ainem gemainen plaz, dauon an die gemelten ort zufertigen. Ir F. d. erpeut fich auch, wer ainichen fchaden anzaigen kann, den genedigklich zuwiderlegen, Diemeil aber Ir dcht. den vnluft fo ain Erfame Lannndfchaft ab den Reuttern tregt verftannden, fo hat Ir F. d. Ihnnigen fo noch nit ankomen gewesen, wider hinder fich zu reuten befhaiden. Aber befchirmung diz Lannnd betreffendt fo hab Ir F. d. dife graffchafft mit difen Lannndleuten verfehen wellen, auch darumb ain aufbot. aufgeen laffen.

Auf den viertten Artigkl, von wegen ab, vnnnd auf zugs willen die F. d. vmb abftellung folcher befwerden, Diemeil die Stennnd die folcher Artigkl betrift nego nit beyainander fonder aller Erst auf ainem Lannndtag zufamen fomen mugen, auf folchen negft komenden Lannndtag mit gemainen Stennnden hanndln, vnd fouil vleiß dazur thun, daz die gemelten Suplicirten Gericht des villich vanderthenig genugenb haben follen.

Das dann etlich gueter mit Irn zinsen, durch den Bischoff von Augspurg, vnd anndern, mer dann die anndern gueter beswerd sein sollen.

Ist F. d. beschaid, das die Ihnigen, so also beswerd zu sein vermainen, sollich Ir beswerden in ain sonderlich schrift stellen mugen. Die well Ir F. d. an gedachten Bischoff von Augspurg, vnd die andern Zinsherrn gelanngen lassen, vnd was F. d. darnun gnediglich handln vnd erheben mag, das well Ir F. d. denselben beswerden Personen zu gnaden gern thun.

Auf den fünfften Artigkl betreffend Sigl vnd schreibgelt laßt die F. d. anzeigen diser Artigkl sey beratschlagt. vnd erledigt vnder anndern Artigkl, der Lannbsordnung so zuschrift verfaßt sein, die auf den künftigen Lannntag auf verbehrung F. d. auch gemainer Lanndschaft soll beschloffen werden, damit niemand mit Sigl oder schreibgelt vnpillich beswerd werd.

Auf den Sechsten Artigkl Ist der F. d. beschaid, so sich Irfall vnd Spenn zwischen den vnnderthanen zuetragen, will Ir dcht. zuelassen, daß Ey macht haben, Ey vnnder Irn selbst guetlich zuuertragen. Doch mit vorwissen der Herrschaft, auch derselbigen die straff. vnd wannndt. gegen dem so etwas verschult hetre vorbehalten, welche straff auch nach Vermugen der Lannbsordnung, aufgelegt werden soll, wo aber die peen vmb solchen vall in der ordnung nit clärlich ausgedruckt wäre, Das dann die sach nach erkantnus der geswornen gestrafft werd, wie dann das in der Newen Lannbsordnung ausgefuert ist.

Auf den Sibenden Artigkl, ist pillich, das weder richter noch sein schreiber dhain procuran annemen, auch so Ey weinschendthen kainen tag in Ire heuser ansetzen.

Auf den Achten Artigkl, gibt die F. d. antwort Erstlich des Fuggars auslosung beruerendt, das auf Jungstgehaltenen Lannntag besloffen ist.

Diueill solher Artigkl durch dise F. graffschaft Tirol, allain nit erhebt werden mag, vnd aber die F. d. auf martinj negstkunfftig, die zusamenkunft, des Ausschuss von ge-

mainen Erblannden fůrgenomen hat, so soll Ir F. d. alsdann mit Rat derselbigen ausschuss darynn auch handln.

Aber von wegen der Gesellschaften, vnd furteuffen ecet. da wurd in der gemainen Landdsordnung, die auf kunftigen Landntag geoffnet werden soll ain ordnung, so vil dise Graffschafft Tirol betrifft gegeben, damit solcher furkauff in diser Graffschafft Tirol abgestellt, vnd nicht gestat word.

Auf den Newnden Artigkl, ist F. d. antwort, zum ersten von wegen Ubersetzung der vorstknecht, will Ir F. d. die vorstknecht, diser zeit den merer thail abthon, vnd vorsehung des wilchpret, durch die Phleger vnd Richter geschehen lassen, in Zuuersicht, daz durch die phleger vnd Richter, besser aufmercken so Inen das beuolhen wurdet, geschehn werd.

Aber die vorstknecht so beleiben, die sollen niemand on grundt versagen, bey Ewererstraff auch from Erber gesellen darzu fůrgenomen oder bestellt werden.

Des Fischens halb, was von alter Frey wasser seind, Ist F. d. gemuet, daz die also bleibn, Aber niemand soll dem andern in sein wasser, darynn Er vom alter kain Freyhait zu pischen gehabt hat, gehn, oder vischen.

Der voglhalb, wills die F. d. gnediglich zulassen. Dann das begert ist, daz Rotwild, ab Inen grunden aufzu Jagen zeuergonnen zc. soll gehalten werden, wie daz der Artigkl der Landdsordnung vermag, welcher auch gelesen werden soll.

Die Nichtstett der vogt betreffend zc. Diereil etlich Gericht Pittendt dieselbigen annders dann welche die F. d. vnd Ire Rat hetten, abzuthun, In ansehung wo ain begklich Nichtstet zumachen haben sollt, so wurde daraus ain solich verschwendung des Holz entsteen, daz des zu annder notdurft, ain mangl wurde, so will die F. d. die Nichtstet abthun, vnd ordnung geben, das die fůro zimlich, vnd on gelt verliehen werden.

Auf den zehenden Artigkl, der Triendtner wein halb, laßt die F. d. anzaigen, daz die baid Partheyen in Recht gegen ainander verfaßt sein darbey muelle es Ir dcht. beleiben lassen, Dann wo F. d. die im Landd an der Etsch, Diereil Sy sich der Freyhait zu haben beruemen, vber Ir recht

erpieten bringen solt, so wurden sich dieselben der zum höchsten beschwern werden.

Zu dem Aindtisten Artigkl ist der F. d. antwort, das Ir F. d. das Regiment besetzen well, nach vermag der Lanndsfreyhait . vnd bey Irer F. d. Vorektern loblichen gehalten worden ist, vnd wie Ir F. dcht. sich auf dem Lanndtag erpöten hab.

Ob ain Doctor oder zwen, in dem Regiment gebraucht werden, so erfordert das die notdurfft . von wegen der trefsenlichen vordern Lannd, die vnder disse Regierung mit der Rechtfertigung vnd Appelation . gehören, darynn nach kaiserlichem geschribnen Rechten, die In selbigen Lannden gehalten werden, erkant werden muess. Ain gleiche gestalt hats auch mit den welschen vnd Görzischen sachen . Aber was sachen in disem Lannd seind, wird erkannt, nach gebranch diser Graffschaft, ist auch bey disem Regiment vnnz her nit anders gehalten worden.

Auf den zwelften Artigkl ist F. d. antwort, es soll hinfur auf den Lanndtagen, wie von alter her gehalten, vnd ain Jeder in seiner notdurfft gehört werden.

Auf den dreyzehenden Artigkl, von wegen des Arztsars in Lafatsch ic. will die F. d. sich darynn erkunden, vnd darynn pillich einfegung thun, wie dann Ir F. d. pezo zu Ewas in gleichen vall, auch sich erpöten hat.

Auf den XIV. den zehenden, beruerent, Ist F. d. antwort, das die gedachten Gerichtannzaigen, wo Ey beswert seyen, so welle Ire F. d. darauf gnedig einfegung thun, das dieselbigen, damit wider pilligkeit, vnd alt herkomen, nit beswerdt werden, Dann laut der Lanndsfreyhait niemand seines herkomens on Recht entsetzt werden soll.

Dann auf den XV. Artigkl sovil der berurt den Weglon hie zu Innsprugg, will die f. d. bald partheyen furderlich gegen ainander verhören, vnd darauf zwischen Inen gnediglich handln lassen, Ey solher Irrung zuuergleichen, wo Ey aber nit möchten vergleicht werden, zwischen Inen ergeen lassen, was recht ist.

Aber des Zolls halb zu Notenburg, will sich die f. d. auf

der Camer, vnd sonnst in annder weg erkundigen, vnd alsdann der pillichkeit nach darvnn hanndln.

Auf den XVI. Artigkl. des gelb halb fur die Abschied in Landtagen, soll solb gelt nach gelegenheit der Landtag doch nit vber ain guldein genommen werden.

Auf den XVII. Artigkl von wegen beschedigung, der grundt vnd Algher von den Meyttern vnd paissern, Sollen die paisser hernornen neben dem getraid vnd Frucht in den veldern beleiben, auch niemand sein Frucht oder grund beschedigt werden, welcher aber das that, der soll den schaden genuglich widerlegen, darbey die f. d. gnedig handhabung thun will.

Auf den XVIII. Artigkl betreffend, widerlegnus, des so am wagen zu Hall angriffen ist, Nymbt F. d. sollich der obgedachten Gericht erbieten, zu gnedigen gefallen an, der Zuversicht, was genommen ist, also Erberlich widergeben werd, es will auch Ir F. d. bei den oberkainen, darob sein, das Ey bepfendlg seyen, damit die gueter bey denen die also erfragt werden widergegeben werden.

Zum XIX. Artigkl ist der F. d. antwort, sovil betrifft straff des Wbls, das soll beschehen, auch daruber mandata furderlich aufgeen, Wo aber ain angefessen man, vmb Erberlich sachen venuglich angenommen wurd, sol gehalten werden laut der Landndordnung, so auf kunstigen Landntag geöffnet werden soll.

Hierauf versicht sich die f. d. die berurten Gerichtzleut sollen, ob solher Ir F. d. antwort, also ain vnnterthanigs benugen vnd gefallen haben, vnd des dermassen guetlichen zusriden sein, Ir d. nymbt auch Ir vnnderthenigs erbieten, Ir leib Er vnd gut, zu Ir f. d. als Irn rechten Naturlichen herrn vnd Landndfursten zusezen, vnd dieselb in kainen nöten oder andern gemains Landnds anligen nit zuuerlassen, zu gnedigen gefallen an, der ungezweyfsten Zuversicht, Ey als die Erberkait, vnd getruen vnnderthanen werden sich gegen den aufrurigen ungehorsamen personen zu widerstand Ires vngillichen furnements, vnd zu Irer gehorsambringung zu abstellung der gegenwirtigen emperung, mit ernst erzaigen,

vnd hinfuran, nit ainer Veden vorgebne red glauben geben, noch sich also zu emperung bringen lassen, sonnderlich alzeit darvor an Ire d. erkundigen, vund auch sonnst als getreuen vnderthanen wol zuet, vnd En Irer plicht, vnd Erbhuldigung nach schuldig sein, halten, vnd beweisen, auch auf den negstkommenden Gerichtstag sambt andern zu Ir F. d. ernorderten Aufschuffen von Stetten vnd gerichten aus dem Innthal, vnd Wiptal, daz vesse furzunemen vnd zuhandeln verhelffen, dardurch solich aufruern genzlichen abgestelt, die Erberkait vor dem gemainen Poff gesichert werden, vnd Fried vnd Recht im Land widerumb Irn furgang gewinnen, darzue Inen dann Ir f. d. alle hilff vnd beystand beweisen will, mit erpjetung auf der gemelten gerichtzleut obberurt erbieten, vnd vmb der Erberkait willen denen so von dem gemainen man, der negst furgenomen anfrur vnd emperung tathafftig, vnd vermant gewest sein, auf derselben wolhalten gnediglich zuuerleihen Vnd gemain Gerichtzleut, in gnaden beuolhen zuhaben.

Innsprugg am XX. Tag May anno 1c. XXV.

XLV. Paurrschafft an der etsch beswer Artickl.

Vermerckt die Artickl durch die Paurrschafft furgenomen,
15. Ma. Am montag nach dem Sonntag Cantate Anno 1c. XXV.

Erstlichen kain zins Außerhalb des Fürsten, es sey vogtes Rabaten weisaten, sol alles ab, vnd niemand weiter nicht schuldig sein, es sey dem Fürsten, oder niemand aufgenommen. Alle versazung Zins sollen sich abdiene, nach Rat vnd nach der zeit vnd lennge der Jar ainer Ingenomen hat.

Alle die halben wein geben, sol der voraus, so darauf verschriben sein, sollen furan ab sein, es sey dem Fürsten oder andern, doch dem Fürsten ain Zins nach pilsch.

Alle grundtzins, Außerhalb des Landdsfürsten, so die gueter nit ertragen mugen, sol zimliche einsehung than werden, es sey dem Landdsfürsten oder andern.

Alle Zins, so die Clöster, widem, vnd andere orden eingenomen haben, es sey im Land oder außerhalb des

Lannds, sollen all tod vnd ab sein, vnd sol ain gemain gewalt haben, ainen Amptman zusezen, dieselben Zins einzenemen, vnd alle jar Noittung zuthun, vnd wo ain Landd not aus käm sol man dem Fursten hilf dauon thun, vnd dieselben Zins sollen nach gelegenhait der gueter gestelt vnd eingesehen werden, was billich ist.

Aufzug vnd Abzug, sol ain paromann, den grundtherren ain Gerung thun mit ainem phund pheffer, wie von alter her.

Zuelassgelt im Landd, sol tod vnd absein.

Korn Behend sol ain gemain Einnemen, ain pharer dauon zwunterhalten, all annder Behend sollen absein.

Auch das ain Gede pharr Gren pharrer zusehen, vnd zuendtsetzen gewalt haben.

kain Vicari sol mer gehalten werden,

kain gefערliche völligkeit zuersuechen.

Ausserhalb des Lannds Fursten Böll, sol niemand kain Boll schuldig sein, Wo man aber Ins Fursten Boll beswörung hiet, sol auch eingesehen werden,

Es soll auch kain wissplzins, es sen dem Fursten oder andern, gegeben werden, vnd die schaltjar.

Auch wo markchts Recht steen, sollen tod vnd absein, vnd daz gebing gelt zu den schaltjarn sol auch absein.

Der Peen halber, was Redlich sach ist, kain gefessen man, der sich zu Ger vnd Recht peut venngelicher annemen, Sonder daz Recht sol zu Im gesuecht werden,

Es sollen auch Eöl . vnedl . geiſſlich odee weltlich, vor dem gemainen Richter, da sich der hanndl erhebt, oder hab vnd guet leit, schuldig sein, Red vnd anntwurt zugeben.

Alle wandeney, tier, vögel, vifch, sollen frey sein,

Item das man kain Uebermass in Nembtern oder andern, den Landdsfursten oder anndern Sonnder alweg von dem mass, wie in Stettnn oder märchthen gehalten worden beleiben.

Item des Zols halben in vltten, damit wir bisher beschwert gewesen, vnnd von Tausent Zwanhundert vnd von Funffhundert Ainhunderdt geben haben muessen, begern wir

das solchs ab, Auch annder holz zoll dar Inn allenthalben beswert haben.

Item alle todfeil, geding vnd umphachgelt damit wir bisher beswert gewesen sollen gar ab, vnd niemant nicht zugeben schuldig sein.

Item der Triennetner wein halben, damit wir bisher uberladen gewesen, begern wir, das denselben keiner mer durch das Land gefuert werde, Sonnder ab sein sol, mit sambt andern welschen weinen.

Vorbehalten was noch bedacht wirdet, hinfuro antzuhaigen.

XLVI. Aus der B. T. B. 779. Kop.

Wir Hainreich von gots gnaden kinig ze pehaim vnd ze polann Herzog in Ehärden Graff ze Enrol vnd ze Görtz vogt der gotshauser ze Aglay ze Triennet ze Brigen Tun kund mit disem gegenburtigen brief Das ain krieg vnd ain anstos gewesen ist zwischen vnseris Trewen altvomb von Bonymund ritter als ains gerhaben anstat Dyetmars chinder von werberg die er hat gelassen nach seym tod Des ersten ainer hat gehaissen vlich der ander Raimprecht vnd drey Töchter aine hatst katrein ainu agnes vnd aine Elspet. Vnd an dem andern tail vnseris getrewen Erharts von Andrian von der halben vessen wegen Werberg des inderm tails vnd was darzu gehört aigen oder Lehen die hainreich von werberg verkaufft hat Erharten von Andrian Da altvm von poymond lang klagt hat von der vorgenanten kinder wegen Dyetmars chinder von werberg von der vorgenanten halben vessen wegen Lehen vnd aigen vnd hat das Recht pracht vor vnser vnd vor vnsern Räten zwischen den obgenanten peden tailen das wir darzu sullen geben vnser Rat vnd ander Ritter knecht zwelf vnd sullen dafürkumen für vns vnd für vnser Rat vnd wen wir darzu geben haben Also sol der obgenant altvm von poymond als ain gerhab fürkomen mit allen sein Rechten lewt oder brieff an der obgenanten kind sint dyetmars kinder von werberg. Vnd der obgenant Erhart

von Andrian sol auch fürkumen mit allen sein rechten lewt oder brieff fur dy vntten geschriben vnser rät vnd ritter vnd knecht dy wir darzu geschaffen haben Mügen siß verain mit der mynn da sullens pey beleiben War ob siß nit verain mächten So sullens das Recht darumb sprechen Also sull wir In zu peden tailen ain vnuerhogen tagf geben nach vnserm wolgewallen Pey ainer penn Tausend phundt vnd pey des mans rechten Welcher tail käm nicht auf den tagf so solt man den andern tail verhören was das Recht pracht da solt wirs pey halten vnd der tail der nicht käm der wär verfallen der venn vnd seiner recht Also hat das recht pracht vor vnser vnd vor Vnsern räten ritter vnd knechten als si oben geschriben siend Des hab wir in ain tag geben zu peden tailen für vnser rät vnd ritter vnd knecht den nachsten mitwochen nach sand Jörgen tag an Meran in vnser stat Also hab wir künick hainreich ic. Vnser rät vnd ritter vnd knecht nider geseht auf den obgeschriben tag dy wir darzu geben haben Am ersten vnsern Trewen hainreich von Notenburg hofmaister auf Tyrol vnd vnser Trewer hainreich von anenberg pfurgraff auf Tyrol vnd vnser trewer hainreich marschalk vnd vnser trewer albrecht ritter von Warß Vnd vnser trewer Chunrat ritter von Mülles vnd vnser trewer Ruprecht aus dem tal passyr rittr vnd vnser trewer Chunrat von weinegk Ritter vnd vnser trewer Volkmaier von stain ritter vnd vnser trewer hainreich von Lengenstain ritter vnd vnser trewer Chunrat von poken ritter Vnser trewer Swenker von prawnsperg vnd vnser trewer ott von wer Also kumen pede tail auf den obgeschriben tag Altum von poymond als ain gerhab Vnd Erhart von Andrian Da ward dersunden daz altum von poymond sein gewalt haiget Da ward altumb von Poymond gewalt nehört Da ward dersunden daz er gewalts genuf het an stat dyetmars kind von werberg seiner kind Breichs vnd raimprechts vnd katrein vnd agnes vnd Elspet ze gwin und ze verlust an der obgeschriben kind stat.

Wann Her hainreich der priester Hindan gericht ist worden sein lebtag vnd Her frankzit von werberg vnd chunzt von werberg vnd König von Werberg dy auch all drey hindan

getailt sind worden vnd ob si di gueter icht verkauffen wolten So solten si dyetmair vnd Hainreichn oder ir erben dez erßen an pieten vnd ob si desselbing nicht entäten so solt dyetmayr vnd Hainreich oder ir erben allheit den kauff haben vor aller menigleich Denn ausgenommen ob ain vom andern ichß an geuiel von tod wegen nach dem lanndsrecht Also hab wir versunden daz altum sol fürchumen mit aller seiner weysung lewt oder brief als ain gerhab an der obgeschriben chind stat vnd Erhart von Andrian sol auch fürchumen mit aller seiner weysung lewt oder brief als daz Recht pracht hat alz obengeschriben stet, Also hat sich des ersten gehogen der obgenant altum von paymond an der obgenanten kind stat Am ersten auf wirnhir der Ochsenpröchler ritter vnd wirnhir auf Ebahzenzung ritter vnd auch diel sein pruder vnd rainprecht ritter von payrpergk vnd hainreich von paymond vnd vlrich von grennech vnd auf Hilprant von lannenbburgk vnd auf walthen den Erwl von Tiffens vnd auf hainreichn von sand vilß geseßen ze mals, Also hat vns vnser gnediger her Chünif hainreich zc. huegesprochen wes wir gedencken da wir pcy gewesen sein Dyetmars vnd hainreichs peder brüder von werberg Gnediger herr also offen wir ewch vnd ewren Räten das vns pede pruder als si oben geschriben stend vnd angnes vnd elspet ir zwo swestern da paten si vns wie si mit einander tailen wolten als gemain leut, Also sazz wir darüber vnn ir nller pet wegen alz oben geschriben stend Also offen wir vnd tailten das in drew tail alz wir euch ze kennen wellen geben, vnd geben ewch ze chennen daz wie hainrich des dyetmars pruder des ersten hindan tailten wann derselb newr. (nur) zwo töchter het vnd kain sun nicht ainy hieß Alhait vnd dy ander geß Wann hainreich in dem alter was daz er kain weib nicht mer wolt nemen Daz ofnat er vor vnser, Da ist hainreichn geuallen der in der Dorn ond inderthhalb des inderd tirs daz selbig gehews ist auch hainreichn vnd vor dem inderd tor hat hainreich nicht herfür Vnd vor der mauer dy pcy dem tor abhin get hat Hainreich auch nicht vor der selbing mauer vnd darhu wnz Im ze tail ist worden ze der halben Weßen werberg Des ersten zwai iaroch weingarten

vnter der Besten Werberg da ir pede weingarten an einander
 stossen da stößt das gemerck oben anher an daz haws an
 Hainreichs tail vnd stößt der weingarten vnter dem Haws an
 daz vuch holz vnd stößt vnten auf anher umbedum der ge-
 main wegt vnd ain halbs Zawch achter Daz da stößt oben
 anher an daz vuch holz vnd haist darvnter eyssenprant vnd
 get zwain entten der gemain wegt, Vnd ain Zawch achter
 leyt vor dem haus haist der poynt leit ze nachst dem brunen
 vnd stößt vmb dy poynt oben anher der gemain weg, vnd an
 der andern seyten auch der gemain weg gegen dem morgen
 vnd stossent seins pruders gut daran dy sein pruder Dyet-
 marn ze tail sein warn vnd ain Zawch achter leit ob dem
 Haus haist der Hoch achter vnd ain halbs Zawch leit auch
 der pey huiß der strigel achter Vnd da stößt vnten auf an
 hin an den hohen ucher auch seins pruders Dyemars guten
 daran, vnd an dem strigel achter aussen an dem ort da stößt
 auch seins pruders Dyemars gut an Vnd ain halbs Zawch
 achter leyt an dem Gasseig da ze prysen, Vnd ain Zawch
 achter haist der stüffel achter vnd leit enhalb brissen, vnd
 stößt an hin zwaintenten der gemain weg, vnd oben abhin des
 vlsreichs gut aus dem holz. Also pringt daz dy sechs Zawch
 Vnd zu derselben halben vellen gehört ain weingarten des
 da ist zwo arl gelegen in der pharr Tisens in der gehört ze
 nals an der stat genant ze gennan, Item ain stück ertreich
 daz weylend gewesen ist wisen vnd zwain mannmaß vnd ve-
 bundt ist angelegt mit reben, Item ain stück ertreich Wein-
 garten des da ist ain halb arl gelegen in der gehörd ze nals
 an der stat genant ze der Tropen, Item ain hof gelegen ze
 Andrian pey sand valentein mit achthalb Zawch weingarten
 vnd achter vnd wisen vnd moß dy da zu dem hof gehören,
 Item aber ain stück ertreich des da ist anderthalb Zawch ge-
 legen auch pey denselben gwtern pey sand Valentein daz
 andrian Item ain stück ertreich wisen genant in der pharr
 Tisens gelegen in der agrel Item vnd andri guter dy im
 auch zetail sind worden auswenndich dy nicht zu der halben
 vellen gehört haben Mer ward auffundig gemacht, das Hain-
 reich vnd sein erben Inzart wnd auffart sullen haben zw dem

haws, Aber wenn das dyetmar sein pruder oder sein erben nicht wolten lassen durch seiny tor lassen auffaren So solt Hainreich oder sein erben vnten aus seim gemach ain tor machen vnd sol ain weg haben durch seins pruders vorchhoff Vnd auch ain weg haben vber den ensenprant der dem obgenanten Hainreich ze tail worden, damit daz er Insart vnd auffart hab, als obengeschriben stet, Vnd den prunen sol das haus mit einander niesen Wann er stet auf des Dyetmars tall, Also ward hainreich hindan gericht von seim pruder Dyetmar vnd von sein swestern angnesen vnd Elspeten Was lehenschaft vnd manschaft ist Des sol der obgenant Dyetmar vnd sein erben verleiber sein. Wann Hainreich dyetmars pruder nowr zwu tochter het Also rufft sich hainreich gewert sein an seim tail Wann Im dy peten gueter warn dy vmb daz haus lagen vnd anderswo als si oben geschriben stend, Mer ist vns kunt vnd gewissen Das Dyetmar von Werberg vnd hainreich sein pruder daz si itz zwu swestern angnesen vnd Elspeten auch hindan gericht haben mit alner Summ ains gelts hundert vnd dreyssig mark, Da ward geredt vnd getadingt daz si gwter den zwain swestern solten einseben für das obgeschriben gelt, Da sahten si in ein aln halben hoff auf plähers vnd ist ain swalg vnd denselben halben Hof in Bltn mit zehent mit all Vnd den rainhoff der gelegen ist auf Marawn Vnd ain hof haisß der Bltn hof auf Marawn Vnd ain hof auf grissen haisß der ober lehenhof, Item vnd ain pawmgarten der da leyt ze Eizens in dem dorff ze nachst ob der phare Vnd ain pawmgarten der da leyt an dem graben ze Eizens, Also ward den obgeschriben zwain swestern dy oben geschriben gwter eingantwort in ir gewer also daz si weder versehen noch verchawffen nicht sollten on ir pruder will vnd wort vnd aller irer erben, Also haben si geoffent vor vnser was dyetmar geuallen ist zw sein tail von Werberg Des ersten der voder torn an Werberg, Vnd der hoff zwischen den zwain Dörn vnd des gemeuers neben Hainreichs maner abhin, Vnd daz klain gefäß vor dem torn vnd der plaz aller vor dem haus Vnd der pöbel haisß Werberg pügel vnd stöpent dy äßer oben heren an den pügel vnd stoß

an der Winden achter von fahenzung, Vnd stößt abhin von den winden achter auf dy gemain strass. da dy achter vnd der puchel aneinand stossent, Vnd stößt der puchel an den plartsch. der ist hilprantz achter von lannenwurgk Item vnd in dem selbing Werberg puchel da leut ain halbs Sawch weingarten der stößt auch an hilprantz achter an den plartsch vnd der stadt poy dem prunen vnd der rain hinter dem stabel vnter des wegs vnd ob des wegs der da get gen chemnaten. vnd stößt daz gemerck abhin, an den gemain weg der da get gen chemnaten Vnd so ver von dietmars weingarten abhin gen, Vnd get der rain auf durch vnz an den strigel achter vnd stößt an dy gemain, Vnd ain gut Sawch weingarten vnd garten der get ain tail an hainreichs mauer, Vnd stößt also geleich auf an Hainreichs weingarten doch sol dyetmar oder sein erben zwanz chlasten land vora von Hainreichs mauer, Item vnd leit ain klains pawmgartl vnter den weingarten, Item vnd ain gart vnter der poynt vnter dem weg, Item vnd ain gart ob dem prunen, Item vnd daz puchholz vnter dem haus. daz da stößt auf anhin an den chofell, Item vnd ain sawch achter hais der vergatber der da stößt oben herab an den gemain weg der da leyt an der poynt, Item vnd funf Sawch weingarten ze gennan vnd zwelf tagmad moß auch daz gennan, Item vnd der wegschaiden hof ze lanna mit allen sein rechten vnd drew tagmad wisen gelegen ze gennan, Item vnd anderthalb Sauch gelegen in sassannel Item vnd zway tagmad wisen in ridnau ze nals, Item vnd ain stuck achter leyt an der wahren Hof unten anhin, Item vnd zway Sauch achter dy da ligen ze Zifens, Item vnd das haus vnd der gart daran Vnd hais darober eyfenprant da hat Dietmar seins pruders zins daraus lauft von sein pruder hainreich sein tail, Also offnatten ved pender daz da dy tailung geschach, Mer ward gerett vnd auf fundig gemacht mit ir peder willen dyetmars vnd Hainreichs, daz dyetmar vnd sein erben sullen veleiben was aigen leut sein vnd manschoft vnd lehenschaft die zu dem obgenanten Haus ze werberg gehören. dy sullen vallen auf dietmar vnd auf sein erben vnd was im manschaft vnd lehenschaft für

daz auf si geuielen dy In geschaffen wären vorn (worden)
 oder noch geschaffen wuren daz sol als gewallen auf den ob-
 genanten Dnetmar vnd auf sein erben, Darumb ward daz
 also auffundig gemacht, wann hainreich newr zwo töchter
 het, Mer ward auffundig gemacht, daz Dnetmar oder sein
 erben sein tor daz hulken tor voren an dem graben selber
 versargen sol, Wenn den hainreich ain tor wolt hinten aus
 machen oder sein erben, so solt Dnetmar oder sein erben
 Hainreichen ain weg lassen durch sein puchholz als oben ge-
 schriben stet, Wär daz Dnetmar oder sein erben nicht wol-
 ten lassen durch seine tor lassen auffaren Wenn er denn
 hainreich manet oder sein erben so solt hainreich vnten aus
 ain tor machen als oben geschriben stet vnd weg, vnd wenn
 ved prüder oder ir erben der maneten an einander von der
 auffart wegen so solt hainreich oder sein erben in dem sel-
 bing halben Jar tor vnd weg machen, Da begeret der obge-
 nant gerhab daz wir Vlreich aus dem holz zusprachen was
 Im hunt wär zwischen Altums vnd Erharts an der obge-
 nanten chind stat, Da offnat Vlreich aus dem holz Wie
 Erhart von andrian von hainreichen von werberg kauffen
 wolt dy halben vessen Werberg vnd was darw gehört, daz
 im ze tail ist worden, Da sprach Vlrich aus dem holz, Er
 wolt dar in chain zuig nit wolt sein Wann altum von pon-
 mund der oben geschriben sind gerhaben vey dem lande nit
 ist, Vnd ain tailung vnd ain tading geschehen ist, zwischen
 Dnetmars vnd Hainreichs peder prüder von werberg als dy
 oben geschriben ritter vnd knecht gesagt haben, da pin ich
 pey gewesen, Da offnat Vlrich aus dem holz warnmb er
 nicht zeng wolt sein, Wann er ain vermachtniß tan het gen
 Dnetmar vnd gen hainreich von Werberg da pegeret der
 obgenant gerhab daz Vlrich aus dem holz daz er dy ver-
 machnuß offen solt Da incht Vlrich aus dem holz ez wär
 war, Er hat Im ain geschäft tan Dnetmar vnd Hainreichen
 peden prüdern von Werberg vnd iren erben, Da sprach der
 obgenant Vlrich aus dem holz. Ich han In geschaffen dy
 vessen im holz acker vnd wisen vnd holz nnd wald vnd
 was umb dy vessen leit, Mer han ich In geschaffen was zu

dem egenanten haus zu der vesten gehört, angen lemt vnd manschaft vnd lehenschaft, Mer han ich in geschaffen alle dy recht vnd vogten vnd pflegnus dy alle vnser vordern mit einander vorgehabt haben die vns vnser gnediger herr herzog meinhart bestätt hat, Wann wir von alter her ain geschlecht sein Mit willen vnd mit gunst Eberleins aus dem holz meins vettern der da angegenwürdig was, wann mein vetter der Eberlein vom holz vnd sein pruder hindan gericht sein worden fur alle eigenschaft vnd manschaft vnd lehenschaft Vnd fur alle ansprach dy zu der vesten gehören, Aber hoch sich der obgenant gerhab auf vier, dy zu der heugschaft gepeten waren, auff hainreich den Wincken vnd auf dyetlein den wincken pede von fahenzung vnd auf hilprantz sun weylent hilprantz von lannenburg vnd auf walthew genant Trulle gefessen auf Tysens die da pey der tading gewesen sind, wie Erhart getadingt hat von hainreich von werberg, da ruefft der obgenant gerhab an, daz man den zwsprach, Was In darumb kunt vnd gewissen wär, Also sprach wirn zu was In darumb kunt vnd gewissen wär, Also sagten dy vier ainmütiglich aus ain mund, wie si gepeten waren zu ain zuigschaft zwischen Erhart von andrian vnd hainreich von werberg von der halben vesten wegen Werberg dy Erhart von hainreich kauffen wolt, Also gedend wir wie vtrich aus dem holz geredt hat, daz er kain zeug nit wolt sein als oben geschriben stet, Mer gedend wir vnd da wir pey gewesen sein daz her hainreich von werberg der priester iach zu seim vettern Hainreich daz er dem gerhabten den kauff solt anpieten an der kind stat oder dy nachsten fremnt, Er wess wol vnd ander pyder lemt, Wie der tail gemacht wär vnd dy tading zwischen In, Da her hainreich der priester zu dem redet Mir fugt nit daz ich kain zuig in dem brief,, Aber gedend wir mer daz andre, Herr Otten Sun von werberg ain halb sein sun gewesen ist daz er iach zu Hainreich von Werberg daz er sach daz er recht verkauffet. Das kain krieg nit dar aus werd, Vnd iach im füget nit, daz er kain zeug darin wolt sein, Also ist vns daz kunt vnd gewissen vns vieren Wann wir pey der tading vnd pey der red also gewesen sein,

Da sprach wir zw dem noder, wir wollen kain zeugen nit sein Wann dy nachsten Fraint nicht zeugen wollen sein, Da jach her hainreich von werberg zw dem noder, Verschreib mir das noder wann ich mein gwt wil verchaulffen wem ich wil dy halben vessen Werberg vnd was darzw gehört, das mir ze tail ist worden, das ist vns alles kunt vnd gewissen, Also hat altum furpracht ain brief vnter vnserm Insigel wie er das der weiß hat mit ritter vnd mit knechten, Wie dy vessen Werberg vnd dy vessen aus dem Holz leben wär, Das hab wir dem obgenanten altum von poymund hinwider verlihen Vnd alle dy recht die zu den zwain vessen gehören aus dem holz vnd von werberg, Mit willen vnd mit gunst Blreichs aus dem holz vnd hainreichs von werberg an stat Dytmars kind von werberg In der Jarhal vnser Herrn Tausent drem hundert Jar vnd in dem von ains zwainzigstem Jar des zwelften tags im hornung in dem sibenden zaichen, Also hat der obgenant erhart sein wensung auch furpracht, vnd zaigt sein kaufbrief der da laut in der Jarhal vnser Herrn Tausent dremhundert vnd in dem drem vnd zwainzigsten Jar in dem sechsten haichen des sibenden Inngenden tags im Jenner den hat geschriben albrechts sun wenzelent von Meran, Aber haiget er vns ain bestätt brief vnter vnserm Insigel wie wir Im dy halben vessen Werberg verlihen haben Erharten vnd Niclasen sein pruder vnd was darzu gehört, der da laut in der Jarhal Tausent dremhundert Jar vnd in dem drem vnd zwainzigsten in dem sibenden zaichen des newnten Inngenden tag im hornung, Aber hat Erhart ain Brief haigt wie er kauft hat von frauen alhaiten nach irs vaters tod Hainreichs dy halben vessen werberg, die da ist zwengkleins weib von liechtenwerg vnd laut in dem selben brief wie si ain gerhaben geseht hat Erharts pruder den Niclasen von andrian der da lautet in der Jarhal vnser Herrn Tausent dremhundert Jar vnd in dem dreyssigsten Jar in dem XIII. zaichen an ain freitag des sechtzehnten tags des monats merhen. Den brief hat geschriben albrecht noder von Meran, Aber hat Er ain brief zaigt wie er kauft hat von frauen gesen dy wilhams weib

ist von firmian dy halben vesten werberg nach irs vaters tod
 Hainreichs von Werberg der da laut in der Jarhal vnser
 Herren Taufent drehhundert Jar vnd in dem zwain vnd
 drehssigisten Jar Im December den brief hat geschriben
 wernher noder von der Nemenstat ze pozen, Also sprach wir
 altum von poymund zw alz ain gerhaben. Vnd Erharten
 von andrian ob si sich daran genügen wolten lassen als dy
 obgeschriben ritter vnd knecht gesagt heten vnd dy pawlew
 Da sprach altum von poymund als ain gerhab, in genüges
 wol als si gesagt hetten Du geret Erhart für sich daz si sol-
 ten ire recht darumb tun waz si Darumb wessen, Also sprach
 wir zu den obgenanten rittern vnd knechten vnd allen den
 dy darumb gesagt haben als oben geschriben stend daz si ire
 recht darumb täten Des erhart nit geraten wolt, Also habet
 dy obgeschribnen Ritter vnd knecht gesagt daz in daz war
 vnd kunt vnd gewissen ist, waz oben geschriben stet vnd dar-
 umb haben gesworen ain aid gen allen gots Hanligen vnd
 auf das heilig Euangelii daz dem also ist was oben geschriben
 stet, Daz ist vns alles chunt vnd gewissen Mit arner ganzen
 warhait als wir vnser recht darumb tun haben. Nun hab
 wir wol verhöret waz volg vnd frag pracht hab als si oben
 geschriben stet, Wann vns vnser gnediger Herr Chunig Hain-
 reich zc. darzwo geschaffen hat, mächt wirs mit der mynn der
 Rechten daz wör wol vnd gut mächt wir aber desselbing
 nicht tun so solt wir daz recht darumb sprechen, Nun hab
 wir dy mynn versucht da gert Erhart vnd Nielaß sein pru-
 der des rechten, Also schuff vns gnediger Her künig Hain-
 reich zc. mit vns daz wir daz recht darumb sprechen solten,
 Also hab wir altums elag vnd fürgab wol verhöret vnd alle
 sein weysung lewt vnd brief als ains gewaltigen gerhaben
 an stat Dyetmars kind von werberg als si oben geschriben
 stend, So hab wir Erharts widerred auch wol verhöret sein
 elag vnd sein antwurt, wie er furpracht hat, alle seine recht,
 vnd sein laufbrief, Also hab wir des ersten dorfunden mit
 dem rechten als vns vnser gnediger Her künig Hainreich
 darzwo geschaffen hat, was dy oben geschriben ritter vnd
 knecht vnd dy pawlew gesagt haben vnd darumb gesworen

haben auf das Heilig ewangeli da sol es pey beleiben was
 oben geschriben steet vnd als si gesagt haben, Mer hab wir
 derfunden mit dem rechten daz vede tail sullen pleiben pey
 der taylung dyetmars kind von Werberg vnd erhart von an-
 drian Wie dy vessen Werberg getailt ist worden vnd alle dy
 gweter leben vnd aygen vnd wie es derfunden ist worden
 mit insart vnd mit auffart zw der egenanten vessen Werberg
 vnd sullen auch veseiben Dyetmars kind von Werberg vnd
 alle ir erben pey aller manschaft vnd lehenschaft vnd aygen
 lewt vnd was auf si geuallen mächet oder geschaffen wurd,
 Vnd sullen auch dy vbenanten Dyetmars kind dapey belei-
 ben pey allen den rechten die si haben die In vnser gnediger
 Her Herzog meinhart zc. In vordern bestätt vnd verlihen
 hat, Vnd sullen auch dyetmars kind dapey beleiben pey allen
 den rechten vnd leben die In ir gerhab bestätt hat von vn-
 serm genedigen Herrn Chunz Hainreich zc. Vnd sullen in
 auch alle dy güeter veseiben, dy angnes vnd Elspet gehabt
 haben den egenanten kinden Dyetmars chinden von Werberg
 oder allen iren erben zw gehalten was von tode wegen nach
 dem landsrechten dannen aleng wnd was Erhart der guter
 Inne hat von angnesen vnd Elspeten dy sol er dem egenan-
 ten gerhaben auf antwurten an der chind stat dyetmars chind
 von werberg pey der vnten geschriben pen Wann sich daz
 derfunden hat mit guter wensung, daz dy zwen pröder Dyet-
 mar vnd hainreich von Werberg die oben geschriben ire zwo
 swestern hindan gericht haben angnesen vnd Elspeten Vnd
 sullen auch Dyetmars chind da pey beleiben was Vlreich aus
 dem holz geschnffen hat Was algen lewt vnd manschaft vnd
 lehenschaft ist als vlreichs geschäft begriffen hat aus dem
 holz. Nun hab wir Erharts kauff brief wol verhört, Wie
 er kauft hat von hwinreich von Werberg vnd haben auch wol
 verhört wie der abgenant gerhab wider den brief geweiß hat
 mit viern dy zuig in dem brief sein vnd haben auch wol
 verhört wie Vlreich aus dem holz auch dawider gerett hat,
 vnd haben auch wol verhört in dem brief daz dy kaufnus dy
 erhart tan hat von hainreich von Werberg daz dy niemant
 an poten ist worden da ers von rechts wegen hin solt an

pieten als oben geschriben stet, Aber hab wir wol verhört
zwen brief wie erhart kauft hat von hainreichs tochter von
werberg nach sein tod von alhaiten vnd gesen dy halben
vesten werberg vnd was darh̄w gehört als oben geschriben
stet, Aber hab wir ain brief verhört wie unser gnediger her
kunig hainreich 2c. hat bestät Erharten von andrian vnd ni-
clafen sein pruder dy halben vesten werberg vnd dy gueter
die in dem brief begriffen sind, da laut in den brief was
er von rechts wegen leihen sull, Nun hab wir auffundig ge-
macht mit dem rechten das altum von vonmund wol gewest
hat wider Erharts kaufbrief Vnd haben auch auffundig ge-
macht mit dem Rechten wie in den zwain briefen begriffen
ist worden wie erhart kauft hat von den zwain swestern al-
haiden vnd gesen alle erbschaft dy auf si geuallen macht dye
Erhart kauft hat Im vnd sein erben vnd ist in alhait brief
pgriffen wie alhait gesetzt hat Erharts pruder den niclafen
von andrian zu ain gerhaben Vnd das wider landrecht ist.
Wann das vass mit genard zugegangen ist, Nun hab wir aus-
fundig gemacht mit dem rechten dy zwain brief von alhaiden
vnd gesen das die Erharten nichts mer sullen sagen im vnd
sein erben. Vnd ob es zu schulden chām von tod wegen So
sol es wider geuallen auf gerechten erben vnd sich derfunden
hat mit dem rechten wie erhart ausgericht hat die zwai swe-
stern für fürhicht Nun hab wir wol verhört mit briefen vnd
mit weysung wie vil erhart behalt hat den zwain swestern
Hainreichs töchtern von werberg alhaiten vnd gesen zwav
hundert marck vnd Eibenzig marck noch pleibt erhart schul-
dig achtzig marck als sein kauf brief laut vnd sagt, Mer
hab wir auffundig gemacht mit dem rechten das erhart brief
absen vnd alle penn vnd pünt die in Erharts briefen begrif-
fen sind, Mer hab wir auffundig gemacht mit dem Rechten
das der obgeschriben gerhab vnd dy obgeschriben Dyetmars
kind oder ir erben sollen haben ewige losung vmb dy halben
vesten Werberg den ndern tail vnd alle dy gueter dy erhart
darh̄w kauft hat, vnd andri gueter dye hainreich von wer-
berg ze tail sind geuallen dy sullen geuallen auf die gerech-
ten erben, Vnd sullen auch dyetmars kind von werberg lösen

oder Ir erben umb zway hundert marcß vnd Sibenzig marcß, Vnd wenn si lösen wollten, so sullens mit hundert marcß lösen zwischen sand martein tag vnd der liechtmessß vnd dy leht losung mit den LXX marcßen vnd wenn si lösen umb hundert marcß, so sol erhart von andrian oder sein erben aufantwurten daz drittail gut, Vnd sol auch Erhart dy kauf brief in halten die er da hat von den obgeschriben gwtern vnz daz si dy losung tun als oben geschriben stet, Wär daz Dyetmars erben den selbing brief kain bedewten So solt Erhart auf antwurten oder dem obgeschriben gerhaben, Vnd wenn dy losung gar geschicht, So sol Erhart von andrian oder sein erben alle dy brief antwurten dy oben geschriben stend, Vnd ob er chaim brief in Inn hät von andern güetern, Es wären lehen oder aigen dy sol er auch aufantwurten In der Fars frist den oben geschriben erben, Mer hab wir derfunden mit dem rechten daz Erhart von andrian sol emphaben dy halben vesten werberg er vnd sein erben Dy weil vnd dy obgeschriben dyetmars erben nit lösen, Vnd sol auch altant von voymund als ain gerhab an der chind stat vtreichs vnd reinprechts dy vesten Werberg gar emphaben si vnd all ir erben wen ez ze schulden kumbt von vnser gnedigen herschaft von Tirol wann darumb daz si ewige losung darauf habet. Mer hab wir derfunden mit dem rechten Ob chainer dem andern daz sein inn hielt ez sey mit wissen oder mit vnwissen alz oben geschriben stet, Vnd welcher tail den andern der mant mit seim brief der sol chaim gewer nicht furziehen sy vnd all ir erben pey der vnten geschriben ven vnd sol Imb fursich antwurten in sein gewer, Also meldet der obgenant gerhab, daz er sein wol umb zway hundert marcß schaden genomen hat an dietmars kunds stat Daz Erhart von andrian den zins eingenomen hat vor ee daz er Hainreichs töchter beraten het, Also hab wir gerett mit dem gerhaben vnd mit Erharten von andrian mit ir peder willen daz dy schaden sullten gegen einander absein, Doch also ob erhart an dem haus icht pauet oder sein erben so solt Dyetmars erben daran nicht widerchern wenn man dy losung tät, Mer hab wir derfunden mit dem rechten Waz dy ob-

geschriben ritter vnd knecht vnd dy pawlentw gesagt haben als oben geschriben stet Daz daz allez vest vnd stat veleib vnd was wir derfunden haben mit dem rechten als oben geschriben stet pey ain pen zwan hundert marck vnd pey des mannes rechten . Vnd welcher tail dy pen prach daz mynst als daz maist, vnd wo sich daz derfund det war verfallen der halben pen vnserer gnedigen herschaft von Tirol vnd dy ander halb pen dem tail der daz stat hielt vnd des mannes rechten, vnd welcher tail daz nit stat hielt vnd als oft er daz oberfert als oft ist er verfallen der obgeschriben pen . Mer hab wir derfunden mit dem rechten was daz recht pracht hat, als oben geschriben stet, daz daz ewigklich vest vnd stat sol veleiben pen der obgeschriben pen, Mer hab wir derfunden mit dem rechten daz pede tail sullen nemen zwen gleich brief, vnter vnser gnedigen Herren Chunick Hainreichs zc. anhangenden Insigel, Also ist dy obgeschriben vrtail vor vns kunig Hainreich zc. vor vns Räten Rittern vnd knechten behabt woren dy wir darzu geben haben als oben geschriben stend, vnd daz In daz ganz vnd stat vnd vngeprochen beleib Geben wir Im disen brief Erharten von andrian Im vnd allen sein erben fur vns vnd fur all vnser erben vnd nach komen, Also hend wir kunig Hainreich zc. zu vrfunt der warhait vnser Insigel an disen brief als vns pede tail darumb gepeten haben als oben geschriben stend Da ist pey gewesen vnser thomas son frainsperg vnd volkmair von purgial vnd albrecht von gamvân vnd Chunrat von Mulsar vnd Ott von Andrian vnd niclas martenhaufer von liechtenwerg vnd Chunrat von lebenwerg vnd hainreich von poymund vnd verchtold von lebenwerg vnd hainreich von maynberg vnd vreich von furmian vnd hilprant von furmian vnd vreich von Liechtenstain vnd albrecht von furmian vnd christel kefer vnd Görg von Twingenwerg vnd vreich von twingenwerg vnd wölfel von thablatt vnd arnold von pozen vnd prantoch von pozen vnd vreich grenff von Ianna . Daz ist geschehen nach Christi gepurd MIII Jar vnd in dem XXXIII Jar des nachsten mitwochen nach sand Görgentag.

XLVII. Aus den Landesfreiheiten.

Ein Abschied von Ainer Regierung zu Innsprugg darinnen Etlich ansehnlich Personen vmb Straff ertheilt vmb das sy Frembtwein in das Landt gefiert 1515 Jar.

Zurwissen. Als der Wolgeborn Herr Leonhardt Herr zu Wöls, Hauptman des Landts an der Etsch unnd Burg grafe zu Tyrol, von wegen gemainer Landtschaft an der Etsch, die hernach benanten, mit namen Coserus Langenmantl, Joachim Mair, vnd Jacoben Khrauscher zu Trampynn, mit samdt Andern Personen für den Römischen Khaiserlichen Mayestäts Statthalter vnnnd Regenten zu Innsprugg mit Ladung zu Recht fürgenommen vnd zu Inen Elagt hat, daß Sy Etlich frembt wein iber vnnnd wider gemainer Landtschaft freyhaiten Briuslegien vnerlaubt vnnnd vnuerkannt in das Landt der Fürstlichen Graffschaft Tyrol, gesuert haben mitbeger gegen Inen mit Straff lauth der ausgetruckhten Peen in der Landtschaft freyhait begriffen mit Ablegung Costens vnnnd Schadens Rechtlichen zuhandlen ond zuerkennen, Dargegen aber die obgemelten Langenmantl, Mair vnd Khrauscher angezaigt, das Sy Sich deßhalben nit in Rechtfertigung Sonder sich in gnad vnnnd Straff begeben wüllen, vnd vnnnderthenigelich gebeten. Sy vmb die angezaigte Handlung gnedigelichen vnnnd guetlichen Anzemenen vnnnd abthomen zu lassen, Demnach ist, die sach guetlichen vertragen vnnnd Inen ain Peen sal, benennt vnnnd aufgelagt, den sy auch entricht vnd bezahlt haben, Doch so soll solliches gemelten Landthauban, In namen gemainer Landtschaft gegen andern so verhandlt vnnnd wider die freyhait wein in diß Landt on vergonsligung vnnnd Erlaubung gesuert haben, Darumb vor Röm. Khay. Mayts. Regement zu Innsprugg zuersuchen auch gemaine Landtschaft an dem gemelten Inen freyhaiten, gerechtighaiten vnd alten herkhomen Hinfüro gantz vnuergrüffen vnd on schaden sein. Alles Getreulich vnnnd ohngeuerde des zu vrkundt ist dem Pantheyen diser Abschied, vnnnder der Khaiserlichen Mayestäts Sekret gegeben, Beschähen zu Innsprugg am Zwenundzwainzigisten tog des Mon-

nats May; Nach Crispi geburt fünfzigihnhundert vnd Inn
fünffzohenden Jar 2c.

XLVIII.

Inn Gottes Namen angefangen,

Actum den 12. Februarij Mo. 1624

Vor dem Ernueßten weisen Christoff Friderichen Peben-
freidt, Richter der herrschafft Schöneegg,

Zugögen der Fürnemen vund Ersamen, Anndren am
Pach Anwaldts auf Pfalzen hannsén Stockbers Mayrs am
Pichl zu Hüßingen, Ambrosyen Maurers auf bemelten Pfal-
zen, vund Wangraz Millners zu St. Stigmundt, als Gerichts-
geschwornen,

Nachdeme vnnnd obwolén Peter Plackhner Marr zu Fo-
fern, umbwillén aines Rhinds, so Er bey seiner iezigen Ehe-
wirthin Ursula Eggerin, in werennd Ehe erzeugt vnd vber-
thomen, ober dasselb fir sein ehelichés Rhind zusein (weil
Ime die Raittung bey 14. Täg gefált) nit zuerkennen oder
anzunemen vermeint, Inmaassen Ers auch nit auf Ime Tauf-
fen, wie auch da es hinach mit Toth abganngen nit sondern
bemeld seiner Ehewirthin noch vnucerraitte Gerhaben (denen
Ers alsalden nach der Geburth vntauffter zuegeschickt) be-
graben lassen miesen: vnnnd was ann deme verrer beriert,
deswögen ötlichmal vor Gericht erfordert worden, sich nie-
malen inn ainiche Straff einlassen wöllen, So ist Er aber
heut dato der desßhalber wördhten Straff inn Giete also ab-
thomen. Nemblichen nöben abtrag alles deswögen ergann-
nen vncoffen wie der Namen hat. Rhein aufgenommen, noch
der herrschafft zu Straff erlögen . . 25 fl.

Welliches herr Pffegsuerwalter annderer gestalt nit als
wannen es die Gerichtsherrschafft darben verbleiben lassen
wirdet, angenommen, vnd zu ergäichnen begerth.

XLIX. Aus dem Gub. Archiv gedruckt.

Reformation Tirolischer Landts, vnd Policey
Ordnung

Welcher massen ain Ehrsame Tyrolische Landtschaft auf nächstgehaltne Landtag allhie einhellig beschloffen, auch den grossen vnd klainen Ausschuß deswegen allen genügsamen gewalt gegeben hat, das sie die new Reformation Tyrolischer Landts vnd Policey Ordnung mit ehisser müglichait, durchsehen vnd abhören, vnd was sie darinn für mangel und beschwården haben würden, dieselben in ain Vergriff und auff das Papier bringen, vnd folgendes der F. Dt. unserm gnädigsten Herrn umb derselben gnädigsten entschluß einsehung vnd wendung vbergeben sollen vnnnd das auch volgendes die sachen dahin angestellt werden, das bemelter grosser vnd klainer Ausschuß zu nächstgehaltne Adelichem Hofrechten, deswegen zusamben kummen wollen, vnd das ir F. Dt. Ihr dasselb nit zu wider sein lassen, Sonder gnädigst darrin consentiert vnnnd verwilligt hat, dessen alles werdet ihr euch auff den Landtags Abschied wol zu erinnern wissen, vund hette sich demselben verlaß nach ihr F. Dt. gleichwol gnädigst versehen, es würde also kürzlich vollzogen werden, der gross vnd klain Ausschuß zusamen kummen sein, vnd die berührte newe Reformation angedeuter Tyrolischen Landts vnnnd Policey Ordnung, in Krafft des Landtags Abschieds durchsehen und abgehört, dierweil aber jezt ihr F. Dt. auß der Herrn Stewer Compromissarien anbringen gnädigst verstanden. Das solches etlicher fürgefallnen Ehehaften vnd verhinnderungen halben noch nicht beschehen, sonder hieher auff jeztige zusamenkunft angestellt worden sey. So haben ihr F. Dt. auff ihr der gedachten Herren Stewer Compromissarien gehorsams Ansuchen vnnnd begeren gnädigst verwilliget, den grossen vnnnd klainen Ausschuß zu nothwendiger verrichtung dieses werks, alsbald hieher zu beschreiben vnnnd zu erfordern. Vnd derwegent so ist in Namen vnnnd an statt ihrer F. Dt. vnser Beuelch an Euch, das ihr gwislichen auff den zway vnnnd zwainzigsten diß gegenwürtigen Monats Julij zu

Abends, zu durchsehung vnnnd abhörung mehr gesagter neuen Reformation Tyrolischer Lands vnd Pollicey Ordnung, vnnnd was in demselben berühret, vnaußbleiblich (außer Gottes gewalt) allhie einkummet. Daran vollzieht ihr Ehrer F. Dt. mainung. Datum Innsprugg, den ailtsten Julij, Anno 1c. im drey und sibendzigsten

F. Dt. Erzherzog Ferdinanden zu Osterreich, 1c. Statthalter, Regenten, vnd Rätthe, der Oberösterreichischen Lande

An Herrn Bernharten Rhunigl Freyherrn 1c.

L. Aus dem Innsbrucker Sub. Arch.

Mandat von wegen der Gartknecht, Lannndsfreicher, Peter, vnd an dem losen verwegnen müessiggeenden Gesind.

Geben in vnser Statt Innsprugg, den Ersten Tag des Monats Aprilis im Fünffzehnhundert Ainundsebenzigsten Jar. Ferdinand.

Dieses Mandat ist in der Landesordnung 4. und 17. Tit. VII. Buchs wörtlich enthalten.

LI.

Mandat, Besuehung der Gotsdienst, vnd Haltung der Processionen.

Abstellung der Tenz, Fastnacht Mumereyen vnd ander weltlicher Freiden.

Gotts Lestierung Zuetrinken, Fülleren Gebruch, vnehe-lich Beyßh, vnd anndere Laster zustraffen.

Verbot der grossen Hochzeit Kirchtag pangget, Ladschafft Kindpeth vnd Todten Mäler.

Zu den Hochzeiten nit vber 20 Personen zu laden.

Geben in vnser Statt Innsprugg, den Drey und zwainzigsten tag Monats Jannuary Anno 1c. Ainundsebenzig.

Ferdinand.

Die Bestimmungen über alle diese Gegenstände wurden gleichfalls in die Landes- und Sittenordnung aufgenommen, und unter verschiedenen Titeln wörtlich abgedruckt.

LII. Aus dem Sub. Archiv.

Wassien Mandat, vnnwegen des Fleischessens, Auch Empfahung des Sacraments.

Wir Ferdinand von Gottes gnaden, Erbherzog zu Österreich etc. etc. Embieten N. allen Hauptleuten, Pflegern, Berwesern, Lannndtrichtern, Burgermaistern, Richtern, Rätthen, vnnnd sonst allen andern, so von Ampts vnnnd Obrigkeit wegen, allenthalben Inn diser vnnserer Fürstlichen Graffschafft Tyrol, zugebieten haben, Vnnsrer gnad vnnnd alles guets. Vnnsrthumbt glaublichen für, wie gar vil vnnserer Vnderthanen, in disem vnnserem Lannnd, sich vnderstehen, weyllendt der Röm. Kay May. vnserer geliebtesten Herrn vnd Vatters, Hochloblichster vnnnd seligigster gedechtnus, vnnnd vnnsern zuuor außgangnen Mandaten zuwider, nit allain heimlich, sonder auch offentlich, vnnnd vvorab in den Wierdtstettern bey den Strassen, in der Wassien, vnnnd zu andern verbotnen tügen, Fleisch zuessen, vnnnd zuspeisen, Dessgleichen auch das Hochwirdig Sacrament des Altars, nit vnder ainer, sonder zweyerlay gestalt zubegeren, vnnnd zuempfehen, vnd etlich das ermetelt Hochwirdig Sacrament, gar nit zuempfehen, Welches alles nit allain Höchstgedachter weylend der Römischen Kaiserlichen Mayestat, vnnnd vnnsern außgangnen Mandaten, sonder den Alten heyligen waren Catholischen Christenlichen Satungen, vnd Ordnungen, gentlichen zuwider ist, müssen auch gedendhen, das durch Euch die nachgesetzten Obrigkeiten in dergleichen sachen, ganz farsessig gehandelt, vnd darinnen wening gebürlichs einsehen beschehe, Welches vnnns aber zugestatten, gar in thain weeg gemaint ist, Sonder ermanen vnnnd ersuechen, wir demnach Euch alle, vnnnd ain Veden vnserer Vnderthanen insonders, was Standts der sey, hiemit abermalen gnediglich, Vätterlich, vnnnd ernstlich beuelhent, das sich alle vnd Vede Mans vnd Weybs personen, so zu Iren tagen kumen sein, nach außsagung der heyligen Christenlichen Catholischen Kirchen, zu angeender Wassienzeit, mit betten vnnnd Wassien, zu der Püß richten, den fürgesetzten vnd verordneten Priestern Beychten, vnd zum

wenigsten, zu Oesterlichen zeiten, das Hochwirdig Sacrament vnder ainer gestalt empfangen, auch die zeit der Fasten, vnnnd zu andern verbotnen tagen, kein Fleysch speysen, noch selbs essen. Daneben ist an Euch alle, die so von vnns oder andern Gericht, vnd Obrigkayten verwalten, oder Innhaben, vnser ernstlicher Beuelch, Das Ir in vnsern vnnnd Ewren Obrigkayten, vnnnd Gebieten, diß vnser Mandat, auf den Eanklen, durch die Seelsorger, Pfarrer, vnd Prediger, offentlich verlesen, auch an die Kirchenthürn, oder andere gewondlich Ort anschlagen lassen, vnd daneben bey denselben Pfarrhern vnnnd Seelsorgern, In gehaim erlernet, Welche das Hochwirdig Sacrament vndter bayerlay gestalt begeren, Vnnnd welche dasselb jezt in der heyligen zeit, der Vierthig tågigen Fasten gar nit empfangen, Inen auch auflegen, das Ey deßhalben Ire Bentsckinder vnd Communicanten, fleysig ausschreyben, vnd Euch zu Ewren handen stellen, daraus Ir zusehen haben werdet, welche nit gebeicht, noch zum Sacrament gegangen, vnd vns dieselben so Ir Christenliche Recht, vermüg Christenlicher Ordnung, mit Bentschen, vnnnd empfangung das Sacraments, vnder ainerlay gestalt nit volbracht, Vnnnd welche vnder zwayerlay gestalt das Sacrament empfangen, oder zuempfangen begeren, von stundan hieher berichtet. Ir sollet auch sonderlichen auf die Priester, so sich vndersteen den Leuten das Sacrament vnder bayerlay gestalt zuraichen, Ewr guet achtung vnnnd kundtschafft haben vnd bestellen, vnnnd vnns dieselben auch fürderlich zueschreyben, Aber die Ihenigen, so Fleisch in der Fasten vnd zu andern verbotnen tagen essen, oder speisen, vermüg der außgangnen Mandat, mit Genckhus Wasser vnd Brot, der notturfft nach darumben straffen, vnd den Wierdten insonderhait bey hoher straff auflegen, weder die durchwanderten, noch andern personen, zu verbotnen zeiten vnd tågen, mit Fleisch zuspeysen, noch daz selbs zuessen, Doch wellen wir hiemit die Alten vnd schwachen personen, schwangere Frawen, vnd Kindlpetterin, vnd andere dergleichen personen, denen es durch die Christenliche Ordnungen zugelassen, anderer gestalt nit gemaint haben, allain das Ey das Fleisch mit

vorwissen vnd bewilligung Ires Seelsorgers, auch Ires Leib-
 arhet vnnnd fürgeſetzten Obrigkeit, haimblich vnd on Erger-
 nus eſſen, vnd doch daneben ſich deſſelben ſonit imer möglich
 iſt enthalten, Vnnnd damit das Fleiſch eſſen vnd ſpeyſen, die
 zeit der Faſten, vnd zu andern gebotnen tagen, deſto mer
 abgeſtelt, vnnnd vermitteln bleybe, auch in deſſo gewiſſere er-
 farung gebracht, wer herwider mit Fleiſch ſpeyſen, vnd Eſ-
 ſen, one erlaubnus vnd bewilligung des Seelsorgers, Leib-
 arhet, vnd ſeiner fürgeſetzten Oberkeit handle. So ſollet Ir
 die Obrigkeiten, die Mehger für Euch erfordern, vnd Inen
 bey den Aiden, damit Ey vns, als Irem Lanndtsfürſten, vnd
 Euch zuegethan vnnnd verpſlicht ſeyen, einbinden, auflegen,
 vnd gebieten, Das Ey ſolche zeit der Faſten, auch anderer
 verbotnen tagen, niemandts wer der ſey, one vnd außſerhalb
 fürzaitung von ſeiner fürgeſetzten Obrigkeit, ſchriftlicher
 bewilligung kein Fleiſch geben, noch außwegen, vnd nicht
 deſto weniger Euch Wochenlich anzeigen ſollen, wem vnd
 wievil Fleiſch Ey außwegen oder geben, Alſo auch bey den
 Wierdten vnd andern, Ewr haimbliche vnd fleißige erkun-
 digung habet, Welche in der Faſten oder zu andern verbot-
 nen tagen, Fleiſch ſpeyſen oder ſelbs eſſen, Vnnnd welche
 perſonen Ir befinden, die dergestalt, one erlangte erlaubnus
 vnnnd bewilligung wie obgemelt, Fleiſch zuuerbotnen zeiten
 geſſen, oder geſpeißt hetten, Die ſollet Ir one hinder ſich
 ſehen, noch ainlicher verſchonung, Innhalt außgangner Man-
 daten ſtraffen. Vnd Ir ſollet für Ewr perſon, diſem vnſerm
 Beuelch auch geleben vnd nachkomen, vnnnd in verrichtung
 diß Beuelchs nit ſarläſſig erſcheinen, ſonſt wurden wir ver-
 urſacht gegen Euch mit unabläſſlicher ſtraff zuuerfahren, An
 dem allem beſchicht vnſer Ernſtliche maynung. Geben in
 vnſer Stat Innsprugg, den Fünfundzwainzigſten tag des
 Monats Februarij. Anno 2c. im Ainundſibenzigſten.

Ferdinand.

Ad mandatum Serenissimi Domini
 Archiducis proprium.

LIII. Aus dem Sub. Arch.

Post scripta. Ist Wuns ain Schreyben von Josephn Widler Pfleger vund Richter zu Herttemberg zuethumen, darinnen Er vermeldt vnd anzeigt, Das Er am Sontag der Herrn Fastnacht tag, Drey personen, als Nemlichen Georgen Rauchnagl von Matray. Ihenewein am Egger, vnd Martin Schmätzl diebstals halben fenschlichen einfhert, Welche dann in Guetlicher vnd Peinlicher Besprechung bekhenndt, Das die Ihenigen personen alle, Wie Er die in ainer sonderm Listn, mit Iren Tauff vnd zuendamen, auch andern Iren erdichten Nāmen, vnd wie die kladt, vnd von wannen die sein, verzeichnet zusehen, in Irer bösen Gesellschaft, vund mit allen Inzichten vund Maleschigen thatten behafft, vnd verwandt sein sollen. Wuns auch in ainem eingelekten Post scripta bericht, Das Ime dan Zwelfften diß, der Ain gefangen, als Georg Rauchnagl, so Ey nennen Georg Schueler, auß der gefenschnus wider aufthumen seye.

Demnach ist Innamen der Fürstlichen Durchleüchtigkeit Erbherzog Ferdinanden zu Osterreich zc. vnnsers gnedigisten Herrn, vnnsere Beuelch an Euch, Das Er vmb souil mehr in Ewrer verwaltung Ewre haimbliche Spech, erkundigung vund anmerckhen haben vnd bestellen lasset, damit solches böses Nestt souil immer müglich außgereküt, vnd die Ihenigen zu gefenschnus vund verdienter straff gebracht werden mügen, Daran volziecht Er an stat Ir Durchleüchtigkeit, vnnsern ernstlichen willen vnd maynung. Datum Innsprugg, den Dreyzehenden tag Martij. Anno zc. Vierundßibenzig.

F. Dt. Erbherzog Ferdinanden zu
Osterreich zc. Statthalter, Re-
genten, vnd Räte, der Ober-
österreichischen Lande.

Volgen hernach Irer Gesellen Nāmen, Wie Ey bekhen-
nen, darundter diße jecht bey dem nechsten Schiessen zu
Innsprugg gewest, vund vorhabens auf den Markt zu Sant
Gertrauten zu erscheinen.

Hangen an, Es seyen Ir uͤber Sechzig in der Gesellschaft, aber Sy künden die nit alle mit Namen nennen, oder gar erkennen, Dar zu verstanden Sy sich oft, vñnd Tauschen Ire selbs Clayder miteinander. Vñnd wann Sy vñnd Ire Gesellschaftter, ainer oder mer, zusamen kumen, vñnd doch einander nit Recht erkennen. So fragt ainer den andern, Bist du nit auch ain Meyßkopf, Wann der sagt Ja, So wissen Sy wol, das Sy in ainer Gesellschaft sein, Vñnd Reden alsdann miteinander Notwelsch, Dann alle so in Irer Gesellschaft verwont, die kñnen die sprach Notwelsch.

LIV. Aus dem Gub. Arch.

Vñns hat Balthasar Kabenloher, Pffeger in Särntheln schriftlichen bericht, wie Er verschinen bayligen Oñertag, ainen aus der pösen gesellschaft der Meuß thöppf, mit Namen Basl Gradner zu Vohen, an warer That, das er an ainm Kirchenstoß aufgebrochen, fennschlichen angenommen, welcher vnder anderm auch auf seine gesellen, deren Ir dann gleichwol Hüngß hievor durch ain verzeichnus, oder Lissa zumthail verstenndigt, vñnd bericht worden, bekennet, vñnd daneben anzaigen gethan hab, wie Sy in Irer gesellschaft ain annder loß geben, an die Pruggen, vñnd an die Thor, auch was für zaichen Sy machen, das alles werdet Ir aus Inuerwartem außzug ordenlich zuuernemen haben, welches wir Euch dann der notturfft nach auch also berichten wollen, Vñnd ist darauf Innamen der K. Dt. Erbherzog Ferdinanden zu Oñsterreich zc. vnserß gnedigisten Herrn, vnser Ernstlicher beuelch an Euch, das Ir diser Innligenden verzeichnus nach, auf die Iheenigen, so in der pösen gesellschaft verwondt, in Ewrer verwaltung, vmb souil mer Ewer guete stetßige Spech, aufmerckhen vñnd erkundigung haltet, vñnd bestellet, wo Ir daraus ainen, oder mer betretten, vñnd zusennßbnus vñnd woluerdienter straff bringen möchtet, vñnd also an Ewrem fleiß nichts erwinden lasset, damit dise pöse gesellschaft, souil Immer Menschlich, vñnd möglich, mit cheistem wider außgereut, vñnd das vbl gestrafft werde, Dar

an vol zieht Ir anstat Hochermeter F. Dt. vnser Ernstliche
Mahnung, Datum Innsprugg den Funfzehenden tag May,
Anno 12. vierundssibenzigisten.

F. Dt. Erbherzog Ferdinanden zu
Osterreich 12. Statthalter ampts-
uerwallter, Regenten, vnd Räte
der Oberösterreichischen Lande.

Auszug der Personen, auf welche Basfl Gradner be-
kennt hat,

Als Ersilichen auf den Geörgl von Matran, Märtl von
Sterzing, Geörgl von Sterhing, hännsl Reiber so auch von
Sterhing sein soll, hat ain pfening Im Dr, wolbeklagt,
tregt auch ain Tolich vnd ain Seitenwür, Item ainer von
Stilsues, Neurender der hennen dröck genant, Hännsl
Schuester In der Newenstift, ainer genandt der Schneider
in der Newenstift, so ain lannger hägerer puebsen, Mathes
von Tramin, hännsl Zeitächer, hännsl Meinstingerer von
Wels, Cristl Kröpf von Bohen, hännsl Kölderer von Laven,
Tamele seines Erbüchten Namens Neurennder die Kieffud
genant, Stofl aus dem öhtal, valthin vöcklauber, hännsl
Geiger abteitschnofen, ain Zimblich gewachsen pueh, der
sich nach sein vattern so ain Geiger gweist also nennt, petterl
aus vltin, Stofl von Prissan, ainer genannt Hännsele, ab
Tyrol, Kropf von Saupach, vnd sein Bruder hännsl, mer
ainer genant Salzfäsl, Geörgele aus vltin, Bläsch Schwa-
her, Item ainer von Schwab genant der Mitendich, Item
Stofl von Misan, Jacob praunlindisch, Leonhart renndch
von Sterhing, petter ab Spins, ainer genandt der Pusterer,
vnd ainer der hopper genant, mer ainer genant der Sieß
von Meran, mer ainer genannt der Schwarß veit, mer ain
pueh haist die schnuer, Ist sehet vnnder dem gesicht, vnd
tregt ain weisses gwannt an, Cristl aus dem Ichtal, so gar
stättlich khlalt vnd ain Samates paret mit weissen nödern auf
hab, vnd trag auch ain schwarz wollen leib Röckhl, die Erbl
binden am ruggen zusamen gebest, ain gereichts zerschniten

leder Goller, vnnnd als der gefanngen Bäss Gradner anzeigt, so hab er ains mals mit dem selben Crissl an dem lechtal, bey ainem wirt zu Bohen, genant der Kochwirt, dabey Ir der pueben zuckeber gweiss, gezecht, vnnnd bey Ime Crissl auß dem lechtal damals vil Cronen so er bey sich gehabt gesehen, Item der Crissl auß dem lechtal soll sich auch berieten, wann er hinter Neün Eisen thüren lög, so wolte auß thomen, dann er hab den pefen bey Im, der Im auß helf, vngent ainer genant daß thlain Knäpyl, von Meran diser als der gefanngen Gradner an zeigt, das er von gemeltem Kochwirt zu Bohen vernomen, soll auf ain zeit ain Mässl Cronen beysamen gehabt haben, vnd sey der gesellschaft, so ainem Kaufman zu Schwab, aus ainer vulgen zwawhunder guldin Enntfrembden helfen, Beslich ainer haist der Besil pueb aus Särntal, Ist gar ain thlainer vngachtsamer Jungerpueb, so Bezt auch hie Im Särnhein Infennckbrus ligt.

weiter so zeigt er der gefanngen Gradner an, wie sy in Irer gesellschaft ainanderloßgeben, an die pruggnen, vnd an die thor, Nemlichen zeichnen sy zwern pfeil Creichweiss vber ain annder, als hieneben verzeichnet steet, mit Etlichen strichen oben am pfeil, welcher zwerch durch den andern geet, so aber nicht annders als Neuerender die dieberey bedeit, vndten aber machen sy an den polz so nach der lenna geet, vil thlaine strichlen, zu aim anzaigen Irer anzal souil Ir der gesellschaft, auf aintag oder nacht zusamen thomen, diser pueben thenne auch ain Jeder sein aigen vnnnd besonnders zeichen, souer er allain ist, darzusehen, dabey sein gesellen erkennen, welcher vndter Iren das zeichen gemacht hab, dan er Gradner seh für sein zeichen ain Creich, der Schuesser In den Newenstift ain laist, der Schneider in der Newenstift ain Schär, vnnnd also Jeder der besen pueben ainbesonnder zeichen, aber der hupf ins neß, vnnnd den Lienenhner sambt Iren gesellen so mit Mordtaten bestecht, die sy auf Notwölisch die Schräher haissen, fieren in obgemelten zeichen, ain vnnndterschid, als hieneben verzeichnet, machen ain Rad, vnnnd ain peil hinzue, vnd ob dem peil ain haggen, für ain feur pigen, vnnnd nach anzaigen, des gefanngen



Gradners, So hab der Tiennhner, ain schwarz zwilhen mantel an vnd trag ain Nappier, aber der hupf ins nest, hab ain hohen huet auf mit ainer dickhen huetschnuer, vnnnd ain puschen schwarze vedern, sey beklait, mit ainem schwarhen Leib Röckhl, vornen herab, mit Knäfflen, ainem weiß zwilhen plover gesäß tragt ain schwarzullen Mantl an, vnnnd ain glasertrichl darunder, vnnnd fragt vmbher ob man nicht zuglasenhab, vnnnd diser Hupf ins nest sambt, dem Nieppl, soll auch bey Entfernung des gelt zu Schwab gwest sein.